

№. 3595

Specialgerichte

für

unsere Fabrikgewerbe.

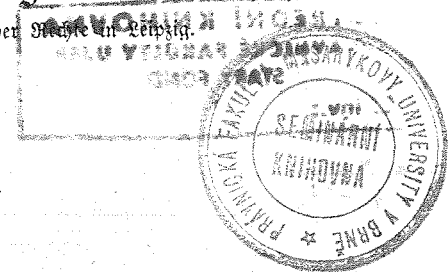
Geigler

Von

168

Heinrich August Meissner,

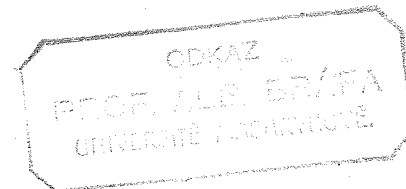
Doctor der Rechte in Leipzig



Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1846.



V o r r e d e.

Vor wenigen Monaten erschien meine Schrift über die Fabrikgerichte in Frankreich, welche ursprünglich den ersten Theil gegenwärtigen Buches bilden sollte. Wegen ihrer Beziehung jedoch zu den Verhandlungen des seinem Ende jetzt mehr und mehr nahenden Landtages wurde sie allein der Oeffentlichkeit übergeben, und es muß daher, seiner eigentlichen Verbindung beraubt, auch das vorliegende Buch als ein selbständiges auftreten. Hatte nun jene erstere Arbeit den Zweck, die bestehenden Fabrikgerichte in Frankreich nach den Gesetzen darzustellen, in ihren Wirkungen zu schildern, so verblieb für die zweite Schrift die schwerere Aufgabe, dahin gerichtet, jenes Institut zu begutachten, und zwar nicht allein nach seinem Wesen und Nutzen in Frankreich, sondern zugleich in Rücksicht auf eine etwaige Uebertragung desselben auf unsere gewerblichen Verhältnisse.

Der Wunsch sächsischer Fabriktreibender, die Uebertragung der gedachten Gerichte verwirklicht zu sehen, wie er den noch gegenwärtig versammelten Ständen vorgelegt worden ist, hat bis jetzt nur in der betreffenden Deputation, da aber eine günstige Beurtheilung gefunden. Zu den Verhandlungen darüber in den Kammern selbst ist es noch nicht gekommen und es steht sehr die Frage, ob die nur noch kurze Dauer der diesjährigen Sitzungen die Bornahme derselben überhaupt

STŘEDNÍ KNIHOVNA
PRAVNICKÉ FAKULTY UJEP
STARÝ FOND

inv. z.

033062

gestatten wird. Aber wenn dieß auch nicht der Fall sein sollte, so ist doch jener Wunsch unserer Regierung nicht verborgen geblieben. Und sie, die eine Verbesserung der Rechtspflege und namentlich der Polizeiverwaltung für das Fabrikwesen schon lange zu einem Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit gemacht hat, würde mit Vorbereitung eines Gesetzes zu Einrichtung von Fabrikgerichten, ähnlich den französischen, nicht noch auf einen formellen Antrag warten, wenn sie nur erst von der Zweckmäßigkeit derselben überzeugt wäre.

Zu solcher Ueberzeugung nun aller Derer, welche jetzt oder künftig über das Schicksal solchen Gesetzes zu entscheiden haben möchten, beizutragen, diese zu überreden, daß es unserer Industrie nützlich, ja daß es für deren Blüthe nothwendig sei, besondere Gerichte für das Gewerbe-, namentlich das Fabrikgewerbe-Wesen einzurichten und daß man bei solcher Einrichtung kein besseres Vorbild wählen könne, als die *conseils de Prud-hommes* in Frankreich, Das ist mein lebhaftester Wunsch, welchen ich mit der Veröffentlichung gegenwärtiger Schrift verbinde.

Diesen Zweck nun glaubte ich am besten zu erreichen, wenn ich zunächst die Mängel der französischen Industrie vor Einführung der *conseils de Prud-hommes* schilderte und daneben diejenigen unseres Gewerbewesens — mit besonderer Rücksicht auf die Nachtheile des Kunstwesens — stellte; dann aber nachwies, welches ungenügenden Rechtsschutzes nur, im Vergleiche zu dem in Frankreich gegebenen, bis jetzt unsere Industrie sich zu erfreuen habe. Aus der hohen Anzahl der Mängel unseres Gewerbewesens und aus der Größe von deren Nachtheilen hoffte ich die Nothwendigkeit eines andern

Rechtsschutzes als des bestehenden nachweisen, aus der Ähnlichkeit dieser Uebelstände aber mit denen, welche mit gutem Erfolge die Fabrikgerichte in Frankreich bekämpfen, den Wunsch nach eben diesen ähnlichen Sondergerichten bei uns rechtfertigen zu können. Konnten jedoch hiernach immer noch Bedenken über die Zweckmäßigkeit der französischen Fabrikgerichte in ihren einzelnen Zuständigkeiten und über die Ähnlichkeit von deren Uebertragung auf unsere Staats- und Gerichtsverhältnisse übrig bleiben, so mußte ein zweiter Abschnitt, jene Gerichte in ihren einzelnen Funktionen zu beurtheilen und in welcher Weise und mit welchen Veränderungen dieselben bei uns eingerichtet werden möchten, darzustellen übernehmen.

Es bedarf jetzt nur die Art, in welcher ich mein Buch gelesen wissen möchte, noch weniger Worte.

Wie oben schon gesagt, wie die Darlegung des verfolgten Planes bestätigt, ist nur der kleinere Theil vorliegender Schrift erzählenden, der bei weitem größere urtheilenden Charakters. Den letztern über den Namen eines subjectiven, individuellen Urtheiles zu erheben, ist seiner Natur nach unmöglich; um den erstern Theil in allen Einzelheiten zu verbürgen, müßte ich selbst Fabriktreibender sein und in allen Kreisen und Zweigen der Industrie mitten inne gelebt haben, und dieß ist nicht der Fall. Hiernach darf ich aber zu Gunsten meiner Schrift nur anführen, daß ich für die that-sächlichen Mittheilungen die besten Quellen — wie mir solche auch durch vielfache Freundlichkeit offen standen — aufgesucht habe und überall der Wahrheit treu zu sein bemüht gewesen bin; und daß das von mir ausgesprochene Urtheil unparteiisch ist, auch wo

es der Irrthum fehlen ließe. Daß aber Irrthum in den mitgetheilten Thatsachen möglich ist, daß mein Urtheil nicht überall das Richtige getroffen haben wird, das (ich wünsche es selbst auf das lebhafteste) mag kundigeren, sachverständigen Männern eine Veranlassung sein, mit ihren Ansichten und Meinungen hervorzutreten. Die Wichtigkeit des Gegenstandes mag dazu auffordern und der Austausch verschiedener Urtheile dazu führen, die Wahrheit zu finden. Die Absicht aber, solchen Austausch der Ansichten hervorzurufen, wird mich auch entschuldigen, wenn ich der Oeffentlichkeit etwas übergebe, wovon ich selbst die Meinung seiner Fehlerlosigkeit nicht haben kann.

Gern hätte ich dieser Arbeit einen Entwurf zu einem Gesetze beigegeben, wie ich mir denke, daß ein solches zu Einführung von Fabrikgerichten in unserm Staate beschaffen sein müßte. Rätlicher jedoch schien es mir, mit Ausführung dieses Planes zu warten, bis vielleicht von manchen Seiten meiner Bitte, um Beurtheilung meiner Urtheile, gewillfahret worden sein möchte.

Leipzig, am 30. Mai 1846.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Abschnitt I.

Gründe, warum Fabrikgerichte, ähnlich den französischen, bei uns einzurichten.

Titel I.

Von den Mängeln der französischen Industrie, zu deren Beseitigung die Fabrikgerichte in Frankreich eingesetzt wurden.

	Seite
§. 1. Aufhebung des Zunftwesens in Frankreich und deren nächste Folgen	1
§. 2. Maßregeln gegen die eingerissenen Mißbräuche	4
§. 3. Fortsetzung. Einführung der Conseils de Prud'homme	6
§. 4. Gegenstände der Competenz der Prud'homme-Gerichte	7
§. 5. Wirksamkeit der Fabrikgerichte rücksichtlich der gedachten Mißbräuche	14

Titel II.

Von den Mängeln unserer Industrie und deren nachtheiligen Folgen.

§. 6. Vorwort	17
§. 7. Über die Mißbräuche unseres Gewerbewesens im Allgemeinen	18
1. Mißbräuche, welche eine Verletzung des Eigenthumsrechtes enthalten.	
§. 8. a) Verletzung körperlichen Eigenthums	19
§. 9. b) Verletzung geistigen Eigenthums. c) Zeichnungen und Modelle	24
§. 10. Fortsetzung. β) Verletzung von Fabrikgeheimnissen und γ) des Rechtes an Marken	26
2. Mißbräuche rücksichtlich der Uebertragung von Vertragsrechten.	
§. 11. a) Vom Auslohn der Fabrikarbeiter mit Waaren	27
§. 12. b) Vom willkürlichen Aus- und Übertreten der Arbeiter ...	33
3. Sonstige bisher nicht genannte Mißbräuche.	
§. 13.	35

	Seite
4. Vom Kunstwesen.	
§. 14. Das ehemalige und das jetzige Kunstwesen	37
§. 15. Fortsetzung. Das Kunstwesen widerspricht den Bedingungen einer vortheilhaften Concurrenz	39
§. 16. Von der Vertheidigung des Kunstwesens	42
§. 17. Fortsetzung. Von dem Verarmen des Arbeiters bei der Gewerbefreiheit	44
§. 18. Fortsetzung. Von dem Sinken der Ausbildung und der Ordnung unter den Arbeitern bei Aufhebung des Kunstwesens	49

Titel III.

Von dem in unseren Gesetzen gegebenen Rechtsschutze gegen die genannten Mißbräuche und von den Veränderungen im Kunstwesen.

I. Von dem Rechtsschutze.

§. 19. Einleitung	51
§. 20. a) Rechtsschutz gegen die Entwendung von Arbeitsmaterial ..	51
§. 21. b) Rechtsschutz gegen die Verletzung des Eigenthums an Zeichnungen und Modellen	55
§. 22. c) Rechtsschutz gegen die Verletzung des Eigenthums an Fabrikgeheimnissen und Marken	59
§. 23. d) Rechtsschutz gegen das Auslohnen der Arbeiter mit Waaren.	63
§. 24. e) Rechtsschutz gegen das willkürliche Aus- und Übertreten der Arbeiter	64
§. 25. f) Von dem Rechtsschutze im Allgemeinen	66

2. Von den Veränderungen im Kunstwesen durch unsere Gesetzgebung.

§. 26. Erweiterung des strengen Systems	73
§. 27. Bestrebungen der Jetztzeit im Vergleiche zu der zeitherigen Gesetzgebung	80
3. Betrachtungen über die Verhandlung der zweiten Kammer der Königl. Sächsl. Ständerversammlung am 9. und 10. Februar 1846.	
§. 28. Die ausgesprochenen Ansichten und ihre vornehmsten Quellen.	81
§. 29. ad 1. Über das vermeintliche Recht der Städte auf den ausschließlichen Befiß der Gewerbe	84
§. 30. ad 2. Über die Unzufriedenheit mit den einzelnen Befreiungen vom Kunstzwange	85
§. 31. ad 3. Über die Gefahr für die Ruhe des Staates bei Aufhebung des Kunstwesens	88

	Seite
§. 32. Modification des Wunsches nach Gewerbefreiheit und deren nothwendige Bedingung	91
§. 33. Resultat aller vorangehenden Erörterungen	92

Abschnitt II.

Modalität in welcher die französischen Fabrikgerichte bei uns einzurichten sind.

§. 34. Einleitung	93
-------------------------	----

Titel I.

Organisation des Gewerbsrathes.

A. Aeußere Verfassung.

§. 35. Von den Bedingungen und der Modalität der Einsetzung ..	97
§. 36. Von der Art der Zusammensetzung	98
§. 37. Wählbarkeit in den Gewerbsrath	104
§. 38. Fortsetzung	108
§. 39. Ernennung und Erneuerung des Gewerbsrathes	109
§. 40. Von der Wahlfähigkeit	112

B. Innere Verfassung des Gewerbsrathes.

§. 41. Im Allgemeinen	114
§. 42. Von der Einrichtung der Sitzungen	115
§. 43. Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des Gewerbsrathes	118

C. Verhältniß des Gewerbsrathes zu anderen richterlichen und administrativen Behörden.

§. 44.	121
-------------	-----

Titel II.

Competenz des Gewerbsrathes.

§. 45. Einleitung	122
§. 46. Verschiedene Arten der Gerichtsbarkeit des Gewerbsrathes ..	123
§. 47. Zuständigkeit des Gewerbsrathes. a) Im Allgemeinen	129
§. 48. Fortsetzung. b) Persönliche Zuständigkeit	131
§. 49. Fortsetzung. c) Zuständigkeit des Gewerbsrathes rücksichtlich der Rechtsache. 1) Umfang der Civilgerichtsbarkeit	134
§. 50. 2) Umfang der Gerichtsbarkeit in Strafsachen	140
§. 51. Rechtfertigung der aufgestellten Theorie	146
§. 52. 3) Sicherheits- und wohlfahrtspolizeiliches Aufsichtsrecht des Gewerbsrathes	151
§. 53. a) Von dem Schutze an Marken und der Beglaubigung bestimmter Fabrikate	152
§. 54. b) Von dem Schutze an Zeichnungen und Modellen	157

	Seite
§. 55. c) Regulirung der Rechnungen zwischen den Arbeitern und den Fabrikanten	166
§. 56. d) Inspection der Fabriken und Ateliers	171
§. 57. Freiwillige Thätigkeit des Gewerbrathes	172

Titel III.

Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Gewerbrath.

§. 58. Einleitung	173
-------------------------	-----

I. Verfahren in Civilsachen.

§. 59. Von den Parteien und deren Erscheinen im Gewerbrathe ..	174
§. 60. Verhandlungen bei dem Gewerbrathe	176
§. 61. Fortsetzung. a) Verhandlung bei dem Sühnesenate insbesondere	181
§. 62. Fortsetzung. b) Verhandlung bei dem Urthelesenate insbesondere	183
§. 63. Von den Entscheidungen	185
§. 64. Fortsetzung. Form und Zufertigung der Erkenntnisse	188
§. 65. Von der Appellation	189
§. 66. Von der Restitution gegen die Folgen des Ungehorsams	195
§. 67. Vollstreckung der Enderkenntnisse	197

2. Verfahren in Strafsachen.

§. 68. Von der Verhandlung	198
§. 69. Von den Enderkenntnissen, deren Vollstreckung und den dagegen zustehenden Rechtsmitteln	200
§. 70. Von dem Verfahren bei Concurrenz mit Civilsachen und von der Verjährung	204

3. Verfahren in Administrativsachen.

§. 71. 1) Bei den Marken	205
§. 72. 2) Bei den Mustern und Modellen	208
§. 73. Von den Arbeitsbüchern	211
§. 74. Von den Besuchen des Ateliers	212

Schlußwort.

§. 75. Handelskammern und Berathungskammern der Manufacturen im Königreiche Sachsen	214
---	-----

Gesetzanhang.

No. I. Ordnung für die Damastweber, bestätigt durch das Rescript vom 1. Mai 1743, nebst einigen Abänderungen	224
No. II. Loi relative aux modèles et dessins de fabrique, votée et adoptée par la chambre des Pairs dans les séances du 12 au 20 février 1846	228
No. III. Loi relative aux marques industrielles, votée et adoptée par la chambre des Pairs le 1. et 2. avril 1846	231

Abschnitt I.

Gründe, warum Fabrikgerichte, ähnlich den französischen, bei uns einzurichten.

Titel I.

Von den Mängeln der französischen Industrie, zu deren Beseitigung die Fabrikgerichte in Frankreich eingesetzt wurden.

§. I.

Aufhebung des Zunftwesens in Frankreich und deren nächste Folgen.

Die Mißbräuche und Übelstände in dem französischen Gewerbewesen, welche besondere Fabrikgerichte wünschenswerth machten und zu deren Einrichtung in Frankreich führten, vermögen wir am besten aus den Motiven zu den beiden Gesetzen, dem Gesetze über die Manufacturen, Fabriken und Ateliers vom 12. April 1803 (22. germinal an XI.) und dem Gesetze, die Einrichtung ein Prud'hommes-Gerichtes in Lyon betreffend, vom 18. März 1806, kennen zu lernen. Ihnen entnehmen wir über den Zustand des Gewerbewesens in Frankreich vor jenen Gesetzen und über die Veranlassung zu der Einrichtung besonderer Fabrikgerichte etwa Folgendes:

Bis 1776 hatte in Frankreich das mittelalterliche Zunftwesen ohne Unterbrechung bestanden, als es durch Turgot im Anfange des genannten Jahres gänzlich und ohne alle Einschränkung aufgehoben wurde. Der alsbaldige Sturz

Turgot's, die Wiedereinführung der Zünfte noch in der Mitte desselben Jahres waren die Folgen der jetzt eingetretenen grenzenlosen Freiheit und der vielen Mißbräuche, welche namentlich der schnelle Übergang von der engsten Einschränkung zu der weitesten Ungebundenheit erzeugte. Traten aber auch die Zünfte nun in einer etwas geläuterten Form im Verhältniß zu früher wieder auf, so war doch ihr erneutes Bestehen nur von kurzer Dauer. Ein Gesetz der *assemblée constituante* vom 17. Juni 1791 hob jede Corporation, jedes Innungswesen für immer auf. Jetzt genoß das Gewerbe der völligsten Freiheit; es erfreute sich der Vortheile derselben, aber leider kehrten auch ihre Nachtheile wieder, wie unter Turgot's Regierung; denn auch die *assemblée constituante* hatte nur das Alte aufgehoben, ohne es durch etwas Neues zu ersetzen. Herrschte in der Zeit der Innungen zu große Einschränkung der Freiheit, so war die Freiheit jetzt zur Lizenz ohne Grenzen geworden; diente ehemals die Gewalt Einzelner im Gewerbeverbande zum größten Mißbräuche, so schuf jetzt die Freiheit Tausende von Mißbräuchen.

Groß war der Nutzen, den die Abschaffung der Zünfte gewährte. Die Industrie war nicht mehr in die alten, engen Regeln eingezwängt, welche jedes Vorschreiten des Betriebes hinderten; dem jungen Gewerbetreibenden war es nicht mehr verwehrt, auf Neuerungen, auf Verbesserungen zu denken, wenn sie auch dem alten Meister zu Schaden drohten; der Arbeiter war nicht mehr auf ein dauerndes Dienstverhältniß gewiesen, wozu ihn sonst eine neue Familie, Mangel an Reichthum, um alle Zunftlasten zu tragen, trotz der reichsten Kenntnisse verurtheilt hatten. Der Consument war nicht mehr genöthigt, die in dem Zunftverbande hochgehaltenen Preise zu zahlen und mit jedem Fabrikate sich zu begnügen. Der Staat endlich hatte wenigstens die Aussicht, durch Verbesserung des Fabrikates in der freien Concurrenz, durch Verringerung der Preise nach Beseitigung der zünftigen Lasten, sich eine reiche Quelle des Wohlstandes eröffnen zu haben.

Groß aber auch waren die Schäden, welche das Gesetz

vom 17. Juni 1791 der Industrie, dem Staatsleben brachte. An die Stelle der Beschränkung trat die ungemessenste Willkühr und das Recht diente nur zum Spotte seiner selbst. Der Arbeiter entwendete dem Fabrikanten den anvertrauten Stoff, die übergebenen Muster; andere Fabrikanten bereicherten sich mit beiden, oder waren wohl selbst die Veranlassung der ersteren Verbrechen. Den Arbeiter hinderte der geschlossene Vertrag nicht, die Werkstätte seines Meisters plötzlich zu verlassen; der Fabrikant scheute sich nicht, an dem verdienten Lohne des Arbeiters zu kürzen. Der Arbeiter vernichtete muthwillig im Atelier das Eigenthum des Fabrikanten; der Fabrikant machte seinem Nachbar den von diesem herangebildeten Arbeiter abspenstig. Der Arbeiter verweigerte, viele Stunden des Tages zu arbeiten, und forderte für die kürzere Arbeitszeit erhöhte Löhnung; der Lehrling endlich vernachlässigte seine Lehrjahre, oder der Meister seinen versprochenen Unterricht. Die Folgen von allen diesen Übelständen konnten nicht ausbleiben.

Der einzelne Fabrikant litt durch die Widerrechtlichkeiten seiner Arbeiter oder anderer Fabrikanten, und häufig war der Untergang eines wohlervorbenen Vermögens das Resultat ungerechter Anforderungen oder offenbarer Verbrechen der Arbeiter. Aber auch das Gewerbe selbst entbehrte der geschickten und fleißigen Arbeiter. Die Unkenntniß dieser, und nicht weniger der Meister und Fabrikanten verringerte die Güte des französischen Fabrikates und verdarb dessen Ruf im Auslande. Die Verschlechterung der Waare, sowie das Liefern einer geringern Menge, als bei einem geordneten, fleißigen Gewerbebetriebe hätte gefertigt werden können, nahm dem Handel einen Factor der Production und dem Staate einen Theil der reichsten Quelle seines Wohlstandes. Die Mißbräuche selbst endlich demoralisirten Frankreichs Arbeiterstand, einen Stand, der ebenso ehrenwerth als wichtig für den Staat ist und an dessen moralischer Eigenschaft diesem für seine Ordnung, ja für sein Bestehen unendlich viel gelegen sein muß.

Dies sind die Mißbräuche mit ihren Folgen, welche hervortraten, als das freiheitsstrunkene Frankreich die Zünfte

aufgehoben hatte. Wir werden nun nach den Mitteln fragen, welche man wählte, dem Staate wieder einen ordnungsliebenden Arbeiterstand und der Industrie einen neuen Aufschwung zu geben.

§. 2.

Maßregeln gegen die eingerissenen Mißbräuche.

Der erste Angriff von größerer Bedeutung zu Einhaltung dieser Mißbräuche geschah im Jahre 1803. Daß zu dieser Zeit in Frankreich von einer Wiederherstellung des Zunftwesens nicht die Rede sein konnte, versteht sich von selbst. Der Begriff der Corporation war der Hauptfeind der französischen Umwälzung, die Beseitigung des Corporationswesens hat sie zum Anfange einer neuen Geschichtsperiode werden lassen.

Schnell im Zerstoren, hatte die Revolution die Zünfte mit einem Federstriche aufgehoben; langsam dagegen und bedächtig schritt sie, wie bei Allem, was sie aufbaute, auch bei der Wahl der Mittel vorwärts, welche der Industrie nur das Gute von dem vernichteten Zunftwesen, und mit reichlichen Zinsen, ersetzen sollten. Verschieden waren die Wege, welche den Gesetzgebern vorgeschlagen wurden, um der Industrie Freiheit und Schutz zugleich zu gewähren. Aber gerade der Umstand, daß diese Vorschläge überaus verschiedene waren, daß sie, von gleichkundigen Männern gethan, sich doch alle wie vertheidigen so auch angreifen ließen; dieser Umstand sagte dem Gesetzgeber, daß noch keiner derselben reif genug sei, um ein umfassendes Gesetz für das Gewerwesen, in Betreff seiner Stellung und seines Schutzes im Staate, zu werden. Man beschränkte sich daher in dem Gesetze des genannten Jahres vom 12. April¹⁾ darauf, einmal Strafen für die eingerissenen Vergehen und namentlich die Nachmachung von Marken vorzuschreiben; — Regeln

1) Loi relative aux manufactures, fabriques et ateliers du 22. germinal an XI. (Siehe meine Schrift über die Fabrikgerichte in Frankreich. Gesetzbuch S. 151 fg.)

über Verträge und deren Beobachtung zwischen Lehrlingen und Lehrherren, sowie zwischen Arbeitern und Meistern festzusetzen, endlich wegen Ausübung einer gewissen Hauspolizei über die Fabriken und Ateliers Bestimmungen zu treffen; dann aber ein Institut zu gründen, welches an den Orten, wo es der Regierung zweckmäßig erscheinen würde, eingesetzt und, aus Fabrikanten gebildet, den Zweck haben sollte: künftig der Regierung die Mittel anzugeben, welche zur Hebung des Gewerwesens dienlich sein möchten und auf deren Vorschlag weitere Verwaltungsmaßregeln in Betreff der Industrie und der Künste gemacht werden könnten. Es waren diese Institute die *chambres consultatives de manufactures, fabriques, arts et métiers*?).

Viel schon war durch dieses Gesetz für die Industrie gewonnen; sie hatte einen, ihrem Besten gewidmeten, Vermittler zwischen sich und der Regierung gefunden; es waren wichtige materiellrechtliche Bestimmungen zu ihrer Sicherheit getroffen, namentlich aber, und was am wichtigsten, es war in jenem Gesetze anerkannt worden, daß die kleineren in Fabriken häufig vorkommenden Vergehungen aus einem andern Gesichtspunkte als dergleichen außerhalb des Fabrikverbandes zu betrachten, und deshalb auch, sowohl um des Verletzten als des Verletzenden willen, anders als gewöhnlich zu behandeln seien. Worin das Gesetz solchen Unterschied legen zu müssen glaubte, wird in folgender §. gezeigt werden; hier nur die Thatfache, daß die Cognition und Bestrafung aller einfachen Polizeivergehen (*affaires de simple police*) dem ordentlichen Richter entzogen und Beamten der Verwaltungspolizei übergeben wurde, damit, wie sich die Motiven dieses Gesetzes ausdrücken, die als Familienstreitigkeiten betrachteten Sachen ihren Charakter beibehalten und durch eine fast väterliche Behörde und ohne die Weitläufigkeiten des Gerichtsverfahrens bei anderen Gerichten entschieden werden möchten.

2) Siehe unten §. 75.

§. 3.

Fortsetzung. Einführung der *Conseils de Prud'hommes*.

Der erste Schritt zur Aufrichtung der Industrie war geschehen. Man hatte den richtigen Weg ergriffen, indem man die Freiheit des Gewerbetriebes schützte, als eine Freiheit, welche nur eine Grenze, das Recht, aber dieses als eine unüberschreitbare anzuerkennen hätte. Auf demselben Wege schritt man weiter, als die Bestimmungen jenes Gesetzes noch nicht ausreichten, um allen entfesselten Unfug, alle Mißbräuche mit Erfolg zu bekämpfen. Mehre Strafbestimmungen noch wurden von dem, inzwischen zum Kaiser erhobenen, Napoleon zur Unterdrückung einzelner Mißbräuche gegeben; derselbe fühlte aber auch, daß die Aufsicht über die Fabriken, daß die Unterdrückung der Vergehen in denselben andere Werkzeuge als die allgemeine Landes- oder auch die gewöhnliche städtische Polizei nöthig machte.

Hatte das Gesetz vom 12. April 1803 die letztgenannten Behörden für die Cognition der kleinen Fabrikvergehen, den ordentlichen Gerichten, wegen der Langsamkeit und Schwerefälligkeit des Verfahrens der letzteren und wegen des strengen Charakters eben dieser, vorgezogen, so begriff man jetzt, daß die Ausübung dieser Functionen Kenntnisse erfordere, welche nur Fabrikanten und Arbeiterherren besitzen. Denn dieselbe verlange, sagte man, neben der unbeugsamen Strenge des Richters auch eine Art väterlicher Güte, welche manchmal Nachsicht gestatte, immer Vertrauen und Gehorsam einflöße.

Diesen Anforderungen der Fabrikdisciplin nun suchte das Gesetz vom 18. März 1806¹⁾ zu entsprechen. Dieses Gesetz, zunächst nur für Lyon bestimmt, aber mit der Clause, im Wege der Verordnung auch auf andere Fabrikstädte ausgedehnt werden zu können, verfolgt einen weit vollkommenen Zweck als alle vorhergehenden. Es wies nicht nur einzelne Fabrikpolizeisachen einem außerordentlichen Richter-

1) Loi portant établissement d'un conseil de Prud'hommes à Lyon du 18 mars 1806. (Meine Fabrikgerichte S. 153 fg.)

stuhle zu, sondern schuf ein neues, ausschließlich für das Fabrikwesen bestimmtes Gericht. Dieses, aus Fabriktreibenden gebildet und daher mit dem Fabrikwesen, mit dessen trotz der gewaltigen äußern Erscheinung doch im Einzelnen so zarten, leicht verletzbaren Fäden bekannt, mußte noch geeigneter sein, Recht und Unrecht zu trennen, Milde und Strenge bei nöthigem Urtheil richtig anzuwenden, aber namentlich den Richterspruch mit dem Worte der Sühne zu vertauschen, geeigneter zu diesem Allen als das früher mit den Fabrikpolizeisachen außerordentlicher Weise betraute Gericht.

Auch rücksichtlich des Umfanges der Zuständigkeit unterschied sich von dem letztern das neue Gericht. Diesem verlieh das Gesetz von 1806 nicht das Recht, in kleinen Strassachen zu erkennen, was jenem zugestanden; dagegen gab ihm dasselbe eine ausgedehntere Polizei- und Administrativgewalt, als welche in dem Gesetze von 1803 der außerordentlichen Behörde zugetheilt worden war und überdies eine Civilgerichtsbarkeit in Fabrikfachen, bisher als eine außerordentliche ganz unbekannt. Spätere Gesetze haben den Wirkungsbereich der Prud'hommes-Gerichte mehr und mehr ausgedehnt und wir sehen jetzt dieses Institut seine einflußreiche Thätigkeit theils als administrative und polizeiliche, theils als civil- und strafrichterliche Behörde, namentlich auf die nachbezeichneten Punkte erstrecken.

§. 4.

Gegenstände der Competenz der Prud'hommes-Gerichte.

Zunächst wurden

1) Civilstreitigkeiten, welche aus den Arbeitsverhältnissen zwischen Fabrikanten und Arbeitern häufig zu entstehen pflegen, der Gerichtsbarkeit der Prud'hommes unterworfen, und wenn diese durch das Gesetz von 1806 nur soweit zur Competenz der Fabrikgerichte gehörten, als ihr Gegenstand die Summe von 60 frcs. nicht überstieg, so hob das Gesetz vom 11. Juni 1809 diese Beschränkung auf und wir sehen die Prud'hommes alle jenen Charakter tragenden Differenzen vor ihren Richterstuhl ziehen, um mit

strengem Rechte über sie zu erkennen, oder, und namentlich, um die Parteien in Güte auf den Weg des Rechtes zu leiten.

2) Ferner wurde das so wichtige Eigenthum des Fabrikanten an den von ihm erfundenen Mustern und Zeichnungen schon im Gesetze von 1806 dem Schutze der Prud'hommes, als hier nur einer administrativen Behörde, in gewisser Maße anvertraut. Es sollten dieselben einmal die schweigenden Bewahrer der ihnen verschlossen eingehändigten Musterproben sein, dem Fabrikanten ein Recht zu sichern, kostbar rücksichtlich der Erwerbung, kostbar rücksichtlich des davon zu erwartenden Gewinnes, sein eigen als Kind seines Geistes. Sie sollten dann, im Fall eines Streites über das Eigenthum an solchem Muster, dem erkennenden Gerichte das bei ihnen deponirte, nunmehr zu eröffnende Muster mit Angabe des Tages der Niederlegung übergeben; sie sollten weiter, auf Verlangen der angeblich verletzten Partei, die vorbereitenden Maßregeln zu Vermeidung größern Schadens und zu Feststellung des Thatbestandes der Nachmachung ergreifen; und endlich sollten sie die Muster nach Ablauf des an diesen bestehenden, auf eine Zeit beschränkten Eigenthumsrechtes an das Conservatorium der Künste in Lyon einsenden, um dem französischen Staate eine reiche Sammlung des Geschmacks der verschiedenen Zeiten zu erhalten.

Will überdieß der competente Civil- oder Strafrichter über die Verletzung des gedachten Eigenthums sich des Rathes der Prud'hommes bedienen, so sind ihm in diesen die Sachverständigen gezeigt, von welchen er das glaubwürdigste Gutachten über die Gleichheit oder zu große Ähnlichkeit mehrerer Muster, namentlich auch darüber zu erwarten hat, ob die Ähnlichkeit derselben einem Zufalle oder einer Nachahmung zuzuschreiben sei.

3) Das Recht an Marken, verschieden nach der Verschiedenheit der Markenart, ward ebenfalls dem Schutze der Prud'hommes, obwohl auch nicht ihnen ausschließlich, übertragen. Dieses Recht, so wichtig für die Industrie, weil es dem einzelnen Fabrikanten, oder einem Orte, oder auch einem

ganzen Lande die Möglichkeit sichert, seinem Fabrikate einen guten Namen zu erwerben und zu erhalten, war, rücksichtlich der von jedem Fabrikanten nach freier Wahl an seine Fabrikate zu bringenden Marken, schon im Gesetze vom 12. April 1803 ausdrücklich anerkannt worden. Zugleich hatte dieses Gesetz die aus einer Nachmachung abzuleitenden privat- und strafrechtlichen Folgen festgesetzt. Den Prud'hommes wurde der theilweise Schutz jenes Rechtes erst durch das Gesetz vom 11. Juni 1809 überwiesen. Bei ihnen soll hiernach, abgesehen von der beim Handelsgericht zu geschehenden Deposition, die Marke ein zweites Mal deponirt werden, wenn der Eigenthümer derselben bei etwaiger Nachmachung einen Entschädigungs- und Strafanspruch haben will. Die Fabrikgerichte haben ferner für den Fall der Verletzung des Rechtes an solcher Marke einen Vereinigungsverfuch zwischen den Parteien zu machen und für den Fall der Nichtveröhnung ein Gutachten abzugeben, welches dem erkennenden Richter zur Unterlage seiner Entscheidung dient; selbst aber haben sie nicht Recht zu sprechen. Dagegen sind sie auch hier, wie bei den Mustern und, wie wir sehen werden, bei allen Markenarten, im Falle der Rechtsverletzung vorbereitende Maßregeln zu Feststellung des Thatbestandes und zu Verhütung größern Schadens vorzunehmen, auf Ansuchen der Betheiligten berechtigt.

Die besondern Markenarten, welche den bisher im Auge gehaltenen entgegengesetzt werden und welche sich von diesen dadurch unterscheiden, daß sie entweder nur den Producten bestimmter Fabrikzweige oder bestimmter Qualität aufgeprägt werden dürfen, oder daß sie solchen aufgeprägt werden müssen, sei es daß die Marke selbst eine vorgeschriebene ist, oder daß ihre Eigenthümlichkeit nur in dem Zwange ihrer Anwendung liegt, stehen alle, in höherm oder geringerm Grade, unter dem Schutze oder der Aufsicht der Prud'hommes-Gerichte.

So erstreckt sich der Schutz der Prud'hommes

a) Bei der Markenart für Messerschmiede- und Kurz-Waaren, welche ihre Eigenthümlichkeit nur in der besondern Weise der Anbringung und der Deposition hat, sonst aber frei angenommen oder weggelassen werden kann,

nach dem Decrete vom 5. September 1810 weiter als bei allen Marken im Allgemeinen. Indem nämlich im Übrigen von jener alles Das gilt, was von diesen rücksichtlich des Schutzes durch die Fabrikgerichte gesagt worden ist, so gehören doch Streitigkeiten über die Nachmachung der gedachten besonderen Marken nach dem angeführten Gesetze nicht blos zum Vereinigungsversuche, sondern auch zur richterlichen Entscheidung vor die Fabrikgerichte, vorausgesetzt nur, daß der Verletzte den Civilweg ergriffen hat.

b) Die Marken an Seifen, welche nach dem Decrete vom 1. April 1811 eine bestimmte und zwar eine, in dem Decrete vom 18. September desselben Jahres genauer bezeichnete, je nachdem die Seife aus Olivenöhl oder aus Saamenöhl oder aus Talg gefertigt ist, verschiedene Gestalt haben müssen, genießen einen Schutz wieder anderer Art als den bisher betrachteten. Die Prud'hommes haben nämlich die Aufsicht über die Seifenmagazine zu führen, und sind berechtigt, auch ohne Ansuchen eines Betheiligten, ex officio wegen bemerkter falscher Marken oder wegen Anbringung von Marken auf gefälschtem Fabrikate einzuschreiten und die vorbereitenden Maßregeln zur Bestrafung zu ergreifen¹⁾.

c) Die Marken für Tuche, die Tuchleisten, welche, wenn einmal eine Stadt oder ein District eine dergleichen angenommen hat, nach dem Decrete vom 22. December 1812, von allen Tuchfabrikanten des betreffenden Umkreises an ihre Tuche gebracht werden müssen, aber auch diesen ausschließlich angehören, sind zwar mit der Deposition an die Prud'hommes nicht gewiesen²⁾, nach einer geschehenen Verletzung aber des Rechtes an solcher Marke gilt für die Zuständigkeit

1) Marseille hat noch eine ganz besondere Marke für seine Olivenöhlseife durch das Decret vom 22. December 1812.

2) Es findet hier überhaupt keine Deposition statt, so wenig als bei den gesetzlich von allen Fabrikanten gleich zu bildenden Seifenmarken. Die Genehmigung der Tuchleisten für einzelne Städte erfolgt vom Staatsrathe auf das Gutachten der Handelskammer oder der chambre consultative de manufactures des betreffenden Kreises.

der Fabrikgerichte ganz das Nämliche, was oben von den Marken im Allgemeinen gesagt worden, d. h. dieselben haben die Vereinigung der Parteien zu versuchen, nicht aber das Recht, ein Urtheil zu sprechen. Was die Feststellung des Thatbestandes bei Nachmachung dieser Marken betrifft, so steht den Prud'hommes dabei gleiches Recht wie bei allen Marken zu.

d) Rüksichtlich einer andern Art von Marken an Tuchen, nämlich den öffentlichen Stempeln, welche zufolge des Decrets vom 21. September 1807 an alle nach der Levante bestimmten Tuche gebracht werden können, damit diese alsbald äußerlich die Garantie der Güte an sich tragen, haben die Prud'hommes bei der jeder Stempelung vorhergehenden Prüfung dem hierzu angestellten Beamten, Verificateur, zur Seite zu stehen und diesen zu unterstützen. Wo keine Fabrikgerichte bestehen, wird dieser Beistand von vier der ältesten und bestbenannten Fabrikanten geleistet, und es sind also lediglich technische Kenntnisse, welche die Prud'hommes hier anzuwenden haben.

e) Bei den Marken endlich, welche nach der Ordonnanz vom 8. August 1816 auf alle diejenigen Stoffe von Wolle und Baumwolle geprägt werden müssen, deren Einbringen in Frankreich aus dem Auslande im Gesetze vom 28. April desselben Jahres verboten ist, haben die Fabrikrichter die von dem einzelnen Fabrikanten zu wählende Marke, welche den Namen der Stadt oder des Arrondissements, wo die Fabrik liegt, den Namen des Fabrikanten und irgend welches unterscheidende Zeichen zu enthalten hat, zu prüfen und zu entscheiden, ob die Art der Anbringung an dem Stoffe dauerhaft und das gewählte Zeichen selbst von anderen schon bestehenden genügend verschieden ist. Im entgegengesetzten Falle haben sie eine andere Marke oder andere Befestigung derselben zu verlangen. Entscheidungen über hiergegen von irgend welcher Seite geschehende Einwendungen gehen die Fabrikrichter schon nicht mehr an; dagegen haben sie im Falle der Nachmachung auch rücksichtlich dieser, wie der unter d) genannten Marken, das oben, als für alle Marken zustehend, bezeichnete Recht der vorbereitenden Maßnahmen zu Feststellung des Thatbestandes.

4) Alle Vergehen überhaupt, welche das Fabrikwesen und die den Prud'hommes unterworfenen Fabriken angehen, wurden vom Gesetze vom 18. März 1806 der Competenz dieser Gerichte einigermaßen unterworfen, indem dieselben das Recht erhielten, auf Beschwerde der Betheiligten den Thatbestand festzustellen und vorbereitende Maßregeln zu Verhütung größern Schadens zu ergreifen. Sie können hierbei Hausfuchung in den Fabriken und Ateliers oder bei den Arbeitern veranstalten und Gegenstände, welche das Verbrechen angehen oder davon Beweise liefern, in Beschlag nehmen. Als besonders wichtig erwähnt das Gesetz aus diesen Vergehen die Veruntrauungen des Materials durch die Arbeiter oder Färber. Zu groß rücksichtlich der Strafe sind die unter diesen gesetzwidrigen Handlungen begriffenen Verbrechen, als daß man ihre Entscheidung den Prud'hommes hätte überlassen wollen, zu geeignet dagegen vor anderen Gerichten, solchen Verbrechen auf die Spur zu kommen und die besten und schleunigsten Mittel zu Feststellung des Thatbestandes und zu Verhütung größern Schadens zu ergreifen, mußten eben diese Prud'hommes dem Gesetzgeber erscheinen, als daß er ihnen bei dieser Voruntersuchung nicht wenigstens die Concurrenz mit den ordentlichen Polizeibehörden für den Fall hätte gestatten sollen, daß die Betheiligten, vielleicht schon bedeutend Verletzten, sich an das aus ihren Genossen gebildete Gericht wendeten. Die Entscheidung über die Strafe und die Privatansprüche erfolgt dann vom competenten Gerichte, es dient aber diesem das von den Prud'hommes aufgenommene Protocoll mit zur Unterlage.

5) Vergehen der allergeringsten, aber auch allerhäufigsten Art, schlechte Behandlung des Arbeiters oder Lehrlings durch den Meister, ungebührliches Betragen gegen den Lehren seitens der Ersteren und andere Ordnungswidrigkeiten in den Fabrik-Arbeitsverhältnissen, welche das Maß der, im Code pénal als contraventions de simple police bezeichneten, kleinsten Vergehen nicht überschreiten, sind den Prud'hommes nicht bloß zur Einleitung einer Voruntersuchung, sondern zugleich zur Strafentscheidung, wenn auch nicht ihnen ausschließlich unterworfen.

Die Ahndung dieser Vergehen, welche in der Regel den Friedensrichtern oder Bürgermeistern zusteht, wurde, soweit dieselben das Fabrikwesen betrafen und eine Verletzung des Arbeitsverhältnisses in sich schlossen, durch das Gesetz vom 12. April 1803 den Präfecten oder Generalkommissaren der Polizei oder den Bürgermeistern, je nach der Verschiedenheit des Ortes, ausschließend übertragen. Das Decret vom 3. August 1810 bestimmte für diese, das Fabrikwesen betreffenden, kleinen Vergehen die Concurrenz der Fabrikgerichte, welche jedoch nicht bloß von der Prävention, sondern auch noch von dem Ansuchen der Betheiligten abhängig ist, da ein officiellcs Einschreiten nicht ausdrücklich gestattet worden. Die Gerichtsbarkeit der Prud'hommes, wegen der erforderlichen genauen Kenntniß der Verhältnisse, gerade in diesem Falle sehr geeignet, ist durch die im Gesetze von 1810 rücksichtlich des Strafmaßes enthaltene Beschränkung milder für den Fehlenden als die der früher bestimmten, auch schon außerordentlichen Behörde.

Aber nicht bloß geschehenem Unrechte billigen Ersatz, oder begangenen Vergehen ihre Strafe zu sichern, sondern dem Unrechte und der Unordnung in dem vielverzweigten und ineinander greifenden Betriebe des Fabrikwesens vorzubeugen, ist die Aufgabe der Fabrikgerichte. Zweier darauf bezüglicher Zuständigkeiten ist noch zu gedenken:

6) Dem Mißbrauche des plötzlichen Aufgebens der Arbeit durch den Arbeiterherrn gegenüber dem Fabrikanten, sowie namentlich dem des Abspenstigmachens des Erstem durch andere Fabrikanten zu steuern, jedenfalls aber den dadurch für den Arbeitgeber in dem Verluste seiner Vorschüsse entstehenden Schaden zu verhüten, und überhaupt den Fabrikanten, auch abgesehen von solchem ungehörigen Einstellen der Arbeit, rücksichtlich seiner Forderungen an den Arbeiterherrn sicher zu stellen, wurden vom Gesetze vom 18. März 1806 die Quittungsbücher (livres d'acquit) für die Arbeiterherren eingeführt. Diese Letzteren haben nämlich für jedes Metier, welches sie arbeiten lassen, ein solches Quittungsbuch in doppelten Exemplaren zu nehmen, um das eine Exemplar dem Fabrikanten, welcher das betreffende Metier mit seinen Bestellungen beschäftigt, einzuhandigen, das andere aber selbst zu behalten. In

diese Quittungsbücher nun werden von dem Fabrikanten alle Vorschüsse an Geld oder Material, welche der Arbeiterherr empfangen hat, eingetragen und der Arbeiterherr darf ohne die Einwilligung des Fabrikanten nicht eher für diesen zu arbeiten aufhören, bis er seine Schuld abgearbeitet hat. Wollte aber ein anderer Fabrikant dennoch gegen den Willen des frühern Fabrikanten ein Metier beschäftigen, dessen Quittungsbuch noch belastet ist, so wird er dem Letztern zu Bezahlung seiner Forderung (mit einigen Beschränkungen) verpflichtet. Entläßt aber der Fabrikant den Arbeiterherrn freiwillig, oder liegt ein gesetzlicher Grund vor, welcher diesen berechtigt, auch vor Saldirung seiner Schuld, die Arbeit aufzugeben, so sichert doch dem Fabrikanten die Eintragung in das Quittungsbuch wenigstens eine nach und nach zu erfolgende Erstattung seiner Vorschüsse. Die Prud'hommes nun haben diese Quittungsbücher auszugeben und zu überwachen.

7) Zu Aufrechthaltung der Ordnung im Allgemeinen endlich ist es vor Allem wichtig, daß die Arbeiterzahl, daß das einzelne Individuum des Arbeiters nicht ganz unbekannt sei. Deshalb nun haben die Prud'hommes immer genaue Kenntniß über die Zahl aller Arbeiter ihres Districtes zu besitzen, deren Persönlichkeiten im Ubrigen von den Polizeibehörden durch das andere, später zu nennende Institut der livrets, Arbeitsbücher, controlirt werden. Die Prud'hommes sollen nach dem Gesetze von 1806 der Handelskammer auf jedesmaliges Befragen Auskunft über die Arbeiterzahl geben können, und zu diesem Zwecke ist es ihnen erlaubt, ein- bis zweimal des Jahres die Ateliers zu besuchen, um die nöthigen Erkundigungen zu sammeln.

§. 5.

Wirksamkeit der Fabrikgerichte rücksichtlich der gedachten Mißbräuche.

Vergleicht man nun die oben angedeuteten Mängel des Fabrikwesens, welche Frankreichs neue Gesetzgebung in diesem Punkte hervorriefen, mit denen, welche zu bekämpfen die Fabrikgerichte wirklich berufen sind, so wird man finden, daß alle

jene Übelstände in den Fabrikgerichten ihren Segner treffen. Die Zweckmäßigkeit der letzteren in den einzelnen Theilen ihrer Zuständigkeit zu begutachten, d. h. zu untersuchen, ob die ihnen zugewiesene Competenz eine für sie geeignete, ob die Einrichtung ihres Gerichtswesens eine für die einzelnen Zuständigkeiten passende sei, muß an diesem Orte noch unterbleiben. Jeder aber wird sich schon hier, nach der kurzen Darstellung des Wirkungskreises dieser Gerichte sagen müssen, daß deren Richter, als Sachverständige in den ihnen vorkommenden Streitigkeiten, als Vertraute mit dem so verschiedenartigen, theils so glänzenden, theils so traurigen Loos ihrer Gerichtsunterthanen, endlich als Genossen unter den Genossen nicht nur kundige und daher richtig urtheilende, nicht nur Richter, welche die Gefahr der Unordnung, der ungestraften Rechtsverletzung im Fabrikwesen aus eigener Erfahrung kennen und die Nothwendigkeit ihrer strengen Unterdrückung begreifen, nicht auch bloß solche, welche einen billigen und einen schnellen Rechtsschutz gewähren, sondern Richter seien, für die ihnen untergestellten Sachen auch deshalb am geeignetsten, weil sie, unparteiischen Charakters, zwischen Strenge und Milde den rechten Weg werden zu finden wissen, und so, wenn sie als Civilrichter sitzen, mehr versöhnen als entscheiden, nach begangenen Vergehen aber strafen werden, mehr um zu bessern, als um zu brandmarken.

Nur so viel mag hier noch als Begutachtung dieser Fabrikgerichte gesagt werden, daß sie überall, wo sie bestehen, die Liebe aller ihrer Unterthanen im höchsten Maße genießen, nicht weniger als sie sich der vollsten Anerkennung seitens der Regierungen zu erfreuen haben. Die Resultate endlich, welche diese Gerichte erzielten, d. h. das Verhältniß der gesammten vor sie gebrachten Streitigkeiten zu den hiervon in Güte abgemachten, sprechen außerordentlich für ihre Zweckmäßigkeit. In Frankreich geben die an die Ministerien eingereichten Gerichtstabellen von den Jahren 1835 und 1836 — 30,710 als die Zahl der vor die Conseils de Prud'hommes gebrachten Streitfachen an (14,456 für 1835 und 16,254 für 1836). Davon sind 29,781 in Güte beigelegt worden und nur 929 nicht, so daß das Verhältniß der Fälle einer gütlichen Ver-

einigung zu allen Streitfällen überhaupt das von 97 zu 100 ist. Von den 929 Sachen wurden 550 vor den Prud'hommes in letzter Instanz entschieden, von den anderen 379 in erster Instanz abgeurtheilt wurden nur 37 durch die Appellation angegriffen.

Auch der Erfolg der Fabrikgerichte in den deutschen Rheingegenden ist ein sehr befriedigender und anerkannter. Erst vor kurzem lasen wir in den öffentlichen Blättern, daß der Generalprocurator in Cöln bei der Eröffnung des neuen Justizjahres am 3. November 1845 die Zweckmäßigkeit der Fabrikgerichte hervorhob. Die von diesem angegebene Proportion der verglichenen Sachen zu allen, bei den Fabrikgerichten angebrachten, war 75 zu 100, also wenn auch nicht ein so glänzendes wie in Frankreich, doch gewiß noch ein sehr günstiges Verhältniß.

Titel II.

Von den Mängeln unserer Industrie und deren nachtheiligen Folgen.

§. 6.

Vorwort.

Wenden wir den Blick von den Mängeln des französischen Industriewesens und von der Betrachtung, wie die Einrichtung der Fabrikgerichte auf deren Unterdrückung berechnet und zu derselben geeignet ist, auf unsere gewerblichen Verhältnisse, so werden wir zwar Mängel und Mißbräuche, welche einen Rechtsschutz erheischen, genug, nicht aber ein Institut antreffen, fähig, jene Übelstände zu heben, oder auch nur einen genügenden Schutz gegen diese zu gewähren. Wenn sich nun aber zeigte, daß jene Mißbräuche, daß der Mangel eines Rechtsschutzes unserer gesammten Industrie überaus großen Nachtheil brächte, und wenn wir fänden, daß die Mängel und die Auswüchse unserer Gewerbe den in Frankreich betrachteten gleich oder doch sehr ähnlich wären; in wem von uns sollte dann nicht der Wunsch aufsteigen, daß unsere Industrie ein ähnliches Institut als die französischen Fabrikgerichte besitzen möchte, in wem sollte dieß nicht, wenn er aus der Ähnlichkeit der zu bekämpfenden Mängel auch auf einen ähnlich günstigen Erfolg für den Ausgang des Streites schließen darf? Um nun das Vorhandensein jener Ähnlichkeit zu prüfen, den ausgesprochenen Wunsch aber

zu rechtfertigen, werden wir zunächst im gegenwärtigen Titel die Fragen zu beantworten haben:

Welche sind jene hauptsächlichsten Mängel und Mißbräuche unsers Industriebewesens und welche sind ihre schlimmen Folgen?

Einem andern, dem III. Titel, wird es überbleiben, zu zeigen:

Welche Abhülfe gegen diese Übelstände schon jetzt bei uns gegeben ist.

Die Art der Wirksamkeit und der Anwendung dieser Gerichte und ihr wohlthätiger Einfluß gegen die bestehenden Mängel und für die Hebung unserer gewerblichen Verhältnisse werden den zweiten Abschnitt ausfüllen.

§. 7.

Über die Mißbräuche unsers Gewerbewesens im Allgemeinen.

Was in Frankreich der Federstrich einer revolutionären Gewalt hervorgerufen, die Ordnungslosigkeit und den Mangel jedes Rechtsschutzes im Gewerbewesen, sowie die daraus hervorgegangenen traurigen Folgen für den Zustand der Industrie, das hat bei uns der ruhige Gang der Geschichte, das Schweigen einer zu wenig neuerungsfüchtigen Gesetzgebung entstehen lassen. Auch in unsern Gewerbebetriebe finden wir die Übelstände, die Mißbräuche, welche wir in Frankreich nach 1791 hervorbrechen sahen, auch bei uns äußern sie die nachtheiligen Folgen, welche sie dem französischen Staate so gefährlich erscheinen ließen, nur leider mit dem doppelten Unterschiede, daß Frankreich die Entstehung selbst dieser Übelstände einem an sich heilsamen Grunde, der Befreiung seiner Gewerbe von jedem Corporationszwange, verdankte, welcher nur die gehörige Gegenwehr fehlte, daß aber auch die Aufhebung der Nachtheile keine unerhörte war, daß diese vielmehr bald ein Institut hervorrief, welches, die aus jenem zugleich heilsamen und schädlichen Gesetze hervorgerufenen Mängel beseitigend, nun mit diesem Gesetze zugleich die Blüthe der französischen Industrie begründete und sicherte; daß aber

unsere Industrie noch in den alten Fesseln schmachtet und ihr erschwelter Gang auch gegen die Angriffe der Unredlichkeit und des Mißbrauches keinen Schutz gefunden hat. Unserer Industrie fehlt noch Beides, die Freiheit und der Rechtsschutz. Der Mangel der Betriebsfreiheit aber, das Zunftwesen, scheint mir der größte aller Mängel unsers Gewerbewesens. Dieses Zunftwesen, aus Egoismus von Vielen vertheidigt, unter dem ihm übergebundenen Mantel angeblichen Schutzes gegen Ordnungslosigkeit im Gewerbebetriebe von Vielen gutgeheißen, gehört zwar nicht zu den Mängeln unsers Gewerbewesens, zu deren Unterdrückung ein Rechtsschutz gefordert werden kann, es mag jedoch in der folgenden Betrachtung neben den Mißbräuchen dieser Art aus dem Gesichtspunkte Maß finden, daß ein besserer Rechtsschutz für die Gewerbeverhältnisse die Beseitigung des Zunftwesens auf dem Wege des Gesetzes möglich machen und den Wunsch darnach rechtfertigen würde. Zunächst aber wollen wir diejenigen Übelstände und Mißbräuche genauer beleuchten, welche unmittelbar durch einen besseren Rechtsschutz getroffen werden sollten, welche von den Freunden des Zunftwesens so laut als von dessen Feinden beklagt und welche eben zeigen werden, daß das Zunftwesen, wie es bei uns besteht, keinen Damm mehr gegen die Unordnung, keinen Schutz mehr gegen den Mißbrauch und die Unrechtlichkeit bildet, daß ihm vielmehr nur seine große Schattenseite das Aufhalten des Gedeihens unserer Industrie geblieben ist.

1) Mißbräuche, welche eine Verletzung des Eigenthumsrechtes enthalten.

§. 8.

a) Verletzung körperlichen Eigenthums.

Will man die Mißbräuche, welche den Mangel eines geeigneten Rechtsschutzes empfinden lassen, classificiren, so kann man sie

1) in solche, welche Verletzungen des Eigenthumsrechtes und

2) in solche, welche Verletzungen von Vertragsverhältnissen enthalten,
eintheilen.

Die Verletzungen ad I. können gegen ein körperliches oder ein geistiges Eigenthum gerichtet sein. Unter denen der erstern Art ist in unserm Fabrikwesen namentlich das Entwenden des Fabrikmaterials, das sogenannte Dieben, zu erwähnen.

Der Fabrikant im Fache der Weberei, Wärferei, des Posaments, des Spitzenfaches, der Näherei und der Stickerie vertraute ehemals seinem Arbeiter den Stoff, das Garn, an, aus welchem dieser das Fabrikat fertigen sollte. Habsucht des Arbeiters, vielleicht auch der niedrige Lohn, welchen der Fabrikant zahlte, lehrte aber den unredlichen Arbeiter bald, sich an dem ihm anvertrauten, fremden Eigenthume vergreifen und, wenn auch im einzelnen Falle nicht bedeutende, doch durch die Wiederholung für den Fabrikanten empfindliche Theile davon entwenden. Am stärksten betrieben wird dieser Unfug in Modeartikeln seidener, wollener und gemischter Stoffe, wo das Material sehr kostspielig ist, sowie auch bei der Posamentirerei.

Doppelt waren die Maßregeln, welche der Fabrikant hiergegen ergriff. Einmal brauchte derselbe Repressalien gegen den Arbeiter in Rücksicht des Lohnes. Hatte der Letztere sich sein Verdienst durch die Veruntrauung mehren wollen, so suchte der Fabrikant durch Abzüge an dem Lohne seinem Schaden wieder beizukommen. Die zweite Maßregel aber ging dahin, daß der Fabrikant dem Arbeiter das Material nicht mehr eigentlich anvertraute, sondern demselben, indem er sein Conto damit belastete, zum Eigenthümer des Garnes machte und dann das daraus gefertigte Fabrikat gleichsam kaufte. War aber die Moralität unter den arbeitenden Klassen im Allgemeinen nicht gestiegen, so war auch dieses von den Fabrikanten ergriffene Sicherungsmittel nur von kurzer, überhaupt nicht ausreichender Wirkung. Verschiedene Verhältnisse hatten zwischen dem Fabrikanten und dem Arbeiter eine dritte Mittelsperson entstehen lassen, die sogenannten Factore oder Verleger. Der Fabrikant hatte es seitdem meist nur mit

diesen zu thun, und die Arbeiter, welche seine Arbeit fertigten, in deren Hände das Garn gegeben wurde, blieben ihm eben dadurch größtentheils unbekannt. Es mag das Factorwesen zur Erleichterung, ja hier und da zur Vergrößerung des Geschäftes beigetragen haben; daß aber eben dieses Verhältniß, das dabei stattfindende Verborgenbleiben des Arbeiters vor dem ursprünglichen Arbeitgeber, die damit verbundene, wenn auch unbedeutende Minderung des von dem Fabrikanten bezahlten, schon an sich geringen Lohnes auf die Treue des Arbeiters nicht günstig wirken konnte, daß dasselbe zugleich den Fabrikanten einer doppelten Gefahr aussetzte, indem sich auch unter den Factoren viele unredliche Leute befanden, hat die Erfahrung nur zu sehr bestätigt. Der jetzige Zustand des Fabrikanten in den genannten Fächern ist in der fraglichen Beziehung ein sehr schlimmer.

Ein reines Anvertrauen des Garnes findet jetzt in vielen Fabrikationszweigen nur noch an alte, erprobte Arbeiter statt. Der Webereifabrikant in seidenen, wollenen, baumwollenen und leinenen Stoffen sucht sich vielmehr in der Regel auf eine der folgenden Arten sicher zu stellen, daß er nämlich entweder dem Arbeiter das Garn gegen Belastung von dessen Conto gibt und ihn so zum Eigenthümer desselben macht, oder aber selbst die Wahl des Materials ganz unterläßt und nur das fertige Fabrikat vom Arbeiter oder vom Verleger auf Bestellung oder aus freier Hand einkauft. Die letztere Art der Geschäftspraxis ist namentlich bei den Strumpfwirkern vielfach gebräuchlich.

Mag es nun auf den ersten Anblick scheinen, als ob der Fabrikant durch die Ausfindung der letzten beiden Wege sich vor jedem Nachtheile aus dem Überhandnehmen der Veruntrauung des Garnes sicherstellen könne, so ist dieß doch in der Wahrheit anders. Was zunächst den zweiten Fall anlangt, wo der Fabrikant die fertige Arbeit empfängt, ohne Material dazu gegeben zu haben, so kann ihm freilich kein Garn entwendet werden, aber die Gefahr für den Fabrikanten ist hier keine geringere. Denn nun ist er dem ausgesetzt, schlechtes Fabrikat, d. h. aus schlechtem Material und nicht hinreichendem Quantum von Garn gefertigte Arbeit, oder von den

verschiedenen Arbeitern Fabrikate der verschiedensten Art und Gewebe aus verschiedenen Garnen zu erhalten. Daß er die Waare nicht zu nehmen brauche, ist keine stichhaltige Einrede, denn hat der Kaufmann-Fabrikant eine Lieferung übernommen, so ist sein Schade ebenso groß, wenn er schlechte Waare liefert, als wenn er seinen Contract gar nicht erfüllt. Die Webereifabrikanten haben aus eben diesem Grunde, weil der Arbeiter schlechtes Material zu seiner Arbeit nehmen würde, bei der Verabreichung des Garnes verbleiben müssen. Die hier gebrauchte andere Maßregel des zur Lastschreibens gewährt aber auch nur einen geringen Schutz. Der Arbeiter, welcher, mit seinem Lohne nicht zufrieden, auf unredlichem Wege einen Verdienst sucht, ist auf nichts eifriger bedacht, als so zu weben und das Garn so zu setzen, daß der Fabrikant oder Factor bei der Abnahme der Waare den Ausfall nicht leicht bemerke und rücksichtlich der Quantität des in das Gewebe verwendeten Stoffes getäuscht werde. Ließe sich aber auch der Arbeitgeber durch die List der Arbeiter nicht hintergehen und bemerkte er die Differenz des wirklich und des angeblich in das Fabrikat verbrauchten Stoffes, so hat er doch nichtsdestoweniger den Schaden des versuchten Betruges zu tragen, indem er das schlechte Fabrikat annehmen muß, um nicht auch seinen Garnvorschuß zu verlieren.

Die Folgen dieses Garnmehrens äußern sich nicht weniger nachtheilig auf die Moralität des Arbeiterstandes als auf das Gedeihen der Fabrikation selbst. In letzterer Beziehung haben wir gesehen, wie nicht nur der Arbeiter, um den Betrug auszuführen, selbst aus gutem Garne das Fabrikat leicht und schlecht arbeitet, sondern wie der Fabrikant in manchen Branchen genöthigt ist, den Arbeiter das Material wählen und somit schlechtes Garn verwenden zu lassen, um nicht dem betrüglichen Gewinne des Arbeiters sein Vermögen zu opfern. Muß die so entstehende Verschlechterung des Gewerbeproductes für den Ruf und somit den Absatz unserer Fabrikate im Auslande von großem Nachtheile sein, muß, wenn man weiter blicken will, dem ganzen Lande dadurch in seinem Wohlstande Abbruch geschehen, so leiden dabei doch der inländische Fabrikant, alle gewerbetreibenden Klassen

am meisten. Denn es ist nicht genug, daß der Arbeiter, ebenso wie der Arbeitgeber, den Verdienst der eintretenden Minderproduction einbüßt und daß der Fabrikant sein wohl-erworbenes Eigenthum verliert, oder doch mehr Stoff bezahlen muß, als in die Waare verwendet wird¹⁾; das ihm erst entwendete Material erreicht eine so bedeutende Menge, daß die daraus gefertigte, begreiflicherweise billiger herzustellende Waare dem Fabrikate des schon einmal betrogenen Fabrikanten auch noch ein gefährlicher Concurrent wird und dessen Preise herabdrückt. Die nothwendige Folge aber des dem Fabrikanten durch die Veruntrauung oder Täuschung, gleichwie durch die gefährliche Concurrenz zugefügten Schadens kann keine andere sein als eine Schmälerung des Arbeitslohns, damit der Fabrikant jenen unmittelbar erlittenen Schaden ausgleiche, bei der durch die gedachte Concurrenz gedrückten Billigkeit der Preise bestehen könne. Betrachtet man so den natürlichen Gang von dem Angriffe auf den Fabrikanten und von dessen Gegenwehr, betrachtet man namentlich noch den Umstand, daß der untreue Arbeiter das entwendete Material, um dessentwillen er seinen Lohn geschmälert sieht, häufig um einen Spottpreis hingeben muß, so zeigt sich, daß der Gewinnende bei diesen Vergehen fast allein der unredliche Verkäufer solcher gestohlener Waaren ist. Der Staat verliert hierbei am meisten, die Moralität seiner Bürger. Ihm aber kann man Schuld geben, daß er selbst zu dieser Demoralisation beitrage, wenn er einen Schutz gegen jene Rechtsverletzungen nicht gewährt. Ein Arbeiter erhält dasselbe Lohn als der andere. Wie soll der Ehrliche bestehen, wenn das an sich kümmerliche Lohn, in Rücksicht auf die unrechtl. Schadloshaltung der mehrsten Arbeiter, auch für ihn noch verkürzt, ja gewissermaßen unter Zurechnung eines unredlichen Gewinnes abgewogen ist? Und leider ist bei uns die

1) Wenn der Fabrikant seinem Abkäufer die Waare nach dem vollen Gewichte des dazu verabreichten Garnes berechnet, so befreit sich zwar jener von dem Schaden; dieser ist aber demungeachtet vorhanden und wird zunächst den Consumenten treffen, zuletzt aber auf die Fabrikation selbst wegen erhöhter Theuerung zurückfallen.

Demoralisation weit vorgeschritten. Einen Ruhm gilt es, ein Zeichen besonderer Geschicklichkeit unter den Arbeitern, am meisten „herauszuarbeiten“, d. h. so zu weben, daß der Fabrikant rücksichtlich der Menge des verwendeten Materials um ein Bedeutendes getäuscht werde.

Kann endlich dem Fabrikanten eine Minderung des Lohnes nicht verargt werden, wenn er sieht, wie auf seine Kosten der Arbeiter sich anderweit bereichert, so führt doch das Unrecht des Arbeiters auch vielfach zu einer wirklichen Härte des Fabrikanten, welcher nun bei der Auszahlung des Lohnes sich alle möglichen Vortheile zu verschaffen anstrebt.

§. 9.

b) Verletzung geistigen Eigenthums.

c) Zeichnungen und Modelle.

Gleich kostbar als das Eigenthum an Fabrikmaterial ist dem Fabrikanten das Eigenthum an seinen Modellen, Mustern und Zeichnungen, es unterliegt dieses aber in unserm Fabrikwesen nicht weniger Verletzungen als jenes. Dieselben sind in der Hauptsache doppelter Art. Der Fabrikant im Fache der Weberei, der Wirkerei, der Spitzenflöppelei, der Druckerei und der Holz- und Metallfabrikation ist in der Regel Eigenthümer der Muster, Modelle u. s. w., nach welchen er seine Bestellungen ausführen läßt. Er hält entweder für sein Fabrikgeschäft besondere Zeichner, Musterstecher und Formschnneider, oder aber er bestellt seine Muster bei selbstständig in diesem Fache arbeitenden Künstlern. Diese Muster giebt er dann mit dem darnach zu verarbeitenden oder damit zu verbindenden Materiale an die Arbeiter.

Eine Verletzung des Rechtes des Fabrikanten kann nun entweder

- 1) vor dem Debit der das Muster, die Form an sich tragenden Waare, oder
- 2) nach dem Debit derselben stattfinden.

ad 1) Das Erstere geschieht sehr allgemein, indem der Arbeiter, der Formschnneider und der Musterstecher die fertigen Muster oder Modelle, die beiden letzteren Personen wohl auch

die noch unnachgebildete Zeichnung an fremde Verleger oder Fabrikanten mittheilen. Sie werden hierzu meist von ehrlosen Verlegern und Fabrikanten verleitet und bestochen.

ad 2) Noch allgemeiner ist die zweite Art der Verletzung, welche darin besteht, daß, wenn ein Fabrikant ein gefälliges Muster, eine angenehme Form in irgend welchem Fabrikate dem Handel übergeben hat, diese alsbald von anderen Fabrikanten oder Verlegern benutzt und nachgebildet werden.

Beide Arten der Verletzung bringen dem einzelnen verletzten Fabrikanten, wie der gesammten Fabrikation, großen Nachtheil. Der Fabrikant, welcher nicht nur, was Andere geschaffen, nachahmt und benutzt, sondern selbst Neues hervorzubringen sucht und mit seinem Geschäfte zugleich die Industrie überhaupt zu heben strebt, wendet nicht unbedeutende Summen auf die Anschaffung immer neuer und geschmackvoller Muster oder Formen für seine Fabrikate. Er kann diesen Aufwand machen, denn er darf reiche Zinsen davon erwarten. Aber freilich ist hierzu vorausgesetzt, daß sein Recht an seiner Erfindung geschützt werde. Wird dasselbe auf eine der obgenannten Arten verletzt, so kann ihm durch die Verletzung der erstern Art jeder, durch die der zweiten wenigstens ein großer Theil seines gehofften Gewinnes verloren gehen.

Durch die Nachmachung nach dem Debit nämlich erhält er in dem Fabrikanten, welcher das Muster, das Modell angenommen, einen Concurrenten, welcher durch die Ersparniß aller Kosten des Muster- oder Modellerwerbes den Erfinder an Billigkeit seiner Waare leicht überbieten kann. Durch den unrechtlichen Erwerb und die Nachmachung des Modells oder der Form vor dem Verkaufe der damit geschmückten oder darnach gebildeten Waaren aber ereignet es sich nicht selten, daß der unredliche Besitzer nach jenen Mustern und Formen gefertigte Waaren eher als der Erfinder selbst in den Handel bringt, und daß dieser solchergestalt auch den namentlich bei Modeartikeln so bedeutenden Gewinn der Neuheit verliert. Der Werth eines Modells in Seide oder Wolle kann für den Eigenthümer auch vorzüglich noch dadurch herabgedrückt werden, daß dasselbe gleichzeitig mit den Waaren des Erfinders

in geringeren, als z. B. baumwollenen Stoffen auftritt. Diese Verluste gerade der betriebsamsten Fabrikanten wirken nothwendig nachtheilig auf die Industrie selbst.

Der Fabrikant, welcher seine Anstrengungen für das Vervollkommen der Zeichnungen, für das Ausbilden des Geschmacks durch keinen materiellen Vortheil belohnt sieht, welcher im Gegentheil ruhig dulden muß, daß Andere sich mit seinen Kosten und auf seine Kosten bereichern, wird abgeschreckt, neue Muster und Formen zu erfinden oder erfinden zu lassen. Er zieht es vor, die neuesten Muster des Auslandes (namentlich Frankreichs) anzunehmen, und trägt so, indem er des Letzteren Herrschaft in der Mode anerkennt, selbst dazu bei, dessen Übermacht in dem Gewerbetreiben zum Schaden unserer Industrie zu erhöhen und zu befestigen.

§. 10.

Fortsetzung.

1) Verletzung von Fabrikgeheimnissen und 2) des Rechtes an Marken.

1) Neben dem letztbehandelten Mangel unserer Industrie mag noch mit wenigen Worten der fehlenden Sicherheit des Fabrikanten, irgend welches Geheimniß, irgend welche Vortheile seines Betriebes für sich ausschließlich zu besitzen und vor dem Weitertragen durch die Arbeiter zu schützen, erwähnt werden. Kann nun aber allerdings die Sicherung solcher Geheimnisse für den Besizer von großem Werthe sein, so liegt es doch einmal weder in dem Interesse des Staates, noch in demjenigen der Industrie selbst, die Fortschritte des Gewerbebetriebes verheimlichen und so die weitere Vervollkommnung hemmen zu sehen; dann aber ist auch die Mittheilung erlernter Vortheile von den Arbeitern an ihre Genossen und namentlich der eigene Gebrauch solcher Vortheile durch die Arbeiter in anderen Werkstätten, welche sie beziehen, nicht leicht zu verbieten. Nachgewiesener Maßen dolose Verbreitung von dergleichen Geheimnissen und Vortheilen zum Schaden des Fabrikanten oder des Meisters sollten freilich ihre Strafe finden.

2) Endlich hat unsere Industrie noch die vielen Ver-

letzungen des Rechtes an Marken auf Gewerbszeugnissen zu beklagen. Ist dem Käufer der Waare der Name ihres Fabrikanten nicht gleichgültig, sucht er vielmehr gern die Waare Desjenigen auf, dessen Ruf ein allgemein begründeter ist, oder mit dessen Lieferung er schon mehrfach zufrieden war, so ist es eben darum auch ein für den Fabrikanten sehr wichtiges Recht, seine Waare mit einem ihm eigenthümlichen Zeichen versehen zu können, d. h. also einmal sich eine besondere Marke wählen und diese auf sein Fabrikat bringen, dann aber jeden Andern von der Anwendung der gleichen Marke ausschließen zu dürfen. Das Anwenden einer gewählten Marke ist freilich auch bei uns unbenommen und deren Nachmachen auch in unserm Rechte verboten; es werden aber solche Marken so offen, so ungeschämt nachgemacht, daß man sagen muß, das Daraufbringen derselben durch einen Fabrikanten geschieht kaum mit dem Gedanken, einen andern Fabrikanten von dem Gebrauche des gleichen Zeichens abhalten zu wollen, ja, daß über die Verletzung eines Eigenthums an Marken, wie sie ganz allgemein ist, kaum noch laute Klage geführt wird. Daß hier der bessere Fabrikant durch die Täuschung, deren sich der schlechtere bedient, einmal für den augenblicklichen Absatz, dann aber namentlich für seinen Ruf gefährliche Concurrenten erhält, ist wohl nicht zu bestreiten.

2) Mißbräuche rücksichtlich der Übertretung von Vertragsrechten.

§. 11.

a) Vom Auslohnem der Fabrikarbeiter mit Waaren.

In enger Verbindung mit den Verletzungen des Eigenthumsrechtes durch die Arbeiter, namentlich mit dem Veruntrauen des Materiales, steht der häufig zum schweren Unrecht werdende, von den Fabrikanten und Verlegern ausgeübte Druck der Arbeiter durch das sogenannte Auslohnem in Waaren.

Das Arbeitsmaterial, vornehmlich also das Garn, wurde,

wie oben gezeigt worden, zu der zu fertigenden Arbeit von dem Fabrikanten an den Arbeiter gegeben und zwar später oft nicht eigentlich anvertraut, sondern durch zu Lastschreiben des Kaufpreises dem Arbeiter verkauft. Schlechte Zeiten in der Fabrikation, Mangel an Absatz und solcher Weise auch Mangel an Arbeitsbestellung nöthigten den Arbeiter, auf Vorrath zu arbeiten und dann dem Fabrikanten durch den Factor das fertige Fabrikat anzubieten. Sener, in solchen Verhältnissen, entweder selbst nicht mit baarem Gelde ausgerüstet, oder auch seine vortheilhafte Stellung gebrauchend, bot dem Factor ein Tauschgeschäft, Material als Zahlung für das Fabrikat zu nehmen, an. So bildete sich das dann auch in guten Zeiten beibehaltene Verhältniß des Auslohnens der Arbeiter mit Waaren. Wir sehen dasselbe später in verschiedenen Formen erscheinen. Theils behielt es den ursprünglichen Charakter und bestand sonach in einer Bezahlung entweder des ganzen oder eines Theiles des Arbeitslohnes in dem auf weitere Arbeit zu verwendenden Materiale, theils aber sehen wir dieses Auslohnens der Arbeiter in Waaren, Fabrikaten oder anderen Effecten, ausüben, welche im besten Falle von dem Arbeiter oder den Seinigen nothwendig gebraucht werden, häufig aber auch mit solchen, deren jener nicht bedarf, und mit Luxusgegenständen aller Art. Endlich lassen manche Fabrikanten oder Verleger Geldsorten an die Stelle der Waaren treten.

So wenig sich gegen das Auslohnens mit Waaren in seiner Entstehung sagen läßt, so leicht die Nothwendigkeit dessen Anwendung in einzelnen Fällen gebieten kann, so ist doch jedes zwangsweise Auslohnens als Regel zu tadeln.

Schon in der erstern Form ist dasselbe als Zwang seitens des Fabrikanten ein Unrecht, zumeist auch ein reeller Nachtheil für den Arbeiter. Der Besitz von Material, selbst zu den regelmäßigen Verkaufspreisen, kann diesem, namentlich wenn ihm ein großer Theil seines Lohnes darin ausgezahlt wird, das baare Geld nicht ersetzen, denn jenes ist nicht unmittelbares Zahlungsmittel, und der Arbeiter muß, um sich solches durch den Umsatz zu verschaffen, erst Zeit, das Kostbarste, was er hat, aufwenden. In der Regel aber ist es die

Zeit zum Umsetzen der Waare nicht allein, welche der Arbeiter bei der Zahlung in Material einbüßt. Denn einmal muß der Arbeiter bei seinem dringenden Geldbedürfnisse das Garn meist unter dem gewöhnlichen Preise des Detailverkaufes losschlagen; dann aber begnügt sich der Fabrikant, der Verleger, welcher in jenem auslohnt, nicht immer mit dem Nutzen, den ihm die Differenz zwischen dem Preise des Engroßeinkaufes und dem des Detailverkaufes gewährt, sondern berechnet dem Arbeiter das Material wohl manchmal noch zu höherem, als dem üblichen Preise des Einzelverkaufes, so daß der Letztere nothwendig an dem versprochenen Lohne verliert.

Als nur gleich gefährlich und nachtheilbringend für den Arbeiter kann man das Auslohnens mit wirklichen Lebensbedürfnissen des Arbeiters und seiner Familie, seien es Lebensmittel oder die nöthigsten Wirtschafts- und Bekleidungsgegenstände, bezeichnen. Es bezahlt hier der Arbeiter in der Regel, und wenn es nur wäre, weil er nicht baar bezahlt, höhere Preise als im freien Handel, er erhält aber, was das Bedauerlichste ist, die Befriedigung manches nur scheinbaren Bedürfnisses und entbehrt dafür die des wahren und nöthigsten.

Am schlimmsten aber und drückendsten ist das Auslohnens mit Waaren, ohne Rücksicht, ob der Arbeiter sie braucht oder nicht, ja, wie es nicht selten geschieht, mit Luxusartikeln aller Art. Hier bleibt dem Arbeiter nichts Anderes übrig, als mit diesen Waaren hausiren zu gehen und dabei nicht bloß seine Zeit zu verlieren, sondern auch durch den Verkauf dieser Waaren, oft um jeden Preis, sein ohnehin schon kärgliches Lohn, welches er in hochgerechneten Waaren ausgezahlt erhalten, noch um ein Bedeutendes herabsinken zu sehen. Das Fabrikmaterial, die nöthigsten Lebensbedürfnisse haben bei den Auszahlungen der Löhne meist einen bestimmten Aufschlag im Verhältnisse zu den Preisen im freien Verkaufe, und der Arbeiter weiß schon bei der Stipulation seines Lohnes, wie viel ihm ungefähr durch die Art der Auszahlung abgehen wird. Das Fabrikmaterial, welches er nicht zur eigenen Verarbeitung verwendet, kann er auch leichter zu jeder Zeit absetzen. Bei der Auslohnung in solchen unbestimmten Waaren

dagegen weiß der Arbeiter nicht, um was er arbeitet; sein Lohn steht in den Händen des Zufalles, und je größer seine Noth ist, je schneller er also die Waare in Geld verwandeln muß, um einen desto geringern Preis wird er die Waare loszuschlagen, um so mehr wird er zu verlieren verurtheilt sein.

Das Ausloohnen des Arbeiters in Gold zu hohen Courfen oder langen Papieren endlich unterscheidet sich von den bisher betrachteten Auslohnungsweisen, rücksichtlich des Druckes der Arbeiter, nur durch die Offenheit der Contractsverletzung.¹⁾

Nachtheilig, wie in der Regel auf das Vermögen des schon so armen Arbeiters, wirkt dieser Mißbrauch des Auslohnens mit Waaren oder hochgerechneten Sorten auch auf die Moralität der gesammten arbeitenden Klassen. Der Arbeiter selbst oder seine Familie, welche ihm sonst hülfreiche Hand leistet und seine Arbeit unterstützt, muß die an Zahlungsstatt erhaltene Waare, wenn sie nicht zu ihrem eigenen Bedarfe dient oder doch nicht in Fabrikmaterial besteht, im Wege des Hausirens zu verwerthen suchen. Den üblen Einfluß des Hausirens nun auf die Moralität und Rechtlichkeit des Hausirenden haben die Gesetze über den Hausirhandel, neben dessen Gefahr für die Sicherheit der von diesen Händlern Heimgesuchten, durch die Einschränkungen jenes Handels zu deutlich anerkannt, als daß es hier noch einer weitem Auseinandersetzung seiner vielen Veranlassungen zur Demoralisation bedürfte. Das Ausloohnen mit solchen Gegenständen, welche der Arbeiter wieder verkaufen muß, hat aber auch deshalb sehr nachtheilige Folgen für die Sittlichkeit des Arbeiters, weil er, bei der Unbestimmtheit der zu lösenden Preise, seinen Verdienst im voraus nicht berechnen kann.

1) Ist ein bestimmter Cours des Goldes im voraus bedungen, so kann zwar von einer Contractsverletzung nicht die Rede sein. Eine Härte aber für den Arbeit suchenden Arbeiter bleibt diese Auslohnungsweise immer, weil derselbe, namentlich bei seinen unbedeutenden Einkäufen, an dem Golde immer mehr verlieren wird, als er von dem Lohne bei der Annahme der Arbeit auf das Gold abrechnen zu müssen glaubte.

Er ist demzufolge nicht im Stande, eine Eintheilung seiner Ausgaben zu machen, und die Unordnung in seiner Kasse wird leicht die Veranlassung nicht nur zu seinem äußern Glende, sondern zu seinem moralischen Untergange.

Auf solche Bedrückungen der Arbeiter mögen die Fabrikanten blicken, wenn sie über Untreue der Arbeiter klagen, in diesen mögen sie sich häufig selbst die Schuld zuschreiben, wenn der gereizte, wenn der verzweifelte Arbeiter sich auf unrechtllichem Wege, durch Entwendung von Material, durch Verschleppung der Muster eine Erleichterung gegen ihren Eigennutz, eine Rache gegen ihre Härte zu verschaffen sucht.

Zuletzt leidet aber auch die Industrie durch dieses Gebahren der Fabrikanten und Verleger. Wie der Landmann in den Zeiten der Frohnden und der drückenden Zehnten das Feld schlecht bebaut, weil er von seinem wenigen mühsamen Gewinne erst wieder große Abzüge leiden mußte, so ermüdet auch der Fabrikarbeiter in seinem schweren Geschäfte. Wenig kann er sich verdienen, er mag sich noch so sehr anstrengen, und auch das Wenige wird ihm noch gekürzt. Wie sollte er bei seiner Noth nicht in der Anstrengung nachlassen, wo jede Hoffnung fehlt, sein Loos zu verbessern?

Niemand wohl hat das Ausloohnen mit Waaren, welche der Arbeiter wieder verkaufen muß, und mit Geldsorten zu hohen Courfen zu vertheidigen gesucht, als höchstens der einzelne sich selbst solches Eigennutzes schuldig machende Fabrikant oder Verleger. Wohl dagegen hat das Ausloohnen mit Arbeitsmaterial und mit den Lebensbedürfnissen des Arbeiters seine Vertheidiger gefunden. Das Verabreichen des Materials hat man aus den oben, bei der Betrachtung des Garnmehens, für die Nothwendigkeit des Unvertrauens von Stoff an den Arbeiter angeführten Gründen in Schutz nehmen wollen. Soweit sich hieraus aber überhaupt eine Rechtfertigung für das Geben des Materials an Zahlungsstatt herleiten läßt, soweit ist von einem Ausloohnen d. h. von einem Bezahlen des eigentlichen Arbeitslohnes in Material nicht die Rede. Der Fabrikant nämlich, welcher seinem Arbeiter das Garn zur Verfertigung des Fabrikates übergeben und ihn mit dem Preise desselben belastet, oder diesen nach

Befinden wirklich ausgezahlt erhalten hat, ist dem Arbeiter bei Empfang des Fabrikates nicht nur das Arbeitslohn, sondern auch das ihm früher verkaufte Material zu bezahlen, oder das Debitum zu löschen, schuldig geworden. Daß er nun jenes Material nicht in Geld bezahlt oder die Schuld löst, um bei neuer Arbeitsertheilung sich von neuem den Kaufpreis für das verabreichte Material auszahlen zu lassen, oder den Arbeiter wieder neu zu debilitiren, daß er vielmehr das einmal eingetragene Debitum stehen läßt und das in der jedesmal gebrachten Arbeit enthaltene Material wieder mit Material deckt, ist eine eben so einfache als natürliche und dem Arbeiter ganz ungefährliche Proceßur; es ist aber auch darin kein Auslohn des Arbeiters mit Material enthalten. Will dagegen der Fabrikant nicht bloß den in der Arbeit enthaltenen, in der Regel ohnehin von dem Arbeiter noch nicht bezahlten Werth des Garnes, sondern auch das auf das Fabrikat fallende Arbeitslohn mit Material erkaufen, so werden dem Arbeiter die oben von diesem Falle angegebenen Nachtheile erwachsen, und dieses Verfahren findet, sobald es nicht in jedem einzelnen Falle auf freier Vereinigung beruht, keine Entschuldigung.

Was das Verabreichen von Lebensbedürfnissen statt des Lohnes anlangt, so hat man dieß aus verschiedenen Gesichtspunkten rechtfertigen wollen. Man hat einmal gesagt, der Arbeiter werde durch die vielfach bestehende Einrichtung, daß er seine Lebensbedürfnisse bei seinem Verleger nehmen müsse, zur Ordnung an- und vom Schuldenmachen abgehalten, was dem Fabrikanten, wegen des dem Arbeiter anzuvertrauenden Materiales, von großer Wichtigkeit sein müsse, auch geben manche Verleger und Fabrikanten in solchen Fällen Credit ohne Zinsen. Dann sagt man aber namentlich, an vielen Orten sei es dem entlegen wohnenden Arbeiter, welcher in der schlechten Jahreszeit von jeder Communication abgeschlossen lebe, eine Erleichterung, wenn er seine Bedürfnisse von seinem Arbeitgeber geliefert bekomme. Es sei der Arbeiter gewohnt, seinen Arbeitsverleger auch als seinen Versorger anzusehen, er erspare dabei die Zeit, welche ihm die Wege nach jenen Waaren rauben würden.

Alle diese Einwendungen vermögen aber nicht die bestehende Art des Auslohnens auch mit solchen nothwendigen Wirthschaftsgegenständen zu vertheidigen. Der Arbeiter, welcher einen bestimmten, in Geld festgesetzten Preis verlangt und zugesagt erhalten hat, muß nach vollendeter Arbeit sein Lohn in Gelde bekommen können. Ob er dann, weil es ihm vortheilhafter sein mag, von dem Verleger, welcher ihm Arbeit giebt, statt des Geldes Waaren entnehmen oder auch Material empfangen will, das ist ihm zu überlassen; gezwungen hierzu darf er nicht werden. Wo aber der Fabrikant oder Verleger, wie jene Vertheidiger sagen, dem Arbeiter durch die Verabreichung der Lebensbedürfnisse wirklich einen Vortheil, eine Erleichterung verschafft, da wird dieser auch ohne Zwang seine Waare bei jenem einkaufen. Denn allerdings läßt es sich denken, daß beide Theile, der Verleger und der Arbeiter, bei der Lieferung und Abnahme der Lebensbedürfnisse gewinnen, aber die Existenz des Zwanges (mag dieser ein directer oder ein indirecter, d. h. der Art sein, daß nur derjenige Arbeiter neue Arbeit erhält, welcher sich diese Auslohnungsweise gefallen läßt) ist schon an sich ein Unrecht und der Gezwungene wird jedesmal auch am Werthe seines Lohnes übervortheil werden.

§. 12.

b) Vom willkürlichen Aus- und Übertreten der Arbeiter.

Eine der häufigsten Vertragsverletzungen in unsern Fabrikbetriebe ist das willkürliche Aus- und Übertreten der Arbeiter. Der Arbeiter verdingt sich dem Meister, oder in geschlossenen Etablissements dem Fabrikherrn, entweder nach einer festen oder nach der für ein übernommenes Stück Arbeit nöthigen Zeit. Die Auslohnungsfrist ist die nämliche. Ungeschult bricht aber bei uns der Arbeiter diese Verträge. Sieht er anderwärts einen bessern Gewinn, läßt seine Laune es ihm nicht mehr bei dem alten Herrn gefallen, so kündigt er seinem Meister, seinem Fabrikherrn mitten in der Contractszeit, während er mitten in der angefangenen Arbeit steht, seine Dienste auf, oder geht ohne jede Kündigung,

anderwärts einen Vertrag zu schließen, den er halten will, so lange es ihm gefallen wird. Groß ist die Gefahr solcher Ordnungslosigkeit für den Fabrikanten, für den Verleger, für den Meister. Der Arbeitsherr, welcher zu bestimmter Zeit zu liefern hat, wird, wenn der Arbeiter ihn plötzlich verläßt, oftmals gehindert, seinem Vertrage nachzukommen, und leidet daraus wesentlichen Nachtheil. Größer ist noch sein Schaden, wenn der Arbeiter die Arbeit inmitten eines unvollendeten Stückes verläßt. Hier verliert jener nicht allein an Zeit, sondern er läuft auch Gefahr, keinen Arbeiter zu finden, welcher ihm das angefangene Stück gleichmäßig fortsetzt. Es gilt das Gesagte namentlich von der Spigen- und Näherei-Manufactur, so wie von der Weberei, Strumpfwirkerei und Posamentirerei. Geringer ist der Nachtheil dieses Austretens für den Fabrikanten in den geschlossenen Etablissements; denn zur Bedienung einer Maschine findet sich leichter ein Stellvertreter für den ausgetretenen Arbeiter.

Dies sind Gefahren und Verluste, welche den Meister oder den Fabrikanten bei jedem unzeitigen, vertragswidrigen Austreten des Arbeiters treffen, es sind aber damit häufig noch andere dergleichen verbunden. Häufig nämlich befindet sich der Arbeiter im Vorschusse bei seinem Meister. Dieses viel anzutreffende Schuldverhältniß mag nicht nur in der wirklich dürftigen Lage des Arbeiters, sondern oftmals auch in der Absicht des Herrn, den Arbeiter fester an sich anzuschließen, seinen Grund haben. Solche Vorschüsse nun aber, wenn sie doch den Arbeiter nicht abhalten, den Vertrag zu brechen, sind nach der Entfernung des Arbeiters in das Portefeuille der nie einzutreibenden Forderungen einzutragen. Und die stete und schnelle Vermehrung der Zahl eben dieser Forderungen macht den in jedem einzelnen Falle meist unbedeutenden Schaden doch zu einem ziemlich bedeutenden Gegenstande. In vielen Fällen endlich knüpft sich an das Austreten noch die nachtheilige Folge des Verrathes von etwaigen Geheimnissen oder Vortheilen der Fabrikation, welche der alte Fabrikherr benutzte, an die neue Fabrik, in welche der Arbeiter übergetreten ist. Namentlich wo solcher Verrath von Geheimnissen Statt findet, wo also die Gefahr

des früheren Herrn nicht blos in dem unzeitigen Austreten, sondern gleichzeitig in dem Übertreten des Arbeiters in eine andere Fabrik besteht, aber auch bei dem ganzen Unfuge des in Frage stehenden Vertragsbruches überhaupt, trifft die Schuld keineswegs die Arbeiter allein. Diese werden vielmehr und vielleicht in den meisten Fällen von anderen Arbeiterherren verleitet, ihre früheren Meister zu verlassen, oder werden doch freundlich von jenen aufgenommen, ob dieselben auch wissen, daß sie bei andern Fabrikanten noch Verbindlichkeiten zu erfüllen haben. Der Eigennuß einzelner Fabrikanten, die Mißgunst des Concurrenten hat hier, wenn nicht direct bei jedem einzelnen Falle des Contractbruches, doch im Allgemeinen zu der leichten Art, mit welcher der Arbeiter seine Vertragsverbindlichkeiten ansieht, die größte Schuld. Die Ehrlichkeit wird dem Arbeiter nicht selten um bedeutende Summen feil gemacht.

3) Sonstige bisher nicht genannte Mißbräuche.

§. 13.

Wenn wir so die am meisten berücktigten Mängel unseres Industriewesens, welche vor Allem einen bessern Rechtsschutz vermissen lassen, etwas genauer betrachtet haben, so bleiben doch noch viele Mängel in unserm Fabrikbetriebe unerwähnt, welche dem allgemeinen Begriffe der Verletzung des öffentlichen wie des Privatrechtes angehören. Dieselben sind aber theils schon als Folgen der speciell namhaft gemachten Übelstände aufgeführt und lassen sich nur zugleich als ursprüngliche Schäden ansehen, theils aber bilden sie eine zu unbegrenzte Zahl, als daß sie einzeln hier durchgegangen werden sollten. Es giebt wohl weder ein Vertrags- noch ein Eigenthums- noch ein persönliches Recht im Kreise des Fabrikwesens, welches nicht vielfache Verletzungen erfahren hätte, mögen diese der Cognition der Civilgerichte, der Polizei- oder der Strafgerichte zuzufallen haben. Die Fertigung schlechter, unbrauchbarer Arbeit, die Überschreitung der versprochenen Lieferzeit, die fahrlässige oder böswillige Verletzung von Material, von Handwerkszeug und

Maschinen des Fabrikanten oder des Meisters, Ordnungswidrigkeiten aller Art in den Ateliers, Widerspenstigkeit gegen die eingeführten Regeln, schlechte Ausführung, Beleidigung der Vorgesetzten, seitens der Letzteren schlechte Behandlung der Untergebenen, Zusammenrottungen der Arbeiter, Verlassen der Werkstätten, um die Löhne zu heben, oder Verabredung der Arbeiterherren, um das Lohn zu drücken. Alle diese und sonst noch im Fabrikbetriebe bekannte Rechtsverletzungen finden sich in unserm Industriewesen in einer nur allzuhäufigen Wiederholung. Daß sie auf den Fortschritt der Industrie überaus hemmend einwirken müssen, ist keinem Zweifel unterworfen. Nicht nur daß die kleinen Schäden, in ihrer vielfachen Wiederkehr, bedeutende Verluste am Fabrikcapitale verursachen und so mit Nothwendigkeit die Fabrikationspreise erhöhen und das Ertragen der Concurrnz mit der fremden Waare erschweren; es muß auch die Unzufriedenheit, welche durch die gegenseitigen Verletzungen zwischen dem Arbeiter und seinem Brodgeber entsteht, und der dadurch hervorgerufene häufige Wechsel der Arbeiter auf die Vollkommenheit des einzelnen Arbeitsstückes und so auf das Vorschreiten der gesammten Industrie von großem und sehr nachtheiligem Einflusse sein. Die Verschlechterung der Arbeit verdirbt den Credit unseres Fabrikates im Auslande und somit dessen Begehr und Absatz.

Eine wichtigere Seite der Einschränkung jener Mißbräuche und der Beruhigung der mit diesen nothwendig verbundenen Unzufriedenheit zu zeigen, will ich mir für später (§. 25.) aufsparen.

Im Betrachte aller in den vorstehenden §§. behandelten Rechtsverletzungen wird es nicht sowohl darauf ankommen, zur Unterdrückung jeder einzelnen, besondere, materiell-rechtliche Bestimmungen zu treffen. Zunächst würde am meisten gewonnen sein, wenn Mittel gefunden würden, wie die gegebenen Bestimmungen, mit vielleicht wenigen Zugaben, schnell und mit Kenntniß der Verhältnisse gehandhabt werden könnten.

4) Vom Zunftwesen.

§. 14.

Das ehemalige und das jetzige Zunftwesen.

Es bleibt nun aus dem (oben §. 7.) angegebenen Gesichtspunkte noch der nach meiner Ansicht größte Mangel unserer Industrie, das Bestehen des Zunftwesens, zu betrachten.

Als das Mittelalter unsere Städte gründete und hier das Bedürfniß die ersten Keime der Industrie hervorrief, da rief auch das Leben zu einer Vereinigung der arbeitenden, sich erst bildenden Kräfte. In jenen Zeiten schufen die Gewerbetreibenden ihre Zünfte und die Erfahrung hat sie nicht darum getadelt. Gleich der ausländischen Pflanze bedurfte das damals noch fremde Gewerbe eines warmen Schutzes, und es fand diesen in dem Einschlusse der Innung. Dieses Bedürfniß besteht aber jetzt nicht mehr und seit geraumer Zeit schon sind jene Schranken, welche früher das Gewerbe schützten, der zum Riesen herangewachsenen Industrie Hindernisse ihres Gedeihens und ihrer Blüthe geworden.

Ist aber das Gewerbe jetzt und früher ein anderes rücksichtlich seiner innern Ausbildung und Vollkommenheit, so ist es auch ein anderes rücksichtlich der Bedingungen seiner Existenz und seiner Blüthe — ein anderes rücksichtlich seiner Bedeutung und seiner Aufgabe — ein anderes endlich auch rücksichtlich seiner Stellung im Staate.

In der Zeit, da die Mauern der Städte sich noch gegen fremde Gewerbsproducte verschlossen, da der Handel die Fabrikate der verschiedensten Gegenden noch nicht gegen einander austauschte und der Zweck des Gewerbes nur dahin ging, die einzelne Stadt und ihre nächste Umgebung mit den Erzeugnissen seines Betriebes zu versorgen, das Gewerbe einer Stadt aber auch hierzu innerhalb der Stadtmauern das einzig berechnete war, ein nicht viel weiterer Kreis, wie schon gesagt, die Zahl seiner Abnehmer begrenzte, damals mußte man, wenn dem Bewohner der Stadt, welcher an den Gebrauch der Producte seiner Mitbürger gebunden war, ein leidliches Fabrikat gesichert werden sollte, die Zahl der Concurrenten

keine unbeschränkte sein lassen. Innerhalb so enger Grenzen des Absatzes hätte eine ungemessene Concurrenz Brodlosigkeit erzeugen, der Mangel an Verdienst aber das Gewerbe selbst verderben müssen. Heutzutage aber kennt das Gewerbe keine Grenzen für den Kreis seines Absatzes und so auch die Beschränkung der Concurrenz im Innern, als Bedingung seines Bestehens nicht mehr. Man fragt daher wohl mit Recht, warum der fremde, selbst der ausländische Handelsmann mit dem zünftigen Bürger offen concurriren dürfe, während dieß dem Mitbürger des Zunftgenossen versagt ist?

Wie ungern würde ein Staat sich den Vorwurf machen lassen, daß er sein Land dem Auslande hintansetze, daß er seine Unterthanen zu Gunsten des Ausländers benachtheilige; und doch geschieht Beides, wo das Zunftwesen besteht. Der Ausländer tritt in Concurrenz mit dem Inländer, er vertreibt seine Fabrikate neben diesem und genießt hierin jedenfalls ein Recht, welches viele Inländer nicht besitzen. Gehört jener aber einem Staate an, wo das Innungswesen nicht besteht, so ist er selbst vor dem Meistberechtigten des Inlandes, dem Innungsgenossen, wesentlich bevorzugt. Denn dieser hat dann mit ungleichen, den seinigen weit überlegenen Kräften zu kämpfen, weil er unter den Beschränkungen der Innung nie so billig arbeiten kann, als der Fabrikant im freien Gewerbebetriebe.

Seit der Lockerung des Zunftwesens nach Außen hätten daher auch die Beschränkungen nach Innen wegfallen müssen, denn ganz andere waren seitdem die Anforderungen an die Industrie geworden. Ihr Ziel war es jetzt nicht mehr, nur die Stufe der Mittelmäßigkeit zu erreichen, auf welcher ihr nur die alten Bannrechte das Leben fristen konnten. Das Gewerbewesen unserer Tage, soll es bestehen und blühen, muß ein Product liefern, welches fähig ist, die Concurrenz mit den Erzeugnissen der ganzen industriellen Welt zu ertragen.

Aber auch die Bedeutung und Aufgabe der Industrie und damit ihre Stellung im Staate ist eine ganz andere geworden.

Ehedem producirte der Gewerbsmann, was sein Nachbar

consumirte, es sollte den Einzelnen, diesem ein Bedürfniß leidlich befriedigt, jenem ein Unterhalt gesichert werden. Jetzt hingegen ist die Industrie zu einer Hauptquelle des Nationalwohlstandes geworden; sie dient einem großen Theile des Volkes zum Mittel des Unterhaltes, dem Staatsschatze zur reichsten Fundgrube, sie arbeitet für alle Zonen des Erdkreises.

Andere begreiflich sind die leitenden Principien bei Organisation eines Gewerbewesens der früheren, andere bei einer solchen der Jetztzeit.

Man darf nicht mehr fragen: wie kann dem einzelnen Consumenten ein leidliches Fabrikat, wie dem einzelnen Producenten Unterhalt gesichert werden? Wie wird einem Volke die Quelle des Wohlstandes erhalten und reichlicher fließen gemacht, und was also ist zu thun, damit dem deutschen Fabrikate auf den Märkten des Welthandels das ausländische nicht vorgezogen, wo möglich nachgesetzt werde? dieß sind die Fragen, die der Gewerbefreund unseres Landes und unserer Zeit sich zu stellen hat. Das Urtheil der Welt nun kennt keine mittelalterlichen Privilegien und ihre Entscheidung zu Gunsten unseres Fabrikates wird nur davon abhängen, ob dasselbe

- 1) rücksichtlich der Güte zu den besten,
- 2) rücksichtlich des Preises zu den billigsten gehört.

§. 15.

Fortsetzung.

Das Zunftwesen widerspricht den Bedingungen einer vortheilhaften Concurrenz.

Daß die Antwort auf die in voriger §. genannten Fragen unsere Fabrikate nenne, dieß muß die Richtschnur bei der Organisation unseres heutigen Gewerbewesens sein. Das Zunftwesen aber tritt diesen Anforderungen der Zeit gerade entgegen. Was zunächst die Billigkeit anlangt, so steht der unzünftige Meister ohne Zweifel im Vortheile gegenüber dem zünftigen. Die Kosten der Erlangung des Meisterrechts in unsern Zünften, welche theils auf Statuten beruhen,

theils in Mißbräuchen ihren Grund haben, sind nicht unbedeutend, nicht unbedeutend auch die regelmäßigen Abgaben an die Innungskassen. Der Meister eines zünftigen Gewerbes darf sich nur zünftiger Gesellen bedienen und muß in ihnen theure Arbeiter bezahlen, denn auch sie sind stolz, Zunftgenossen zu sein. Endlich hat der Zunftgenosse, nach dem strengen Zunftsysteme immer, aber auch in unserm etwas erweiterten, nur mit wenigen Ausnahmen in den Städten wohnend, die unvermeidlichen städtischen Abgaben zu tragen.

Muß aber der Preis der Production den Preis des Productes bestimmen, und kann also der zünftige Meister wegen eben dieser Mehrausgabe das Fabrikat nicht so billig herstellen als derjenige, welcher nicht die hohen Kosten des Innungsmeisterrechtes, nicht die theuren Arbeitslöhne an zünftige Gesellen, vielleicht auch nicht die Last der städtischen Abgaben zu tragen hat, so tritt das Zunftwesen unlegbar wenigstens der einen Hauptbedingung jeder blühenden Industrie, der Billigkeit, entgegen. Der Ausländer, mit dessen Waare die unsrige concurriren soll, arbeitet ohne jene Lasten, er arbeitet in den Städten oder auf dem Lande nach seinem Gutdünken, er arbeitet namentlich mit jedweden sich anbietenden besten und billigsten Arbeiter, mit den billigsten und in manchen Branchen überaus brauchbaren Kräften von Frauen und Mädchen; er hat es aber nicht mit einer Kaste zu thun, wie sie die zünftigen Gesellen bilden, wachsam gegen jeden Einbruch in die Innungsschranken und anspruchsvoller als die Meister selbst. Daß hiernach unsere Waare mit der englischen, mit der französischen und schweizerischen die Concurrenz rücksichtlich des Preises nicht ertragen kann, ist eine natürliche Folge, und auch die Ursache, daß namentlich manche Zweige der Fabrikation, z. B. die Seidenweberei in der Größe, wie wir sie im Auslande bewundern, bei uns nicht begonnen werden kann, ist in der durch das Zunftwesen bedingten Höhe der Productionskosten zu suchen. So lange bei uns nicht alle Kräfte benutzt werden dürfen und der Ausländer dergleichen billigere verwendet als wir, so lange muß unsere Industrie der ausländischen nachstehen; denn die billigere Kraft ist die doppelte.

Ist aber vielleicht das Zunftwesen ein Beweggrund des Fortschreitens der Industrie und ersetzt es etwa durch die Güte des Fabrikates die vermehrte Billigkeit? Gewiß nicht. Auch diese zweite Bedingung einer blühenden Industrie wird durch jenes nicht gefördert. Das Zunftwesen war bestimmt, das Gewerbe auf die Stufe der Mittelmäßigkeit zu erheben, es ist aber auch verurtheilt, dasselbe einen hohen, mindestens den höchsten Grad der Vollkommenheit nicht erreichen zu lassen. Seine Natur selbst ist die Ursache dieses auf ihm ruhenden Bannes. Das Zunftwesen sicherte früher dem Gewerbsmanne einen reichlichen Verdienst durch das Abschneiden jeder Concurrenz von Außen, durch die Beschränkung einer solchen auch im Innern des Stadtkreises. Soweit es also das Wohlbehagen des Arbeiters zuließ, das Fabrikat zu vervollkommen, soweit unterstützten die Zünfte das Gewerbe und es gewann der mit seinem Einkaufe innerhalb des Stadtkreises gebannte Consumant, gleichwie der Producent bei jenem Wesen. Aber hier hat auch das Fortschreiten des Gewerbes innerhalb des Zunftwesens seine Grenze. So bedeutend die Innungsverhältnisse sich geändert, so kräftig das heutige Leben mit seinen großartigen Gewerbe- und Handelsverhältnissen an den Zwingmauern der Zünfte gerüttelt haben, so läßt doch die im Zunftwesen immer noch gewährte vielfache Sicherheit dessen Genossen aus seiner Gemächlichkeit und Ruhe nicht aufschrecken. In unserer Zeit des allgemeinen Lebens und der Bewegung aber erntet die Ruhe keine Früchte mehr ein. Nur in dem Wettstreit mit allen Nationen, nur mit der größten Anstrengung erreicht jetzt die Industrie ihre höchste Ausbildung. Nicht daher das Gewerbe vor der Concurrenz zu schützen, sondern es diese ertragen zu lehren, ist die Aufgabe der Organisation unseres Industriewesens.

Soll nun aber unsere Industrie den oben aufgestellten Hauptbedingungen entsprechen lernen, so dürfen vor Allem Rücksichten auf besondere Stände, überhaupt alle Vorrechte Einzelner keine Beachtung finden. Nicht daß das Wohl des einzelnen Bürgers dem Staate gleichgültig sein sollte, aber einmal ist jeder Einzelne nur ein Theil der Gesammtheit, mit

deren Untergange auch er untergehen muß, und dann dürfte allerdings der Einzelne, auch wenn es möglich wäre, zum Verderben Aller nicht aufrecht gehalten werden. Das Zurückbleiben unserer Industrie im Allgemeinen ¹⁾ und die daraus hervorgehende Noth aller arbeitenden Klassen ist eine offenbare Erscheinung; das Schwinden des Glücksternes auch der einzelnen Begünstigten, zu deren Vortheil Alle leiden müssen, ist Gegenstand allgemeiner, auch bei unserer gegenwärtigen Ständerversammlung zur Sprache gebrachter Klagen geworden; demungeachtet aber unternimmt man es aus, unseres Erachtens, irrigen Bedenken nicht, das Kunstwesen aufzuheben und jene mittelalterlichen Vorrechte zum Heile des ganzen Volkes zu vernichten; das Kunstwesen hat auch im 19. Jahrhundert noch seine warmen Vertheidiger. Zwar hat keine einseitige Anschauungsweise, kein Egoismus dasselbe in der Strenge erhalten können, in welcher es das Mittelalter ausgebildet, aber seine Freunde weichen nur Schritt für Schritt der eisernen Nothwendigkeit, ja, sie suchen, wie die neueste Zeit noch bewiesen hat, jede Gelegenheit, die alten Banden wieder zu befestigen und anzuziehen.

§. 16.

Von der Vertheidigung des Kunstwesens.

Die Vertheidiger des Kunstwesens (mag sie nun Irrthum oder Egoismus leiten, gleichviel, denn auch ihr Egoismus ist ein Irrthum) behaupten, in ihrem Schützlinge den Wohlstand des Bürgers und das Blühen der Städte zu wahren —, das Verarmen des Arbeiters zum Vortheile einzelner Fabrikanten zu verhindern —, endlich eine größere Ausbildung der Arbeiter und eine bessere Ordnung unter den-

1) Wenn die Behauptung, welche wohl gethan wird, daß manche Fabrikgewerbe eben nach der Beseitigung oder Erweiterung des Kunstzwanges in ihrer technischen Fortbildung zurückgeblieben wären, wirklich gegründet sein sollte, so dürfte doch dieses Zurückbleiben nicht durch jene Erweiterung erzeugt worden, sondern in anderen gleichzeitigen Verhältnissen zu suchen sein, als namentlich in der Veränderung der Mode und in der heutzutage verlangten Billigkeit aller Bedürfnisse.

selben zu erzielen. Sie bedenken aber nicht, was den ersten Grund ihrer Vertheidigung anlangt, daß zu einer Bevorzugung des Bürgers überhaupt, besonders aber des einen vor dem andern kein Grund mehr ist. Was das Kunstwesen ehemals rechtfertigte, die Begrenzung des Absatzes der Gewerbeproducte auf den Kreis der Städte und der Zwang des Städters, bei seinem Mitbürger zu kaufen, dieses Verhältniß, welches damals wegen der genannten Begrenzung nach Außen, die Beschränkung der Arbeiter im Innern nothwendig machte, sollte dem Producenten ein leidlicher Lohn seiner Arbeit und, wie nur dadurch möglich, dem Consumenten ein gutes Fabrikat gesichert werden, dieses Verhältniß besteht schon seit langer Zeit nicht mehr.

Der Gewerbsmann kennt für den Vertrieb seines Fabrikates keine Grenze und der Handel führt dasselbe in alle Gegenden der Erde. Ebenfowenig ist für den Consumenten von dem Freigeben des Gewerbes zu fürchten. Der Handel, welcher unsere Waaren ausführt, er führt auch die fremden bei uns ein und mit dem Ende des Bannrechtes der städtischen Waaren giebt es auch keine Gefahr mehr für die gute Versorgung des Bürgers. Endlich liegt in der Ausschließung der Nichtzünftigen von dem Gewerbebetriebe, wie oben (§. 14) gezeigt worden, eine Zurücksetzung des Staatsbürgers im Verhältnisse und zu Gunsten des Ausländers.

Nicht minder ist die hiermit zusammenhängende Beforgnis jener Vertheidiger: die Städte möchten entvölkert werden, wenn ihnen der frühere Hebel des Bürgerthums, das Kunstwesen, entzogen werde, wenn also außer deren Mauern, wo der Gewerbetreibende die unvermeidlichen städtischen Lasten nicht zu tragen habe, das Gewerbe gleich berechtigt sein solle, eine leere. Bei einer Freiegebung des Gewerbes wird es freilich dem speculativen Sinne des Gewerbetreibenden überlassen sein, ob er seinen Verdienst in der Stadt oder auf dem Lande suchen wolle, und gewiß, es wird sich dabei herausstellen, daß manches Gewerbe besser und vortheilhafter auf dem Lande als in der Stadt betrieben werde. Doch davon ist eine Entvölkerung der Städte keineswegs zu befürchten; die Erfahrung in den Ländern des freien Gewerbes beweist

dieß auf das allerdeutlichste. Die Gewerbe ziehen in ihrer Mehrzahl wegen der Bestellungen, wegen der Ausführung augenblicklich und beim Auftraggeber selbst zu geschehender Besorgungen, endlich wegen des Verkaufes ihrer Producte von dem Zusammenflusse der Menschen so viele Vortheile, daß sie sich, trotz aller Gleichstellung mit der Landindustrie, doch gern in den Städten aufhalten werden. Und die Vorzüge dieser, als der Sammelplätze des Lebens und des Handels, werden leicht die unvermeidlichen städtischen Lasten übertragen. Diejenigen Gewerbe aber, welche in den Städten die Concurrnz mit dem Gewerbe auf dem Lande nicht aushalten können, diese lasse man ohne Sorge für die Städte hinausziehen. Sie werden, für die Ausübung in den letzteren nicht geeignet, denselben nur Nutzen bringen, wenn sie außer ihren Mauern betrieben werden.

So können wir denn auch in die Wünsche nicht einstimmen, welche auf unserm gegenwärtigen Landtage rücksichtlich des in der neueren Zeit etwas mehr befreiten Gewerbebetriebes auf dem Lande ausgesprochen worden sind. Die Klagen über das Sinken des Gewerbes in den Städten mögen gerecht sein, der denselben untergelegte Grundaber ist nicht der am tiefsten liegende, und die von mehreren Seiten gebetene Art der Abhülfe, wie wir unten zeigen werden, nicht die richtige.

§. 17.

Fortsetzung.

Von dem Verarmen des Arbeiters bei der Gewerbefreiheit.

Weiter sagen die Vertheidiger des Zunftwesens, dasselbe verhindere das Verarmen des Arbeiters zu Gunsten einzelner Fabrikanten.

Unparteilichkeit wollen jene als Schutz für das Zunftwesen benutzen; Beschützerin und Schützling aber sind wenig mit einander befreundet. Wo suchen dagegen jene eine Ungleichheit im Gewerbebetriebe, wenn jeder gleich berechtigt ist, in jeder Weise und Stellung daran Theil zu nehmen? Sie sagen, der Arbeiter im Fabrikwesen werde gedrückt durch den

Fabrikanten; dieser bezahle die Arbeit so schlecht, daß er sich ungemessen bereichere, während der Arbeiter Brodmangel leide. Schlimm, wo dieß wahr ist. Doch umsonst verlangt der Fabrikant die Arbeit nicht. Dieß wäre aber vielleicht das Einzige, was der Zunftgenosse dem Unzünftigen gestatten würde. Man bringe alle Vertheidigungen des Zunftwesens, nur diese der Unparteilichkeit nicht. Egoismus, die schlimmste der Parteilichkeiten, ist die Stütze, ist der Flecken des Zunftwesens. Tausende von Arbeitern sind von dem Gewerbebetriebe ausgeschlossen, damit der Zunftgenosse in seiner Gemächlichkeit verdienen könne; — unzählige Arbeitskräfte der Frauen und Mädchen sind dem Gewerbe entzogen, damit der Zunftgeselle weniger Concurrenten finde; — der Bürger muß ein theures und unvollkommenes Fabrikat bezahlen, damit der zünftige Meister bestehen könne; — der Staat endlich muß wegen alles Dessen eine Hauptquelle seines Reichthums versiegen sehen, damit Privilegien von Innungsverwandten nicht umgestoßen werden. Dieß ist ein flüchtiges Bild von der Unparteilichkeit des Zunftwesens.

Es ist nicht meine Absicht, in Abrede zu stellen, daß hier und da, ja daß häufig Fabrikanten ihre Stellung mißbrauchen und ihre Habsucht auf Kosten und zum wahren Verderben der armen Arbeiter benutzen. Aber selbst die Wahrheit aller übertriebenen, den Fabrikanten und dem ganzen Fabrikwesen aufgebürdeten Beschuldigungen würde kein Grund zur Verwerfung der Gewerbefreiheit sein, denn Zunftwesen und Fabrikbetrieb werden nur irthümlich einander entgegengesetzt. Man findet (auch bei uns) eben sowohl Fabrikbetrieb mit Zunftwesen, als Gewerbefreiheit ohne Fabrikbetrieb. Wollte man aber sogar jenen Gegensatz als richtig annehmen, so steht den Vertheidigern des Zunftwesens immer noch entgegen, einmal, daß der Mißbrauch eines Verhältnisses kein Grund, das Verhältniß selbst zu verdammen, daß nur, dasselbe zu überwachen, die Aufgabe des Staates ist; dann aber, daß der Mißbrauch seitens der Fabrikanten durch nicht weniger Mißbräuche der Arbeiter hervorgerufen und erklärt wird; endlich, daß auch Vieles als ein Mißbrauch der Gewalt der Fabrikanten ausgegeben wird, was eine einfache Folge

anderer Verhältnisse ist. Der erste Satz bedarf keiner weitem Befestigung. Er weist nur darauf hin, daß es in dem Staate, in welchem der Fabrikant seine Stellung mißbrauchen kann, an dem nöthigen Rechtsschutze gebreche, und mahnt die Regierung an die heilige Pflicht, solchen zu gewähren. Der zweite mag nur andeuten, daß nicht überall der Fabrikant im Vortheile sei und daß z. B. in den Zeiten lebhaften Geschäftsganges der Arbeiter ebenso den Fabrikanten mit hohen Forderungen bedränge, gleichwie der Fabrikant in flauen Zeiten dem Arbeiter zu niedrige Preise biete, daß ferner auch der Arbeiter den Fabrikanten durch vielfachen, böswillig zugefügten Schaden zu seiner eigenen Bedrückung reize, ja nöthige. Der dritte Satz endlich soll aussprechen, daß der Fabrikant an dem Elende des Arbeiters in vielen Fällen keine Schuld trage, wo man ihm dasselbe wohl zum Vorwurf machen möchte. Der Fabrikant, welcher jenen Freunden des Kunstwesens ein geborner Feind des Arbeiters erscheint, wird immer der mit bedeutendem Capitale anserüstete sein. Daß dieser dem armen Arbeiter gegenüber ein Gegenstand des Neides ist, darf uns wohl nicht verwundern. Er würde dieß sein, wenn er als Privatmann unter jenen lebte. Legt er nun aber sein Capital nicht in Papieren an, läßt er es auch nicht in den Händen Anderer für sich verwalten, sondern arbeitet er selbst damit in seinem Fabrikgeschäft, so muß das große Capital große Einnahme gewähren, wenn es überhaupt der Fabrikation dienen soll. Im entgegengesetzten Falle würde die Industrie bald der Capitalien, ihrer Hauptstützen, entbehren. Unter diesen Umständen könnte sich nun aber der Fabrikant nach Abzug seiner Zinsen und Kosten mit einem noch so geringen Verdienste begnügen, klagen würde der dürftige Arbeiter doch, denn er ist arm und der reiche Fabrikant lebt im Uebersusse. Kann man nun trotzdem nicht leugnen, daß hier vielfache Ungerechtigkeiten seitens der Fabrikanten wirklich vorkommen, so wird man doch auch durch den Anblick des Elendes unter unsern arbeitenden Klassen nur zu leicht veranlaßt, für das Unglück Partei zu nehmen und, diesem gegenüber, den Glücklichen zu verurtheilen. Die Hauptursache der Noth des Arbeiters hat man in den schwierigen Verhältnissen

unserer Fabrikation zu suchen, denn die gedrückten Preise des Fabrikates bedingen ein geringes Lohn des Arbeiters, auch ohne daß den Fabrikanten eine Schuld treffe. Ja, man setze den Fall, die Arbeitslöhne der Fabrikarbeiter sanken noch tiefer herab, als sie jetzt schon stehen. Traurig wäre es. Wenn es aber trotz aller Gerechtigkeit gegen alle Theile so sein müßte, damit unser Fabrikat die Concurrenz mit dem des Auslandes ertragen könne, so ist dieß doch dem gänzlichen Untergange der Fabrikation immer noch vorzuziehen. Es steht hier die Frage zwischen wenig oder nichts. Schrecklich sind die Verhältnisse der arbeitenden Klassen in unserm Erzgebirge, nicht erfreulicher im benachbarten Schlesien. Wann aber ist die Noth am größten? wann anders, als bei Einstellung der Arbeit durch die Fabrikanten? Und dieß muß für immer eintreten, wenn der Fabrikant höhere Löhne bezahlen soll, als der Verkaufspreis seines Fabrikates erlaubt.

Wenn man aber zuletzt dem Wunsche nach Gewerbefreiheit, mit Absehen von jedem Principe, als eine reine Erfahrungssache entgegenhält, daß in den schwierigsten Zeiten für unser Gewerbe die Noth in den Gegenden des unzünglichen Betriebes einzelner Gewerbe am größten und weit bedrohlicher als in den Ortschaften des zünftigen gewesen sei, so kann ich auch in dieser Thatsache keine Widerlegung meiner Ansicht finden. Ich habe darauf Folgendes zu entgegnen: Der innungsmäßige Betrieb erhält, wie wir oben gesagt haben, die Preise des Gewerbeproductes höher, als der freie Betrieb, eben weil er höhere Löhne zahlt und diese auf die Waare schlägt. Könnte nun jede arbeitsfähige Kraft an dem Innungsverbande Theil nehmen, ohne daß dadurch ebensowohl jenes höhere Arbeitslohn als jeder Begriff der Innung überhaupt aufhörte, so würde ich jenem Erfahrungssatze gegenüber meine Ansicht aufgeben müssen. Wenn man dagegen bedenkt, daß jene sich abschließenden Innungsverwandten sich auf Kosten anderer, ihnen fremder, arbeitsfähiger Kräfte bereichern, oder doch bereichern wollen und diese von sich stoßen, der Industrie aber durch theurere, unvollkommnere und Minderproduction Schaden, so erklärt sich zwar die obenerwähnte Erscheinung, aber nicht zu Gunsten

des Innungswesens. Nur der bevorzugte Arbeiter lebt in den Orten des innungsmäßig betriebenen Gewerbes. Soviel nun auch dieses zur Minderung der Nachfrage und des Absatzes im Allgemeinen beiträgt, soviel es seinem Befenner selbst Schaden macht, so viele Arbeiter anderwärts um feinetwillen nichts verdienen dürfen, so befindet sich doch der Innungsverwandte selbst und die mit seinen Genossen bevölkerte Gegend in einer erträglichen Lage, während die Orte des unzüftigen Betriebes, indem sie jedem Arbeitsuchenden Obdach bieten, zwar mehr produciren und so dem Lande mehr erwerben als jene, sich aber auch mit einer größeren Zahl darenin theilen. Treten nun Zeiten ein, wo die Mehrproduction fruchtlos ist, weil Handelsverhältnisse die Abnahme zum Stocken gebracht haben, so ist auch das Elend hier größer, als bei dem innungsmäßigen Gewerbe, in welchem in aller Zeit weniger producirt wird, also auch der Ausfall unbedeutender ist, und wo sich in den bleibenden Erwerb Wenigere theilen. Kann aber das Gewerbe, um die seinem Betriebe zufallenden Kräfte zu ernähren, auf die Production für das Inland nicht mehr beschränkt werden, muß es vielmehr einen möglichst weiten Kreis des Absatzes suchen, um möglichst viele Menschen zu unterhalten, so erscheint der freie Betrieb, welcher in der Regel allen Kräften, wenn auch kein allzureichliches Brod bietet, trotz der in Folge Stockungen des Handels möglichen Gefahren wünschenswerther, als der Innungsbetrieb, dessen Angehöriger sich freilich in guten wie in schlechten Tagen besser befindet, als der unzüftige Fabrikarbeiter, welcher aber eine große Zahl von arbeitsfähigen Menschen zu jeder Zeit, guter wie schlechter, von jedem Erwerbe ausschließt. Nach allem Dem wird durch das Zunftwesen für die arbeitenden Klassen schlecht gesorgt. Dasselbe strebt dahin, bestimmte Stände des Volkes zunächst zum Nachtheile des Ganzen zu begünstigen, es richtet aber damit zugleich, wie schon jetzt die vielen Klagen zeigen, die Industrie und zulezt alle Gewerbetreibenden zu Grunde. Besser nun gewiß, alle Arbeiter finden unter dem Schutze des freien Gewerbes ein, wenn auch noch so schmales, Obdach, als daß sie durch das Zunftwesen Alle preisgegeben werden.

§. 18.

Fortsetzung.

Von dem Sinken der Ausbildung und der Ordnung unter den Arbeitern bei Aufhebung des Zunftwesens.

Noch bleibt den Freunden des Zunftwesens eine Waffe, und zwar eine Waffe, mit welcher sie, namentlich im Angesichte der Regierungen, glücklich zu fechten glauben. Es ist diese der Untergang der Ausbildung der Arbeiter und jeder Ordnung inmitten derselben, welchen sie, als durch das Zunftwesen allein vermeidlich, darstellen. Mit diesem, sagen sie, sei eine Disciplinar- oder Polizeigewalt verbunden, welche zunächst über die Ausbildung des Arbeiters, dann aber überhaupt über seine Moralität wache, welche warnend und strafend einschreite und so die Ordnung unter einer Klasse der Staatsangehörigen erhalte, welche ebensoviel Aufsicht als Schutz bedürfen. Was nun die vortheilhaften Bestimmungen des Zunftwesens für die Ausbildung des Gewerbetreibenden anlangt, so sind diese durch allgemeine gewerbebefehlliche Normen leicht zu ersetzen, also keineswegs an das Zunftwesen gekettet. Die Ausbildung selbst aber in dem Innungsverbande ist in der jetzigen Zeit keine sehr lobenswerthe. Der alte Zunftmann wünscht den Fortschritt der Industrie nicht; er begünstigt nicht die Neuerungen, welche der jüngere Innungsverwandte einführen wollte; er unterstützt nicht die freie Bewegung, das kühnere Denken des Lernenden, im Gegentheile, er sucht diesen oftmals zu unterdrücken, denn bei jedem Schritte, welchen ebendieser vorwärts thut, tritt er selbst zurück; die Entdeckung gar einer Maschine, welche Menschenhände ersparen möchte, ist in seinen Augen ein Verbrechen.

Wenn aber, was die Ordnungslosigkeit anbetrifft, jene Vertheidiger des Zunftwesens meinen, es werde an einer wirklich aufsehenden und ordnenden Gewalt fehlen, erst wenn die Zünfte aufhören, so scheinen sie von vergangenen Zeiten zu reden. Denn gegenwärtig fehlt es zwar nicht an jener gepriesenen Aufsichtsbehörde, aber die Ordnungs- und Zügellosigkeit der arbeitenden Klassen läßt ihr Dasein wenig bemerken. So lange das Band der Zünfte noch festhielt, so lange

die Zünfte noch auf Städte, kleiner als die jetzigen, beschränkt waren und die Zahl ihrer Verwandten mehr oder minder geschlossen und unbedeutender war, so lange kann der wohlthätige Einfluß der Innungen, wie nach dem damaligen Stande des Gewerbes auf die Ausbildung des Lehrlinges und Arbeiters, so auch auf die Ordnung und Zucht der Zunftgenossen nicht geleugnet werden. Seitdem aber die Zahl der zünftigen Arbeiter außerordentlich zugenommen, die Städte sich wesentlich vergrößert haben und auch außerhalb derselben Innungsverwandte leben, seitdem ein großer Theil von Gewerbetreibenden einem Innungsverbande gar nicht angehört, von dieser Zeit an ist begreiflich die einzige dem Klange nach noch vortheilhafte Seite des Zunftwesens geschwunden. Die Erfahrung giebt davon das deutlichste Zeugniß. Die Mißbräuche, die Unrechlichkeiten, deren wir oben die größten aufgezählt haben und welche sich täglich wiederholen und mehren, sollten wohl die Behauptung widerlegen, als schütze das Zunftwesen gegen Ordnunglosigkeit und als werde diese erst nach Aufhebung jenes hervorbrechen. Die Aufhebung des Zunftwesens allein wird freilich dieses Verhältniß nicht verbessern, nur wird sie dasselbe auch nicht verschlimmern können; aber allein soll auch ein Gesetz diese Aufhebung nicht aussprechen. Möchte nur vor Allem anerkannt werden, daß das Zunftwesen dem Gewerbe keinen Schutz mehr gewähre. Man würde dann einen neuen suchen und das Gewerbe sich gewiß bald eines bessern, den heutigen Verhältnissen angemesseneren Rechtsschutzes erfreuen dürfen. Das Zunftwesen aber würde nicht mehr als Einrede gegen das Bedürfniß eines solchen aufgeworfen werden.

Titel III.

Von dem in unseren Gesetzen gegebenen Rechtsschutze gegen die genannten Mißbräuche und von den Veränderungen im Zunftwesen.

1) Von dem Rechtsschutze.

§. 19.

Einleitung.

Wenn wir die große Anzahl der im vorigen Titel aufgezählten Mängel unserer Industrie betrachten und durch deren ebenda bezeichnete bedeutende Folgen eine überaus schnell sich wiederholende und sehr allgemeine Ausübung derselben anzunehmen genöthigt werden, so können wir nicht unterlassen zu fragen, ob die Gesetze auf die Unterdrückung dieser Mißbräuche nicht bedacht gewesen und, wenn es an den Gesetzen nicht fehle, ob die rechtspredende und vollziehende Gewalt jener Herr zu werden nicht vermöge? Die nächsten Seiten sollen auf diese Fragen antworten und den bei uns gegebenen Rechtsschutz gegen solche Mißbräuche und Vergehen im Bereiche des Fabrikwesens einer Prüfung unterwerfen. Wir betrachten denselben im Verhältniß zu jedem einzelnen der im vorhergehenden Titel angeführten Mißbräuche, deren ebenda gewählte Reihenfolge beobachtend.

§. 20.

a) Rechtsschutz gegen die Entwendung von Arbeitsmaterial.

Das zuerst genannte Vergehen in §. 8 war die Ent-

fremdung des Arbeitsmaterials, also des Seiden-, Wollen-, Baumwollen- oder Leinengarnes, das sogenannte Garnmehlen. Dieses Verbrechen ist, soweit es an dem Fabrikanten wirklich zu eigen gehörigen Garne geschieht, keineswegs ein dem Fabrikwesen eigenthümliches, sondern fällt unter die allgemeinen Begriffe des Diebstahles und der Veruntrauung, welche unser Criminal-Gesetzbuch vom 30. März 1838, jenen in Art. 223, diese in Art. 242 in gleichmäßig zu bestimmender Gradation, je nach der Höhe des entwendeten Werthes, mit Gefängniß mehrerer Wochen bis mit Arbeitshaus von mehreren Jahren bestraft.

Als Diebstahl wird das Verbrechen des Garnmehlens zu betrachten sein, wenn der dessen schuldige Arbeiter in einem geschlossenen Etablissement angestellt, ihm also das Material nicht in seine Behausung und in seinen Besitz übergeben war, er vielmehr dasselbe nur in der Fabrik verarbeiten sollte. Als Veruntrauung dagegen erscheint die Handlung bei dem Arbeiter, welcher in seiner Behausung arbeitet, wie dieß bei der sogenannten Hausindustrie der Fall ist. Hier kann von einem Diebstahle nicht die Rede sein, weil dazu das widerrechtliche Gehen in den Besitz fehlt.

Auch die diese Vergehen theils anregenden, theils erleichternden Unrechthelken, deren gleichfalls oben Erwähnung geschehen, entbehren der Beachtung in unserm Strafgesetzbuche nicht. Denn der Verleger oder der Fabrikant, welcher den Arbeiter verleitet, solche Veruntrauung oder solchen Diebstahl zu begehen, ist nach Art. 36. des Criminal-Gesetzbuches mit der gleichen Strafe, wie der von ihm überredete, zu belegen. Derjenige aber, welcher solches unrechthelk erworbenes Material wissentlich an sich bringt, oder zu dessen Absatz beiträgt und sich also entweder der einfachen Begünstigung oder der Partirerei und Hehlerei an jenem schuldig macht, ist in Art. 46. und 239 des Criminal-Gesetzbuches mit einem Drittel derjenigen Strafe bedroht, welche ihn als Dieb eines Gegenstandes in dem Werthe des von ihm gezogenen Gewinnes treffen würde.

Fehlt es nun also an Strafbestimmungen für den Diebstahl und die Veruntrauung an fremdem Garne nicht, so

bleiben doch die Strafen selbst hier, wie bei den übrigen Vergehen in den Fabrikverhältnissen, aus den unten für alle diese Vergehen gemeinschaftlich zu betrachtenden Gründen unangewendet.

Der Fabrikant bringt, wenigstens in der Regel, die erlittenen Verletzungen an seinem Materiale nicht vor das Gericht. Er sucht sich selbst zu helfen und nicht nur den schon erlittenen Schaden durch Abzüge am Lohne des Arbeiters wieder auszugleichen, sondern durch die oben §. 8. gezeigte Art der Zuthellung des Materials etwaigen Veruntrauungen schon im Voraus vorzubeugen. Es hat aber dieses Verfahren, wie auch schon gezeigt worden, große Nachteile. Das Vermeiden des Rechtsweges und das damit verbundene Ungestraftbleiben des Verbrechens auf der einen und die durch die Selbsthülfe herbeigeführte gleichmäßige Verletzung des Unschuldigen mit dem Schuldigen auf der andern Seite erzeugt, man möchte sagen, mit Nothwendigkeit die tägliche Verbreitung dieses Verbrechens, sowie überhaupt der Unredlichkeit und der Demoralisation unter den Arbeitern.

Verstanden wir aber unter dem Garnmehlen nicht bloß den Diebstahl, das Stehlen des Garnes aus dem geschlossenen Etablissement und das Veruntrauen dergleichen, dem Arbeiter einfach anvertrauen, sondern auch das Verkaufen oder abredewidrige Verwenden desjenigen Garnes, welches der Fabrikant dem Arbeiter durch Belasten des Letztern für den Werth verkauft und so in dessen Eigenthum gebracht hat, so finden wir darin allerdings in den Fabrikverhältnissen eigenthümliches und bei uns noch ungestraftes Verbrechen. Dasselbe kann weder als Diebstahl noch als Veruntrauung angesehen werden. Aber auch unter den Begriff des dolosen Vertragsbruches nach Art. 246. unseres Criminal-Gesetzbuches dürfte es nicht gebracht werden können. Denn bei dem Übertragen des Garnes an den Arbeiter, gegen Belastung von dessen Conto mit dem Kaufpreise, ist unter den Contrahenten selbst die Absicht allgemein und fest, dieses Garn in das Eigenthum des Arbeiters zu bringen, und die Belastungssumme gilt als der creditirte Kaufpreis. Mag man nun auch einen Nebenvertrag dahin, ausdrücklich oder stillschweigend, hinzu-

gefügt denken, daß der Arbeiter dieses sein Eigenthum nur auf die Arbeit des Fabrikanten verwenden wolle, so wird doch ein entgegenlaufendes Handeln nur eine einfache Vertragsverletzung, aber kein Vergehen im Sinne unseres Strafrechtes in sich schließen. Daß sich hier die Fabrikanten gewissermaßen selbst den Anspruch auf Bestrafung vergeben, indem sie jene Vorsichtsmaßregel bei Übergabe des Materials als eine Eigenthumsübertragung angesehen wissen wollen, und daß sich die gleichgroße oder gleichgeringe Sicherheit auch unter einer andern Gestaltung dieses Geschäftes erreichen ließe, ist eine andere, hier nicht zu beantwortende Frage.

Eine gesetzliche Bestimmung, welche jede Art des Mehrens traf, war früher für die Spitzenmanufacturen durch das Rescript vom 30. August 1689 (C. A. II. T. I. S. 591) und durch den Befehl vom 15. December 1717 (ebenda S. 593) gegeben, auch in dem sogenannten Klöppelmandate vom 6. Februar 1804 (C. A. C. III. T. I. S. 203), in Verbindung mit anderen Satzungen, noch wiederholt. Die Vorschriften dieser Gesetze gründeten sich aber alle auf das damals zwischen der Klöppelmagd und dem Spitzenverleger angenommene feste Dienstverhältniß, in Folge dessen jene zu gleicher Zeit nur mit einem Factor contrahiren durfte. Darauf waren nun die Bestimmungen gebaut, erstlich, daß kein Verleger einer Klöppelmagd Arbeit geben durfte, ohne genügsame Zeugnisse darüber zu haben, daß diese ihrem früheren Verleger nichts mehr schuldet; ferner, daß der Verleger, welcher doch eine Klöppelmagd ohne solche Zeugnisse genommen hätte, dieselbe bei dem frühern Spitzenherrn bis in der Höhe von 20 Thalern auslösen mußte; endlich, daß auch die Klöppelmagd selbst wegen Betruges an Vorschüssen, also auch an zur Arbeit übergebenem Materiale oder dessen Werthe, mit einer Gefängnißstrafe von 3—8 Tagen belegt werden konnte. Ein Arbeitsbuch, Klöppelbuch genannt, pflegte von dem Spitzenherrn der Klöppelmagd eingehändigt und von ihm der jedesmalige Vorschuß an Zwirn, Geld oder sonstigen Gegenständen darin eingetragen zu werden. Die Quittung des Verlegers in diesem Buche, über die Saldirung aller Verbindlichkeiten durch die Klöpplerin, diente

dann zugleich als das obengenannte Zeugniß für den spätern Herrn.

Nach der Veränderung der Arbeitsverhältnisse beim Klöppelwesen und seitdem die feste Beschäftigung einer Klöppelmagd durch einen Herrn nicht mehr allgemein, vielmehr ein schneller Wechsel mit diesen Arbeiterinnen das Gewöhnliche geworden ist, seitdem ist auch dieses Klöppelmandat außer Kraft getreten. Ähnliche Bestimmungen, wie die vorerwähnten für das Klöppelwesen, enthält ein Reglement für die Baumwollenwaaren-Manufactur im Voiglande. Dasselbe hat aber ebenfalls seine Geltung verloren und wir sehen jetzt die durch Unredlichkeit der Arbeiter dem Fabrikanten zugefügten Schäden an seinem Materiale, rücksichtlich des Civil- wie des Strafanspruches, bei allen Industriezweigen gleichmäßig auf die oben angezogenen Bestimmungen des ordentlichen Rechtes gewiesen.

§. 21.

b) Rechtsschutz gegen die Verletzung des Eigenthums an Zeichnungen und Modellen.

Die Verletzungen des Eigenthumsrechtes an Zeichnungen, Mustern, Formen oder Modellen, welche in den verschiedenen Fächern der Fabrication benützt werden, zeigten sich, wie wir oben §. 9. gesehen haben, in einer doppelten Gestalt, wornach sie verschiedene Vergehen bildeten. Auch die Maßregeln zu ihrer Unterdrückung werden zwiefacher Art sein.

Die erstere Art der Verletzung, die Verschleppung der Muster oder Modelle, geschah von dem Arbeiter, dem Musterstecher, dem Formstecher, dem Modeleur oder gar schon von dem Zeichner durch Mittheilung der Erfindung an einen dritten Fabrikanten. Sie war vor unserer neuen Criminal-Gesetzgebung mit einer allgemeinen Strafbestimmung nicht bedroht. Nur für zwei besondere Industriezweige bestanden schon früher specielle Verbote gegen solche Verschleppung oder unredliche Verwendung fremder Muster, für die Spitzenklöppelei und für die Großschönauer Damastweberei. Die Verschleppung der Spitzenmuster nämlich sollte nach dem Befehle vom 17. April 1721 (C. A. C. II. T. I. S. 593) und nach dem Klöppelmandate vom 6. Februar 1804 (C. A.

C. III. T. I. S. 204) mit einer willkürlichen Gefängnißstrafe geahndet werden. Für die Großschöner Damastweberei aber schreibt ein Rescript vom 8. April 1812 vor, „daß den Fabrikanten zu Großschöner es nicht freistehen soll, ohne Vorwissen und Einwilligung der Kaufleute und anderer Waarenbesteller die denselben eigenthümlichen Zwirnmuster, sowie die von selbigen erhaltenen Zeichnungen, zur Waarenfertigung für Andere zu gebrauchen, durch fremde Personen gebrauchen zu lassen und ohne Zustimmung des Eigenthümers die Zeichnungen mitzutheilen, oder die darin enthaltene Idee zu fremdem Endzwecke auszuführen oder durch Andere ausführen zu lassen“¹⁾.

Als allgemein strafbar wird jenes unredliche Gebahren mit dem Eigenthume an Mustern erst von unserm Criminal-Gesetzbuche von 1838 anerkannt und unter dem Begriffe entweder der widerrechtlichen Benutzung einer fremden Sache nach Art. 287 mit Gefängniß bis zu 4 Wochen, oder unter dem der Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit nach Art. 323 mit Gefängniß bis zu 4 Monaten, oder statt dessen, wie auch im erstern Falle zulässig, mit verhältnismäßiger Geldstrafe belegt. Die Strafe des Art. 323 soll auch diejenigen treffen, welche zur Verletzung der pflichtmäßigen Verschwiegenheit verleiten. Es ist dieser Artikel mit besonderer Rücksicht auf die Fabrikverhältnisse, und zwar die Unredlichkeit der Musterverschleppung, abgefaßt und als Motive desselben angegeben worden, „daß auch bei Privatdienern mancherlei Unredlichkeiten vorkommen, welche weder unter den Begriff des Betrugs noch eines der anderen im Criminal-Gesetzbuche erwähnten Verbrechen passen; gleichwohl nicht straflos bleiben möchten“.

Diese Motive zeugt von der Ansicht auch der Gesetzgeber dahin, daß jenes Verbrechen der Musterverschleppung bisher kein in unserm Criminalrechte bestrafte gewesen und daß es nicht als Betrug angesehen werden könne. Der dem römischen Criminalrechte, aber nicht mehr dem deutschen, bekannte Begriff des Gebrauchsdiebstahls würde allerdings

1) F. G. Wieck. Industrielle Zustände Sachsens. Chemnitz 1840, S. 143.

dieses Vergehen in sich begriffen haben. Wenn nun schon der Art. 323 unseres Criminal-Gesetzbuches die Verleitung, als gerade bei dem in Frage stehenden Vergehen sehr wesentlich, unbeachtet der allgemeinen Bestimmung des Art. 36, noch ausdrücklich als mit der Verschleppung gleich strafbar bezeichnet hatte, so sieht Art. 324 noch besonders den Fall vor, wo sich ein Fabrikant oder Verleger auf sonst welche andere Weise als durch den Arbeiter solche Muster oder dergleichen zu verschaffen suchen würde. Dieser Artikel straft nämlich jedes Eindringen in fremde Geheimnisse auf unerlaubte Weise mit Gefängniß bis zu 4 Monaten oder verhältnismäßiger Geldstrafe.

Die Untersuchung und Bestrafung auf Grund dieser beiden Artikel soll nach Art. 326 nur auf Antrag der verletzten Partei statthaben.

Die andere Art der Verletzung des Eigenthums an Mustern und Modellen, welche in deren einfacher Nachmachung nach dem Debit der Waare, auf welche jene angewendet sind, besteht, hat in unserm Criminal-Gesetzbuche keinen Schutz gefunden. Schon hier einen solchen zu gewähren, war zwar durch eine Petition Veranlassung gegeben worden. Einmal aber, weil zu der Zeit, als das Criminal-Gesetzbuch berathen wurde, dieser Gegenstand zu wenig vorbereitet war und man über die Zweckmäßigkeit der Gewährung eines Schutzes, überhaupt sowohl als über den Grad und die Dauer eines solchen, in Zweifel war, dann aber vorzüglich, weil der erbetene Schutz als mit demjenigen gegen den Nachdruck literarischer Geistesprodukte nahe verwandt erschien und gesetzliche Bestimmungen über diesen ebenfalls aus dem Criminal-Gesetzbuche ausgeschlossen und einem spätern Gesetze vorbehalten blieben, wurde damals dieser zweiten Art der Eigenthumsverletzung an Mustern u. s. w. keine Stelle im Gesetzbuche eingeräumt, vielmehr, wegen eines später zu gewährenden Schutzes gegen dieselbe, auf ein bevorstehendes Gesetz über den Nachdruck und das geistige Eigenthum überhaupt vertraut²⁾. Dieses

2) Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags im Königreiche Sachsen während der Jahre 1836 — 1837. S. 4131 fg.

Gesetz ist nun unterm 22. Februar 1844 mit der Aufschrift: „Gesetz den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend“, erschienen. Muß aber schon eben diese Aufschrift und die durch alle §§. des Gesetzes hindurch für den Umfang des Gesetzgegenstandes gebrauchte Bezeichnung: „Literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst,“ Zweifel erregen, ob darunter auch die für die Hauptzweige unserer Industrie, die Wärferei, Weberei, Spizzenlöpplerei, Druckerei-, auch Holz- und Metallverarbeitung so wichtigen Zeichnungen, Muster und Modelle begriffen sein sollen, so lassen die in den Kammern über dieses Gesetz gepflogenen Verhandlungen und die von dem Ministerium zu obiger Frage gegebenen Erklärungen, über deren verneinende Beantwortung keine Ungewißheit zurück. Es wird ausdrücklich von dem Ministertische aus gesagt: „Das Gesetz bezieht sich nur auf das literarische Eigenthum und auf Gegenstände — um es mit einem Worte auszudrücken — der schönen Künste. Technische Vorrichtungen, Muster zum Weben u. gehören nicht in unser Gesetz“³⁾. Die Industrie wird hier abermals wegen einer sie angehenden Gesetzworlage auf eine spätere Zeit verwiesen.

Diese neue Vernachlässigung der Industrie haben wir jedoch darum weniger zu beklagen, weil das gedachte Gesetz, auch wenn es jene berücksichtigt hätte, doch nur materiell-rechtliche Bestimmungen gegeben haben würde, welche ebensowenig, als die für die erstere Art der Verletzung des Rechtes an Zeichnungen und Modellen festgesetzten Strafen unseres Criminalgesetzbuches, für die Fabrikverhältnisse in Wirksamkeit getreten sein würden. — Wegen der allgemeinen Gründe, um deren willen der Fabrikant unsere Gerichte vermeidet, welche auch rückfichtlich der Musterverletzungen gelten, wird auf weiter unten verwiesen (§. 25); hier mag nur angedeutet werden, wie ungeeignet unsere Gerichte gerade dazu sein dürften, über die Nachmachung von Zeichnungen, Mustern und Modellen zu

3) Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags im Königreiche Sachsen während der Jahre 1842 — 1843. II. Kammer. Band I. S. 1084 und 1085.

urtheilen, und namentlich darüber, ob ein Muster seine Ähnlichkeit mit einem andern nur dem Zufalle oder dem Absehen verdanke, oder auch, ob die Ähnlichkeit eines Musters, selbst wenn sie eine zufällige wäre, zu groß und somit dem Rechte des Erfinders des andern, früher entstandenen, nachtheilig sei, zu entscheiden. Dieß Alles sind Fragen, welche nicht unbedeutende technische und kaufmännische Kenntnisse und Erfahrungen erfordern. Ein Abgeordneter auf dem sächsischen Landtage von 1836 zu 1837 sprach zu Motivirung der Deputationsansicht, daß die oben genannte Petition wegen der Nachmachung von Mustern nach dem Debit in dem Criminal-Gesetzbuche nicht zu berücksichtigen sei, die sehr richtigen Worte: „Um beurtheilen zu können, ob ein geistiges Eigenthum vorliege, muß man selbst Techniker sein Es würde füglich nicht möglich sein, dießfalls eine bestimmte und durchgreifende Vorschrift in das Criminalgesetz aufzunehmen, wenn nicht zugleich eine Verordnung hinausginge, welche die Anwendung dieser Vorschrift möglich und erklärlich mache“; d. h. nach den dazwischen liegenden Worten, welche hier anzuführen, zu lang sein würde: wenn nicht zugleich besondere Industriegerichte eingesetzt würden.

Die Erfahrung hat bewiesen, daß es solcher Sondergerichte bedurft haben würde, um den Strafbestimmungen der Art. 323 und 324 einen Erfolg zu verschaffen, wie vielmehr würde dieselbe bei einer Berücksichtigung der Muster, Formen u. s. w. in dem Gesetze von 1844 jene in der II. Kammer gesprochenen Worte bestätigt haben. In der Wirklichkeit also genießen die Muster u. s. w. bei uns keinen Schutz, weder gegen ihre Verschleppung vor dem Debit, noch wider ihre Nachmachung nach diesem.

§. 22.

c) Rechtsschutz gegen die Verletzung des Eigenthums an Fabrikgeheimnissen und Marken.

Wenig ist über die Mittel zu Hebung der beiden, in §. 10 genannten Mängel unserer Industrie, betreffs der Verletzung von geistigen Eigenthumsrechten, zu sagen.

Die Schutzlosigkeit des Fabrikanten gegen Verrathung

seiner Gewerbs- und Betriebsgeheimnisse ist zwar scheinbar durch die in voriger S. angezogenen Artikel unseres Criminal-Gesetzbuches, 323 und 324, beseitigt worden, welche sowohl das Verbreiten von Geheimnissen, die ein Arbeiter vermöge seiner Stellung kennen gelernt hat, selbst, als auch das Verleiten zu solcher Pflichtwidrigkeit, dann aber auch das unerlaubte Eindringen in dergleichen Geheimnisse an sich, es geschehe, auf welche Weise es wolle, bis mit 4 Monaten Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldstrafe ahndet; in der Wirklichkeit aber steht auch hier der Fabrikant ungeschützt da und die Hülfe jener Strafbestimmungen wird, aus den unten zu betrachtenden Gründen, so gut als niemals angerufen.

Wie weit der Mangel eines Schutzes im vorliegenden Falle zu beklagen ist, läßt sich nicht leicht entscheiden. Schon oben aber bei Nennung dieser Klage der Fabrikanten wurde angedeutet, daß, gegen solche Verbreitung von Geheimnissen und Vortheilen anzukämpfen, für den Staat sehr schwer ist. Über den Inhalt jener Strafbestimmungen selbst werde nur noch bemerkt, daß eine strenge Anwendung des Art. 323¹⁾ auf solche Geheimnisse und Vortheile dem Fortschritte der Industrie eben so großen Schaden thun, als in das natürliche Recht des Menschen eingreifen würde. Der Art. 324²⁾, welcher das Verbot jedwedes Eindringens in fremde Geheimnisse enthält, beschränkt wenigstens seine Anwendung durch den Zusatz der Worte: „auf unerlaubte

1) Art. 323: Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit.

Staatsdiener und andere öffentlich oder in Privatdiensten angestellte, oder als Arbeiter in Fabriken oder für Fabrikverleger, oder in anderen gewerblichen Unternehmungen beschäftigte Personen, welche dasjenige, was ihnen vermöge ihres Amtes, ihrer Stellung oder ihres Dienstes bekannt oder anvertraut worden ist, und dessen Geheimhaltung ihnen obliegt, Anderen mittheilen, sind ebenso, wie diejenigen, welche solche Personen zu dergleichen Mittheilungen verleiten, mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

2) Art. 324: Unbefugtes Eindringen in fremde Geheimnisse.

Gleichergestalt ist das Eindringen in fremde Geheimnisse auf unerlaubte Weise mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu ahnden.

Weise“. Eine ähnliche Clausel hätte gewiß das Verbot der Mittheilung von Industrie-Geheimnissen im vorhergehenden Artikel modificiren sollen, obwohl auch diese Worte den Begriff des Strafbaren noch zu ungenau begrenzen. Es müßte vielmehr, glaube ich, in bestimmtem Ausdrucke die dolose Absicht, dem zur Zeit noch vorgesezten Arbeitsherrn zu schaden, verlangt werden. Dann aber wäre vielleicht zu bestimmen gewesen, daß solche Absicht durch die Annahme eines Geschenkes für die gemachte Mittheilung als erwiesen anzusehen sei. In der jetzigen Fassung des Art. 323 läßt sich eine consequente Anwendung desselben auf dem Felde der Industrie, welche uns hier allein angeht, gar nicht denken. Aber der Fabrikant vermißt auch hier andere Strafbestimmungen nicht, weil er von unseren Gerichten und bei unserm Verfahren durch solche so wenig als durch die jetzt bestehenden einen Schutz erwarten würde.

Eine ältere Bestimmung zum Schutze der Vortheile sächsischer Fabrikation war in einer Circularverordnung vom 30. November 1785 (C. A. C. H. T. I. S. 890) gegeben. Diese befahl den Obrigkeiten des Landes, über etwaige Verleitung von Personen aus dem Fabrikstande zum Auswandern zu wachen und solchen Gebahrens Verdächtige zu Arrest zu bringen, zu vernehmen und dann an die Landesregierung zu berichten. Zur Sicherung von den Fabrikgeheimnissen der Damastindustrie zu Großschönau bestehen einige spezielle Satzungen in der „Ordnung für die Damastweber,“ bestätigt durch ein Rescript vom 1. Mai 1743³⁾ — Nach den §§. 3. 6. 7. und 11. dieser Ordnung nämlich soll das Auswandern der dem genannten Gewerbe Angehörigen zunächst durch Erschwerung der spätern Wiederausnahme möglichst verhindert werden; — der dennoch Auswandernde soll sich verpflichten, am fremden Orte von seiner Kenntniß der Damastmanufactur keinen Gebrauch zu machen; — Fremde sollen zu der Damastarbeit nicht verwendet, dieselbe auch solchen nicht gezeigt, überhaupt nur Damastwebergesellen in die Werkstätte gelassen werden; — Alles bei einer Strafe von 5 Thalern.

3) Siehe Gesegenshang Nr. 1.

Was der Schutz an Marken auf Fabrikzeugnissen anlangt, so fehlt es auch für diesen an gesetzlichen Bestimmungen nicht. Der Art. 252⁴⁾ unseres Criminal-Gesetzbuches hat das Nachmachen oder Gebrauchen von Stempeln oder besonderen Kennzeichen, womit eine bestimmte Fabrik ihre Fabrikate zu bezeichnen pflegt, zum Zwecke einer Täuschung, mit einer Gefängnißstrafe bis zu 2 Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe bedroht. Eine Untersuchung soll jedoch auch hier nur auf Antrag des Verletzten eingeleitet werden. Ob die Nachmachung einer Marke, welche den Namen ihres Eigenthümers trägt, vielleicht schon als Fälschung nach Art. 249 angesehen werden könne, läßt sich wohl fragen und eine Bejahung wäre vielleicht nicht alsobald zu verwerfen, wenn sie nicht eben durch die Existenz des Art. 252 ausgeschlossen würde. Denn ob ich Jemandem mein Fabrikat mit einer fremden Marke mit fremdem Namen, oder mit einem Billet, worin ich unter falschem Namen zeichne, überfende, ist im Grunde gleichgültig.

Der öffentlich getriebene Mißbrauch mit fremden Etiquetten und Marken bei allem Bestehen jenes Gesetzartikels zeigt auch hier wieder deutlich, daß die Strafbestimmungen, überhaupt materiell-rechtliche Satzungen es nicht allein sind, welche zu der Verbesserung des Rechtszustandes in unserm Industriewesen fehlen, und daß ihre Vervollkommnung und Vervollständigung ohne ein anderes Polizei- und Gerichtswesen für die Fabrikverhältnisse eine ziemlich leere Bemühung sein muß. Das Gesetz schützt die Marken, aber demungeachtet zieht es der Verletzte aus den bald zu bezeichnenden Gründen vor, seinen Schaden zu tragen, anstatt den Rechtsweg zu ergreifen.

4) Art. 252: Wer Stempel oder besondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines bestimmten Handelshauses oder einer bestimmten Fabrik bezeichnet zu werden pflegen, nachmacht und solche oder auch die Etiquette eines Handelshauses oder einer Fabrik zu Täuschungen im Handel mißbraucht, ist mit Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen; es ist jedoch eine Untersuchung deshalb nur auf den Antrag einer dabei beteiligten Person anzustellen.

§. 23.

a) Rechtsschutz gegen das Auslohnem der Arbeiter mit Waaren.

Was die in unseren Gesetzen gegebenen Schutzmittel wider die, oben in den §§. 12 und 13 dargestellten, in unserm Gewerbebetriebe am häufigsten vorkommenden Vertragsverletzungen, das Auslohnem mit Waaren und das willkürliche Aus- und Übertreten der Arbeiter anlangt, so ist zunächst zu dem erstern Folgendes zu sagen.

Dem Arbeiter, welchem sein Arbeitslohn in Geld bestimmt und von dem Arbeitgeber zugesagt worden ist, steht freilich eine Civilklage auf Erfüllung des Contractes gegen den Letztern zu, wenn dieser ihm Waaren statt des Geldes, mag es auch zu günstigen Preisen sein, aufdringen will. Dieses Klagerecht ist jedoch mehr nur ein eingebildetes. Einmal ist selbst das unredliche Auslohnem in vielen Gegenden so allgemein, daß der Arbeiter, welcher sich dem schlimmen Herkommen widersetzen wollte, bei keinem Verleger mehr Arbeit finden würde. Dann aber treten die unten zu erwähnenden, allgemeinen Mängel unserer Gerichtspflege für das Fabrikwesen gerade hier der Rechtsverfolgung seitens des Arbeiters überaus hindernd entgegen. Der Arbeiter lebt nicht von erspartem Gelde; was er heute verdient, nährt ihn morgen. Wollte er also nach vollendeter Arbeit, statt seinen Lohn zu nehmen, in welcher Form und wie knapp er ihm geboten wird, dessen Annahme verweigern und auf Erfüllung des Vertrages klagen, bei unserm Verfahren klagen, so würde er erst Hungers sterben, um dann, höchstens der Urtheilssumme nach, den im einzelnen Falle natürlich nur unbedeutenden Abzug zugesprochen zu erhalten, während er an Zeit, häufig auch an Kosten einen größern Schaden gelitten, als ihm die Ungerechtigkeit seines Herrn bringen sollte.

Bleibt sonach der im Privatrechte gegebene Schutz ohne Anwendung, so hat das Strafrecht diesem unrechtlichen Gebahren der Arbeitgeber Einhalt zu thun, gar nicht versucht. Nur für die Spitzenherren bestand früher, nach dem Befehle vom 15. December 1717 (C. A. C. II. T. I. S. 594) und so lange das Klöppelmandat vom 6. Februar 1804 in

Wirksamkeit war, nach dessen §. 3, das Verbot des Auslohnens der Klöppelleute mit Waaren oder Brod. Die Zuwiderhandlung war einmal mit dem privatrechtlichen Nachtheile, daß dem Contravenienten der §. 24 zu erwähnende Schutz gegen die Untreue der Klöppelleute, rücksichtlich der in Waaren gegebenen Vorschüsse, nicht gewährt werden sollte, dann aber nach Befinden auch mit einer Geld- oder Gefängnißstrafe bedroht. Außer dieser speciellen Bestimmung bestand eine Verordnung der Landesregierung, über die Auslohnung der Holz-Drechsler und -Schnitzler im Erzgebirgischen Kreise mit Waaren und Victualien vom 19. Februar 1821 (G. S. v. demf. J. S. 11). Dieselbe untersagte zwar nicht jenes Auslohnens an sich, insofern dabei mit Rechtlichkeit verfahren würde, nur sollte eine Bewortheilung oder ein Betrug in dießfalliger Behandlung der Arbeiter den Gesetzen gemäß unnachsichtlich bestraft werden. Unsere Gesetze nun aber, auf welche in dieser Verordnung rücksichtlich der Strafe verwiesen wird, gewähren dem Arbeiter in diesem Punkte einen Schutz gegenüber dem Fabrikanten nicht. Denn kaum möchte sich entscheiden lassen, was hier ein criminell strafbarer Betrug sei, hier wo der Arbeiter schon bei Eingehung des Vertrages weiß, daß er in dieser Art betrogen wird, wo das unrechtliche Gebahren zur Regel geworden ist. Es wird zu solcher Entscheidung erst noch ein materielles Gesetz erfordert werden, welches das Auslohnens mit Waaren ausdrücklich verbietet. Jetzt dürfte man kaum den einzelnen Fabrikanten oder Verleger mit Recht deshalb bestrafen können.

§. 24.

- e) Rechtsschutz gegen das willkürliche Aus- und Übertreten der Arbeiter.

Trennt man, auch rücksichtlich des unerlaubten Aus- und Übertretens der Arbeiter, die Frage nach einem privatrechtlichen Schutze des Arbeiterherrn von der nach einem strafpolizeilichen, so fehlt es, was den erstern Fraggegenstand anlangt, an einem Klagrechte für den Herrn nicht. Derselbe kann seine Ansprüche, je nach den verschiedenen, oben §. 12 genannten

Arten der Verletzung, welche mit dem Austreten verbunden sind, entweder auf die einfache Erfüllung des Contractes, also das Einhalten der bedungenen Arbeitszeit, oder auf Entschädigung für den Nachtheil, welcher ihm durch den Austritt des Arbeiters erwachsen ist (sei es dadurch, daß jener eine Lieferung zur rechten Zeit zu machen abgehalten wird, sei es dadurch, daß der Arbeiter ein angefangenes Stück nicht vollendet hat), oder endlich auf Erstattung der gegebenen Vorschüsse an Geld wie an Material richten. Zur Anwendung kommt aber auch dieser Rechtsschutz höchst selten. Der Fabrikant vermeidet hier, gleichwie bei anderen Verletzungen, den Rechtsweg zu beschreiten, um nicht dessen Unbequemlichkeit und Unzweckmäßigkeit noch größere Opfer zu bringen, als ihm die Unrechtllichkeit des Arbeiters schon gekostet.

Wegen des Verlierens der gegebenen Vorschüsse an Material oder Geld durch das unzeitige Austreten hatten einige, schon oben bei der Sicherung des Eigenthums an Fabrikmaterial, §. 20, erwähnte, Specialgesetze für mehre einzelne Fabrikzweige Sorge getragen. Das mehrfach genannte Klöppelmandat von 1804 nämlich verpflichtete, nach dem Vorgange des Befehles vom 15. December 1717, den Klöppelherrn, welcher eine Klöppelmagd in Arbeit nahm die ihren Herrn bösllich verlassen hatte, die bei diesem in Rückstand gebliebenen Vorschüsse bis zu einer gewissen Höhe zu bezahlen. Weigerte sich die Klöppelmagd, diesen neuen Herrn zu nennen, so konnte sie dazu, oder zur Bezahlung ihrer Schuld durch Gefängniß angehalten werden. Ähnliche Bestimmungen galten für die Baumwollenmanufacturen im Voigtlande nach dem diese betreffenden Reglement. Jetzt ist der Arbeiterherr in dem Spitzen- wie in jedem andern Fache auf die oben genannten gemeinrechtlichen, selten, wie wir sagten, gebrauchten Klagen gewiesen.

Nicht besser als mit dem civilrechtlichen steht es mit dem polizeilichen und strafrechtlichen Schutze gegen dieses Gebahren der Arbeiter. Nur die eben genannten, das Klöppelwesen betreffenden Gesetze hatten auch auf diesem Wege dem Klöppelherrn einen Schutz gewährt, indem sie den Arbeiter, welcher seinen Herrn böswillig und ohne dessen Einwilligung

verließe, mit einer drei- bis achttägigen Gefängnißstrafe bedrohten. Mit dem Erlöschen dieses Circulaires hat jeder strafpolizeiliche Schutz des Arbeiterherrn wider das unzeitige Austreten der Arbeiter auch im Gesetze zu bestehen aufgehört.

§. 25.

1) Von dem Rechtsschutze im Allgemeinen.

In den vorhergehenden §§. haben wir neben die daselbst einzeln namhaft gemachten Mängel unseres Industriewesens, welche in einem ungenügenden Rechtsschutze ihren Grund oder doch eine wesentliche Bedingung ihrer Existenz hatten, die zu deren Unterdrückung in unserm Rechte gegebenen gesetzlichen Bestimmungen gestellt. Außer den da behandelten Mißbräuchen und Unrechlichkeiten, welche alle dem Fabrik- oder Gewerbebetriebe mehr oder minder eigenthümlich waren, trifft man in den Verhältnissen zwischen dem Arbeiter und dem Arbeitgeber und zwischen den Arbeitern unter sich eine große Anzahl von Rechtsverletzungen, welche diesen besondern Charakter nicht an sich tragen. Darf man bei ihrer eben allgemeinen Natur besonders gegen sie gerichtete gesetzliche Bestimmungen nicht erwarten und sind die aus ihnen erwachsenden Privatansprüche, sowie ihre etwaige Strafbarkeit nur nach den allgemeinen Rechtsregeln zu beurtheilen, so verbietet sich eine genauere Betrachtung der wider sie möglicherweise anzuwendenden Schutzmittel von selbst. Dagegen wird hier der Platz sein, den bisher verschobenen Nachweis zu führen, weshalb die bestehenden Gesetze wider die Mißbräuche im Fabrikwesen bei unseren Gerichten nicht, oder doch selten von den Verletzten angerufen werden; d. h. darzuthun, daß und warum unsere Gerichte, wie sie jetzt beschaffen sind, überhaupt aber alle ordentlichen Gerichte nicht geeignet seien, die Aufsicht über das Fabrikwesen und die Entscheidung über die in diesem häufig vorkommenden Streitigkeiten zu übernehmen.

Das Fabrikwesen, der Fabrikbetrieb, in seine kleinsten Theile zergliedert und in diesen betrachtet, bietet freilich äußerlich in Rücksicht der einzelnen darin abgeschlossenen Geschäfte oder der Verhältnisse zweier einzelner sich darin gegenüber-

gestellter Personen wenig Eigenthümliches dar. Dieselben Geschäfte, rechtlich auch dieselben Abhängigkeitsverhältnisse wie im Fabrikwesen finden wir im Handel und bei dem handwerksmäßigen Betriebe der Gewerbe wieder. Vergleicht man aber in ihren Totalerscheinungen das Fabrikwesen mit dem handwerksmäßigen Gewerbe, so wird man bemerken, daß jenes immer ein fest zusammengehaltenes Ganze, dieses, selbst bei seiner größten Verzweigung, nur viele Einzelheiten bildet; man wird aber auch bei dem Fabrikwesen den von dem Ganzen wiederum auf die einzelnen Theile rückwirkenden Einfluß nicht verkennen. Bei dem handwerksmäßigen Gewerbe erscheinen alle Geschäfte zusammengenommen nur als eine Mehrheit von einzelnen; bei dem Fabrikbetriebe erscheint jedes einzelne Geschäft nur als ein Theil eines großen, zusammenhängenden Ganzen. Eben dieser enge Zusammenhang aber und die daraus hervorgehende gegenseitige Abhängigkeit der Gewerbetreibenden erzeugen die Eigenthümlichkeit des gesammten Fabrikverhältnisses, wie jedes einzelnen im Kreise der Fabrikation abgeschlossenen Geschäftes¹⁾; sie geben aber auch jeder Rechtsverletzung im Gebiete des Fabrikwesens einen ganz besondern Charakter. Auch diese nämlich, kann man sagen, steht nie allein da. Einmal ist sie entweder ein Ausfluß eines allgemeinen Giftes, oder sie giebt den Samen zur Verbreitung eines solchen. Dann aber ist sie auch selten der Anfang des Unrechtes, sondern erscheint nur als Vergeltung eines solchen, von dem Thäter früher erlittenen, oder als Ausgleichung einer von jenem selbst oder doch in seinem ganzen Stande von ihm mit erfahrenen Benachtheiligung.

Aus dem dargelegten besondern Charakter der Rechtsgeschäfte, sowie namentlich aus der ähnlichen Eigenthümlichkeit der Rechtsverletzungen im Bereiche des Fabrikwesens ergiebt sich deutlich, daß, wer über die letzteren entscheiden wollte, wenn ihm in dem speciellen Falle nur das einzelne verletzte Geschäft und die einzelne verletzende Handlung bekannt wäre, ein richtiges Erkenntniß nicht fällen könnte. Denn ohne das ganze, so unendlich fein ineinander greifende Ge-

1) Meine Schrift über die Fabrikgerichte in Frankreich, S. 33.

triebe des Fabrikwesens, ohne die Fabrik-Arbeitsverhältnisse mit allen einzelnen Rechtsgeschäften, aber auch Rechtsverletzungen zu kennen, läßt sich die innere Natur und die Wichtigkeit des einzelnen Geschäftes, und ebenso die Gefahr und die Strafbarkeit der einzelnen Verletzung nicht unterscheiden. Damit ist aber auch die Untauglichkeit eines ordentlichen Gerichtes zu Entscheidung von Fabrikdifferenzen schon dargethan. Denn daß der, mit seiner juristischen Ausbildung hinlänglich beschäftigte, gelehrte Richter sich mit dem Studium der feinsten Nüancen des Fabrikbetriebes nicht abgeben, von dessen weitverzweigten, großartigen Geschäften, sowie den auf das feinste gesponnenen Chikanen sich nicht unterrichten kann, liegt auf der Hand. Er wird immer nur das einzelne ihm zur rechtlichen Entscheidung vorgelegte Geschäft mit der einzelnen Verletzung desselben, wie solches die Parteien angeben, zusammenhalten und zur Beurtheilung ziehen, aber eben darum auch eine richtige Ansicht von dem tiefer liegenden Sachverhältnisse niemals besitzen können.

Wenn diese Untauglichkeit der ordentlichen Gerichte für alle Fabrikstreitigkeiten im Allgemeinen gilt und schon allein den Mangel an Vertrauen in dieselben seitens des Fabrikangehörigen nicht nur erklärt, sondern rechtfertigt, wie vielmehr muß der Fabrikant an der geistigen Zuständigkeit des ordentlichen Richters zweifeln, wenn es sich darum handelt, rein technische Fragen zu entscheiden, also einen Streit über den Werth, über die Güte einer Arbeit, über den Verlust durch eine Säumniß des Arbeiters, überhaupt über irgend welche Entschädigung zu schlichten, oder wenn vielleicht gar die Frage über eine Ähnlichkeit und Nachmachung von Mustern, Modellen, Marken u. s. w. zu seiner Beurtheilung gerufen wird.

Auf die etwa gegen diese Vorwürfe für unsere Gerichte zu machende Einwendung, daß der juristische Richter bei solchen Fragen Sachverständige zuzuziehen und deren Ausspruch zu befolgen habe, wird man mit Recht antworten, daß man dann lieber den Sachverständigen, welcher materiell der Entscheidende ist, auch formell als Richter berufen möge, damit in ihm, als solchem, eine größere Garantie für seine

Rechtlichkeit gefunden werde. Eine Antwort, die hier, wo technische Fragen die wesentlichsten sind und nicht, wie bei anderen Streitigkeiten, seltener vorkommende Incidentpunkte ausmachen, nicht zu mißbilligen sein dürfte.

Kann man es also dem Fabrikanten nicht verargen, wenn er dem ordentlichen Richter die Fähigkeit, über seine Differenzen zu urtheilen, abspricht, so ist es auch noch ein anderer Umstand, welcher ihn von der Schwelle des heutigen Gerichtssaales zurückhält.

Der Richter ist seinen Unterthanen zu fremd, er ist mit anderen Geschäften zu sehr überhäuft, als daß er das Zutrauen in seine Wohlmeintheit sich erwerben könnte. Der Nimbus des ordentlichen Gerichtes, welchen der unabsehbare Richter um sich verbreitet, giebt dem Gerichtssaale einen zu ernsten und strengen Charakter, als daß der Verletzte es ohne Scheu wage, dessen Stufen zu nahen, als daß aber auch der Vorgeladene nicht schon durch die Vorladung allein sich schwer beschuldigt erschiene. Die Anstellung schon einer Klage, namentlich schon die Anzeige eines Kleinern wie größern Vergehens trägt daher ein sehr bitteres Wesen an sich und der Fabrikant hat eine solche möglichst zu vermeiden, um sich den Haß seiner Arbeiter nicht zuzuziehen, welchen zu fürchten Ursache genug ist. Anders ist das Verhältniß des Richters zu seinen Schutzbefohlenen, wenn der erstere den letzteren, ja vielleicht durch deren eigene Wahl, entnommen ist. Diesem scheut sich der Verletzte wie der der Verletzung Beschuldigte nicht, jener seine Klage, dieser seine Vertheidigung hören zu lassen, dieselben wollen, wie mir eigene Erfahrung in den französischen Fabrikgerichten mehrfach gezeigt hat, häufig nur ihren kundigeren Genossen über ihre Differenz entscheiden lassen, gern bereit, dessen Ausspruch, auch wenn er zu ihrem Nachtheile ausfiele, zu befolgen. Auch eine Buße läßt sich der Schuldige lieber von seines Gleichen auflegen, welchenfalls sie mehr als eine Disciplinarstrafe erscheint, als vom fremden Richter. Durch eine Anzeige bei dem letztern wird Haß und Rache nur zu leicht hervorgerufen.

Die genaue Bekanntschaft des Richters mit seinen Untergebenen hat endlich im Fabrikwesen noch den wohlthätigsten

Einfluß auf die Moralität des Fabrikangehörigen und dient so, der Begehung vieler Verbrechen vorzubeugen. Nicht nur, daß der im Fabrikwesen selbst mitteninne lebende Richter eine fortwährende Aufsicht über seine Schutzbefohlenen ausübt, es kommt auch noch hinzu, daß der Unterthan, wenn er sich auch für das einmal bekannte Vergehen lieber von dem Genossen als von dem ordentlichen Gerichte strafen läßt, doch eben vor seinem Genossen, seinem Concurrenten, sich weit mehr scheut, irgendwelche Unrechtllichkeit und Ehrlosigkeit blicken zu lassen, als vor dem ihm zu fremd stehenden gelehrten Richter. Daß, wenn die Richter durch die Wahl der Unterthanen bestimmt werden, auch noch der Wunsch, das Zutrauen ihrer Genossen zu erlangen und dadurch das Ehrenrichteramt zu erreichen, ein bedeutender Sporn zur Rechtllichkeit sein würde, mag, als noch durch die obengedachte Voraussetzung bedingt, hier nur angedeutet werden. Aus dem Gesichtspunkte der Scham der Gerichtsbefohlenen vor ihren Genossen, als Richtern, würden Specialgerichte, aus Fabriktreibenden gebildet, namentlich auf Vergehen, als das unredliche Auslönnen, das Verleiten zur Musterentwendung, das Abspensigmachen der Arbeiter vom größten Erfolge sein.

Die bisher genannten Gründe sprechen gegen die Entscheidung aller ordentlichen Gerichte überhaupt in Fabrikstreitigkeiten. Unsere ordentlichen Gerichte, wie die vieler anderer Länder aber leiden noch an anderen, freilich nicht nothwendig mit ihnen verbundenen Nachtheilen, welche gegen ihre Anwendbarkeit als Fabrikgerichte sprechen.

Das Verfahren bei unseren Gerichten ist in der Hauptsache ein schriftliches und allenthalben ein nicht öffentliches.

Als nicht öffentliche nun entbehren unsere Gerichte das Vertrauen der Fabriktreibenden nicht nur rücksichtlich der Fähigkeit zur Entscheidung von deren gewerblichen Differenzen, was von allen ordentlichen Gerichten behauptet worden, sondern nicht selten auch rücksichtlich ihrer Emsigkeit und Unparteillichkeit. Und doch ist gerade bei Streitigkeiten, die aus Fabrikverhältnissen entsprungen sind, in welchen sich der unglückliche Arbeiter dem reichen Fabrikanten gegenüber so leicht unterdrückt glaubt, das Vertrauen auf die strenge

Rechtllichkeit außerordentlich wichtig, wie schwer es auch sein mag, sich dasselbe bei allen Theilen zu erhalten. Dürften aber vielleicht Manche den Mangel an Vertrauen in die Unparteillichkeit unserer Gerichte nicht einräumen wollen, so wird doch Niemand den mit der Schriftlichkeit unseres Verfahrens verbundenen Übelstand der Langwierigkeit und der Kostenhöhe bestreiten können. Ich berühre nur die Art unserer Beweisführung durch Sachverständige, dergleichen in Fabrikfachen in der Regel statthaben wird. Wenn hier der sachverständige Richter die Sache mit einem Blicke auf den Streitgegenstand zu entscheiden vermag, ergehen bei unserm Verfahren erst mehrere Urtheile, nach langem Sachwechsel und möglicherweise durch drei Instanzen hindurch, ehe der Haupt- ja vielleicht einzige streitige Punkt nur zur Prüfung kommt. Ist aber überall eine langsam folgende Strafe nur eine halbwirksame, giebt eine langsame Civilentscheidung nur eine halbe Entschädigung, so macht überdies die Langsamkeit unseres Processes, der dadurch den Klagenden wie den Verklagten treffende bedeutende Zeitaufwand einen großen Theil von Rechtsverletzungen innerhalb des Fabrikwesens ganz unverfolgbar. Einmal nämlich ist der Nachtheil aus der einzelnen Verletzung meist unbedeutend und nur die häufige Wiederholung macht ihn gefährlich. Der Fabrikant also wie der Arbeiter muß sich hüten, zu klagen, um nicht an der ihm so theuern Zeit mehr zu verlieren, als er klagend fordern könnte. Dann aber kann in der Regel, wie schon oben erwähnt worden, der Arbeiter auf seinen Verdienst nicht warten, denn er arbeitet aus der Hand in den Mund. Will ihm also der Fabrikant einen Abzug machen, so muß er sich dieß gefallen lassen, weil er nicht Jahre oder doch Monate lang auf eine ihm günstige Entscheidung warten kann. Die hohen Kosten endlich halten den Arbeiter fast immer, vielfach aber auch den Arbeitgeber von dem gerichtlichen Wege ab.

Gegen diese letzten Klagen der Langsamkeit und der hohen Kosten mag man nicht das Gesetz vom 16. Mai 1839 als Einwand benutzen. Dieses Gesetz hat rücksichtlich der Schnelligkeit wie der Billigkeit wenig gebessert. Was die erstere anlangt, so sind allerdings die Fristen und Termine

des Verfahrens in erster Instanz bedeutend abgekürzt. Ist aber auch hier noch eine zu große Verschleppung möglich, so wird namentlich in dem Gestatten einer Appellation, auch für die kleinsten Ansprüche, und in dem Appellationsverfahren selbst die endliche Entscheidung der Streitsache für das Bedürfniß bei den Fabrikfachen viel zu lange verzögert. In Rücksicht der Willigkeit mag allerdings die Herabsetzung des Stempels wie der gerichtlichen und außergerichtlichen Gebühren anerkenmenswerth sein, dafür erscheint aber die Ausschließung der Restitution der außergerichtlichen Kosten als eine den wahrhaft Verletzten hart treffende Bestimmung. Der Arbeiter kann darnach mit der gerechtesten Sache nicht, ohne Kosten zu haben, Proceß führen, denn erscheint er selbst vor Gericht, so verliert er an seiner Zeit und damit an seinem Verdienste, stellt er einen Vertreter, so hat er jedesmal Kosten zu tragen. Und auch die ermäßigten Sätze sind für den Arbeiter ein bedeutender Gegenstand.

Was nun endlich die Folgen der Vermeidung des Rechtsweges anlangt, so sind diese keine glücklichen. Verlieren will der beleidigte Theil nicht; statt also vor dem Richter sein Recht zu suchen, sucht er seine Entschädigung durch ein neues Unrecht, und dieses steigt durch das Hinüber und Herüber mehr und mehr. Es genügt aber nicht, daß dem Verletzten wieder vergolten werde, der Vergelter, welcher entweder seinen Feind nicht kennt oder ihn doch gegen seines Gleichen nicht zurücksetzen darf, erholt sich gleichmäßig auch an dem Unschuldigen und nöthigt damit diesen, das Unrecht zu begehen, auf dessen Verübung bei seiner Bezahlung schon gerechnet ist. Der Staat selbst kann hier durch Vernachlässigung des Rechtsschutzes sich große Vorwürfe zuziehen und an dem Sinken der Moralität unter einer seiner wichtigsten Volksklassen Schuld werden, er kann aber auch seine eigene Existenz, seinen Frieden dadurch beeinträchtigen. Was wird, fragen wir uns, aus den vielen, wenn auch kleinen Vergehen, welche entweder vor Gericht gar nicht gelangen, oder von diesem zu keiner befriedigenden Entscheidung gebracht worden? Ist ihre Folge nur das neue Unrecht? Dieses ist nur eine einzelne Äußerung der dauernden Folge. Die Unzufriedenheit des Verletzten mit

seinem Beleidiger, mit der Gerechtigkeit, mit dem Staate ist das gefährlichste, aus dem mangelnden Rechtsschutze entspringende Ubel. Ist aber erst diese Unzufriedenheit eine unter den Arbeitern allgemeine, so sind offene Reibungen die Folgen und die Gefahr für den Staat ist nicht mehr zu berechnen.

Ich habe das Schreckbild unserer Lage, den Communismus, nie gefürchtet, deutsche Überlegung kann dem Unsinn niemals Raum geben. Wollte mich aber Jemand einen Sturm solchen Wesens (denn nur ein Sturm könnte es sein, nach dessen Toben die traurige Stille nicht mehr Gleichheit zeigen würde wie vorher), wollte, sage ich, Jemand die Möglichkeit eines solchen mich glauben machen, so müßte er mir unser Volk in der Verzweiflung zeigen, denn die Verzweiflung schließt das Denken aus. In der höchsten Armuth aber Unrecht leiden und kein Recht finden, führt zur Verzweiflung.

2) Von den Veränderungen im Kunstwesen durch unsere Gesetzgebung.

§. 26.

Erweiterungen des strengen Systems.

Als ein Hauptmangel unserer Industrie ist oben, §. 14, das Kunstwesen bezeichnet worden. Soll man nun nach dem gegebenen Schutze gegen dasselbe fragen, da es doch viele selbst als einen Schutz gegen mannigfaches Ubel betrachten? oder darf man wenigstens von etwaigen Verbesserungen desselben reden? Ich glaube, keines von beidem. Den erstern zu betrachten, ist hier noch nicht der Platz, denn ein solcher liegt noch ganz in der Zukunft, von den letzteren aber kann um deswillen nicht gesprochen werden, weil die Modificationen, welche das strenge Kunstwesen erlitten, nur von Manchen als Verbesserungen angesehen werden. Veränderungen im Kunstwesen und Abweichungen von seinem strengen, möglichst allen Gewerbebetrieb umschließenden Systeme sind in unserm Staate manche zu erwähnen.

Das Kunstwesen der ältesten Zeit, wornach die Gewerbe-

treibenden ein- und desselben Handwerkes und Districtes je eine Vereinigung bildeten, die Aufnahme in ihren Kreis von bestimmten Bedingungen abhängig machten, auch wohl gar eine feste Zahl einhielten, innerhalb ihres Bezirkes nun aber ein Ausschließungsrecht für den Betrieb nicht nur, sondern auch für den Verkauf der Producte ihres Handwerkes beanspruchten, konnte in seiner strengsten Verfassung nicht lange bestehen und die Gesetzgebung öffnete diese Schranken schon seit den frühesten Zeiten mehr und mehr, oder bestätigte doch die Befreiungen im Gewerbebetriebe, welche die Verhältnisse gebieterisch erheischten.

So untersagte, was

1) Die engherzigen Bestimmungen des Zunftwesens über die Ausschließung aus ihrer Mitte anlangt, schon ein kaiserliches Patent vom 16. August 1731, publicirt in Sachsen durch das Mandat vom 19. October 1731 (C. A. C. I. T. I. S. 589), die Festsetzung einer bestimmten Zahl der Innungsgeossen und die Ausschließung Tüchtiger von dem Meisterrechte; — so nöthigte die Generalverordnung vom 2. November 1720 (C. A. T. I. S. 1929) die Innungen, namentlich der Tuchmacher, Zeugmacher, Strumpfwürker und Hutmacher, ausländische Manufacturiers zu Bürgern und in ihre Genossenschaft, selbst gegen ihr jus prohibendi, aufzunehmen. — Das Mandat vom 29. Januar 1767 (C. A. C. I. T. I. S. 941) endlich untersagte den Innungen, den auf dem Lande gesetzlichermassen gestatteten Handwerfern, welche sich zu einer städtischen Zunft zu halten hatten, die Aufnahme in ihre Vereinigung zu verweigern.

2) In gleicher Weise wurden mancherlei Erleichterungen in dem Gelangen zu den verschiedenen Graden und Rechten innerhalb der Zünfte gewährt. Schon die General-Innungsartikel vom 8. Januar 1780 (C. A. C. II. T. I. S. 761 fg.) bestimmen in Cap. III. §. 2, daß die Militairdienstzeit als Wanderjahre gerechnet werden sollen, ja §. 3, daß die Regierungsbehörde von dem Wandern überhaupt aus verschiedenen Ursachen dispensiren könne. — Die Begünstigung der Militairs rücksichtlich der Erlangung der zünftigen Rechte wurde durch spätere Gesetze noch ausgedehnt; die Ordonnanz vom 19. Juli 1828 verordnet, daß Militairpersonen bei den

Innungen umsonst als Lehrlinge aufgenommen und als Gesellen losgesprochen werden, daß aber weiter die freiwillig in Kriegsdienste Tretenden, wenn ihnen noch ein halbes Jahr an der Erfüllung der Lehrzeit fehle, als ob sie dieses vollendet, angesehen werden, zuletzt, daß allen während des Militairdienstes zu Gesellen Losgesprochenen die Wanderjahre erlassen sein sollen. — In ähnlicher Weise giebt auch das Gesetz über die Erfüllung der Militairpflicht von 1834 den Militairs Befreiungen von Lasten des Erwerbes der Innungsrechte.

Auch zur Erweiterung der für den Betrieb selbst in dem Zunftsysteme enthaltenen Beschränkungen trugen schon frühe unsere Gesetze bei und gestatteten, was zunächst

3) Die Art des Betriebes anbetrifft, hier und da auch unzüftigen Personen, zünftige Arbeit zu fertigen, oder gaben zünftigen Personen Rechte, wie sie ihnen nach den strengen Zunftregeln in ihrem Innungsgrade noch nicht zustanden. In diesem Sinne bestimmt das kaiserliche Patent vom 23. April 1772, in Sachsen publicirt durch das Mandat vom 18. September 1772 (C. A. C. II. T. I. S. 674), daß Frauenspersonen bei verschiedenen Handwerken, namentlich aber bei der Weberei, zu einer oder der andern Arbeit verwendet werden dürfen. — Auswärtige Gesellen, auch wenn sie unzüftig sind, sollen nach dem Mandate vom 7. December 1810, Cap. IV. §. 6 (C. A. C. III. T. I. S. 478 fg.) von den inländischen zünftigen Meistern in Arbeit genommen werden. — Weiter gestattet die Ordonnanz vom 19. Juli 1828 Abschn. II. §. 44 (Ges. Samml. desselb. Jahres S. 160) den activen Militairs, welche ein Handwerk zunftmäßig erlernt haben, auf Bestellung der Militairbehörden Bedürfnisse für das Militair anzufertigen, auch wenn sie nicht Meister sind. — Das Gesetz vom 26. October 1834, die Erfüllung der Militairpflicht betreffend, erweitert diese Begünstigung in §. 94 noch dahin, daß Invaliden und die Militairs, welche eingetretenen Kriegszustandes halber 2 Jahre über ihre gesetzliche Dienstzeit gedient haben, nach ihrem Abgange ein Handwerk, auch ohne daß sie das Meisterrecht erlangt haben, freilich unter manchen Beschränkungen betreiben dürfen. Eine Bevorzugung der Invaliden rücksichtlich

des Gewerbebetriebes auf dem Lande war schon früher gewährt worden. — Ein Mandat vom 27. December 1828 (Ges.-Samml. 1828 S. 517) giebt eine andere Befreiung vom Zunftzwange den in der technischen Anstalt zu Dresden Gebildeten, welche praktische Mechanik als Gewerbe treiben. Sie sollen die einschlagenden Arbeiten zünftiger Professionen selbst fertigen oder durch Andere fertigen lassen dürfen, ohne dem Zunftansprüche zu unterliegen. — In gleichem Sinne läßt ein Gesetz vom 31. Januar 1831 (Ges.-Samml. desselb. Jahres S. 1) gegen die ehemaligen Rechte der Schneiderinnungen den Frauenspersonen die Beschäftigung mit Schneiderarbeit, wenn auch nur in gewissen Grenzen, nach.

Ebenso wurden

4) Die Beschränkungen des zünftigen Gewerbebetriebes rücksichtlich des Ortes bedeutend erweitert.

Das Mandat vom 29. Januar 1767 gestattet zunächst, daß von bestimmten Handwerken, als dem Zimmer-, Maurer-, Schneider-, Grob- und Hufschmiede-, Wagnerei- oder Stellmacherei-Handwerke, von jedem ein Subject sich in einem Orte außer der Stadt solle aufhalten, daß sich auch Invaliden mit ihrem Gewerbe da sollen niederlassen können; — es gestattet ferner, daß alte Schuhmacherarbeit auf dem Lande gefertigt werden, — daß Fabriken auf dem Lande, soweit sie schon existiren, fortbestehen dürfen, ja gab auch Hoffnung auf Concession zu neu zu errichtenden. — Ortschaften, welche wegen Setzung gewisser Handwerker besondere Befreiung nachweisen, sollen darin geschützt, — ebenso solle für die Leineweber, die Bäcker und Fleischer der alte Zustand beobachtet werden.

War den nach diesem Mandate auf dem Lande bestätigten Handwerkern in die Stadt zu arbeiten noch verboten, so wurden auch hiervon bald Befreiungen gegeben. So erlauben schon zwei Inserate vom 17. Februar desselben Jahres, 1767 (C. A. C. I. T. I. S. 945) das eine, die Schleiermacherei im Voigtlande, das andere, die Strumpfwürkerelei im Erzgebirge nicht nur auf dem Lande zu betreiben, sondern auch mit den Producten dieser Gewerbe in die Stadt zu handeln. — Eine Verordnung der Landesregierung vom 12. November 1828 (Ges.-Samml. S. 259) unterstützt den Gewerbebetrieb auf dem

Lande insofern, als sie den städtischen Innungen, zu welchen sich die Landmeister zu halten hatten, unterlagt, von diesen die Erwerbung des Bürgerrechtes der betreffenden Stadt zu verlangen.

Die größte Erweiterung des Handwerksbetriebes rücksichtlich des Ortes hat unstreitig das neuere Gesetz, „den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend“ vom 9. October 1840 (G. und B. B. desselb. Jahres S. 246) eingeführt. Es giebt dasselbe zunächst den Betrieb unzüntiger Gewerbe und den der Leinweberei auf dem Lande ganz frei (§§. 2 und 3). — Wo Weberei, Strumpfwürkerelei und andere Gewerbe fabrikmäßig betrieben werden, sollen sich die Meister nach Gutdünken auf dem Lande oder in der Stadt aufhalten können (§. 4). — Maurern, Zimmerleuten und Feuerfestlehrern ist ebenfalls die Wahl ihres Aufenthaltes, auf dem Lande oder in der Stadt, nach Gewinnung des Meisterrechtes freigestellt (§. 5). — Das Schwarzbrotbacken ist auf dem Lande gestattet (§. 6). — Ferner kann sich in den Landgemeinden ein Schneider, ein Schuhmacher (beide mit dem Rechte, neue Arbeit zu fertigen), ein Weißbäcker, Fleischer, Grob- und Hufschmied, ein Wagner oder Stellmacher, ein Sattler, Tischler, Glaser, Seiler und Böttger, nach Einholung der Erlaubniß von der Ortsobrigkeit, niederlassen (§§. 7 und 8). — Selbst mehre Handwerker einer der genannten Gattungen sollen unter Umständen von der Regierungsbehörde Erlaubniß erhalten, sich in eine Landgemeinde zu setzen. Verabschiedete Militairs mit den Befreiungen der §§. 94 und 95 des Gesetzes, die Erfüllung der Militairpflicht betreffend, von 1834 werden niemals in die Zahl der in einer Gemeinde lebenden Handwerker eingerechnet, und können sich immer, wie auch ausgewiesene Arme, in ihrer Heimgemeinde, sei es als Meister oder Gesellen, niederlassen (§. 21). — Fabriken auf dem Lande zu errichten, soll auch fernerhin von der Regierungsbehörde genehmigt werden können (§. 35).

Die Stellung der zünftigen Landhandwerker in ihrem Orte selbst anlangend, so sind sie rücksichtlich des Haltens von Lehrlingen bei manchen Gewerben den Städtlern ganz gleichgestellt, bei manchen ist nur bedingt die Annahme solcher gestattet. — Gesellen dürfen einzelne Handwerker in unbeschränkter Zahl, andere deren nur einen haben (§§. 16

und 17). — In ihrem Orte ist ihnen der Handwerkskram unbedingt nachgelassen (§. 19). — Eine Bevorzugung vor allen städtischen Innungsverwandten genießen die Landhandwerker durch die in dem Gesetze ihnen gegebene Erlaubniß, zur Befriedigung des Bedürfnisses der Dorfbewohner auch in ein dem ihrigen verwandtes Gewerbe überzugreifen (§. 12).

Rücksichtlich ihrer Verhältnisse zu den städtischen Innungen haben sich die zünftigen Dorshandwerker allerdings zu einem der Innungsverbände der nächstliegenden Städte zu halten (§. 13). Dagegen haben die städtischen Innungen kein Widerspruchsrecht gegen die Aufnahme und Concessionirung von Dorshandwerkern; sie können nur Überschreitungen der gesetzlichen Ordnung und Mißbräuche hierbei rügen, in Folge welcher Anzeigen die Behörden amtswegen einzuschreiten verpflichtet sind (§. 27).

Endlich wurde auch

5) Die Ausschließung des Vertriebes von fremden Gewerproducten, welche die Innungen innerhalb ihres Bezirkes beanspruchten, schon zeitig durchbrochen. Schon ein Befehl vom 3. October 1788 (C. A. C. II. T. II. S. 1443) erlaubt den freien Verkehr auf den Jahrmärkten, zufolge dessen Waaren aus andern Städten ohne alle Beschränkung zugelassen werden sollen. — Ein Befehl vom 27. April 1794 (ibid. 1447) erläutert jene Befreiung noch ausdrücklich dahin, daß das Zulassen von fremden Waaren auf diesen Jahrmärkten von zünftigen nicht mehr als von unzünftigen zu verstehen sei. — Weiter noch geht ein Rescript vom 29. August 1800 (C. A. C. II. T. I. S. 1149), indem es den Landhandwerkern gestattet, wenn auch nicht in die Städte selbst, doch in die Dörfer, welche dem Bezirke anderer städtischer Innungen, als sie selbst, angehören, zu arbeiten. — Die größte Erweiterung aber hat auch hier wieder das Gesetz, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend, gegeben. Dasselbe erlaubt den Leinwebern, ohne weiteres, sowohl zum Verkaufe als auf Bestellung in die Städte zu arbeiten (§. 3). — Ein Gleiches soll den Schwarzbrotbäckern, wenn nicht besondere ortspolizeiliche Vorschriften entgegenstehen, den Fleischern aber erst in Folge Erlaubniß der Stadtbehörde gestattet sein. — Ferner berechtigt dasselbe Gesetz die

Dorshandwerker, die Messen überall, die Jahrmärkte aber je nach den besonderen Localeinrichtungen zu beziehen (§. 18). — Endlich, und was den größten Eingriff in die alten Zunftrechte enthält, sollen jene, sowie auch die Handwerker fremder Städte auf Bestellung jederzeit in die Stadt zu arbeiten befugt sein; ja Land- oder überhaupt fremde Töpfer sogar die gefertigten Ofen in der Stadt setzen dürfen (§. 15).

Abgesehen von allen diesen Erweiterungen des Zunftwesens rücksichtlich der einzelnen bestehenden Innungen findet man bei uns, als ein nicht zu seltenes Vorkommniß, den freien Gewerbebetrieb einzelner Professionen, sei es nun, daß diese als zünftige bei uns überhaupt nicht angetroffen, oder daß sie nur an einzelnen Orten als eben unzünftige betrieben werden.

Als dem Innungszwange ganz fremd haben wir die Klöppelei, Näherei und Stickerie, die Spinnerei, die Druckerei, den Maschinenbau, die Metall-, namentlich die Löffelfabrikation, die Stuhlmacherei, die Spielwaarenfabrikation, die Conditorei und die Schweizerbäckerei. Dagegen finden wir neben der regelmäßigen Zünftigkeit der Weberei unzünftige Baumwollenweberei im Voigtlande, Leinen- und Zwilligweberei in den Dörfern der Oberlausitz; daselbst auch in den Dörfern wie in den Städten freie Damast- und Bandweberei. Das Gesetz vom 9. October 1840 hat sogar der Regierungsbehörde gestattet, den unzünftigen Betrieb von dergleichen Gewerben auch anderweit zu erlauben, wo sich ein solcher als zweckmäßig zeigen würde und ein Innungsverband sich noch nicht befindet. Ebenso trifft man neben dem in der Regel innungsmäßigen Betriebe des Drechslerhandwerkes unzünftige Drehselei in Seyffen im Erzgebirge. Zu einem mannigfach freiern Innungswesen hat sich endlich hie und da die Tuchmacherei, die Färberei in Chemnitz und an manchen Orten des Erzgebirges die Strumpfwürkereie und die Posamentirereie ausgebildet; auch unterscheiden manche als freiere Gewerbevereinigungen die so genannten innungsmäßigen Verbände, zu welchen sie z. B. die Korbmacher, die Instrumentenmacher, die Branntweimbrenner, die Stellmacher und Müller rechnen.

§. 27.

Bestrebungen der Jetztzeit im Vergleiche zu der zeitlichen Gesetzgebung.

Betrachten wir die Gesetzgebung über das Innungswesen, von welchem ich im Vorstehenden ein Bild zu geben bemüht war, von ihrem ersten Anfange bis auf die neueste Zeit, so finden wir nicht nur ein fortwährendes, wenn auch langsameres Erweitern des alten, strengen Zunftsystems, sondern auch in den Gesetzen selbst laute Klagen über die vielen Mißbräuche, welche jenes mit sich führe und über das Nachtheilige des dem Zunftwesen zu Grunde liegenden egoistischen Principes. Diese Klagen, sie beginnen mit dem ersten Gesetze über das Zunftwesen, der Landesordnung von 1543 (C. A. T. I. S. 21), und ein kaiserliches Patent vom 17. October 1731, publicirt in Sachsen am 16. August desselben Jahres (C. A. C. I. T. I. S. 589), drohte schon, die Zünfte überhaupt aufzuheben, wenn die vielen Mißbräuche in denselben nicht wegfielen. Zu rütteln an den engen Schranken des Zunftwesens begannen die Gesetze schon im 17. Jahrhundert, als der Landtagsabschied vom 28. December 1676 (C. A. T. I. S. 369) die Beuteltuchmanufactur mit den freien Arbeitern gegen die Innungen schützte.

Wenn nun die Gesetzgeber schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Mängel des Innungswesens fühlten, wenn sie im Anfange des 18. Jahrhunderts wegen der überhandnehmenden Mißbräuche und gefürchteten Nachtheile das ganze Wesen zu vernichten drohten, endlich, wenn sie schon früher im 17. Jahrhundert begannen, das strenge System zu erweitern und darin fortgefahren haben bis auf unsere Zeit, wer hätte da geglaubt, daß, nach einer bald zweihundertjährigen Dauer des Fortschrittes, die neuesten Tage Stimmen der gesetzgebenden Gewalten hören sollten, welche Einhalt zu thun in dem Weiterbaue, ja welche wohl gar einzureißen rathen könnten von dem Gebäude, das Jahrhunderte unter den Augen des Gesetzes aufgerichtet. Und doch sind solche Stimmen laut geworden. Die letzte und ausgedehnteste Befreiung des Gewerbewesens gewährt uns ohne Zweifel das

Gesetz vom 9. October 1840, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend. Und eben dieses Gesetz vorzüglich hat in den letzten Tagen öffentliche Anfeindung gefunden. Theils nämlich wirkliche Veränderungen in den Bestimmungen dieses Gesetzes, theils nur eine strengere Interpretation desselben seitens der Regierungsbehörden bezweckte, neben der Beseitigung mancher andern von obigem Gesetze nicht ausgehenden Befreiung von dem Zunftzwange, eine große Anzahl bei der gegenwärtigen Ständeversammlung eingereichter Petitionen verschiedener Städte.

Daß solche Petitionen von Innungsverwandten ausgehen konnten, das ist nicht zu verwundern, daß sie aber nicht einen allgemeinem Widerspruch fanden, giebt für das Gewerbewesen nicht die erfreulichste Aussicht. Es sei mir erlaubt, hier Einiges über die Gesichtspunkte zu sagen, von welchen aus die Sache in der 2. Kammer unserer Ständeversammlung behandelt wurde, um dann meine Ansicht darüber auszusprechen.

3) Betrachtung über die Verhandlungen der zweiten Kammer der königlich sächsischen Ständeversammlung am 9. und 10. Februar 1846.

§. 28.

Die ausgesprochenen Ansichten und ihre vornehmsten Quellen.

Der Wohlstand der Gewerbetreibenden in den verschiedenen Kreisen unseres Landes zeigt sich jedem als ein von Jahr zu Jahr gesunkener, und wie derselbe von heut an täglich noch mehr sinken wird, wenn nicht eine ganz neue Ordnung der Dinge eintritt, ebenso ist er seit dem Jahre 1840 noch abwärts gestiegen. Wenn nun auch keines der Ständemitglieder deshalb in Abrede stellt, wenn im Gegentheile von vielen ausdrücklich ausgesprochen wird, daß schon vor 1840 der Zustand der Gewerbe ein kläglicher gewesen sei, sowie daß es überhaupt an anderen Gründen des Gewerbeverfalles außer der Erweiterung des strengen Zunftwesens nicht fehle, so gehen doch die meisten Stimmen davon aus, daß, wenn

man auch das 1840 gegebene Gesetz nicht aufheben solle, was aus einer gewissen Gerechtigkeit gegen den Landbewohner nicht geschehen dürfe, doch eine strengere Aufrechthaltung der Grenzen der in jenem Gesetze gegebenen Befreiungen der Aufrechthaltung des Gewerbes zuträglich sein werde. Nur wenige Stimmen erhoben sich für den Fortschritt auf dem Wege der Befreiung des Gewerbes, seinen einzigen Hebel.

Drei Quellen nur kann man für die Existenz jener ausgesprochenen Ansichten denken, ohne daß diese übrigens den einzelnen Sprechern die Motive ihrer Worte gewesen sein müßten. Die eine Quelle ist:

1) Die engherzige Liebe des Städters oder des Innungsverwandten für sein und seiner Mitbürger Interesse, für hergebrachte Vorrechte und Privilegien, die andere:

2) Ist der trübe Spiegel, in welchem man die Zukunft nach dem Untergange der Zünfte mit schwarzen Farben sieht, die dritte endlich:

3) Ist die wirkliche Ungleichheit jenes Gesetzes, deren Nachtheil der Irrthum in dem sucht, was dasselbe gegeben, statt ihn darin zu finden, was es uns vorenthielt.

Die erste Quelle kann man nicht verkennen, wenn man die Äußerungen liest: „Ihrer ursprünglichen Natur nach sind die Städte auf den Betrieb der Gewerbe gewiesen, während das platte Land auf die Feldwirthschaft und die damit verbundenen Gewerbe gewiesen ist“¹⁾, und eine andere: „Man wird die Thatsache, daß den Städten durch das mehrerwähnte Gesetz sehr wichtige Rechte entzogen und das platte Land zum großen Nachtheil derselben begünstigt wurde, nicht wegdisputiren können“²⁾.

Die zweite Quelle hören wir in den von dem Ministerliche aus gesprochenen Worten: „In der Absicht der Regierung liegt es keineswegs, dormalen eine solche totale Reform in dem Innungs- oder Gewerbewesen hervorzurufen,

1) Landtags-Mittheilungen II. Kammer, Bd. II. S. 2158

2) Landtags-Mittheilungen II. Kammer, Bd. II. S. 2165.

namentlich etwa Gewerbefreiheit zu geben, sondern es wird immer nur darauf ankommen, die dormaligen Mißbräuche abzuschaffen, die sich hier und da eingeschlichen haben, und unbeschadet des Innungswesens Einrichtungen zu treffen, die geeignet sind, manche Erinnerungen zu beseitigen. Das wird als wohlthätige Reorganisation im Einzelnen vorgenommen werden können, die leicht zum Nutzen des Ganzen dienen kann. Aber ein solcher völliger Umsturz der sich vielfach als unzweckmäßig keineswegs darstellenden Innungsverfassung, wenn sie nur auf die rechte Weise aufgefaßt wird, kann keineswegs in der Absicht der Regierung liegen. Ich glaube dieß um so mehr erwähnen zu müssen, da es den Handwerkern überhaupt in dem jetzigen Augenblicke, wo, nach den eingegangenen Petitionen zu urtheilen, wenn sie auch übertrieben sein mögen, allerdings Nothstand unter ihnen herrscht und in einzelnen Städten unzweifelhaft eine große Höhe erreicht hat, keineswegs zur Beruhigung dienen würde, wenn, sage ich, in dem jetzigen Augenblicke eine solche mindestens im Übergange höchst bedenkliche Maßregel ihnen in Aussicht gestellt würde, wie die Herstellung vollständiger Gewerbefreiheit doch jedenfalls ist“³⁾.

Die dritte Quelle endlich täuscht Beteiligte wie Unbeteiligte, weil sie die wirkliche Beschwerde des Gewerbewesens darstellt, namentlich aber, weil sie eine theilweise Schuld der in unseren Gesetzen gegebenen Befreiungen von dem Zunftwesen durchsehen läßt. Sie spricht sich in einzelnen Äußerungen, als der Mißbilligung reichlicher Dispensationen von Lehr- und Wanderjahren — in der Anerkennung der Last, welche dem städtischen Handwerker daraus erwachse, daß der Städter Vieles von dem Dorfmeister beziehen und bei diesem seine Bestellungen machen könne — endlich in der Aufstellung des den vorgenannten Nachtheil noch erhöhenden Druckes der Städter durch das Recht der Dorfhandwerker, in Ungleichheit gegenüber den städtischen Meistern, in dem ihrigen verwandte Gewerbe überzugreifen u. s. w. deutlich aus.

3) Landtags-Mittheilungen II. Kammer, Bd. II. S. 2179.

§. 29.

ad 1. Über das vermeintliche Recht der Städte auf den ausschließlichen Besitz der Gewerbe.

Rücksichtlich der Äußerungen ad 1) dürfte es zunächst wohl nicht zweifelhaft sein, daß die Gewerbe sich ehemals hinter die Mauern der Städte zurückzogen, weil sie außer ihnen des Schutzes entbehrten, und daß also die Sicherheit der Städte dem Gewerbe diene, nicht das Gewerbe für die Städte geschaffen wurde. Hiernach mag man auch den zweiten oben angeführten Satz beantworten, welcher von Verletzung von Rechten der Städte redet. Wer gab den Städten jene Rechte? wer gab ihnen den Vorzug, daß sie gegen die Begünstigung des Landes, welche ihnen Nachteile bringt, sprechen, schon ehe das letztere ihnen nur gleichgestellt ist? Denn jene andere Behauptung: das Land sei auf die Feldwirthschaft gewiesen, ist auch nur in der Umkehrung richtig, daß die Feldwirthschaft auf das Land gewiesen ist. Ja, selbst naturgemäß, wie eine andere Stimme sich ausdrückte, konnte man die Verbindung des Gewerbes mit den Städten nur so lange nennen, als das Ziel des Gewerbes noch die Befriedigung des Bedürfnisses nur des benachbarten Consumenten war. Die Consumenten leben hauptsächlich in den Städten, darnach war also damals in ihnen auch die Production am natürlichen Plage. Seitdem aber das Gewerbe das wenigste unmittelbar an den Consumenten absetzt, seitdem sein Schaffen nur zum ersten Factoren einer weiteren Production durch den Handel geworden ist, seitdem endlich in Folge alles Dessen nicht die leidliche Versorgung des Consumenten, sondern die Erzielung eines möglichst großen Gewinnes für den Reichthum des Staates und für den Nationalwohlstand, die Richtschnur der Organisation des Gewerbewesens sein muß, seitdem kann von einem naturgemäßen Zusammenhange der Städte und des Gewerbes nicht mehr die Rede sein. Naturgemäß wird das Gewerbe da betrieben, wo es am vollkommensten seine Bestimmung erfüllt. Wäre dieß nun z. B. auf dem Lande aus einer oder der andern Ursache, also vielleicht wegen zu erzielender größerer Billigkeit

der Fall, so wird es naturgemäßer auf dem Lande als in der Stadt betrieben.

§. 30.

ad 3. Über die Unzufriedenheit mit den einzelnen Befreiungen vom Zunftzwange.

Die ad 3) angeführten Stimmen haben vollkommen Recht, wenn sie den Stand der städtischen Innungen einen traurigen nennen, ja, auch wenn sie die Schuld auf die Ungleichheiten werfen, welche durch die Erweiterungen des Innungswesens, namentlich auch zuletzt durch das Gesetz von 1840 gegeben worden sind.

Unmöglich ist es, daß der städtische Meister, welcher außer den nothwendigen Stadtlasten, den Abgaben, der Bürgerrechtsgewinnung, der theuern Lebensweise auch noch die vielfachen Kosten, welche mit dem Innungswesen verbunden sind, als die Gewinnung des Zunft- und Meisterrechtes, die regelmäßigen Beiträge zu der Innungskasse, die höheren Löhne an die ebenfalls auf ihr Zunftrecht pochenden Gesellen zu tragen hat, die Concurrenz mit dem unzüftigen, auf dem Lande wohnenden Meister aushalten könne. Insofern leuchtet es ein, daß die in §. 3 des mehrgenannten Gesetzes gestattete unzüftige Dorfweberei neben der zünftigen in den Städten; — daß eine nach §. 4 möglicherweise eintretende Genehmigung des unzüftigen Betriebes der Weberei und Strumpfwürkerelei oder ähnlicher Gewerbe auf dem Lande durch die Regierungsbehörde und die Bestätigung solchen einmal bestehenden Betriebes neben dem zünftigen in den Städten; — daß die den Dorfhandwerkern in §. 12 gegebene Befreiung, vermöge deren dieselben aus ihrem Gewerbe in ein diesem verwandtes übergreifen dürfen neben dem strengen Zunftzwange in den Städten; daß alles dieß, namentlich bei dem Rechte der Dorfhandwerker, auf Bestellung jederzeit in die Stadt zu arbeiten, dem städtischen Gewerbe großen Eintrag thun muß. Ebenso mag man nicht in Abrede stellen, daß Dispensationen von Lehr- und Wanderjahren, — daß eine Ungleichheit in den Kosten der Erwerbung des Meisterrechtes unter gewissen Verhältnissen oder an

verschiedenen Plätzen, — daß endlich das z. B. bei der Schneiderei sehr übliche Pfüsch in das zünftige Gewerbe dem Zunftgenossen Schaden bringt und eine gewiß nicht zu billigende Ungleichheit ist.

Wird nun aber Jeder beistimmen, daß der jetzige Zustand unserer Gewerbetreibenden ein trauriger und zwar aus den Gesetzen selbst, namentlich aus dem letztgedachten, nachzuweisender ist, so muß ich doch bestreiten, daß er durch jenes hervorgerufen sei und auch, daß durch Aufhebung ebendieses Gesetzes ein besserer Zustand herbeigeführt werden könne. Keiner von den Sprechern unserer Ständerversammlung mochte es leugnen, daß schon vor dem Gesetze von 1840 der Zustand der Gewerbe ein höchst bedenklicher gewesen und die meisten, selbst von denen, welche gegen einen Fortschritt in der Erweiterung des Zunftwesens sprachen, mußten in der Entwicklung der Gewerbeverhältnisse im Allgemeinen, d. h. nicht in unserm Sachsen, nicht in Deutschland, sondern in der ganzen gewerb- und handeltreibenden Welt, die Ursache des Sinkens unseres Gewerbes finden. Das Ausland liefert auf unsere Märkte, in unsere Kaufstädte ungehindert seine Schätze, das Ausland arbeitet aber vielfach billiger und besser als wir, unsere Gewerbe sind zurückgeblieben und geben häufig schlechte Arbeit. Dieß Alles ist von ihnen anerkannt worden, welche dennoch wider die Befreiungen auf dem Gebiete des Gewerbes redend kommen. Nur wenige Stimmen sprachen für die Ansicht des Fortschrittes. Amerkennend, daß alle Erweiterungen in dem Zunftwesen, wie sie von Jahrzehent zu Jahrzehent in der Gesetzgebung bestätigt worden, nur von der Nothwendigkeit erzwungen waren, daß ein längeres Zurückhalten dem Bürger unseres Staates nicht genügt, aber jede Blüthe unseres Gewerbes, den Wohlstand, nicht nur des Staates im Allgemeinen, sondern auch der Meistbegünstigten vernichtet, und zwar zum Vortheile des Auslandes vernichtet hätte, daß also die gegebenen Befreiungen, ohne Einen zu verletzen, nur Gerechtigkeit gegen Alle waren; dieses anerkennend, verwendeten sich jene für ein Fortfahren auf dem Wege, wo ein Umkehren zum größten Nachtheile, wo schon ein Anhalten zum Umsturz führen müßte.

Das Nachtheilige für das Gewerwesen, welches in unserer Gesetzgebung begründet ist, hat man in der ungleichen Berechtigung der Gewerbetreibenden zu suchen. Die vortheilhaftere Stellung des einen vor dem andern, welche eben jene Klagen gegen das Gesetz von 1840 hervorgerufen, und welche in demselben wirklich anerkannt ist, macht eine Änderung des Gesetzes nöthig. Aber diese Änderung darf nicht, wie die Petenten wollen, auf eine Aufhebung der in dem Gesetze theils gegebenen, theils nur von neuem bestätigten Befreiungen und auf eine Zurückführung zum strengen Zunftwesen, sondern muß auf eine Gleichmachung in der entgegengesetzten Weise, d. h. auf die Gewährung der bisher nur Einzelnen gegebenen Freiheit an Alle gerichtet sein.

Beim Zurückführen zum strengen Zunftwesen würde der Handel mit dem unzünftig arbeitenden Auslande unser Gewerbe bald ganz erdrücken. Läßt sich aber auf diesem Wege eine Gleichheit mit dem Auslande nicht erzielen und ist also ein Rückgehen ebenso unzulässig als ein Stehenbleiben, so dürfen wir nur in dem Fortschritte zum freien Gewerwesen Heil für unsere Industrie suchen. Mit ihm aber, glaube ich, würde auch fester Fuß für ein neues Aufsteigen unserer Industrie, der Industrie eines so ausdauernden, so fleißigen und strebsamen Volkes gefaßt werden¹⁾.

Vor Allem aber würden die Klagen der städtischen Gewerbetreibenden aufhören, begründet zu sein, wenn auch sie keinem Zunftzwange unterworfen wären, wenn auch sie keine drückenden Meisterkosten, keine hohen Zunftgesellenlöhne, keine besonderen Innungsbeiträge im Unterschiede von dem unzünftigen Handwerker zu zahlen hätten; wenn endlich auch ihnen die Verbindung mehrerer Gewerbe erlaubt, und es nur ihr Wille wäre, daß nicht auch sie auf dem Lande, sondern in der Stadt leben und die damit verbundenen Lasten tragen.

1) Man sehe darüber oben S. 15 von den Bedingungen, unter welchen allein unser Gewerbeproduct die Concurrenz mit dem ausländischen ertragen kann.

Die Furcht vor Entvölkerung der Städte endlich darf, wie schon §. 16 gezeigt worden, von einer Einführung der Gewerbefreiheit nicht abhalten. Denn die Gewerbe, welche sich wegen der städtischen Lasten aus der Stadt zurückziehen und das Land suchen, sind als naturgemäßer auf dem Lande betrieben anzusehen, weil sie entweder um ihrer Natur willen ²⁾ als städtische Gewerbe nicht zu betrachten sind, oder mit dem Aufschlage der städtischen Lasten die Concurrenz des Auslandes nicht ertragen, ihren Zweck der Production also nur in dem Landbetriebe erfüllen können. Die meisten Gewerbe dagegen werden immer in den Städten bleiben. Der Vortheil dieses Aufenthaltes wird mit wenig Ausnahmen größer sein als dessen Lasten. Zuletzt bleibt aber nochmals zu erwähnen, daß bei der jetzigen Bevölkerung unseres Landes von einer Bestimmung des Landbewohners, nur zum Landbaue, nicht die Rede sein kann.

§. 31.

ad 2) Über die Gefahr für die Ruhe des Staates bei Aufhebung des Zunftwesens.

Was noch oben unter 2 als eine Quelle der gegen die größere Befreiung des Gewerbetwesens sprechenden Ansicht genannt wurde, die Sorge für die Gestaltung der Zustände nach einer etwaigen Aufhebung der Zünfte; möchte es doch gelingen, diese zu beseitigen. Sie bildet wohl den hauptsächlichsten Grund, aus welchem unsere Regierung die Gewerbefreiheit verwirft und ist also deren mächtigste Gegnerin.

Unsere Regierung will das Innungswesen aufrecht erhalten, indem sie dasselbe als unzweckmäßig nicht anerkennt. Namentlich hält sie unter den jetzigen Verhältnissen des Nothstandes unter den städtischen Gewerbetreibenden einen Umsturz der Innungsverfassung für eine höchst bedenkliche Maßregel, ja, sie glaubt diese ihre Ansicht und Absicht, die Zünfte auch

2) Wegen Erforderns bedeutender Räumlichkeiten, wegen Verursachens großen Lärmens oder übeln Geruches, wegen Gefahr für die Umgebung.

ferner beizubehalten und zu schützen, gewissermaßen laut aussprechen zu müssen, um nicht etwa schon durch die Unsicherheit der gewerbetreibenden Klassen über die Ansicht der Regierung eine Befürchtung eines andern Sinnes der Letztern und dadurch eine Beunruhigung hervorzurufen. Durch Änderungen im Einzelnen will sie den traurigen Zustand unserer Industrie zu heben suchen und hält hierzu eine gänzliche Umgestaltung unserer gewerblichen Verfassung nicht für nothwendig. Daß ich eine Verbesserung der Lage unserer Industrie und ihrer Angehörigen nur von einer Gewerbefreiheit erwarte, habe ich schon an verschiedenen Orten ausgesprochen, und es bleibt mir nur übrig, auf die Sorge der Regierung, soweit sie politischer Art ist, etwas einzugehen.

Unzufriedenheit fürchtet die Regierung und vielleicht Ordnunglosigkeit unter den arbeitenden Klassen, wenn sie Gewerbefreiheit geben würde; sie fürchtet diese gerade jetzt am meisten, weil, wie sie selbst sagt, gegenwärtig der Nothstand schon groß sei. Gewiß, wenn sie Recht hätte, die Motive wäre eine schwer in die Wage fallende. Aber was ist es, was unter der arbeitenden Klasse vor Allem zwischen Zufriedenheit oder Unzufriedenheit den Ausschlag giebt? Ohne Zweifel das materielle Interesse. Ist es nun aber nicht zu bestreiten, daß beim Fortbestehen des Zunftwesens unsere Industrie an Billigkeit und Güte ihrer Erzeugnisse der ausländischen stets nachstehen wird, daß sie solchergestalt die Concurrenz mit dem Auslande täglich weniger wird ertragen können, und so, wie von der Regierung anerkannt wird, noch schlechteren Zeiten entgegengeht; sind ferner durch das Zunftwesen unzählige arbeitskräftige Menschen von dem Verdienste und der Production ausgeschlossen, so leuchtet es ein, daß das materielle Interesse jetzt nicht nur für die Letzgenannten ganz vernachlässigt ist, sondern daß durch ihre Ausschließung die Productivität und also der Wohlstand des Landes im Allgemeinen und dadurch auch das materielle Wohlbefinden jedes Einzelnen leidet und daß endlich auch der meistbegünstigte Innungsverwandte, wie die jetzigen Klagen es zeigen, in seinen geldlichen Verhältnissen mehr und mehr herabsinkt, während dieser in der Gewerbefreiheit unter Gleichstellung

mit allen Gewerbblustigen einen mehr oder weniger reichlichen, für die Dauer jedenfalls einen bessern Verdienst als unter den jetzigen Verhältnissen zu gewinnen vermöchte. Hat der Gewerbtreibende dieß erst begriffen, und nach einer sehr kurzen Zeit der neuen Ordnung wird er es begreifen¹⁾, so hat man keine Unzufriedenheit über die Neuerung mehr zu fürchten und die Gefahr droht also höchstens für die Zeit des Überganges. Einmal aber läßt sich hier durch Wort und Schrift außerordentlich viel für die Bildung der Ansicht thun, auch ist die Gesetzgebung eines constitutionellen Staates sehr geeignet, ihren Sinn dem Volke in seiner größern Ausdehnung mitzutheilen; dann aber, selbst wenn sich das Ungewitter im Voraus nicht beschwören ließe, stände doch zur Entscheidung noch die Frage, von welcher Seite mehr Unzufriedenheit zu fürchten sei, von einer Änderung, welche in der Wahrheit zum Bessern führt, oder von dem Beibehalten eines Zustandes, welcher vom Verderben rings umgeben ist, welcher großes Elend schon zur Wahrheit hat werden lassen, welcher das höchste in sichere Aussicht stellt.

Wenn wir nun aber einmal die Gefahren der beiden Systeme gegeneinander abwägen, so sei auch noch bemerkt, daß, wenn die Aussicht in die Zukunft trübe ist, welchen Weg man auch einschlagen mag, doch durch die Gewerbefreiheit einer Klasse von Staatsbürgern nur ein Vorrecht vor ihres Gleichen genommen, während durch Beibehaltung des Innungszwanges einer Volksklasse die Gleichstellung mit ihren Mitbürgern versagt wird; daß die Neuerung einen weniger armen, das Beharren bei dem Alten dagegen einen Theil des Volkes trifft, welcher überall nichts verlieren, bei einer Veränderung nur gewinnen kann; daß endlich dort eine Unzufriedenheit, hier die Verzweiflung zu befürchten steht.

1) Auch ist es keineswegs ohne Beispiel, daß innungsmäßige Arbeiter selbst um Befreiungen von dem Innungszwange gebeten haben. So baten die Strumpfwürker-Innungen zu Burgstädt, Wittgensdorf und Limbach, sowie die Posamentirer-Innungen zu Annaberg, Buchholz, Thum und Scheibenberg selbst um die Gestattung, daß Weiber und Löhner auf den Stühlen mitarbeiten dürften. Nebenarbeiten, als das Treiben, Spulen u. s. w. hatten dieselben schon immer besorgen dürfen.

§. 32.

Modification des Wunsches nach Gewerbefreiheit und deren notwendige Bedingung.

Die Ordnungslosigkeit, welche man von der Aufhebung des Kunstwesens fürchtet, kann wohl Niemand wollen. Eine Aufhebung der Innungen aber ohne Gewährung eines Ersatzes für dieselben würde, wenn sie auch schwerlich eine viel größere Unordnung in den Gewerbeverhältnissen, als welche jetzt herrscht, hervorrufen könnte, diese doch freiwillig zu gestatten scheinen. Ist daher eine derartige Aufhebung nicht wünschenswerth zu nennen, so ist dieß gewiß eine Organisation des Gewerbewesens, welche, den Verhältnissen der Jetztzeit angemessen, von der Vereinigung einzelner Gewerbe zur schroffen Abschließung ihrer selbst und Ausschließung alles ihnen nicht Angehörigen absehend und auf den Grundsatz der möglichst ausgedehnten Betriebsfreiheit gebaut, nichtsdestoweniger die Bildung des Gewerbtreibenden einer strengen, aber unparteiischen Aufsicht unterwirft, das Verhältniß des Arbeiters zu dem Arbeiterherrn regelt und diesen gegen Contractbruch und Willkühr jenes sichert, überhaupt endlich dem gesammten Betriebe das Recht, das öffentliche und das Privatrecht, wie als einzige, so auch als unübersteigliche Grenze setzt¹⁾.

Nur die strengste Handhabung des Rechtes macht die Zulassung solcher Freiheit möglich und dasselbe Gesetz, welches die Freiheit giebt, muß auch das Mittel geben, jeden Mißbrauch derselben zu unterdrücken. Diese Mittel aber werden nicht in einzelnen materiellrechtlichen Gesetzen, ja nicht in allgemeinen dergleichen geboten. Das Gesetz, welches das Un-

1) Eine notwendige Modification der Gewerbefreiheit ergibt sich auch aus den für die letztere selbst angeführten Gründen dahin, daß dieselbe nur auf diejenigen Gewerbe vollständig angewendet werden darf, welche für den Handel arbeiten, sich einen mehr als localen Wirkungskreis verschaffen können. Für Gewerbe, als z. B. das Maurer-, Zimmer-, Eisenkehrer-, namentlich aber für das Bäcker-, Fleischer- und Apothekerhandwerk, bei denen der Kreis des Absatzes ein natürlicher Maßen beschränkter ist, darf auch die Concurrrenz keine ungemessene sein, sondern ist durch, je nach dem Bedürfnisse zu mindernde oder zu mehrende, Concessionertheilungen zu begrenzen.

recht ausgleicht, welches das Vergehen straft, ist nur die erste Voraussetzung der Gerechtigkeit, und es ist leer und zwecklos, fehlt ihm die geeignete Ausübung.

§. 33.

Resultat aller vorhergehenden Erörterungen.

Daß unsere gegenwärtigen Gerichte zur Ausübung der Rechtspflege für die Gewerbeverhältnisse, namentlich wenn diese die Bedeutung der Fabrikverhältnisse erreicht haben, nicht geeignet sind, ist oben zu zeigen versucht worden (§. 19 fg.) und dagegen eines bei unseren westlichen Nachbarn bestehenden Institutes Erwähnung geschehen, welches bei diesen nach Aufhebung des Corporationswesens über die Industrie wachen sollte (§. 3 fg.). Es wurde vorzustellen gesucht, daß die Mängel, welche Frankreichs Gewerbe vor dem Bestehen jener Einrichtung drückten, in ähnlicher Weise auch bei uns vorkommen (§. 6 fg.). Es wurde erwähnt, daß, während Frankreich durch seine Fabrikgerichte einen Rechtsschutz, welcher jene Mängel beseitigte oder doch unschädlich machte, erhalten und sich dadurch jetzt der blühendsten Industrie zu erfreuen hat, unser Gewerbe nicht nur in den Fesseln des Innungszwanges, sondern unter dem Drucke der Rechtlosigkeit noch darniederliegt. Aus der Vergleichung aller dieser Verhältnisse aber dürfen wir den Schluß ziehen, daß eine Einrichtung ähnlicher Art, wie jene französischen Fabrikgerichte, auch bei uns gleich guten Erfolg haben würde, indem wir von solchem Institute die Gewährung eines bessern Rechtsschutzes zu erwarten, aber auch mindestens eine Annäherung an die Gewerbefreiheit zu hoffen berechtigt sind.

In folgendem Titel mag nun den bisher beantworteten Fragen, ob überhaupt und warum wir eines ähnlichen Institutes, wie die französischen Fabrikgerichte sind, bedürfen? die Beantwortung der anderen folgen, wie und unter welchen Modificationen die französische Einrichtung bei uns anzuwenden, zweckmäßig sein dürfte?

Abschnitt II.

Modalität, in welcher die französischen Fabrikgerichte bei uns einzurichten sind.

§. 34.

Einleitung.

Der Gegner jeder Nachahmung wird vielleicht die Fragestellung für diesen Abschnitt und somit freilich die Tendenz der ganzen gegenwärtigen Schrift tadeln und einwenden, warum nicht die Frage lieber allgemein dahin gestellt worden: „wie sind Fabrikgerichte bei uns einzurichten?“ Nicht als ob auf die französischen keine Rücksicht genommen werden sollte, aber damit, unter gleichmäßiger Beachtung aller bestehenden Einrichtungen für das Fabrikgerichts- und Fabrikpolizeiwesen aller Länder, bei uns etwas geschaffen werde, welches die Vorzüge aller jener Institutionen in sich trage, welches aber auch etwas Neues, ursprünglich für unsere Verhältnisse Bestimmtes sei.

Ich halte diesen Einwurf, der mir allerdings gemacht worden ist, nicht für begründet.

Feind jeder blinden Nachahmung, aber Feind auch von dem blinden Verwerfen des Bestehenden, glaube ich den Standpunkt der gegenwärtigen Schrift rechtfertigen zu können, wenn ich mir zu dem Entwurfe des Planes eines Fabrikgerichtes für unsere Verhältnisse das anerkannt beste Muster aller fabrikgerichtlichen Institutionen, die Fabrikgerichte Frankreichs, in der Hauptsache zum Vorbild nehme; nun aber, ohne zu verkennen,

daß auch diese ihre Mängel haben, daß sie, auch abgesehen hiervon, unverändert auf unsere in mancher Weise von den französischen abweichenden Verhältnisse nicht übertragen werden dürfen, bei jedem Zuge prüfe, ob er an sich zweckmäßig, ob er für uns anwendbar sei. Hierbei wird es mir an Gelegenheit nicht fehlen, das französische Institut mit den wenigen in anderen Ländern bestehenden ähnlichen Einrichtungen zu vergleichen und nach Befinden, in Folge solcher Vergleichen, Ergänzungen jenes und Verbesserungen vorzuschlagen, ich werde aber nicht Gefahr laufen, nur eine Zusammenfegung von Stückwerken statt eines zusammenhängenden Ganzen zu liefern.

Die Beantwortung der gestellten Hauptfrage nun wird sich an die drei einzelnen Fragen knüpfen:

- 1) Welche soll bei uns die Organisation der Fabrikgerichte,
- 2) Welche deren Competenz und
- 3) Welcher Art die Ausübung von deren Gerichtsbarkeit sein?

Zu der Frage des Wie gehört aber auch die Frage des Wann der Einrichtung solcher Gerichte. In Bezug auf diese kann ich die Ansicht Derer nicht theilen, welche meinen, es müsse eine vollständige, das materielle Gewerberecht betreffende Gesetzgebung der Einrichtung von Fabrikgerichten vorhergehen. Ich glaube, daß zunächst die Beifügung nur einzelner materiellrechtlicher Bestimmungen zu dem Gesetze, welches solche Gerichte genehmigt, hinreichen werde. Ja, heilsam gerade ist es vielleicht, wenn materielle Gesetze der fraglichen Art für jetzt nur als einzelne dastehen und so leicht eine Abänderung zulassen. Das Gewerberecht hat mehr als viele anderen Rechte auf der Gewohnheit zu beruhen. Diese wird zunächst den Fabrikgerichten als Norm dienen, sich aber durch den Gebrauch bei diesen ausbilden und später einem allgemeinen Gewerbegefesze die besten Unterlagen geben, einem Gesetze, welches vor allen anderen der Probe der Erfahrung bedarf, und bei welchem eine voreilige Bestimmung großen Nachtheil bringen kann. Die Einführung von Fabrikgerichten

wird also erst die beste Vorbereitung zu einer allgemeinen Gewerbegefesgebung sein.

Ehe wir nun zu den einzelnen Titeln übergehen, welche die obigen drei Fragen behandeln sollen, mag nur noch Weniges über den Namen des Institutes gesagt werden. Es ist derselbe vielleicht nicht so gleichgültig, als es scheinen möchte.

Nicht ohne Grund hat der französische Gesetzgeber in dem Namen „Conseil de Prud'hommes“ die Bezeichnung „Gericht“ „tribunal“ vermieden. Zwar fällt in vielen Punkten der Zweck des fraglichen Institutes mit demjenigen anderer Gerichte zusammen, aber einmal verbindet dasselbe sehr viele Attribute in sich, welche anderen Gerichten fremd sind, und dann soll auch in den richterlichen Functionen sein Charakter ein von dem anderer Gerichte ganz verschiedener sein. Die Fabrikgerichte in Frankreich sollen als Civilgerichte mehr verfühnen als entscheiden, bei der Entscheidung aber die Billigkeit beobachten, wo das Recht sie schroff verletzen möchte; sie sollen als Strafgerichte strafen, mehr um zu warnen, als um zu strafen; kurz überall sollen sie den sorgenden, väterlichen Charakter nicht verlieren, welchen zu üben, ihnen die vielen administrativen Attribute ihres Wirkungskreises so reiche Gelegenheit bieten. Diesen Gerichten auch äußerlich jenen Charakter zu erhalten, dem vor seine Schranken Geladenen schon vor dem Eintritte in den Gerichtssaal zu sagen, daß er es nicht mit strengen Richtern, sondern mit feinen Genossen, mit Männern zu thun haben werde, welche seinem Stande und der Wohlfahrt aller diesem Angehörigen befreundet, ihm das Rechte mehr rathen als befehlen, das Unrecht mehr verweisen als rächen werden, nannte man sie conseils, nicht tribunaux. So würde ich für eine Einrichtung ähnlicher Gerichte bei uns nicht das Wort „Fabrikgericht“ vorschlagen, dieses vielmehr durch das andere „Gewerbrath“ ersetzt zu sehen wünschen. Vielleicht läßt sich von solchem Namen, als dem Ausdrucke des Charakters jener Behörde, ein heilsamer Einfluß auf die Deutung einer bei derselben angebrachten Klage oder Anzeige erwarten. Diese Deutung ist bei unseren jetzigen Gerichten eine so gehässige,

daß der Verklagte sich durch die Vorladung allein schon schwer gekränkt glaubt, der Verletzte aber deshalb und aus Furcht, sich damit allgemeine Feindschaft zuzuziehen, eine solche anzubringen unterläßt.

Wegen der zum Verständniß der folgenden Beurtheilung des französischen Institutes nöthigen genauern Darstellung von dessen Wesen beziehe ich mich auf meine vor wenigen Monaten erschienene Abhandlung über die Fabrikgerichte in Frankreich, welche ursprünglich nur den ersten Theil der gegenwärtigen Schrift bilden sollte.

Titel I.

Organisation des Gewerbsrathes.

A. Äußere Verfassung ¹⁾.

§. 35.

Von den Bedingungen und der Modalität der Einsetzung.

Wenn man unter der äußern Verfassung eines Gerichtes zunächst die Bedingungen und die Modalität seiner Einsetzung, sowie die Gestaltung desselben nach Außen hin und von Außen her, also die Zahl seiner Mitglieder, die an die Candidaten der Mitgliedschaft gemachten Voraussetzungen und die Art der Mitglieder-Ernennung und resp. Erneuerung versteht, so erscheint zunächst in den beiden erstgenannten Punkten, den Bedingungen und der Modalität der Einsetzung von Fabrikgerichten die französische Einrichtung ebenso zweckmäßig an sich, als für uns anwendbar. Daß die Gesetzgebung mit ihrem schwereren Gange sich nicht, eifersüchtig auf die Staatsverwaltung, für jeden einzelnen Fall der Einsetzung eines Fabrikgerichtes die Genehmigung vorbehalten, sondern nur im Allgemeinen die Einführung solcher Gerichte erlaubt, dann aber es der Regierung überlassen hat, dergleichen, bei vorhandenem Bedürfnisse, ob sie solches selbst wahrgenommen, oder auf den Vortrag seitens der Betheiligten für existent befunden habe, den Fabrikstädten zu verleihen, verdient gewiß der Nachahmung.

1) Meine Fabrikgerichte in Frankreich §§. 2—9.

Ebenso zweckmäßig muß es befunden werden, daß der jedesmaligen Einsetzungsverordnung betreffs der Industriezweige und des Gerichtssprengels, welche dem Gewerbrathe unterworfen sein sollen, sowie rücksichtlich der Zahl der Mitglieder (über welche drei Punkte sich dieselbe jedesmal auszusprechen hat), aber auch noch in mancher andern Beziehung einiger Spielraum gelassen, andererseits aber wieder bestimmt worden ist, daß das Wesen, die Zuständigkeit der verschiedenen Fabrikgerichte durch diese Verordnungen nicht geändert werden dürfe²⁾. Es wird hierdurch den nach der Art der Gewerbezweige, nach der Schwunghaftigkeit des Betriebes, nach der Zahl der Gewerbtreibenden verschiedenen Bedürfnissen die geeignete Berücksichtigung, gleichzeitig aber auch dem Institute sein ursprünglicher, wohlthätiger Charakter gesichert.

§. 36.

Von der Art der Zusammensetzung.

Nicht so unangefochten als die Bestimmungen des französischen Gesetzes in voriger §. dürften vielleicht diejenigen bleiben, bei deren Übertragung der Gewerbrath ein rein aus Sachverständigen gebildetes Gericht sein würde. Die Abneigung der deutschen Regierungen gegen Das, was ehemals gerade in Deutschland die allgemeinste Regel war (ich meine das Richter des Genossen durch den Genossen), aber auch die vornehme Klugheit der Juristenkaste, welche jedem ihr nicht Angehörigen das gesunde Rechtsgefühl absprechen möchte, wird die Zweckmäßigkeit der Bildung eines Gerichtes aus solchen Elementen gern bezweifeln. Vergleichen wir zunächst gewerbegerichtliche Institutionen außer Frankreich, um darnach unsere Ansicht zu bilden.

Wir begegnen dergleichen in Belgien, in Rheinpreußen, im Herzogthum Berg, aber auch in Berlin und in den Städten des Königlich Preussischen Regierungsbezirkes Arn-

²⁾ Ges. vom 18. März 1806 Art. 35. Meines Fabrikgerichte Gesetz-Anhang Nr. 2.

berg, als z. B. in Iserlohn, Altena u. a. m. Die Fabrikgerichte in Belgien, Rheinpreußen und Berg sind zum Theil noch unter französischer Herrschaft eingeführt, und schließen alle jeden gelehrten Richter aus. Diese Gerichte genießen überall die größte Liebe. Die so genannten Fabrikgerichts-Deputationen hingegen (in Berlin eingeführt durch die Cabinetsordre vom 4. April 1815, für den Arnberg'schen Regierungsbezirk durch eine dergleichen vom 26. November 1829) bilden Institute ganz anderer Art. Dieselben erscheinen nur als Zweige der collegialischen Ortsgerichte und je ein von diesen deputirter juristischer Richter bildet ihr Haupt. Diesem sind 2 technische „Mitarbeiter“ zum wechselseitigen „Beizwohnen“ in den Sitzungen und außerdem 2 Sachverständige für den Fall besonderer Zuziehung „beigeordnet“. Die in der Hauptsache sich gleichenden Gerichte in Berlin und im Arnberg'schen unterscheiden sich rücksichtlich der Art ihrer Zusammensetzung dadurch, daß für das Berliner Gericht die Mitarbeiter und die Sachverständigen von dem Finanzministerium ein- für allemal bestellt werden, während in dem Arnberger Kreise die Mitarbeiter wie die Sachverständigen durch die Gewerbesteuerpflichtigen des Gerichtsbezirkes und zwar jene auf die Dauer von 2, diese auf die Zeit von 10 Jahren erwählt werden.

Bei solcher Zusammensetzung dieser Gerichte kann auch, abgesehen von der Rollenvertheilung in denselben, wie sie die Gesetze angeordnet, über den geringen Einfluß des gewerblichen Elementes kein Zweifel sein. Es hätte nicht der ausdrücklichen Bestimmung bedurft, daß nur dem juristisch befähigten Mitgliede eine entscheidende Stimme in diesem Collegio zustehet. Wenn auch nicht das Gesetz selbst den Fabrikanten zu einem mehr oder weniger Gehör findenden, beratenden Beisitzer verurtheilt hätte, so würde doch der herrschsüchtige juristische Richter mit seiner nothwendigen Überlegenheit in vielen Beziehungen, auch bei einer gesetzlichen Gleichstellung, die Stimme des sachverständigen Richters zu seinem Echo herabgestimmt haben.

Dürfen wir nach alle dem in jenen Fabrikgerichts-Deputationen für die Gewerbe- und Fabrikfachen besonders

geeignete Richter nicht suchen; so sind doch andererseits jenen Instituten, für die fraglichen Streitigkeiten, große Vorzüge im Vergleiche zu den ordentlichen Gerichten nicht abzustreiten. Die dauernde Beschäftigung eines und desselben Richters mit den Gewerbesachen, die fortwährende Nähe eines Sachverständigen und die dadurch für den juristischen Richter mindestens immer gegebene Gelegenheit, sich Rath zu erholen, endlich das bei diesen Gerichten eingeführte kürzere Verfahren, dieß Alles kann nicht ohne gute Wirkung bleiben. Zuverlässige Nachrichten von Betheiligten aus dem Arnberg'schen Kreise lauten nicht günstig über diese Fabrikgerichte. Man hat diese Einrichtung von Anfang herein nicht begehrt und ist auch mit ihrem Erfolge nicht befriedigt; vielmehr wünscht man lebhaft die Einführung der in den benachbarten Rheingegenden bestehenden Fabrikgerichte französischer Weise. Und freilich hat das französische Institut größere Vorzüge aufzuweisen.

Rein von jedem fremden Elemente hielt Frankreichs Geseßgebung die conseils ihrer Fabriktreibenden. Nur so, glaubte sie, werden diese Gerichte ihren Zweck erreichen, d. h. die höchste Sachkenntniß in den vor sie gebrachten Streitfragen besitzen, aber auch, so zu sagen, Familiengerichte bilden, und durch diese beiden Eigenschaften das allgemeine Vertrauen der Gerichtsbefohlenen sich erwerben und verdienen. Indem hier die Richter aus allen Fabrikzweigen entnommen werden, welche ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind, vereinigen sie die reichste Wissenschaft über die ihnen vorkommenden Streitfälle; indem sie keine dem Gewerbfache nicht angehörigen Mitglieder zählen, bilden sie ein dem Untergebenen persönlich bekanntes und durch gleiche Lebensverhältnisse befreundetes Gericht des Genossen über den Genossen; indem sie endlich aus allen Klassen der Gewerbtreibenden zusammengefeßt sind, gewinnen sie, weil jeder Schein der Bevorzugung irgend einer dieser Klassen wegfällt, das Zutrauen und die Liebe, welche sie in Frankreich auszeichnet, welche aber auch die Hauptquelle des segensreichen Einflusses ist, welchen sie üben ¹⁾.

1) Preußen hat gewiß Unrecht gehabt, durch seine Cabinetsordre vom 24. April 1830 das Ebenverhältniß zwischen Fabrikanten und Ar-

Nach diesen Betrachtungen allen habe ich auch den einzigen Gedanken an eine bessere Zusammenstellung eines Gewerbsrathes, als die der französischen Fabrikgerichte ist, aufgegeben, welcher mir vor dem Beiwohnen in den Sitzungen des conseil in Lyon und vor Rückprache mit der Sache Kundigen begegangen war. Ich hatte mich gefragt, ob vielleicht ein Jurist, nicht neben einem bloß Berathenden Gewerbsmanne, sondern neben einer größern Zahl gleichwie in Frankreich zu Recht sitzender, vollkommen stimmberechtigter Mitglieder, als Vorsitzender vortheilhaften Einfluß üben würde. Es hatte mir dieß in Paris so scheinen wollen, wo die Leitung der Sitzung etwas mangelhaft war. War dieß jedoch bei dem nur erst mehrmonatlichen Bestehen des dortigen conseil nicht besser zu erwarten, so hat mich die gewandteste Präsidentschaft von verschiedenen Mitgliedern des Lyoner conseil in den verschiedenartigen Sitzungen überzeugt, daß es des Juristen keinesweges bedarf, um mit Schärfe und Geschick eine Verhandlung zu leiten und Sachen, wie sie in den Fabrikgerichten vorkommen, zu entscheiden, daß nur Übung auch hier hinzutreten muß. Das Vertrauen aber, welches ebendasselbe conseil bei seinen Untergebenen genoß und die von solchen, wie von Prud'homme selbst mir gegebene Versicherung, daß dieses Zutrauen ein weit geringeres sein werde, wenn (bei den Gewerbtreibenden nicht sehr beliebte) Juristen an dem Gerichte Theil hätten, hat mir auch den letzten Zweifel über die Zweckmäßigkeit der französischen Einrichtung in diesem Punkte genommen.

Muß ich nach alle Dem, namentlich auch in Betracht,

beitern unter den Richtern des Fabrikgerichtes in Eöln, wie es die französische Ordonnanz eingeführt hatte, zu stören. Nicht daß in Wahrheit der Fabrikant dem Arbeiter ungünstiger gesinnt wäre als sein Mitarbeiter (davon gilt das Gegentheil, wiewohl die Regierungen zu große Rücksicht des Arbeiters gegen den Arbeiter fürchten), aber das Vertrauen des zu richtenden Arbeiters ist ein ganz anderes zu dem Gerichte, wo auch die ihm Gleichstehenden, als wo nur die Fabrikanten richten. Das Vertrauen in die Gerechtigkeit ist wie häufig, so auch hier an diese selbst nicht gebunden, dasselbe ist aber gerade bei den Fabrikgerichten unendlich wichtig.

daß ein juristisches Mitglied, wenn es den Vorsitz selbst unter vielen Nichtjuristen führt, fast immer die Oberhand in dem Gerichte gewinnen und fast überall seine Ansicht geltend machen wird, für die Ausschließung von Juristen als Richtern stimmen und wird diese Ausschließung vorzüglich auch darum unbedenklich sein, weil die friedliche Beilegung der Streitigkeiten die Hauptaufgabe der Fabrikrichter ist, so ließe sich dagegen, wenn man doch von der Anwesenheit eines Juristen nicht absehen wollte, vielleicht der Weg einschlagen, den die sardinische Handelsgerichtsordnung für die Handelsgerichte genommen hat. Sie läßt nämlich die Richter alle aus dem Handelsstande wählen, giebt denselben aber unter dem Namen *consultore legale* einen rechtsgelehrten Rathgeber bei, welcher den Sitzungen und Berathungen des Gerichtes beiwohnt, und seine nur beratende Stimme über alle Rechtspunkte abgiebt, über welche das Gericht seine Meinung fordert, oder über welche er seine Ansicht auszusprechen, für nöthig hält. Ein in ähnlicher Weise bestellter Gewerbraths-Anwalt, welcher immer nur bei den Sitzungen des Urtheilsenates Theil zu nehmen haben würde, hätte namentlich auch dann Einspruch zu thun, wenn Formfehler zu befürchten sind.

Ein gegen die in Frankreich geltende Zusammensetzung der Fabrikgerichte in Rücksicht auf die von diesen zu haltenden einzelnen Sitzungen gemachter Einwurf bleibt noch zu widerlegen.

Man hat mir eingehalten, es werde zweckmäßiger sein, für einen District nicht nur einen Gewerbrath zu bilden, in welchem alle diesem unterworfenen Fabrikzweige repräsentirt werden, welchenfalls dann, wie z. B. in Lyon der Vergolder und der Hutfabrikant über Streitigkeiten der Seiden- und Sammetfabrikation oder der Lüllefabrikant über Differenzen des Vergolders u. s. w., also über Dinge, die er nicht kenne, zu urtheilen habe; es sei zweckmäßiger, sagte man, wenn jeder Fabrikationszweig seinen Gewerbrath für sich habe, oder, wolle man ein äußerlich getrenntes Wesen nicht, wenn wenigstens das aus allen Gewerbzweigen zusammengesetzte Gericht sich in einzelne Sectionen; je nach der zu entscheidenden Streitfache trenne und so doch materiell für jeden

Gewerbzweig ein besonderes Gericht nur seiner Angehörigen bestehe.

Diese Ansicht würde in ihrer Ausführung sehr schädlichen Einfluß haben. Das allgemeine Zusammenwirken aller Gewerbzweige, das Verfolgen nicht einseitiger Interessen, mit einem Worte das Ausschließen des Kastengeistes, welcher im Zunftwesen in seiner höchsten Ausbildung lebt und sich auch ohne dieses überall herrschend zu machen sucht, war ein Hauptzweck der freien *Prud'hommes*-Gerichte. Einzelne Gewerbegerichte für jedes Gewerbe würden auch nach Aufhebung des Zunftwesens einen nicht viel andern Geist in sich tragen, als die nach §. 18 Cap. III. der Generalinnungsartikel vom 8. Januar 1780 angeordneten Zusammenkünfte der Innungen. In so gestalteten Gewerbräthen würden dieselben Einseitigkeiten und Parteilichkeiten, wie dort, schon bei den richterlichen Entscheidungen anzutreffen sein, namentlich aber bei der vielfachen administrativen Wirksamkeit jener Gerichte das allgemeine Zusammenwirken, der freiere Gesichtskreis, wie wir solchen bei dem französischen Systeme gelobt haben, vermißt werden. Es ist aber auch jener Einwurf selbst ein leerer. Immer freilich muß die Industrie, aus welcher eine technische Frage zur Entscheidung gerufen wird, im Gerichte durch ein oder mehrere Mitglieder vertreten sein. Daran wird es aber auch nach der französischen Einrichtung in dem urtheilspredenden Senate, wie wir später sehen werden, niemals fehlen, und schon für die competente technische Beurtheilung in dem weniger zahlreich besetzten Sühnesenate wird sich leicht sorgen lassen. Im Ubrigen aber ist nicht zu bestreiten, daß unendlich viele Fragen zur Entscheidung gerufen werden, über welche der Gewerbtreibende, welcher Gattung er angehöre, gleich competent entscheiden kann, und daß selbst über speciellere technische Fragen nicht nur seinem Fabrikzweige verwandter, sondern auch diesem ganz fremder Industriearten der gebildete Fabriktreibende (und nur solche werden in dem Gewerbrathe sitzen) ein ziemlich reifes Urtheil hat, welches, namentlich noch durch einen oder mehrere dem speciellen Fache angehörige Richter unterstützt, ein vollkommen competentes wird genannt werden dürfen.

§. 37.

Wählbarkeit in den Gewerbsrath.

Haben wir uns nun für Beibehaltung des allgemeinen Charakters des französischen Institutes als eines reinen Sachverständigen- und Genossengerichtes (denn das Begeben eines Anwaltes, §. 36, würde diese Natur des Gerichtes nicht ändern) entschieden, so bleibt immer noch die Frage, durch welche specielleren Persönlichkeiten dieser Charakter repräsentirt werden solle? Das französische Gesetz nennt als wählbar in das Gericht Fabrikanten, Arbeiterherren, contremaitres, und patentirte Arbeiter. Wenn dasselbe somit niemand mit der Fabrikarbeit wirklich Beschäftigten von der Möglichkeit, in den conseil gewählt zu werden, ausschließt, so verlangt es doch von dem ouvrier die Vorzeigung einer patente, d. h. eines Gewerbscheines, welcher zu einem selbstständigen Gewerbebetriebe berechtigt, gegen eine Steuer erhoben wird, aber gegen Bezahlung einer solchen auch dem Unselbstständigen erhaltlich ist. Eben damit weist das Gesetz nur formell Niemand, in der That aber den größten Theil der unselbstständigen Arbeiter zurück. Denn der Gesetzgeber wußte recht wohl, daß, wenn nach dem Gesetze vom 1. brumaire an VII. nur der selbstständige Gewerbetreibende eine patente zu nehmen gezwungen ist, der unselbstständige Arbeiter sich eine solche unnöthigerweise nicht kaufen werde. Daß man die Gleichheit wirklich nur im Principe aufrecht erhalten wollte, ersieht man auch daraus, daß an die contremaitres, d. h. die Arbeiter höhern Ranges, welche, als auch unselbstständig, eine patente nicht zu nehmen brauchen, welche man aber in dem Gerichte zu sehen wünschte, die Bedingung einer patente nicht gestellt wurde. Der Sache nach werden demnach jene Gerichte nur aus Fabrikanten-Kaufleuten, aus mit Fabrikarbeit selbstständig Beschäftigten und aus unselbstständigen Fabrikarbeitern höhern Ranges, also Werkmeistern oder gerants gebildet. In Lyon, wo diese höhere Klasse der unselbstständigen Arbeiter nicht angetroffen wird, hat auch (was für die eben angedeutete Absicht des allgemeinen Gesetzes spricht) das specielle Gesetz von 1806 in §. 1 nur die

Fabrikanten, Kaufleute und die chefs d'ateliers, also nur selbstständige Gewerbetreibende, als Prud'hommes-Candidaten genannt.

Die eigenthümliche und verschiedenartige Gestaltung des Fabrikbetriebes bei uns wird eine andere Vertretung der Fabriktreibenden in dem Gewerbsrathe nothwendig machen. Wenn nämlich der oberste Grundsatz bei der Zusammensetzung dieses Gerichtes dahin abzielen muß, daß jede Klasse der Fabriktreibenden, welche vor jenes gezogen werden darf, auch in demselben vertreten sein muß, so haben wir nicht nur zwei solcher Klassen, den Fabrikanten und den Arbeiter, sondern noch eine dritte, welche zwischen jenen beiden steht, den Factor oder Verleger zu den Richterwahlen zu rufen. In der Regel allerdings ist der letztgenannte nur der Zwischenhändler zwischen dem Kaufmann-Fabrikanten und dem Arbeiter bei der sogenannten Hausindustrie; einmal aber ist sein Interesse doch häufig ein selbstständiges und der durch Rechtsverletzungen in seinen Geschäften erlittene Schade oftmals sein eigener, so daß er, der dem Gewerbsrathe, wie unten gezeigt werden wird, als Gerichtsbefehlener jedenfalls unterworfen werden muß, eine genügende Vertretung durch den Fabrikanten und den Arbeiter allein nicht immer finden würde; dann aber würde auch der Gewerbsrath mit dem Ausschlusse der Factore oder Verleger aus seinen Richtern die zu dem Richteramte tüchtigsten Kräfte ausschließen. Gerade diese nämlich kennen durch die tägliche Geschäftsberührung, in welcher sie gleichmäßig mit den Fabrikanten wie mit den Arbeitern stehen, die Verhältnisse des Fabrikbetriebes, sowie die Persönlichkeiten der verschiedenen Klassen der Fabriktreibenden am genauesten.

Was nun die Personen anlangt, welche diese drei Klassen in dem Gewerbsrathe repräsentiren sollen, so werden zunächst

I. aus der Klasse der Fabrikanten

- 1) die Inhaber von geschlossenen Fabriketablissements, welche für eigene Rechnung arbeiten, die Fabrikate aber verkaufen, ferner

- 2) im eigentlichen Sinne Kaufleute, welche Stoff und Muster an einzelne Arbeiter vertheilen oder durch Mittelspersonen vertheilen lassen, um dann das zurückempfangene fertige Fabrikat dem Handel zu übergeben, endlich
- 3) Solche, welche Fabrikate in roherer Gestalt in freiem Einkaufe erwerben, dieselben dann durch andere Arbeiter vervollkommen, färben, appretiren lassen u. s. w. und das vollendete Fabrikat verkaufen,

in den Gewerbsrath gewählt werden. Die Fabrikanten der beiden letzten Gattungen bilden die Spitzen der Hausindustrie. Sie sind eigentlich nur Kaufleute, aber ihr enger Zusammenhang mit der Fabrikation und ihr unmittelbares Interesse an derselben rechtfertigt ihren Sitz in dem Gewerbsrath, wie eben dieses Verhältniß, was wir später sehen werden, ihre Gerichtspflichtigkeit bei demselben erzeugt.

II. Die zweite, nicht in allen Fabrikzweigen anzutreffende, Klasse ist die der Factore. Unterabtheilungen sind bei dieser Klasse nicht zu machen; ihr Sitz im Gewerbsrath ist schon gerechtfertigt worden.

III. Zu den in den Gewerbsrath wählbaren Arbeitern endlich gehören:

- 1) alle selbstständigen Gewerbtreibenden, welche für den Fabrikanten unmittelbar oder mittelbar, immer aber für den ersten Verkäufer, nicht für den Käufer arbeiten. — Zu diesen sind zu zählen die Weber-, Bürker- und Posamentirermeister, die Stuhlbauer, Färber, Formstecher u. s. w., wo diese selbstständig für Fabriken arbeiten; — und
- 2) alle Fabrikarbeiter in geschlossenen Etablissements.

In Betreff der Arbeiter ist gezeigt worden, wie in Frankreich factisch nur die Arbeiter unter 1) und von denen unter 2) die höheren, die Aufseher, Werkführer, Dirigenten zu den Richterstellen gewählt werden. Hätten wir ein Surrogat für die patente in Frankreich, vielleicht würde es auch bei uns zweckmäßig erscheinen, die factische Beschränkung der

Wählbarkeit der Arbeiter eintreten zu lassen, da diese Beschränkung, wie sie keine unbedingte ist, ohne jemand die Wählbarkeit abzusprechen, doch viele unfähige Arbeiter von derselben ausschließen würde. In Ermangelung der Einrichtung der patente (welche übrigens in ihrer hier in Frage stehenden Anwendung das falsche Princip der Bevorzugung des Wohlhabenden zu verfolgen den Anschein haben kann) schien es mir anfangs, als müsse man die factische Erscheinung in Frankreich bei uns zum Gesetze erheben und von den unselfständigen Arbeitern nur die Aufseher und Werkführer zu den Richterstellen zulassen, und dieß zwar, um eine festere Garantie für das Resultat der Richterwahlen, aber auch für die ungestörte Ordnung bei den Wahlen selbst zu gewinnen. Dagegen war aber wohl zu bedenken, daß solchergestalt dem Arbeiter im geschlossenen Etablissement jeder Vertreter fehlen würde, da hier der Fabrikant und sein erster Arbeiter gemeinsame Sache verfechten, und es mußte deshalb solche Ausschließung des gemeinen Arbeiters für das Vertrauen in das Gericht gefährlich erscheinen. Aus diesem Grunde und in Erwägung, daß die Arbeiter viele tüchtige Männer unter sich zählen, wie ja aus ihnen die Aufseher und Werkführer gewählt werden, daß ferner die Wahlen meist auf diese Oberen in den Fabriken, oder doch gewiß auf die Befähigtesten der gemeinen Arbeiter fallen werden, endlich daß die Zahl der Arbeiter in unseren geschlossenen Etablissements nicht so groß ist, um daß, wie dieß wohl in Frankreich hier und da unthunlich sein mag, auch durch eine zweckmäßige Organisation des Wahlmodus, Störungen der Ordnung bei den Wahlen sich nicht mit Gewißheit vermeiden ließen, aus diesen verschiedenen Rücksichten glaube ich für die Wählbarkeit aller Arbeiter in geschlossenen Etablissements stimmen zu müssen. Nur zwei Bedingungen möchte ich für deren Wählbarkeit machen, nämlich die eines längern, etwa fünfjährigen Arbeitens in ein und demselben Etablissement und den Besitz eines Arbeitsbuches, welches die Freiheit von jeder Schuld bestätigt. Die moralische Qualifikation des Arbeiters würde durch Erfüllung dieser beiden Anforderungen einigermaßen dargethan.

Die unselbstständigen Arbeiter bei der Hausindustrie, die Gesellen, welche unter den Meistern stehen, werden einer besondern Vertretung nicht bedürfen. Wenn für diese die Fabrikanten und Factore als völlig unparteiische Richter erscheinen, so ist auch ihr Aufenthalt bei einem Meister, ja an einem Orte zu wechselnd und unstät, als daß sie in die Wahllisten aufgenommen werden könnten.

Welche Zahl nun auch die Regierungsverordnung für die Mitglieder des Gewerbrathes bestimmen wird, so wird diese zunächst zu gleichen Theilen aus den 2 oder 3 Klassen der wählbaren Fabriktreibenden aller der verschiedenen dem Gerichte unterworfenen Fabrikzweige gebildet werden. Wenn hierdurch aber eine, zur sichern Entscheidung nothwendige, ungleiche Mitgliederzahl nicht erlangt wird, so wird darüber noch ein Mitglied erster Klasse aus irgend einem bei der Erneuerung des Gewerbrathes jedesmal zu wechselnden Fabrikzweige zu wählen sein. Auch die Stellvertreter, über welche unten bei der innern Organisation des Gerichtes Einiges gesagt werden soll, müssen, wenn das Institut derselben überhaupt als zweckmäßig erachtet würde, den verschiedenen Klassen entnommen werden.

§. 38.

Fortsetzung.

Gegen die weiteren, specielleren Bedingungen der Wählbarkeit, welche das französische Gesetz macht, als ein Alter von 30 Jahren, eine noch dauernde, seit 6 Jahren fortgesetzte Beschäftigung mit der Fabrikation, Kenntniß im Lesen und Schreiben, sowie daß es Fallirte und einer Verurtheilung Überwiesene ausschließt, ist etwas nicht einzuwenden. Das gereifere Alter verspricht eine gereifere, ernstere Überlegung, die Bedingung einer noch dauernden, aber auch schon mehrjährigen Beschäftigung mit der Fabrikation sichert einen höheren Grad technischer Kenntnisse und genaue Bekanntschaft mit dem gegenwärtigen innern Zustande der Industrie, sowie mit deren äußeren Betriebsverhältnissen, Schwierigkeiten und Mißbräuchen. Die Fähigkeit zu lesen und zu schreiben ist

für das Richteramt unerläßlich, wiewohl es bei dem Zustande der Bildung in Deutschland der besondern Aussprache dieser Bedingung kaum bedürfen wird. Die Ausschließung endlich aller Fallirten, sowie aller Derjenigen, welche sich einer Verurtheilung schuldig gemacht haben, ist namentlich bei einem Gerichte, in welchem das Richteramt ein Ehrenamt ist, wo das Vertrauen der Gerichtsbefohlenen in die Rechtlichkeit, wo die Hochachtung vor der Persönlichkeit des Richters die Grundlage jeder heilsamen Wirksamkeit bildet, durchaus nothwendig, ja es dürfte diese Ausschließung gesetzlich auf alle Diejenigen auszudehnen sein, welche sich irgend welches, in den Augen der Welt befleckende, Vergehens schuldig gemacht haben. Und mehr Ansprüche noch, als das Gesetz vermag, muß der gute Sinn der Wähler an die Ehrenhaftigkeit und die allgemeinste Achtung der Candidaten machen.

Ein Prud'homme chef d'atelier in Lyon schrieb mir, um den Charakter des conseil zu schildern, wie ihn jedes Mitglied aufrecht zu halten bestrebt sein müsse, in französischer etwas exaltirter Weise die Worte auf ein Blatt: *la première des qualités du Prud'homme est la religion du serment; avant de monter sur son siège il doit être résolu à ne voir ni amis ni ennemis, mais des justiciables; entre les Prud'hommes et les justiciables il n'y a que la stricte justice qui les sépare*¹⁾.

§. 39.

Ernennung und Erneuerung des Gewerbrathes.

Was die Ernennung der Mitglieder des Gewerbrathes anlangt, so bedarf bei dem Charakter des letztern der Modus der Wahl, wie er in Frankreich für die Prud'hommes statt hat, nämlich durch die Gerichtsunterthanen selbst, keiner

¹⁾ Die Haupteigenschaft des Prud'homme ist die Heilighaltung seines Eides; ehe er seinen Richterstuhl besteigt, muß er entschlossen sein, nicht Freund, nicht Feind, sondern nur Gerichtsunterthanen zu erblicken. Die Prud'hommes und ihre Gerichtsbefohlenen trennt nur die strengste Gerechtigkeit.

Rechtfertigung. Mollot (de la compétence des conseils de Prud'hommes S. 60) sagt über diese Erneuerungsweise sehr treffend: „Das Gericht der Prud'hommes ist ein Familiengericht, es sind die Genossen, welche die Genossen richten. Die einzige Art der Ernennung also, welche mit diesem Principe im Einklange steht, ist die Wahl.“ Was aber das Verfahren bei der Wahl selbst betrifft, ob alle Wahlberechtigten zu gleicher Zeit und an gleichem Orte, oder ob die Arbeiter die Arbeiter, die Fabrikanten die Fabrikanten, die Verleger die Verleger nennen, ob die Wahlen nach Fabrikzweigen oder nach Bezirken gesondert vorgenommen werden sollen, ob endlich die Wähler nach allen diesen Sonderungsweisen zugleich, oder nur nach einer oder der andern und nach welcher sie zu scheiden seien, sind Fragen, welche je nach den verschiedenen örtlichen, gewerblichen und auch politischen Verhältnissen verschiedene Entscheidungen nöthig machen können, und welche zu lösen der jedesmaligen Regierungsverordnung obliegt. Nur soviel läßt sich wohl im Allgemeinen behaupten, daß, wenn eine Generalversammlung aller Stimmberechtigten nicht zulässig ist, Sonderungen nach Stadtvierteln und Kreisen oder Gewerbzweigen zweckmäßiger sein dürften, als solche nach den verschiedenen Klassen der Arbeiter, Verleger und Fabrikanten. Nur die treueste Übung des Richteramtes kann das Mitglied eines Gewerbsrathes allen Klassen der Fabrikangehörigen zugleich zur Wiederwahl empfehlen, bei einer Klasse derselben kann die Parteilichkeit Einfluß haben. Die Trennung nur nach Gewerbzweigen, wie sie die jüngste Verordnung für Paris bestimmt hat, empfiehlt sich wohl darum am meisten, weil der Gewerbsmann sehr wohl die tüchtigsten Subjecte seines Gewerbes, nicht so die der anderen Industriezweige, zu kennen vermag.

Die Leitung der Wahlen wird in den Städten dem Stadtrathe oder einem einzelnen Mitgliede desselben, in den Dörfern, wenn hier besonders gewählt wird, was sich bei uns wird vermeiden lassen, dem Dirigenten der Obrigkeit anzuvertrauen sein. Zu Constaturung der Abstimmung wird es mindestens eines Notars unter Zuziehung zweier außerhalb der Wähler genommenen Zeugen bedürfen. Den Eid, welchen

die Prud'hommes in Frankreich, nach Bestätigung der Wahlen durch den Handelsminister (dessen Stelle bei uns der Minister des Innern zu vertreten haben würde), in die Hände des Präfecten, welcher auch die Wahlversammlung zu leiten hat, schwören müssen, würde den Fabrikrichtern bei uns wohl das Untergericht, welches dem Gewerbsrath übergeordnet ist, abzunehmen haben.

Für die Art der Erneuerung des Gewerbsrathes erscheinen ebenfalls die betreffenden Bestimmungen der französischen Gesetze völlig anwendbar und zwar zweckmäßiger, als sie der Gebrauch in Lyon abgeändert hat. Die dreijährige Amtsdauer, welche das Gesetz für jedes Mitglied festgesetzt, hat man zwar in jener Stadt beibehalten; dieselbe hat allenthalben als passend geschienen, nicht zu kurz im Verhältniß zu der zur Einrichtung in das Richteramt erforderlichen Zeit, nicht zu lang, daß die Last eines Ehrenamtes zu sehr erhöht würde und auch nicht, daß das Amt aufhörte, ein wahres Zeichen des gegenwärtigen Vertrauens der Gerichtsunterthanen zu bedeuten; man hat aber der gesetzlichen Einrichtung einer theilweisen jährlichen Erneuerung, also jedesmal zu einem Drittel, eine nur nach je drei Jahren eintretende, dann aber gänzliche Erneuerung substituiert. Es mag diese Veränderung in der Wirklichkeit wenig Nachtheiliges haben, weil bei jeder neuen Wahl ein großer Theil der alten Mitglieder wieder gewählt werden wird; die Möglichkeit aber, nach jedem dritten Jahre einen Gewerbsrath, aus lauter neuen Mitgliedern gebildet, erstehen zu sehen, ist doch gegeben, und dieser Fall, auf welchen das Gesetz vorbereitet sein muß, wäre schädlich für das ganze Institut. Denn bedarf der juristisch gebildete Richter vieler Übung, um eine Verhandlung mit Gewandtheit zu leiten, so bedarf der Fabrikant und der Arbeiter deren noch viel mehr, er, dem die Praxis viele Vorkenntnisse ersetzen muß. Die gesetzliche Methode des Ausscheidens zu einem Drittel jährlich sichert dem Gerichte jeder Zeit einen Bestand von zwei Dritteln von Mitgliedern schon längerer Übung. Die Zahl der jedesmal aus jeder der drei Klassen Aus tretenden wird, je nach der durch die Einsetzungsverordnung frei zu bestimmenden, nur

vielleicht durch Festsetzung eines Minimum, etwa von 9, zu beschränkenden Zahl der gesammten Mitglieder des Gewerbrathes, eine verschiedene sein.

Der Grundsatz der sofortigen Wiederwählbarkeit der ausgeschiedenen Mitglieder rechtfertigt sich aus der gleichen, für die successive Erneuerung des Gewerbrathes sprechenden Ursache.

§. 40.

Von der Wahlfähigkeit.

Weiter als für die passiv Wahlberechtigten hat das französische Gesetz den Kreis der Wähler zu den conseils gelassen. Es stellt für die active Wahlfähigkeit an die Unterthanen des Gerichtes nur die Bedingung einer Patente und nicht fallirt zu haben. Keine Beschränkung rücksichtlich des Alters, keine rücksichtlich der Dauer der Beschäftigung mit der Fabrikation, keine in Bezug auf die Fähigkeit zu lesen und zu schreiben, keine ausdrückliche endlich wegen der Unbescholtenheit des Mannes, wie dieß bei der Wählbarkeit der Fall war.

Wird man nun auch der Meinung beipflichten müssen, daß die Anforderungen an die Wähler nicht so hoch zu stellen sind als an das zu wählende Mitglied selbst, so dürften doch zweierlei Modificationen des französischen Wesens in diesem Punkte vorzuschlagen sein; einmal die Bedingung eines Alters von 25 Jahren, und daß, wie bei der Wählbarkeit, jeder ausgeschlossen sei, welcher sich eines in den Augen der Welt entehrenden Verbrechens schuldig gemacht hat.

Für die Bedingung eines Alters von 25 Jahren spricht die reifere Überlegung des gereiftern Alters. Die Zulassung aber nur der wohlbenamten Subjecte zu der Wahlversammlung sichert ein besseres Resultat der Wahl selbst und schließt gleichzeitig eine Aufforderung zur Ehrenhaftigkeit an die Fabrikangehörigen ein. Die Gefahr des auffälligen Ausschließens aus der Wahlliste wird vortheilhaft auf die Bestrebungen manches wirken, dem die Ehre, selbst zum Richter von seinen Genossen gewählt zu werden, viel zu hoch über dem Kreise seiner Bestrebungen steht, als daß die Aussicht darauf

eine Veranlassung für ihn sein könnte, sich einen guten Namen zu erwerben und zu erhalten.

Was die Bedingung der patente in dem französischen Gesetze anlangt, so gilt von deren Übertragung auf unsere Verhältnisse hier dasselbe, was davon oben bei der Wählbarkeit gesagt worden ist. Wir kennen eine patente bei uns nicht; aber wir können diese Bedingung der Wahlfähigkeit auch fallen lassen, wenn wir die Anforderung der 25 Jahre festhalten und überdieß einen Wahlmodus constituiren, demzufolge zwar alle Fabrikanten, Factore und selbstständigen Arbeiter eines und desselben Fabrikzweiges unmittelbar, die unselfständigen Arbeiter aber (soweit sie überhaupt zulässig) nur mittelbar an der Wahl der Richter ihres Gewerbes Theil nehmen. Es würde dazu etwa zu bestimmen sein, daß die Arbeiter jedes geschlossenen Etablissements zunächst in ihrem Etablissement selbst Wahlmänner ernennen, deren Zahl sich nach einer bestimmten Anzahl von Arbeitern zu richten hätte. Diese Wahlmänner erst, etwa einer auf 30 oder 50 Köpfe, würden dann wie die Fabrikanten, Factore und selbstständigen Arbeiter eine Virilstimme haben, ohne daß deshalb die Richterwahl selbst rücksichtlich der Arbeiter auf die Wahlmänner gewiesen zu werden brauchte. Bei solcher Anordnung würde man eine gerechte Gleichheit in den Wahlen wie in der Vertretung im Gerichte selbst erzielen können und doch von den Wahlen Störung der Ordnung so wenig als das Fallen der Stimmen auf zum Richteramte wenig befähigte Personen zu fürchten haben.

Alle materiellen Bedingungen der Wahlfähigkeit können aber zur Theilnahme an der Wahl selbst nicht genügen, es muß vielmehr noch die formelle Voraussetzung, in die Wahlliste eingetragen zu sein, hinzukommen. Das französische Gesetz verpflichtet nicht die Ortspolizeibehörden, diese Wahllisten frei anzufertigen, sondern überläßt es, ausgenommen im ersten Jahre des Bestehens eines conseil, dem einzelnen Berechtigten, um die Eintragung nachzusuchen und läßt erst hierauf die Prüfung des Bürgermeisters oder Präfecten eintreten. So sehr nun gewiß dem Einzelnen das Recht, seine Eintragung in die Liste zu verlangen, vorzubehalten ist, so scheint es

doch angemessener, ein regelmäßiges Anfertigen dieser Listen Seitens der Polizeibehörden, etwa wie solches in unseren Städten zu den Stadtverordneten-Wahlen zu geschehen pflegt, anzuordnen. Die Polizeibehörden der einzelnen, dem Gewerbrathe unterworfenen Orte würden darnach, in Folge von dem Stadtrathe des Gerichtssitzes ausgehender Bekanntmachung der bevorstehenden Wahlen und Einforderung der dazu nöthigen Listen, solche innerhalb kurzer Frist an ihrem Orte sowohl zur Ausstellung zu bringen als auch an genannten Stadtrath einzuschicken haben, welcher sofort alle diese Einzellisten, mit den von ihm selbst anzufertigenden gemeinschaftlich, zur öffentlichen Ansicht und zu Erhebung etwaiger Einwendungen auszulegen hätten.

Ausstellungen gegen die Wahllisten würden vor der Ortsobrigkeit, welche sie gefertigt oder auch vor dem mehrgedachten Stadtrathe bei ihrem Verluste innerhalb gewisser Zeit anzubringen, bei Nichtberuhigung aber mit der hierauf erhaltenen Resolution an die Regierungsbehörde vorzutragen sein.

B. Innere Verfassung des Gewerbrathes. 1)

§. 41.

Im Allgemeinen.

Wenn bei der Darstellung der innern Einrichtung der Prud'hommes-Gerichte der Eintheilung ihrer Sitzungen — der Ernennung eines Präsidenten und eines Vicepräsidenten — der Art und der Dauer von deren Function — der Präsidentschaft, wie sie in kleinen Sitzungen auch von anderen Mitgliedern geführt wird — des Secretairs mit seinen Verpflichtungen und der Art seiner Anstellung — des Gerichtsdieners — endlich auch der Gerichtsstelle und der Bestreitung der für diese sowohl als der sonst erwachsenden Kosten zu gedenken war, so ist hier über diese Einrichtungen wenig zu bemerken. Dieselben sind an sich sachgemäß und auf den Gewerbrath wohl übertragbar, sie lassen sich aber in ihrer

1) Meine Tarifgerichte in Frankreich §. 10 — 14.

Einzelheit an diesem Orte noch nicht wohl beurtheilen, weil sie nur die Äußerungen der bei dem Verfahren zu betrachtenden Berechtigungen und Verpflichtungen der einzelnen Beteiligten sind. Sie werden daher mit diesem zugleich ihre Beurtheilung finden. Nur zwei Fragen mögen hier herausgehoben werden: 1) über die zweckmäßigste Einrichtung der Gerichtssitzungen und dann 2) über die Deckung der unvermeidlichen Kosten. Hierbei wird sich zugleich der, in §. 15 meiner Behandlung der französischen Fabrikgerichte betrachtete, Befoldungspunkt für die Mitglieder des Gerichtes erledigen lassen.

§. 42.

Von der Einrichtung der Sitzungen.

Möglichste Vermeidung ernstlicher Streitigkeiten, Versöhnung der streitenden Parteien, schnelle Entscheidung bei Entstehung Vergleiches bilden die Hauptziele der Gerichtspflege des Gewerbrathes.

Um die beiden erstgenannten Zwecke am sichersten zu erreichen, wird an die Gerichtspflege die Anforderung zu stellen sein, daß der Richter immer gefunden werden könne. Die neue Differenz, welche unausgeglichen, Feindschaft und Erbitterung hervorzurufen geneigt ist, läßt sich oftmals in ihrem Entstehen durch guten Rath, durch Erinnerung an das Rechte, wenn diese von Männern ausgeht, welche beiden Theilen gleich achtbar und als vollkommen unparteiisch gelten, in Güte beilegen, wo jeder spätere Vereinigungsversuch vergeblich ist. Eigenes Beirathen in den Sitzungen des Sühnesenates in Lyon hat mir davon die deutlichsten Beweise geliefert. Das Vertrauen in die Prud'hommes ist dort ein so allgemeines, daß mehrmals die Parteien, gegen welche der Ausspruch geschah, sich ganz bereit erklärten, der Ansicht der Prud'hommes zu folgen, mit dem Zusatze, daß sie geglaubt haben, es geschehe ihnen Unrecht und daß sie darüber nur haben aufgeklärt sein wollen.

Ist es demnach einerseits von Wichtigkeit, daß den Parteien womöglich alle Tage Gelegenheit gegeben werde, sich Belehrung zu erholen: ist es aber andererseits nicht möglich,

daß alle Mitglieder des Gewerbsrathes jeden Tag eine, wenn auch nicht zu lange Zeit ihrem Geschäfte entziehen, so erscheint auch aus diesem Gesichtspunkte die französische Einrichtung von zweierlei Sitzungen als höchst zweckmäßig.

Die eine Art derselben, welche vornehmlich die Aufgabe hat, die Versöhnung der Parteien zu erzielen, ist aus zwei oder, wie in Lyon, theilweise auch aus drei Mitgliedern gebildet, während sich zu den großen Versammlungen, in welchen die nicht zum Vergleiche gebrachten Sachen entschieden werden, nach dem Gesetze, wenn nicht besondere Abhaltung vorliegt, alle Mitglieder einzufinden haben. Jener kleine Theil, der doch selten unter 15 betragenden Gesamtzahl der Mitglieder eines Fabrikgerichtes kann die Zeit der ihn, in der Reihenfolge nicht zu oft, treffenden Dienstleistung ohne wesentlichen Nachtheil seinem Amte widmen. Wörtlich übrigens wird das Gesetz rücksichtlich der täglichen Sitzungen (welche allerdings auch nur für conseils von 9 oder mehr Mitgliedern bestimmt sind) in Frankreich nicht erfüllt. Die verschiedenen conseils halten wohl statt alltäglich, 5, auch nur 4 Mal wöchentlich Sitzungen im Sühnesenate. Wo, was diese Einrichtung für einen Gewerbsrath bei uns anbetrifft, es nicht etwa auch bei Erfordern einer so geringen Zahl von Richtern in den Sühnesenat zu lästig fällt (und es muß deshalb auf eine nicht zu kleine Mitgliederzahl gedacht werden), ist eine tägliche Sitzung dieses Senates, vielleicht am Ende des Tages, wo die Zeit weniger kostbar, wo aber alle Differenzen des Tages vorgetragen werden könnten, anzuordnen, gewiß überaus empfehlenswerth. Die Zusammensetzung des Sühnesenates nur aus 2 oder 3 Mitgliedern wird sich, wie wir sehen werden, auch noch aus anderen Gründen als rathsam darstellen. Ob die Sitzungen dieses Senates öffentlich oder bei geschlossenen Thüren zu halten seien, möchte ich für das unten zu begutachtende Verfahren in Lyon mit dem unbedingten Wunsche für die Öffentlichkeit beantworten; für die anderwärts übliche Verfahrensweise mag über diese Frage hier noch nicht entschieden, es wird davon unten bei dem Verfahren gehandelt werden.

Auch die zum Urtheilen berufenen Sitzungen, welche

überall öffentlich gehalten werden, finden wir in Frankreich verschieden eingerichtet. Während sie das Gesetz aus allen Mitgliedern des conseil gebildet und, wenn deren volle Zahl zu erscheinen nicht vermag, diese durch Stellvertreter ersetzt, endlich zur Beschlussfähigkeit des Gerichtes darin jedenfalls $\frac{2}{3}$ der ordentlichen Mitgliederzahl vertreten wissen will, werden in Lyon aus den gesammten Prud'hommes, gleichviel ob wirklichen oder Stellvertretern, zu jeder großen Sitzung 15 von dem Secretair eingeladen, die Anwesenheit von 13 Mitgliedern aber zur Beschlussfähigkeit verlangt. In Rouen wiederum werden für je zwei Monate im voraus die in den Bureau beider Art an den verschiedenen Tagen diensthabenden Mitglieder ernannt und so auch im voraus von den sie treffenden Tagen durch den Secretair in Kenntniß gesetzt. Fünf ist hier das Minimum einer beschlussfähigen Mitgliederzahl im großen Senate. Im Abhaltungsfalle hat in Rouen wie in Lyon der einzelne Prud'homme sich wegen seiner Stellvertretung unmittelbar an einen seiner Collegen zu wenden.

Welche von diesen verschiedenen Gestaltungsweisen für die urtheilsprechenden Sitzungen des Gewerbsrathes am zweckmäßigsten sei, läßt sich, glaube ich, in einem allgemeinen Gesetze nicht bestimmen und bleibt, wie auch die in Frankreich nachgelassenen Abweichungen beweisen, am besten den Einsetzungsverordnungen für die einzelnen Gewerbsräthe überlassen. Eine zu große Zahl zu jeder Sitzung zu verlangen, muß wegen der daraus entstehenden Beschwerde für die einzelnen Mitglieder vermieden werden, eine zu kleine Zahl würde wiederum den allgemeinen, freieren Gesichtspunkt der Urtheile dieses Gerichtes gefährden. Die richtigste Mitgliederzahl für eine große Sitzung scheint mir die zwei- oder dreifache Zahl der dem Gewerbsrath unterworfenen Fabrikzweige zu sein, dergestalt, daß von jedem derselben die in ihm anzutreffenden, je zwei oder drei Klassen von Fabrikangehörigen (§. 37) vertreten werden, oder doch überall die doppelte, damit von jedem Fabrikgewerbe mindestens ein Fabrikant und ein Arbeiter, oder ein Fabrikant und ein Factor, oder endlich ein Factor und ein Arbeiter zugegen sei. Wenn sich diese gleichmäßige Vertretung für jeden, möglicher Weise vorkommenden, Fall in den kleinen, täglichen Sitzun-

gen nicht erreichen läßt, so ist dieselbe hier einmal nicht so nothwendig, dann aber kann auch solcher Fall, ohne großen Aufschub dadurch zu leiden, auf die nach Art der Rouener Geschäftsordnung vorherzubestimmenden Sitzungstage der für die betreffende Sache vorzugsweise competenten Mitglieder verwiesen werden. In den großen nur allwöchentlichen Sitzungen dagegen darf der Fall der Incompetenzerklärung nicht vorkommen. Es würde dadurch die Entscheidung zu sehr verzögert werden. Will man nun im Urtheilsenate solche Vertretung sichern, die Mitglieder des Gewerbsrathes aber nicht zu sehr belästigen, so dürften am besten, nach der Lyoner Einrichtung noch einmal so viele Mitglieder, als zu einer großen Sitzung eingeladen werden, oder noch einige darüber in das Gericht zu ernennen sein, aus welcher Zahl dann der Secretair für einen oder zwei Monate im voraus die Mitglieder für jede einzelne Sitzung zu bezeichnen hätte. Jedes an einem seiner Dienstage abgehaltene Mitglied müßte dann einen Kollegen seines Fabrikzweiges wie seines Standes (d. h. der Arbeiter einen Arbeiter, der Factor einen Factor, der Fabrikant einen Fabrikanten) ersuchen, ihn zu vertreten.

Daß bei solcher Anordnung ein eigentliches Stellvertreterwesen nicht mehr am Plage sei, wie es auch in Lyon zu einer rein formellen Rechtfertigung der Überschreitung der gesetzlichen Mitgliederzahl geworden ist, liegt offen vor, und es ist solches System auch schon deshalb zu verwerfen, weil der Stellvertreter, welcher, seinem wahren Wesen getreu, nur ausnahmsweise an dem Gerichte theilzunehmen hätte, wenig Geschäftspraxis besitzen würde.

§. 43.

Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des Gewerbsrathes.

Die Billigkeit der Rechtspflege ist, wie überall, so namentlich bei einem Gerichte als dem Gewerbsrath, wo Sachen der geringsten Bedeutung, diese aber zwischen Parteien verhandelt werden, deren mancher die kleinste Ausgabe die Ernährungsmittel für mehrere Tage kostet, eine wesentliche Bedingung des Rechtsschutzes. Wenn aber sonach die Thätigkeit

des Gewerbsrathes von den Parteien gar nicht oder doch nur sehr unbedeutend vergütet wird, so fragt es sich, woher die Kosten der Einrichtung und Erhaltung jenes Gerichtes zu bestreiten seien. Man wird eine Gerichtsstelle bedürfen, diese wird Erleuchtungs-, Heizungs- und andern Aufwand erfordern; man wird überdies mindestens einen Secretair und einen Gerichtsdiener besolden müssen. In Frankreich fallen diese Kosten alle der Stadt, in welcher der conseil sich befindet, zur Last. Ob man für uns dasselbe belieben wolle, oder ob der Staat diesen am Ende nicht bedeutenden Aufwand aus allgemeinen Mitteln bestreiten werde, ist für das Institut selbst gleichgültig. Vielleicht findet aber die letztere Art der Tragung solchen Aufwandes darin eine Fürsprache für sich, daß der Vortheil von dem Gewerbsrath kein etwa den Städten eigenthümlicher, vielmehr ein den ganzen Fabrikgegenden mit ihren zahlreich bewohnten Fabrikdörfern zufließender ist.

Über die Gestattung eines in Frankreich vorkommenden Kostenansatzes selbst bleibt nun noch Einiges zu sagen. Das französische Gesetz bestimmt, daß die Functionen der im conseil sitzenden Fabrikanten in keiner Weise bezahlt werden sollen. Dies hat man nun hier und da, z. B. auch in Lyon dahin interpretirt, daß die Functionen der Mitglieder aus dem Stande der Arbeiter zu honoriren seien, während nur die Motiven des Gesetzes sagen, daß es billig erscheine, von dem Arbeiter, dem seine Zeit das Kostbarste sei, deren Aufwand für die Sitzungen nicht umsonst zu verlangen.

So richtig nun diese Ansicht sein mag, so ist es doch fraglich, ob eine Besoldung der Mitglieder des Gewerbsrathes aus dem Arbeiterstande zweckmäßig sei. Ich glaube nicht, dafür stimmen zu dürfen. Kostbar ist die Zeit dem Arbeiter, aber auch dem Fabrikanten, und wenn man nicht annehmen darf, daß dieser durch das Richteramt gar nichts verliert, so verliert doch jener auch nicht viel mehr. Was wir unter Arbeitern, als Mitgliedern des Gewerbsrathes, zu verstehen haben, ist oben gesagt worden; es ist nicht der Proletarier, sondern, aus den abhängigen Arbeitern, der gebildetste und unter seinen Kollegen angesehenste oder, aus den Meistern, der unter seinen

Genossen am höchsten geachtet. Jener wird, von seinem Herrn meist nach Zeit bezahlt, wegen der ehrenvollen Abwesenheit aus dem Geschäfte Abzüge nicht zu leiden, dieser aber auch ohne wirklichen Verlust die Zeit seines Amtes entbehren können. Er kann sein Geschäft nicht ohne Aussetzen betreiben und einige Stunden anderweite Beschäftigung wird ihm an der regelmäßigen Arbeitszeit etwas zuzugeben gestatten. Etwas soll ihm aber die Ehre, ein Ehrenamt zu bekleiden, werth sein. Höchstens wäre vielleicht eine Entschädigung im eigentlichen Sinne zu billigen. Diese ist aber nicht zu finden; denn der Arbeiter wird niemals seine Zeit niedrig anschlagen und er wird sich eher dazu verstehen, ohne Entgelt das Amt zu bekleiden, als sich gering entschädigen zu lassen. Der Charakter aber eines bezahlten Amtes ist alsbald ein ganz anderer, ja in unserm Falle kann eine zu hohe Entschädigung auf die Gerechtigkeit der Richter selbst Einfluß haben, weil diese wohl des Gewinnes wegen um die Gunst der Wähler, also der Gerichtsunterthanen, für künftige Wahlen zu buhlen, sich verleiten lassen könnten.

Solches Verhältniß habe ich in Lyon von Prud'hommes fabriquants beklagen hören. Die Prud'hommes chefs d'ateliers bekommen dort die beträchtliche Entschädigung von 1000 Francs das Jahr und bei der Einrichtung der Wahlen daselbst, daß die chefs d'ateliers und die Fabrikanten nicht gemeinschaftlich, sondern jene allein die Prud'hommes ihres Mittels, wie diese die des ihrigen wählen, kann allerdings eine Begünstigung der Arbeiter von Seiten der Richter ihrer Klasse in der Absicht, wieder gewählt zu werden und so einen, ihre Einbuße weit übersteigenden, Gewinn fortzubeziehen, gedacht werden. Stimme ich demnach gegen eine Entschädigung irgend welcher Mitglieder des Gewerbrathes, so wiederhole ich hier, damit eine solche um so eher versagt werden könne, den Vorschlag, die Sitzungen des Gewerbrathes in die Abendstunden zu verlegen, dann aber auch eine nicht zu geringe Anzahl von Mitgliedern zu ernennen, damit die Last sich vertheile und so dem Einzelnen weniger schwer falle.

C. Verhältniß des Gewerbrathes zu anderen richterlichen und administrativen Behörden.

§. 44.

Zu der Organisation des Gewerbrathes gehört unstreitig auch das Verhältniß, in welches dieser, je nach seinen verschiedenen Functionen, zu den verschiedenen höheren oder gleichstehenden Behörden treten würde. Diese hier einzeln aufzuführen, ist jedoch darum nicht möglich, weil damit gleichzeitig die Proceduren selbst betrachtet werden müßten, welche zu einem Theile schon beschrieben worden, zu einem andern noch durchzugehen sind. Der Platz also, welchen der Gewerbrath in dem Organismus des Staates einzunehmen hätte, ist an den einzelnen Stellen einzusehen, wo von dem Verfahren gehandelt wird, welches ihn mit anderen Behörden in Verbindung bringt. ¹⁾

1) Siehe namentlich §. 39, 40, 50, 63, 67, 69 und 70.

Titel II.

Competenz des Gewerbsrathes.

§. 45.

Einleitung.

Wie sehr und mit wie vielem Rechte auch man in der neuern Zeit die Einheit der Gerichtspflege für alle Staatsbürger gesucht hat, gleichwie, daß alle ein Recht verbinde, so darf doch andererseits nicht verkannt werden, daß es Verhältnisse giebt, in welchen Personen, daß es Rechtsfachen giebt, welche ihrer selbst wegen vor den allgemeinen Richterstuhl, vor das ordentliche Gericht passend nicht gezogen werden können. Es erfordern manche Angelegenheiten, um richtig beurtheilt zu werden, um eine befriedigende Beseitigung zu finden, specielle Kenntnisse oder eine besondere Behandlungsweise, welche der ordentliche Richter sich anzueignen nicht vermag. Und wenn also das Gesetz nicht selten Ausnahmegerichte abschaffte, um gleiche Gerechtigkeit Allen zu gewähren, so muß dasselbe unter anderen Umständen Sondergerichte einsetzen, wenn es nicht ungerecht sein will. Denn wie den Streitfällen des gewöhnlichen Lebens Richter gegeben werden, welche der betreffenden Entscheidung gewachsen sind, so haben gewisse specielle Verhältnisse, welche dem ordentlichen Richter zu fremd sind, um von ihm richtig beurtheilt zu

werden, wie eben z. B. die hier in Frage stehenden Fabrikverhältnisse, ebenfalls einen gerechten Anspruch auf ein Gericht, welches ihr Wesen, ihre Eigenthümlichkeiten kennt, und, wie nur dadurch möglich, über die vorkommenden Differenzen richtig entscheiden kann. Wir haben dergleichen Sondergerichte schon bei Bergsachen, Chesachen, bei Lehsachen auch, freilich nur in einem Beispiele, in Handelsfachen. Das Bedürfnis solcher Gerichte, die Nothwendigkeit des Fortbestehens vorhandener und der Einrichtung neuer ist aber nicht stillestehend. Beweglich wie die Verhältnisse selbst ist auch jenes Bedürfnis und ihm zu folgen ist die nicht leichte Aufgabe der Gesetzgebung.

Daß nun die Nothwendigkeit der Einrichtung eines besondern Gerichtes für unsere gewerblichen Verhältnisse vorhanden sei, ist oben deutlich dargelegt worden und es werden nun zunächst die eine oder mehrere Arten der Gerichtsbarkeit, mit welchen der Gewerbsrath betraut werden möge, zu prüfen, dann aber, wie dieß die Natur eines Sondergerichts vor Allem erfordert, die Grenzen der Competenz in den einzelnen Specien der Gerichtsbarkeit festzustellen sein.

§. 46.

Verschiedene Arten der Gerichtsbarkeit des Gewerbsrathes.

Die französische Gesetzgebung hat sich nicht begnügt, den Fabrikgerichten eine oder die andere Species der in anderen Gerichten meist getrennten Gerichtsbarkeit zu überweisen, sie hat vielmehr in den conseils fast alle richterlichen und administrativen Gewalten verbunden, welche dieselben, freilich nur in einer größern oder geringern Vollständigkeit und Ausdehnung auszuüben befugt sind. Wenn es den folgenden §§. vorbehalten bleibt, die genaueren Grenzen der Zuständigkeit, wie sie von den französischen Fabrikgerichten auf den Gewerbsrath übertragen werden mögen, darzustellen, so soll gegenwärtig nur beantwortet werden, ob die einzelnen Arten der Gerichtsbarkeit der französischen Gerichte an und für sich dem Gewerbsrathe zweckgemäß überwiesen werden können, oder ob sich Bedenken dagegen erheben.

Was zunächst die Civilgerichtsbarkeit anlangt, so ist die Nothwendigkeit, daß dieselbe von einem Sondergerichte, als dem Gewerbsrath administriert werde, genügend dargehan worden, und ein Bedenken dürfte wohl hier in keiner Weise entgegenstehen. Die Fähigkeit des Gewerbsrathes, über die ihm hierbei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden, ist seiner Organisation nach wohl kaum zu bezweifeln, ja es ist oben behauptet worden, daß nur seine Mitglieder, und diese mehr als die gelehrten Richter geeignet seien, über die aus den Fabrikverhältnissen entspringenden Streitigkeiten zu urtheilen. Frankreich hat nach mehrjähriger Übung der Gerichtsbarkeit durch seine conseils eine ehemals bestehende Beschränkung der Streitsumme, über welche jene sollten entscheiden können, fallen gelassen und es ist dieß wohl ein deutlicher Beweis, daß die jenen angehörigen Richter, obwohl Nichtjuristen, doch ein kompetentes Urtheil über die ihnen täglich vor Augen liegenden Rechtsverhältnisse zu sprechen vermögen. Man wird daher auch bei uns eine derartige Begrenzung des Streitgegenstandes nicht eintreten zu lassen haben, wenn man nicht vielleicht in Abrede stellen will, daß der Deutsche, namentlich im Mittelstande, eine weit höhere und gründlichere Ausbildung besitzt, als der Franzose. Daß die Form der Verhandlung im Anfange solcher Institute hier und da der Glätte entbehren wird, ist wohl vorherzusehen, derselbe Fall hat aber auch in Frankreich statt, und ist, wie nur von kurzer Dauer, so auch unwesentlich, wenn er den innern Gehalt der Entscheidung nicht berührt.

Aus anderen Gesichtspunkten als bloß dem der Entscheidungsfähigkeit kann die straf- und sicherheitspolizeiliche Gewalt der Fabrikgerichte betrachtet werden. Denn das Interesse des Staates an einer gewissenhaften und unparteiischen Übung solcher Gerichtsbarkeit ist ein lebhafteres und eigenes. Demungeachtet aber hat das französische Gesetz nicht gezweifelt, auch hier den Fabrikgerichten eine nicht unbedeutende Zuständigkeit einzuräumen und jenes verdient wohl auch hierin bei der Einrichtung eines Gewerbsrathes der Nachahmung.

Indem man eine in den Fabrikverhältnissen mitten inne

lebende, aufsehende und selbst mit einem Strafrechte versehene Polizei in dem Gewerbsrath constituiert, hat man nicht nur die Wichtigkeit einer strengen Ordnung bei dem engen Zusammenleben so vieler Menschen aus so verschiedenen Lebensverhältnissen im Auge zu haben, wie sie solches Gericht aufrecht zu halten, am besten im Stande ist. Nein, wenn hier Strenge auf der einen Seite Noth thut, wenn sie der Staat sich selbst schuldig ist, so hat andererseits der Richter über die hier vorfallenden Ordnungswidrigkeiten niemals zu vergessen, wie viele Veranlassung, wie viele Anreizung zum Unrecht dem armen Fabrikarbeiter gegeben ist. Muß daher das Gesetz auch hier nach begangenen Vergehen streng sein, so muß es doch auch eben hier mehr als irgend wo Bedacht nehmen, dem Begehen des Unrechtes lieber vorzubeugen, als es strafen zu müssen, den Arbeiter vor dem Abgrunde der Sittenlosigkeit zu hüten, manchmal auch nach begangenen Unrechte neben der Strenge die Milde zu zeigen. Alles dieß erreicht der Staat sicherlich am besten durch den mitten unter seinen Unterthanen lebenden, die gleichen Verhältnisse theilenden Richter. Derselbe kennt die Anreizungen zum Unrecht, dieß wird ihn zur Milde stimmen, er kennt aber auch die Gefahren der Ordnungslosigkeit, und die Selbsterhaltung also wird ihn die nöthige Strenge nicht versäumen lassen.

Zwei Besorgnisse, welche gegen die Anvertraung so wichtiger Interessen, wie sie die Strafgerichtsbarkeit und die Polizei vertheidigt und angreift, gehegt und gegen eine Übertragung derselben auf unsern Gewerbsrath vorgebracht werden möchten, hat die französische Gesetzgebung weise vermieden. Die erstere Besorgniß, ob der ungelehrte Fabrikrichter genügende Befähigung habe, um daß man ihm die Entscheidung von den schwierigsten strafrechtlichen Fragen überlassen könne, erlebte sich dadurch, daß das französische Gesetz den Fabrikgerichten eine Entscheidung nur in den kleinsten Vergehen, welche sonst zur Competenz der Friedensrichter oder der Maires gehören, nicht aber in den größeren, den délits und den crimes, überwiesen hat. Diese kleinen polizeilichen Vergehen zu beurtheilen, sind die Prud'hommes gewiß nicht nur ebenso fähig als der Maire und der Friedensrichter,

sondern, wie schon gesagt, wegen der Kenntniß der Verhältnisse, weit geeigneter als diese.

Beschränken nun auch wir das Strafentscheidungsrecht des Gewerbsrathes auf die kleineren Vergehen, so wird man nicht einwenden können, daß diesem Gerichte die Cognition von Sachen übertragen werde, zu deren Beurtheilung dasselbe durch seine Eigenschaft als Sachverständigen- und Genossengericht nicht besonders, oder nicht allein ausreichend qualificirt sei.

Ist aber dem Gewerbsrath eine niedere Strafgewalt überhaupt zuzugestehen, so mag ihm auch eine solche zur Aufrechthaltung der Ordnung in seinen Sitzungen, als schon mit jeder auch nur civilrichterlichen Function nothwendig verbunden, am wenigsten bestritten werden.

Die andere Besorgniß, welche man für die Strafgerichtsbarkeit des Gewerbsrathes auch noch in diesen, ihren engen Grenzen etwa hegen möchte, nämlich die einer möglichen Parteilichkeit der Genossen wider die Genossen ihre Gerichtsunterthanen und so des Ungestraftbleibens von Vergehen, hat das französische Gesetz dadurch beseitigt, daß es den Fabrikgerichten in Strafsachen nicht, wie in Civilstreitigkeiten, eine ausschließende, sondern nur eine concurrirende Gerichtsbarkeit verliehen hat. Die ordentliche Gerichtsbehörde wird demnach, folgt man auch hierin dem französischen Systeme, in ihrer Aufmerksamkeit und Thätigkeit durch den Gewerbsrath erst dann gehindert werden, wenn dieser das betreffende Vergehen schon zur Untersuchung gezogen hat. Ein ungerechtes Freisprechen nach einmal geschehener Kenntnißnahme von einer Sache aber, womit freilich die Thätigkeit des ordentlichen Gerichtes ebenfalls ausgeschlossen sein würde, ist deshalb nicht zu fürchten, weil bei den von dem Gewerbsrath zu strafenden Vergehen, welche immer nur erst auf Anzeige des Verletzten zu untersuchende sein werden, sich, gleichwie in Civilsachen, zwei Gerichtsangehörige und Genossen als Parteien gegenüberstehen.

Wenn nun das Entscheidungsrecht des Gewerbsrathes in Strafsachen nothwendig, wie nachgewiesen worden, in enge Grenzen einzuschließen ist, so kann es andererseits gewiß nur zweckmäßig gefunden werden, daß auch bei großen,

überhaupt allen Vergehen im Bereiche des Fabrikwesens die erste Voruntersuchung, die Constatirung des Thatbestandes und Sicherung von Beweismitteln u. s. w. von dem Gewerbsrath vorgenommen werden dürfe. Dieses Recht (dessen zu wünschende Ausdehnung weiter unten §§. 52 fg. betrachtet werden soll) ebenfalls, wie jede polizei- und strafrechtliche Zuständigkeit, auf den Fall des Antrages der verletzten Partei beschränkt, kann die Berechtigung nur unterstützen, indem der in den Ateliers, mit den da arbeitenden Subjecten, aber auch mit den üblichen Ränken und Listen verderbter Arbeiter bekannte Genossenrichter, den verübten Vergehen und ihren Urhebern leichter auf die Spur kommen, aber auch die Gegenstände leichter auffinden wird, welche zur Sicherstellung des schon Verletzten oder als Beweismittel des Verbrechens am besten in Gewahrsam zu bringen sind.

Ein Vortheil zulezt, welchen jede Polizei- und Strafgewalt des Gewerbsrathes, sie erstrecke sich auf die Entscheidung oder nur auf die Voruntersuchung, vor der Strafgewalt der ordentlichen Gerichte voraus hat; ist der des Charakters der bei ihm geschehenden Anzeige. Die meisten Vergehen in dem Fabrikwesen werden, so zu sagen, im Innern des Hauses verübt und kommen nur erst durch Anzeige zur Kenntniß der Gerichte. Während nun eine solche bei unseren ordentlichen Gerichten Haß und Rache hervorrufft, so daß der Verletzte es aus vielen Rücksichten scheuen muß, sein Recht zu suchen, hat die Anzeige bei einem Genossengerichte einen ganz andern Charakter. Auch bleibt diese Erscheinung nicht unerklärt. Mit der Anzeige bei dem ordentlichen Gerichte wendet sich der Verletzte an ein, dem Fabrikstande fremdes, ja nicht befreundetes Institut und der ganze Stand (namentlich des untern Arbeiters, wenn die Anzeige einen solchen trifft), indem er sich durch die Schlechtigkeit des einen aus seiner Mitte, dem ihm fremdstehenden Richter gegenüber geschändet glaubt, fühlt sich durch die Anzeige seines Genossen beleidigt, und wird gegen den Verletzten aufgebracht, sucht endlich wohl gar Rache an demselben zu nehmen. Geschieht dagegen die Anzeige Seitens des verletzten Genossen bei den Genossen selbst, sollen diese selbst untersuchen, ob einer in ihrer Mitte einen

Fehler, ein Vergehen begangen, wird also über einen Einzigen gewissermaßen die Stimme Aller angerufen, sei es auch nicht bis zum entscheidenden Richterspruche, immer doch zur ersten Entdeckung des Vergehens, so kann sich die Gesamtheit dadurch nicht beleidigt, ja eher durch das Vertrauen geehrt fühlen. Der, welcher sie oben beleidigen konnte, steht hier als Bittender, als ein ihre Hülfe Suchender vor ihr, und wohl läßt es sich denken, daß Dieselben, welche den Verletzten nach einer Anzeige bei dem ordentlichen Gerichte angefeindet und den Verbrecher zu verbergen gesucht haben würden, jetzt jenen zu unterstützen, den ihrer Mitte Unehre Bringenden aber auszufinden, sich nach Kräften bemühen werden.

Was endlich die übrigen Functionen der französischen Fabrikgerichte anbelangt, nämlich ihre wohlfahrts-polizeilichen Zuständigkeiten, als die Aufsicht über die Marken verschiedener Arten, über die Muster, über Abrechnungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, über die Fabrikationsweise selbst, endlich über das Leben und Treiben in den Ateliers, den Vereinigungspunkten oft großer Arbeitermassen, so kann kein Zweifel sein, daß, soweit unsere Gesetzgebung die einzelnen zu beaufsichtigenden Rechte und eine Beaufsichtigung überhaupt constituiren würde, die Bewahrung jener und die Führung dieser Niemandem besser als dem Gewerbsrath übertragen werden könnte. Es ist unter dieser Aufsicht eben nur die Sorge für das nicht streitige Recht zu verstehen, nach entstandenen Differenzen wird dem Gewerbsrath, je nach den Regeln über seine Civil-, Polizei- und Strafgerichtsbarkeit, die Entscheidung zustehen oder nicht. Nur ob vielleicht bei allen Rechtsverhältnissen, welche der Sorge des Gewerbsrathes irgendwie anvertraut sind, so weit nicht ex officio strafbare Verbrechen concurriren, der Gewerbsrath einen Sühneversuch vorzunehmen haben solle, wie dies, nur mit zu wenig Gleichheit, bei dem französischen Institute hier und da der Fall ist, dürfte später noch zu erwägen sein.

Wenn nun mit den bisher angedeuteten Functionen die gesetzliche Thätigkeit der conseils de Prud'hommes beschlossen ist, so haben einzelne von ihnen noch mancherlei nützliche

Einrichtungen und Anstalten mit sich verbunden, darauf berechnet, dem strebsamen, aber dürftigen Gewerbtreibenden Gelegenheit zu seiner Erhebung zu geben, oder auch darauf, den an sich Wohlhabenden in schlimmen Zeiten vor dem Eingehen oder der Verkleinerung seines Geschäftes zu bewahren, endlich auch Einrichtungen, um die Industrie selbst zu heben und zum Fortschreiten anzuregen. — Wer würde wohl der Verbindung ähnlicher, heilsamer Anstalten mit unserm Gewerbsrath entgegenreten!

§. 47.

Zuständigkeit des Gewerbsrathes.

a) Im Allgemeinen.

Gehe wir die Zuständigkeit des Gewerbsrathes in ihren einzelnen Theilen als eine persönliche und sächliche, letztere auch noch als eine verschiedene nach den verschiedenen Zweigen der Gerichtsbarkeit betrachten, sind noch zwei allgemeinere Fragen zu beantworten.

Die eine, welche man sich auch in Frankreich gestellt hat, geht dahin:

ob der Gewerbsrath ein Sondergericht für alle Gewerbe überhaupt, oder nur für eigentliche Fabrikgewerbe bilden solle?

Die Gesetzgebung Frankreichs hat diese Frage in der letztern Weise entschieden, die Praxis hat hier und da die Prud'hommes-Gerichte zum Richterstuhle für alle gewerblichen Differenzen gemacht, so z. B. in der neuesten Zeit zu Rouen. Die preussische Gesetzgebung hat das weitere System sowohl für die rheinischen, nach französischer Art eingerichteten Fabrikgerichte als auch für die Arnbergischen, namentlich aber die Berliner Fabrikgerichts-Deputationen angenommen.

Aus den oben §. 25 angegebenen Gründen kann ich eine dringende Nothwendigkeit besonderer Gerichte nur für die wirklich fabrikmäßig betriebenen Gewerbe anerkennen und vielleicht hat die französische Gesetzgebung nicht Unrecht, die Prud'hommes auf einen weitem Kreis nicht auszudehnen. Nur einem streng fordernden Bedürfnisse, glaube ich, darf

die Einheit der Gerichtspflege geopfert werden und der Kreis selbst jenes Sondergerichtes muß ein beschränkter sein, soll dasselbe den Charakter eines Genossen-, eines Fabrikgerichtes behalten. Die preussische Gesetzgebung möchte ich wegen der getroffenen Erweiterung der Competenz in den nicht rheinischen Staaten um deswillen weniger tadeln, weil, wenn das einfache Gewerbe auch nicht ein besonderes, ein Specialgericht erheischt, dasselbe doch eines andern Gerichtes, als unsere deutschen sind, nur zu dringend bedarf.

Sachsen hofft auf eine Reorganisation seines mehr und mehr lahmen Gerichtswesens, und in dieser Aussicht oder (damit wir nicht zu lange Zeit noch als getäuscht erscheinen) aus dem Gesichtspunkte, daß eine Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Gewerbsrathes sich zu jeder Zeit vornehmen lasse, der Anfang in beschränkten Grenzen leichter sei, endlich daß die Nothwendigkeit vor Allem eine bessere Rechtspflege für die Fabrikgewerbe fordere, scheint vom Anfange herein eine Erweiterung des französischen gesetzlichen Competenzkreises für den Gewerbsrath nicht empfehlenswerth.

Die andere, nur uns betreffende Frage ist die: ob der Gewerbsrath sich auch diejenigen Gewerbe werde unterwerfen dürfen, welche dem Zunftverbande unterliegen. Möchte ich zwar diese Frage am liebsten durch ein Gesetzeswort erledigen sehen, durch das Wort, welches uns die Aufhebung des Zunftwesens verkündete, so muß doch, so lange nun einmal unsere Industrie unter jenem Drucke zu schmachten noch verurtheilt ist, das zünftige Gewerbe, soweit es fabrikmäßig betrieben wird, gewiß auch dem Gewerbsrathe unterworfen werden. In ihm bewegt sich ja ein großer Theil unseres Fabrikbetriebes. Auch finde ich nicht, was man dem entgegenstellen sieht, oder ist dieß vielleicht die Gerichtsbarkeit der Zünfte. Doch wahre Civilgerichtsbarkeit haben diese nicht¹⁾

1) Die General-Innungs-Artikel vom 8. Januar 1780 in Kap. III. §. 18 sagen hierüber: „Diese obrigkeitliche Person (das zu den Versammlungen zu ziehende Rathsmitglied) soll zu Vermeidung mehrerer Kosten und Weitläufigkeiten, geringfügige Sachen und Streitigkeiten sofort abzuthun, auch einschleichende Mißbräuche abzustellen Macht haben,

und wenn sie nicht jetzt erst anfangen, ihre Disciplinargewalt in gutem Sinne geltend zu machen, so wird der Gewerbsrath auch in diesem Theile seiner Zuständigkeit mit der Thätigkeit der Zünfte nicht viel zusammenstoßen. Weichen übrigens zum Theil die ordentlichen Gerichte dem Gewerbsrathe, darf letzterer zu einem andern Theile doch mit jenen concurriren, so dürfte man wohl in der Gewalt des Gewerbsrathes die collidirende Wirksamkeit der Zünfte ohne Nachtheil aufgehen lassen. Was aber andere Rechte und Pflichten der Zünfte und der Zünftigen anlangt, so wird der Gewerbsrath diese, so lange sie noch bestehen, zu Ehren des Gesetzes zu achten wissen.

§. 48.

Fortsetzung.

b) Persönliche Zuständigkeit.

Soll der Gewerbsrath ein Fabrikgericht bilden, so wird, durch alle ihm zugesprochenen Zweige der Gerichtsbarkeit hindurch, nur derjenige seinem Richterspruche oder seiner Aufsicht unterworfen sein können, welcher in Fabriken arbeitet. Es wird daher zu entscheiden sein, einmal, was als eine Fabrik, dann aber, welche Personen als in einer solchen arbeitend zu betrachten seien.

Über die erstere Frage finden wir in einer Verordnung vom 25. November 1835 mehrere Ergänzungen und Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer u. s. w. betreffend, den Ausspruch:

Als Kennzeichen eines fabrikmäßigen Gewerbebetriebes ist nächst der Anfertigung und Zurichtung von Handelswaaren zum Vertriebe im Ganzen, insbesondere auch die Theilung der Arbeit, wie bei Anfertigung einzelner Theile des Fabrikates durch besondere Arbeiter und dergleichen, sowie im Allgemeinen ein derartiger Umfang

so daß nur in dem Falle, wenn sich die Mitglieder der Innung nicht weisen lassen wollen, solcherlei Sachen der Obrigkeit anzuzeigen sind.

des Gewerbebetriebes anzusehen, daß bei der Besteuerung des Bertheiligten nach den für Handwerker bestimmten Sätzen ein verhältnißmäßiger Beitrag nicht festzustellen wäre.

Diese hier gegebene Erklärung von Fabrik, welche freilich einen ganz speciellen Zweck verfolgte, ist ebensowenig, als es jede sonst zu versuchende sein würde, genügend, allein einen festen Kreis um die dem Gewerbsrath zu unterwerfenden Gewerbe zu ziehen. Die aktive und passive Wahlfähigkeit in das Gericht, sowie die Competenz desselben, soll sie eine zweifellose sein, erfordert die Bestimmung der Einsetzungsverordnung, deren schon oben §. 35 Erwähnung geschehen ist, darüber, welche Gewerbe in dem betreffenden Gerichtsprengel als fabrikmäßig betriebene anzusehen seien. Aus ihren Angehörigen allein können die Richter in den Gewerbsrath gewählt werden, nur der in diesen Fabriken des bestimmten Bezirkes Arbeitende kann jenes Gerichtsunterthan sein.

Was aber den Begriff des Arbeitens in einer Fabrik anbetrifft, so unterwirft das französische Gesetz den conseils, indem es den Begriff eines Fabrikgerichtes in seinem strengsten Sinne auffaßt, nur Diejenigen, welche sich in einem den Fabriken eigenthümlichen Verhältnisse befinden, den Fabrikanten und den wirklichen Fabrikarbeiter.¹⁾

Überträgt man nun diesen Begriff des Arbeitens auf die verschiedenen Arten unseres Fabrikbetriebes, so werden zunächst einmal alle Fabrikanten-Kaufleute, welche entweder Stoff und Muster an die Arbeiter geben und von diesen das Fabrikat fertigen lassen, oder das rohere Fabrikat einkaufen, um es vervollkommenet und vollendet wieder zu verkaufen, sowie alle Fabrikanten, welche in ihnen eigenthümlich zugehörigen, geschlossenen Etablissements arbeiten lassen, dann aber von den Arbeitern alle diejenigen, welche in geschlossenen Etablissements beschäftigt sind oder außerhalb solcher für Fabrikanten, sei es für diese unmittelbar, als bei der sogenannten Hausindustrie die Meister, oder bei den unzüftigen Gewerben die einzelnen Arbeiter

1) Meine Fabrikgerichte §. 17.

oder Arbeiterherren, sei es mittelbar, als die von den letzteren gedungenen Gesellen und Lehrlinge oder freien Arbeiter, um Stück- oder um Tagelohn arbeiten, dem Gewerbsrath zu unterwerfen sein. Ausgeschlossen sein dagegen wird der in dem Fabrikgeschäft mit der Buchführung, also nicht mit der Fabrikarbeit beschäftigte Commis, der Handwerker und Künstler, welcher nicht durch das stete Arbeiten für den Fabrikanten in jener Abhängigkeit des Fabrikverbandes steht, sondern nur einzelne Bestellungen für jenen ausführt. Alle diese sind unter den Richtern nicht vertreten und sind daher auch von der Competenz des Gewerbsrathes auszuschließen.

Ob der unserm Fabrikbetriebe bekannte Factor, auch Verleger genannt, im Sinne des französischen Gesetzes dem Gewerbsrath zu unterwerfen wäre, mag wohl gefragt werden. In den Gesetzesworten ist er nicht begriffen, wohl aber nur darum nicht, weil das französische Betriebssystem diesen Begriff nicht kennt; nach dem Geiste des Gesetzes hätte er, glaube ich, unter den dem Gewerbsrath zu unterwerfenden genannt werden müssen, und zwar aus demselben Grunde, aus welchem das Gesetz den Kaufmann-Fabrikant zum Gerichtsunterthanen der conseils gemacht hat. Auch dieser arbeitet eigentlich nicht in der Fabrikation, aber sein enger Zusammenhang mit derselben, daß er Arbeit giebt und empfängt, daß seine Capitale durch die Arbeiter werben, kurz, daß die Fabrikation ohne ihn des Hauptes entbehren würde, läßt es nicht zu, daß er in jenen Gerichten als Richter fehle, noch viel weniger aber, daß er deren Competenz entzogen werde. Der Factor nun steht einmal äußerlich in derselben engen Verbindung mit dem Fabrikbetriebe, als der Fabrikant. Er nimmt Bestellungen auf Fabrikarbeit an und er ertheilt Bestellungen, er liefert die bei ihm und er empfängt die von ihm bestellte Arbeit, er leistet für die von ihm gemachten und er erhält Bezahlung für die von ihm übernommenen Bestellungen. Dann aber ist er auch häufig von dem Fabrikanten nicht zu unterscheiden, da er nicht selten mit diesem in ein und derselben Person verbunden ist, entweder so, daß er auf eigene Hand Arbeit vertheilt und dem wirklichen Fabrikanten das Fabrikat zum freien Verkaufe anbietet, oder so, daß Derselbe,

welcher diesem und jenem Fabrikanten gegenüber als Factor auftritt, in Rücksicht anderer Bestellungen selbstständiger Fabrikant ist. Müßte nach allem Dem der Factor schon nach dem Geiste des französischen Gesetzes, obwohl er sich mit eigentlicher Fabrikarbeit nicht beschäftigt und wenn er auch nicht Fabrikant ist, dem Gewerbsrath unterworfen werden, so würde eine Ausschließung desselben aus der Competenz bei unserer Fabrikation dem ganzen Institute einen großen Theil seiner Wirksamkeit nehmen. Denn überaus viele, wenn nicht die meisten Geschäfte im Bereiche unserer Hausindustrie werden durch solche Factore vermittelt. Der Fabrikant bestellt hier die Arbeit bei dem Factor, obwohl er weiß, daß dieser sie weder selbst noch durch in seinen Diensten stehende Leute fertigt, und der Factor erst vertheilt die Arbeit wieder an einzelne Meister und Arbeiter. Der Fabrikant in solcher Industrieart steht sonach mit dem Arbeiter in keinem Contractsverhältniß, sondern nur mit dem Factor, wie ebenso der Arbeiter. Sollte nun aber der Gewerbsrath den Factor nicht vor seinen Richterstuhl ziehen können, der Factor also auch nicht klagend auftreten dürfen (was bei dem Genossengerichte, rücksichtlich der innern Qualifikation, stets verbunden sein muß), so wären unendliche eigentliche Fabrikgeschäfte der Wohlthat jener Gerichte beraubt.

Die Ausnahme von der regelmäßigen Competenz, welche in Frankreich anerkannt ist, daß Vormünder, natürliche oder erteilte, auch wenn sie keine Fabriktreibenden sind, für ihre Mündel bei dem conseil Recht zu leiden haben, ist nothwendig auch auf den Gewerbsrath anzuwenden.

§. 49.

Fortsetzung.

c) Zuständigkeit des Gewerbsrathes rücksichtlich der Rechtsache.

1) Umfang der Civilgerichtsbarkeit.

Der Umfang und die Art der Zuständigkeit des Gewerbsrathes wird je nach der Verschiedenheit der ihm unterworfenen Rechtsache eine verschiedene sein. Wir betrachten daher die

sächliche Competenz nach den einzelnen Zweigen der überwiesenen Gerichtsbarkeiten.

Die Civilgerichtsbarkeit der französischen Fabrikgerichte, soweit sie ein eigentliches Richteramt in sich schloß und soweit in der Darstellung jenes Institutes von einer ordentlichen Competenz gesprochen wurde, beschränkte ihre Macht auf die Streitigkeiten, welche aus dem Fabrikarbeitsverhältniß hervorgehen. Wohl giebt es zwischen den Fabriktreibenden manche Differenz anderer Natur, welche auch dem Fabrikwesen angehört. Sei es aber, daß man solche, deren unten bei den administrativen Functionen des Gewerbsrathes gedacht werden wird, für zu wichtig hielt, als daß man sie dem ordentlichen Gerichte hätte entziehen mögen, sei es, daß man für sie, um ihres Wesens willen, wenn man nur einen Beistand durch die Prud'hommes angeordnet hatte, ein Sondergericht für nicht so nöthig achtete; man überließ die eigentliche Entscheidung aller unter obigen allgemeinen Satz nicht passenden Rechtsachen, mit einer einzigen Ausnahme (bei den Marken der Messerschmiede- und Kurzwaarenfabrikanten siehe oben §. 4) den ordentlichen Gerichten. Das Fabrikgericht hatte überhaupt nur den Zweck, die täglich vorkommenden, in der Regel unbedeutenden Differenzen, welche den Fabrikverhältnissen eigenthümlich sind, zu erledigen und konnte man auch eine Beschränkung der Klagsumme, unbeschadet des Charakters der Prud'hommes als Sondergerichte, fallen lassen, so mußte man dagegen, sollte dieser nicht verloren gehen, aber auch der Eingriff in die Rechte der ordentlichen Gerichte kein ungemessener sein, den Ursprung der Differenz in dem Fabrikarbeitsverhältniß als Bedingung der Zuständigkeit der conseils festhalten¹⁾. Wenn nun auch bei uns das Fabrikarbeitsverhältniß als die nothwendige Quelle jedes Rechtsstreites, soll er vor den Gewerbsrath zu ziehen sein, beibehalten werden muß, um die Specialität dieses Gerichtes nicht aufzuheben, so fragt es sich, ob wir dem Begriffe jenes Verhältnisses eine so enge Deutung geben dürfen, als diese bei der Competenzbestimmung der

1) über dieses Arbeiterverhältniß siehe meine Fabrikgerichte § 20.

französischen conseils angenommen wird, wornach, damit zwischen Fabrikanten und Arbeitern entstehende Streitigkeiten vor das Specialgericht gehören, der Arbeiter entweder nach Zeit arbeiten, oder doch, wo er nach Stück arbeitet, Material und Muster des Fabrikanten, jedenfalls das erstere benutzen muß, indem solchenfalls allein die große, dem Fabrikbetriebe eigenthümliche Abhängigkeit bestehe. Sind nun für ein außerordentliches Gericht immer die möglichst engen Grenzen zu suchen, so kann eine Erweiterung der Zuständigkeit nur durch den Nachweis gerechtfertigt werden, daß der Gewerbrath unter Festhaltung jenes strengen Begriffes von „Fabrikarbeitsverhältniß“ der Competenz für Rechtsfachen entbehren werde, welche seines Richterspruches, überhaupt seines Schutzes wesentlich bedürfen.

Die meisten in unserm Fabrikbetriebe vorkommenden, aus Arbeitsverhältnissen entstehenden Civilstreitigkeiten werden allerdings auch unter die Zuständigkeit der französischen conseils fallen²⁾. Zwei Verhältnisse jedoch, in denen bei uns solche Differenzen entstehen können, sind aus diesem Gesichtspunkte einer Prüfung zu unterwerfen. Es sind diese das Verhältniß des Factor's gegenüber dem Fabrikanten und das des Factor's oder Fabrikanten gegenüber dem Arbeiter, wenn der letztere kein Material anvertraut erhalten hat.

Der Factor dem Arbeiter gegenüber nimmt immer die Stelle des Fabrikanten ein, und über die Streitigkeiten aus diesem Verhältnisse, über die Frage, welchenfalls diese dem Gewerbrathe zu unterwerfen seien, kann nicht mehr Zweifel obwalten, als bei den zwischen Fabrikanten und Arbeitern selbst entstandenen Differenzen. Einen eigenthümlichen Charakter dagegen hat das Verhältniß zwischen dem Fabrikanten und dem Factor, und ich glaube, aus doppeltem Grunde gegen eine Unterwerfung der hieraus entspringenden Rechtsfachen unter den Gewerbrath stimmen zu müssen. Einmal nämlich ist das zwischen den genannten Personen bestehende Verhältniß kein Arbeitsverhältniß, denn wenn der Fabrikant bei dem Factor Arbeit bestellt, weiß er recht wohl, daß dieser

2) Meine Fabrikgerichte §. 21.

sie weder selbst noch durch in seinen Diensten stehende Leute ausführen will, sondern nur die weiteren Bestellungen im Einzelnen für ihn übernimmt. Gibt nun der Fabrikant an den Factor Material und Muster, so erscheint zwar der letztere in Rücksicht auf jene Thaten als ein Geschäftsführer von jenem, aber er steht doch in keinem Arbeitsverhältnisse, denn er ist selbstständig und beschäftigt sich nicht mit Fabrikarbeit. Am deutlichsten aber tritt das Wesen dieses Verhältnisses hervor, wenn der Fabrikant bloß bestellt und dem Factor kein Material, keine Muster giebt. Denn wenn hier das Geschäft zwischen beiden Contrahenten ein reiner Lieferungsvertrag ist, so zeigt eine Vergleichung mit der vorherigen Geschäftsweise, daß auch sie, so zu sagen, nur ein Lieferungs-geschäft in sich schließt, und zwar nur mit dem Unterschiede, daß die Lieferung des Factor's sich im erstern Falle bloß auf die Arbeitskräfte, auf die Arbeit selbst, in dem zweiten zugleich auf den Stoff bezieht. Häufig bilden auch die Factore die freien Verkäufer gegenüber den ihnen regelmäßig abnehmenden Fabrikanten. Überall sieht man, besteht der Verkehr zwischen dem Fabrikanten und dem Factor mehr in Handelsgeschäften, und es ist kein Arbeitsverhältniß vorhanden.

Ist aber schon darum die Zuständigkeit des Gewerbrathes für solche Streitigkeiten nicht zu wünschen, so ist dann auch der Gegenstand, um welchen es sich zwischen Factor und Fabrikanten handelt, die Erfüllung oder Verletzung häufig sehr bedeutender Lieferungsverträge, für diese Gerichte zu wichtig, wenn man ihre Organisation und, wie nur damit möglich, ihren Charakter rein erhalten will. Streitigkeiten aus solchem Verhältnisse werden, so lange wir Handelsgerichte nicht besitzen, dem ordentlichen Richter zuzuweisen sein. Die Einrichtung von Handelsgerichten aber würde auch hier, wie für alle Handelsverhältnisse, großen Werth haben.³⁾

3) Ich bin nicht für eine unbedingte Nachahmung der französischen Handelsgerichte, wohl aber für eine andere Organisation als die des Leipziger Handelsgerichtes, wo die Betheiligung von Kaufleuten eine viel zu beschränkte, ja meist gar keine ist.

Das zweite obengenannte Verhältniß war dasjenige des Fabrikanten, oder was dem gleich zu achten ist, des Factor's zu dem Arbeiter, welcher keinen Stoff anvertraut erhält.

Dieses Verhältniß, welches in Frankreich nach dem strengen, jedoch nicht scharf eingehaltenen Principe die Zuständigkeit der conseils für eine Streitigkeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausschließt, kommt bei uns in dreierlei besonderen Formen vor.

Die erste ist diejenige, nach welcher dem Arbeiter nichts als die Bestellung gegeben wird, und derselbe Alles, Arbeit, Stoff und Muster liefert, um dagegen die Auszahlung des für Material und Arbeit im Ganzen stipulirten Preises zu erhalten; nach der zweiten erhält der Arbeiter zwar kein Material, wohl aber das dem Fabrikanten eigenthümlich gehörende Muster; die dritte Form endlich ist die oben, S. 8., mitgetheilte Art der verkaufsweisen Ertheilung des Materiales an den Arbeiter durch Belastung von dessen Conto, wobei von einem Anvertrauen im juristischen Sinne nicht die Rede sein kann. Die Streitigkeiten, welche in einem Arbeitsverhältniße irgend welcher der vorgenannten Formen ihren Grund haben, dürfen, glaube ich, dem Richterspruche des Gewerbsrathes zweckmäßig nicht entzogen werden.

Es scheint mir für diese Änderung der französischen Regel Folgendes zu sprechen.

Gegenseitige Abhängigkeit war die Motive des französischen Principes und die Bedingung der Dingpflichtigkeit bei den conseils. An dieser fehlt es aber in keinem der obengenannten Fälle, es ist dieselbe nur anderer Art, als man sie in Frankreich verlangt. Was die Gefahr des Fabrikanten bei der reinen Arbeitsbestellung ohne Gewährung irgend welcher Zuthat durch den Arbeitgeber betrifft, so hat man zu bedenken, daß dieser Lieferungen zu bestimmten Terminen übernimmt. Die Pünktlichkeit der Erfüllung seitens der Arbeiter bedingt auch seine rechtzeitige Lieferung und von dem Vorhalten jener hängt für ihn nicht selten ein bedeutender Gewinn oder Verlust ab. Die Abhängigkeit des Arbeiters aber von dem Fabrikanten ist größer, wo jener keinen Stoff

anvertraut erhält, als wo dieß geschieht. Hat der Arbeiter Eigenthum des Fabrikanten in den Händen, so ist jederzeit auch der Fabrikant von ihm abhängig, und seine eigene Abhängigkeit wird dadurch gemildert. Hat dagegen der Fabrikant nur die Bestellung gegeben, so kann er, ohne für sein Eigenthum zu fürchten, Ausstellungen an den Waaren machen, den Lohn herabsetzen, wohl gar die Annahme ganz verweigern. Der Arbeiter, welcher den Lohn zur höchsten Nothdurft braucht, ist hier weit größerer Ungerechtigkeit ausgesetzt.

Fehlt es demnach an gegenseitiger Abhängigkeit bei dem betrachteten, scheinbar ungefährlichsten Arbeitsverhältniße nicht, so bedarf es auch bei den möglichen, aus demselben herrührenden Differenzen ebenso sehr der sachverständigen Richter, als bei den meisten Fabrikstreitigkeiten überhaupt. Die Beurtheilung der guten oder schlechten Fabrikation z. B., oder ob dieselbe so gering sei, daß deshalb die Annahme der Waare verweigert werden könne, oder um wie viel der Preis zu mindern sei, dieß alles sind Fragen, welche technische Kenntnisse erfordern.

Die anderen beiden obgedachten Verhältniße, wo der Fabrikant Muster an den Arbeiter gegeben oder Material kaufweise überlassen hat, sind, namentlich für den Fabrikanten, in nichts weniger Gefahr bringend und nicht weniger Abhängigkeit herbeiführend, als das vorherbetrachtete oder dasjenige Verhältniß, wo der Arbeiter auch das Material anvertraut erhalten hat. In dem erstern der beiden Fälle ist der Fabrikant der Verschleppung kostbarer Muster, in dem zweiten, wie oben weitläufig nachgewiesen worden, einem gleich schädlichen Mißbrauche des Materiales, als wenn er dasselbe wirklich anvertraut hätte, ausgesetzt.

Behalten wir nach allem Dem als Bedingung der sachlichen Competenz des Gewerbsrathes das Arbeitsverhältniß in Fabriken als Quelle des Rechtsstreites bei, so verstehen wir doch dasselbe nur als das einfache Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den dem Gewerbsrathe unterworfenen Fabrikzweigen. Das Verhältniß des Fabrikanten zu dem Arbeiter, wo jener von diesem vielleicht regelmäßig, aber doch nur aus freier Hand, ohne

bestimmte Bestellung einkauft, bleibt dabei natürlich von der Zuständigkeit des Gewerbsrathes ausgeschlossen. Hier handelt es sich um ein reines Kaufgeschäft, ein Arbeitsauftrag und eine Arbeitsannahme aber ist gar nicht vorhanden.

Ausnahmen von den aufgestellten Regeln zu machen, und zu gestatten, daß, wie oben von den französischen Fabrikgerichten gesagt worden, auch nur einzelne Civilstreitigkeiten, welche aus einem Arbeitsverhältnisse nicht entsprungen sind, dem Civilrichtersprüche des Gewerbsrathes unterworfen werden, dürfte nicht anzupfehlen sein und zwar dieß am wenigsten sofort bei einer Einrichtung solchen Gerichtes. Einmal findet sich zur Gestattung von einzelnen Abweichungen immer Gelegenheit, dann aber ist es ja dem Gewerbsrathe nie verwehrt, als Schiedsgericht, wo beide Parteien seine Entscheidung erbitten, diese zu ertheilen.

§. 50.

2) Umfang der Gerichtsbarkeit in Straffachen.)

Wenn das französische Gesetz die unbeschränkte Competenz der conseils de Prud'hommes in Straffachen von den zwei Bedingungen abhängig machte, einmal, daß, wie die Civilstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältniß einer dem Gerichte unterworfenen Fabrik entsprungen sein, so die Straffachen ein solches Verhältniß verletzen mußten, dann aber, daß diese Rechtsverletzungen kein schwereres als ein einfaches

1) Die auch uns näher oder ferner bevorstehende Einrichtung eines mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens, die Verwechslung unseres inquisitorischen Processes mit dem Systeme der Staatsanwaltschaft wird manche Änderung in den nachfolgenden Vorschlägen nöthig machen. Diese Veränderungen aber vorzunehmen, wird nicht schwierig sein, ja leichter, als es sein dürfte, ein Institut als den Gewerbsrath bei unserm jetzigen Strafverfahren mit einer außerordentlichen Strafbefugniß auszurüsten. Ich habe mich aber auch deshalb an die gegenwärtigen Verhältnisse gehalten, um nicht ein Gebäude aufzuführen, welches, selbst nur ein Wunsch, erst auf die Realisirung anderer Wünsche gestützt, zu luftig erscheinen möchte.

Polizeivergehen in sich schließen durften; ²⁾ wenn dasselbe Gesetz bei allen schwereren, das Fabrikwesen im Allgemeinen angehenden Verbrechen (also auch abgesehen von dieser speciellen Natur der Verletzung gerade eines Arbeitsverhältnisses) den conseils nur eine Voruntersuchung, oder mehr nur die Vornahme vorbereitender Maßregeln zu Feststellung des Thatbestandes und Sicherstellung des Verletzten, und zwar diese Befugniß, wie das erstberührte vollständige Strafrecht, immer nur in Concurrnz mit den ordentlichen Behörden und auf Antrag der verletzten Partei gestattete, ³⁾ so ist schon oben, §. 46, diesen Grundprincipien insoweit beigeprlichtet worden, daß auch der Gewerbsrath für die kleinsten Vergehungen eine volle, für die größeren nur eine getheilte, keine vollkommene Zuständigkeit haben sollte. Welche sind nun aber, fragen wir, jene kleinsten (nothwendig immer eine Verletzung des Fabrikarbeitsverhältnisses enthaltenden) Vergehen nach unserer Strafgesezen, welche Linie trennt also die volle und die nur theilweise Zuständigkeit des Gewerbsrathes?

Das französische Gesetz vom 3. August 1810 Art. 4 in Verbindung mit den Art. 464 — 484 des code pénal unterwirft von nach unserm Criminal-Gesetzbuche geahndeten Vergehen nur die Verbalinjurien dem Gewerbsrathe, überdieß aber nur nach unserer Verfassung bloß polizeilich strafbare Handlungen.

Die wörtliche Beleidigung des Untergebenen wider den Arbeiterherrn oder die des Herrn gegen den Arbeiter (wo im letztern Falle eine Beleidigung und nicht nur ein in manchem solcher Verhältnisse gestattetes Schmähwort ausgesprochen ist), — die Beleidigung des Arbeiters gegen den Arbeiter, wenn sie in dem Atelier geschieht, wo sie als die Ordnung störend zu betrachten ist — das polizeilich zu bestrafende, respectwidrige Benehmen des Arbeiters — der gleich strafbare Mißbrauch der Gewalt des Herrn — sowie Störungen der Ruhe und Ordnung im Atelier, welche in diesem selbst vorgenommen oder außerhalb desselben vorbereitet werden, sofern

2) Meine Fabrikgerichte §. 47.

3) Meine Fabrikgerichte §. 67 fg.

dieselben nicht zu criminell strafbaren Eigenthumsverletzungen, oder Realinjurien oder Zusammenrottungen führen, würden nach dem Charakter der den conseils unterworfenen Vergehen dem Strafrichterspruche des Gewerbsrathes zu unterwerfen sein. Vergleicht man aber die Strafen, welche zu ertheilen, das französische Gesetz den conseils gestattet, mit den auf die genannten rechtswidrigen Handlungen in unserm Criminal-Gesetzbuche gesetzten, so werden diese, wenigstens bei den Beleidigungen (welche allein, da die anderen Vergehen bei uns nur polizeilichen, also leider willkürlichen Strafen unterliegen, eine rechte Vergleichung zulassen) ein sehr ungleiches Verhältniß zeigen. Während nämlich die Verbalinjurien, zufolge Art. 198 sub b., häufig noch mit dem Erschwerungsgrunde Nr. 3 des Art. 201 verbunden⁴⁾, bei uns eine Strafe bis zu 3 Monat Gefängniß herbeiführen können, setzt der code pénal eine 5tägige Einsperrung als das Maximum der Strafen für die contraventions de simple police fest, ja beschränkt noch dieses Strafmaß für die Erkenntnisse der Prud'hommes auf 3 Tage.

Welches Strafmaß nun, fragt man, ist als das höchste für die Entscheidungen des Gewerbsrathes festzusetzen, oder soll etwa das Strafrecht desselben überhaupt auf das Feld der reinen Polizei mit der dieser bei uns eingeräumten Strafbefugniß beschränkt werden? Ein zu hohes Strafmaß sollte, wie oben gesagt worden, in die Hände des aus ungelehrten Richtern gebildeten Gewerbsrathes nicht gelegt werden; eine, ohne weitere Bedingung gestattete, bedeutende Milderung des in Art. 198 ausgesprochenen Strafmaßes für die Fabriktreibenden würde zu große Rechtsungleichheit hervorrufen; die Gerichtsbarkeit des Gewerbsrathes aber der Entscheidung solcher einfachen Beleidigungen berauben, hieße, derselben viel von ihrer Wichtigkeit nehmen.

Die Lösung dieser Frage finden wir vielleicht in der Auf-

4) Nach Art. 201 soll bei Beurtheilung der Strafbarkeit von Beleidigungen namentlich auch die Stellung des Beleidigers zum Beleidigten, und ob jener diesem Achtung und Ehrerbietung schuldig ist, berücksichtigt werden.

stellung des folgenden allgemeinen Planes für die Zuständigkeit des Gewerbsrathes in Strafsachen. Derselbe, auf den Grundcharakter des Institutes, ein Disciplinargericht zu sein, und auf die nur concurrirende, nicht ausschließende Gerichtsbarkeit des Gewerbsrathes gestützt, theilt alle strafbaren Handlungen im Bereiche des Fabrikwesens:

- I. in nur polizeilich strafbare und
- II. in durch unser Criminal-Gesetzbuch bedrohte Handlungen ein.

Die ersteren, welche nur insoweit den Gewerbsrath angehen, als sie das Arbeitsverhältniß einer jenem unterworfenen Fabrik stören, unterliegen, vorausgesetzt nur, daß der Antrag seitens eines Bethheiligten an den Gewerbsrath gestellt wird, dessen unbefränkter Richterergewalt. Der Angeschuldigte ist verbunden, sich vor diesem Gerichte zu stellen, das Maximum des Strafmaßes dürfte vielleicht auf 6 Tage Gefängniß anzusetzen sein.

Die Vergehen ad II. sind entweder

- A. solche, welche nur in Folge Anzeige des Verletzten zur Untersuchung und Bestrafung kommen, oder
- B. ex officio strafbare Verbrechen.

Die unter A. lassen sich wiederum in solche einteilen,

- 1) welche eine Verletzung des Körpers und der Gesundheit oder der Ehre enthalten, und in solche,
- 2) welche das Vermögen verletzen.

Von den widerrechtlichen Handlungen unter 1) kann man dann noch die einfachen, mündlich und direct gegen den Verletzten oder doch im Innern des Atelier ausgesprochenen Beleidigungen, welche unter Art. 198 sub b. unseres Criminal-Gesetzbuches mit begriffen sind, aus der ganzen Klasse trennen und so in der Klasse A. unter 1^a diese lehtgedachten, unter 1^b die anderen Verletzungen der Ehre, des Körpers und der Gesundheit⁵⁾, und unter 2) die Verletzungen des

5) Wörtliche Beleidigung, soweit sie unter 1^a nicht begriffen sind und thätliche, Verleumdung, wahrheitswidrige Verbreitung nachtheiliger Gerüchte, Pasquille, nach den Art. 198, 194, 195 und 200 in Verbindung

Vermögens, soweit sie der Klasse A. angehören⁶⁾, unterscheiden.

Die Verbrechen unter B., welche vor den Gewerbsrath nur gebracht werden können, so lange das ordentliche Gericht nicht schon ex officio verfahren hat, könnte man, rücksichtlich ihrer Behandlung in dem Gewerbsrath, höchstens in Verbrechen wider das Vermögen und in dagegen nicht gerichtete theilen. Es wird jedoch von solcher Trennung kein Gebrauch zu machen sein.⁷⁾

Alle in diesen verschiedenen Klassen begriffenen Vergehen sind in einer der nachzubenehenden Weisen bei dem Gewerbsrath immer nur insoweit dingpflichtig, als sie das Verleihen und den Betrieb der demselben unterworfenen Fabriken berühren, von und an persönlich jenem Gerichte Untergebenen vorgenommen werden und insofern sie als solche, soweit von einer wirklichen richterlichen Entscheidung die Rede ist, durch Störung der Ordnung und Ruhe im

mit Art. 203. Willentliche Körperverletzung nach Art. 132 sub 1 und 2^a in Verbindung mit Art. 135, endlich fahrlässige Verletzung der Gesundheit nach Art. 138 in Verbindung mit Art. 139.

6) Betrug in Vertragsverhältnissen nach Art. 246, Nachmachung von Stempeln und anderen Kennzeichen an Waaren nach Art. 252, widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache wider den Willen des Eigenthümers oder Besitzers nach Art. 287, Verletzung der Dienstpflicht, Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit und unbefugtes Eindringen in fremde Geheimnisse nach Art. 322, 323 und 324 in Verbindung mit Art. 326.

7) Die das Fabrikverhältniß möglicher Weise betreffenden, in diese Klasse gehörigen Verbrechen würden etwa folgende sein 1) als das Vermögen verletzende Vergehen: Diebstahl nach Art. 223, oder mit den Erschwerungen nach den Art. 229, 230, 232, 233 und 234 — Veruntreuung nach Art. 242 — Betrug nach Art. 245, oder mit den Erschwerungen nach den Art. 247, 248 und 249 — willentliche Beschädigung fremden Eigenthums nach Art. 288 — und Partiverei und Hehlerei in Bezug auf alle diese Verbrechen wider das Eigenthum nach Art. 239; 2) als das Vermögen nicht verletzende Vergehen: Auflehnung Gewerbtreibender gegen obrigkeitliche Anordnungen, namentlich bei Einstellung der Arbeit nach Art. 111 — willentliche Körperverletzung nach Art. 132 sub 2^b, 3, 4 und 5 — Nöthigung nach Art. 168 — Mißbrauch von Lehrlingen zur Unzucht nach Art. 304.

Atelier, oder durch Hintanzetzung des in jenem Verhältniß vorausgesetzten Respectes, oder endlich der ebenda dem Vorgesetzten gegebenen Gewalt das Arbeitsverhältniß verlegen. Nur in dieser Beschränkung wird in Folgendem über die Dringpflichtigkeit der gedachten Vergehen bei dem Gewerbsrath gehandelt werden.

Die Zuständigkeit des Gewerbsrathes, welche, wie für die reinen Polizeivergehen, so auch für alle anderen Strafsachen jedesmal von der Wahl des Verletzten abhängt, möchte ich für die einzelnen geschiedenen Klassen in folgender Weise vorschlagen:

1^a die einfachen mündlichen Beleidigungen nach Art. 198 unseres Criminal-Gesetzbuches unter b., soweit sie direct gegen den Verletzten, oder wenn dieß nicht, doch nur in der Fabrik, in dem Atelier selbst ausgesprochen sind⁸⁾, unterliegen der Competenz des Gewerbsrathes in ganz derselben Weise, wie die reinen Polizeivergehen. Es dürfte auch das gleiche Strafmaß als Maximum angenommen werden.

1^b Für andere, in der Anmerkung 5 genannte, Verletzungen der Ehre sowie Verletzungen des Körpers und der Gesundheit, soweit das in ihnen liegende Vergehen nur auf Antrag des Verletzten zu untersuchen ist, wird die Zuständigkeit des Gewerbsrathes durch die Wahl des Verletzten allein noch nicht begründet; erscheint vielmehr der Angeschuldigte auf die Vorladung nicht, oder verweigert er doch vor seiner Vertheidigung die Anerkennung des Gerichtes, so hat der Ankläger sich wegen der Hauptuntersuchung an den ordentlichen Richter zu wenden. Das Erscheinen und Vertheidigen des Angeklagten bildet aber die unbedingte Prorogation des Gewerbsrathes. Der Kläger verzichtet nunmehr auf die Vertauschung dieses Gerichtes mit

8) Diese Einschränkung des Begriffes der wörtlichen Beleidigung scheint deshalb zweckmäßig, weil ohne sie Zweifel über die Existenz einer einfachen oder qualificirten Beleidigung, welche Begriffe oft schwer zu trennen sind, entstehen könnten.

dem ordentlichen, der Verklagte ist dem Ausspruche desselben unterworfen, nur mit Vorbehalt der Appellation. Das Strafmaximum für diese Fälle wäre vielleicht auf 14 Tage, höchstens auf 3 Wochen zu steigern.

2) Bei den nur auf Antrag des Verletzten zu untersuchenden Vergehen, welche eine Verletzung des Vermögens in sich schließen (Anmerkung 6); hat der Verklagte ebenfalls die freie Wahl, der Ladung Folge zu leisten oder nicht; aber seine Vertheidigung hat nicht die Wirkung einer Prorogation. Der Gewerbsrath erhält hier überhaupt niemals das Recht zu entscheiden, vielmehr nur das, einen Vergleich zwischen den Parteien zu vermitteln, in dessen Entstehung dem Kläger der Übergang an das ordentliche Gericht verbleibt.

Rücksichtlich der *ex officio* zu strafenden Vergehen unter B. hat der Gewerbsrath nur, wie bei allen die Fabrication betreffenden Verbrechen, nach geschehener Aufforderung sofort die vorbereitenden Maßregeln zur Sicherung von Beweismitteln und möglichsten Sicherstellung des Verletzten gegen größern Verlust zu ergreifen.

§. 51.

Rechtfertigung der aufgestellten Theorie.

Es rechtfertigt sich die in voriger §. aufgestellte Theorie in folgender Weise.

Bei den Verbrechen unter A. hat es das Gesetz dem Verletzten freigestellt, den Schuldigen von jeder Strafaufgabe zu befreien, indem jener nicht nur jede Anzeige unterlassen, sondern auch die schon geschehene, selbst wenn darauf Untersuchung schon eingeleitet worden und, so lange ein Erkenntniß nicht publicirt ist, zurücknehmen kann. Auf das Strafmaß selbst ist dem Verletzten weder vor dem erbetenen Strafausspruche, noch nach demselben ein Einfluß gestattet. Demungeachtet habe ich geglaubt, dürfe dem Gewerbsrath mit seinen weit niedrigeren Strafen als denen der ordentlichen Gerichte über die Vergehen unter 1^a und 1^b eine Strafbefugniß, rücksichtlich derer unter 2 aber das Recht, Vergleiche über

diese Verletzungen zu vermitteln, beigelegt werden. Es wird nun zu prüfen sein, ob darin eine Rechtsungleichheit enthalten ist.

Betrachtet man den Gewerbsrath als ein nur disciplinarisches Gericht (welcher Satz an die Spitze der Theorie gestellt wurde), so erlangt der Staat durch die bei jenem gemachte Anzeige oder ausgebrachte Ladung noch kein Recht auf die Bestrafung des fraglichen Vergehens; dasselbe gilt vielmehr, trotz dieser Schritte des Verletzten, dem Staate gegenüber noch als unangezeigt. So lange es nun aber noch im Privatwillen des Betheiligten steht, eine Strafe zu verlangen oder nicht, so lange darf dieser sich auch privatim mit dem Schuldigen vergleichen, und mit demselben Rechte die ihm zu gewährende Entschädigung, im Vereine mit dem Gegner, von dem Ausspruche eines Dritten abhängig machen. Die Erlaubniß also, welche dem Verletzten ad 2 zugesprochen worden, den Schuldigen vor ein disciplinarisches Gericht einzuladen, um daselbst einen Vergleich vermitteln zu lassen, ist, da der Verklagte nicht gezwungen werden soll zu erscheinen, eine der Rechtsungleichheit wegen ganz unbedenkliche, man wolle denn dem Gewerbsrath weniger Recht einräumen als jeder andern, zur Bewirkung einer Ausgleichung angerufenen Person.

Eine andere Frage ist die, ob der Staat einem Disciplinargerichte erlauben wolle, wie unter 1^a und 1^b, einmal auf öffentliche Strafen überhaupt, dann aber auch auf weit mildere Strafmaßel, als welche das Gesetz für die ordentlichen Gerichte vorschreibt, zu erkennen und namentlich, ob er, wie unter 1^a, den Angeschuldigten, sich vor solchem Gerichte zu stellen, nöthigen und ihn also dem ordentlichen Gerichte nach dem Willen des Klägers unbedingt entziehen lassen wolle.

Die letztgenannte Abweichung ist einleuchtbar die gewaltigste, sie ist aber ebendeshalb auch auf die unbedeutendsten Vergehen unter 1^a, die mündlichen Beleidigungen der häufigsten und einfachsten Art beschränkt. Hier muß das Gesetz die Competenz des Gewerbsrathes einzig und allein von der Wahl des Verletzten abhängig machen, weil gerade die Ent-

scheidung dieser täglich sich wiederholenden Differenzen ein Sondergericht aus der Verhältnisse Kundigen gebildet, am wesentlichsten erheischen. Unbesorgt aber auch darf das Gesetz dieses Strafrecht dem Gewerbſrath überweisen, weil eben kein Zweifel ist, daß die in ihm bestellten Richter am geeignetsten sind, die hier in Frage stehenden Fälle zu beurtheilen. Die besonderen Verhältnisse des Fabrikbetriebes, welche der Veranlassung und der Anreizung zu diesen Beleidigungen so viele mit sich bringen und eben eine besondere Anschauung des einzelnen Vergehens nöthig machen, rechtfertigen auch die Entscheidung durch ein Disciplinargericht und die mit diesem nothwendig zusammenhängenden mildereren Strafen. Was die letzteren anlangt, so wird freilich eine absolute Rechtfertigung das vorgeschlagene höchste Strafmaß von 6 Tagen Gefängniß (welches auch nach Befinden mit Geld vertauscht werden möchte) niemals finden; seine Annahme ist, wie mehr oder weniger jede Zahlenbestimmung in einem Gesetze, eine ziemlich willkürlich ermessene.

Bei den Verbrechen unter I^b habe ich, wegen deren größerer Bedeutung, das Recht des Gewerbſrathes, auf eine Strafe zu erkennen, nicht bloß von dem Willen des Verletzten, sondern auch von dem des Angeschuldigten abhängig gemacht wissen wollen. Zwar sind diese Verbrechen, in Berücksichtigung, daß sie der Verletzte bei den ordentlichen Gerichten gewöhnlich ganz unangezeigt läßt, dem Gewerbſrath aber eine hohe Strafe nicht in die Hände gelegt werden mag, dem letztern mit einem sehr geringen Strafmaximum untergestellt worden, um so lieber eine geringe Strafe für dieselben verhängt, als sie ganz ungestraft zu sehen. Wegen der oft schon verwickelten Natur dieser Verbrechen aber, glaubte ich, dürfe rücksichtlich ihrer der Angeschuldigte zum Gehorsam vor dem Gewerbſrath nicht gezwungen werden und es bleibt demnach die Zuständigkeit des letztern, nach der Ausbringung der Ladung durch den Verletzten, noch von dem freiwilligen Folgeleisten auf dieselbe und dem Antritte der Vertheidigung seitens des Angeschuldigten abhängig. Läßt sich ebendieser bei dem Gewerbſrath nicht ein, so muß natürlich dem Verletzten der Ubergang an den ordentlichen Richter vorbehalten sein.

Daß endlich bei den Verbrechen ad 2 der Antrag des Klägers bei dem Gewerbſrath von diesem nur die Anstellung eines Vergleichsversuches zwischen den Parteien und nicht, wie bei den an sich ebenso schweren Verbrechen sub I^b, die Auflage einer mäßigen Strafe nachsuchen kann, hat darin seinen Grund, daß zu Entscheidung der durch diese Vergehen begründeten Civilansprüche der Gewerbſrath nicht competent ist. Wenn sich aber der Verklagte zu einem Vergleich neben dem Strafgesuche niemals verstehen würde, so ist sein Erscheinen, da eine Civilentscheidung eben nicht zusteht, schon im Interesse des Verletzten nur als einen Vergleichsversuch bezweckend anzusehen. Dann aber würde der Angeschuldigte, unterwirft er sich schon dem Gütespruche des Gewerbſrathes nicht, sich auch dessen Strafrechtsprüche nicht unterwerfen, sowie der Verletzte, wenn einmal der Weg der Güte ausgeschlagen worden ist und rücksichtlich des Civilanspruches das ordentliche Gericht hat angegangen werden müssen, auch den Strafanspruch, will er einen solchen überhaupt geltend machen, bei dem ordentlichen Gerichte anbringen wird.

Bei den Vergehen unter I^a und I^b, deren erstere namentlich Gegenstand eines Sühneversuches vor dem Gewerbſrath sein können, wird dem Kläger zwar die Zurücknahme seiner Anklage bis zu gesprochenem Urtheil, nicht aber die Einleitung von Vergleichsverhandlungen, d. h. von Geboten materieller Vortheile gegen das Zurücknehmen der Anklage vor dem Gewerbſrath zu gestatten sein. Auch in jenen Fällen, wo ein materieller Schade den Verletzten nicht getroffen hat, mag es diesem zwar nicht gewehrt werden, sich außer dem Gerichte die Anklage durch einen Gewinn einhandeln zu lassen; solches wenig moralisches Verfahren darf aber vor den Augen des Gewerbſrathes nicht zulässig sein. Vor ihm hat der Verletzte nur, die gerechte Strafe fordernd oder völlige Nachsicht ühend, zu erscheinen.

Was zuletzt die ex officio strafbaren Verbrechen sub B. anlangt, so kann für diese eine Strafertheilung irgend welcher Art durch den Gewerbſrath nicht statthaft erscheinen, weil hier das Recht, die Bestrafung zu verlangen, des Staates, nicht des Einzelnen ist, weil also dem Staate dieses sein

Nicht durch den Antrag des Verletzten bei dem Gewerbsrath nicht genommen werden, ebensowenig aber der Schuldige von dem Disciplinar- und dann noch von dem ordentlichen Gerichte bestraft werden darf. Eine Consequenz aus der Natur des Gewerbsrathes, als eines rein disciplinarischen Gerichtes, ließe sich dahin ziehen, daß, wenn der Verletzte wegen eines Vergehens, welches eine reine Vermögensverletzung ohne qualificirende Umstände enthielte, den Schuldigen vorgeladen hätte und dieser sofort Erfas leistete, die nach Art. 65 des Criminal-Gesetzbuches gewährte Strafflosigkeit einträte, gleich als ob noch keine Behörde eingeschritten wäre. Es scheint jedoch diese Consequenz um deswillen nachtheilig, weil bei ihrer Anwendung diese Art von Verbrechen sehr gefahrlos würde begangen werden können, indem sich der Schuldige in dem schlimmsten Falle der Entdeckung und Anzeige an den Gewerbsrath durch die bloße Erstattung des Entwendeten, also nur die Wiedereinbuße des gezogenen Gewinnes zu befreien vermöchte, ein wahrer Nachtheil aber für ihn bei der Begehung dieser Verbrechen nicht zu befürchten stände, ihn also auch von deren Wiederholung nicht abhalten würde. Im Gegentheile, glaube ich, muß der Gewerbsrath für alle ex officio strafbaren Vergehen, wenn sie durch den Verletzten irgend wie zu seiner Kenntniß gebracht worden sind, die sicherheitspolizeiliche Function der pflichtmäßigen Anzeige übernehmen, wie ihm auch bei diesen, wie bei allen die Fabrikation betreffenden widerrechtlichen Handlungen, auf Antrag des verletzten Theiles die vorbereitenden Maßregeln zu ergreifen, zusteht und Pflicht ist.

Worin nun diese Maßregeln zu bestehen haben, wie weit hierin die Zuständigkeit des Gewerbsrathes zu erstrecken sei, dieß kann man aus den französischen, die Fabrikgerichte betreffenden Gesetzen lernen. Zweckmäßig beschränken diese die von den Prud'hommes zu thuenen Schritte auf solche, welche zu Vermeidung von Nachtheilen nothwendig im Augenblicke der Anzeige geschehen müssen. Welche aber darnach im einzelnen Falle diese Maßregeln seien, ist in jenen Gesetzen nicht bestimmt; dieselben werden am häufigsten in Haussuchung, in Beschlagnahme von Effecten, Waaren oder Handwerkszeug zur Verhü-

tung größern Schadens des schon Verletzten, oder zur Sicherung von Beweismitteln bestehen, wohl aber kann damit auch eine summarische Befragung des Angeschuldigten, z. B. wenn dieser auf frischer That ertappt würde, verbunden werden. Eine Untersuchungshaft des Angeschuldigten anzuordnen, steht den Prud'hommes nirgends zu¹⁾; doch kann der bei Haus-suchungen zuzuziehende Beamte der öffentlichen Polizei in gewissen Fällen, die Verhaftung vorzunehmen, befugt sein. Nach Ausführung der sofort nöthigen Maßregeln haben die Prud'hommes die Sache sammt den gefertigten Protocollen an den competenten Richter abzugeben.

§. 52.

3. Sicherheits- und wohlfahrtspolizeiliches Aufsichtsrecht des Gewerbsrathes¹⁾.

Sieht man das französische Institut der conseils de Prud'hommes in jeder Beziehung als ein väterliches, die Industrie und die Industriellen schützendes auftreten, so ist es erklärlich, daß sich dasselbe nicht auf die Entscheidung von Civilsachen und auf die Bestrafung von Vergehen beschränkt, daß es vielmehr einen seiner Hauptzwecke darin findet, durch sorgende Maßregeln und Anstalten einmal Unordnungen und Rechtsverletzungen, willentlichen wie unwillentlichen, vorzubeugen, oder aber für den doch eintretenden Fall der Verletzung im voraus Mittel zu einer gerechten und leichten Entscheidung vorzubereiten — dann aber auch, abgesehen von jeder Rechtsverletzung, die Wohlfahrt der Industrie stets im Auge zu haben, deren Blüthe zu treiben und zu pflegen, sei es nun mit eigenen Kräften, sei es durch das Anrufen der sorgenden Staatsgewalten. Daß solche Zuständigkeit im Allgemeinen auch unserm Gewerbsrath zu überweisen sein würde, bedarf keiner ausführlichen Rechtfertigung. Welcher andern Behörde würde dieselbe besser übertragen werden können, als eben dem Gewerbsrath, dessen Mitglieder mitten in der Fabrikation

¹⁾ Fabrikgerichte in Frankreich §. 48.

¹⁾ A. a. D. §§. 52 — 70.

leben, selbst unter den Mängeln des Betriebes, unter den Verletzungen des Rechtes und der Ordnung leiden, wie sie dagegen auch selbst die Vortheile eines geordneten Zustandes, die Vortheile des Fortschrittes genießen.

Eine andere Frage, welche bei der folgenden Betrachtung der einzelnen, den Prud'hommes übertragenen Functionen beregter Art zu beantworten sein wird, ist die: ob diese alle dem Gewerbrathe und in welchem Grade sie dessen Sorgfalt anzuvertrauen seien. Die Hauptzwecke, welche diese Art der Thätigkeit der Prud'hommes verfolgt, sind:

- a) Schutz an Marken und Beglaubigung von bestimmten Fabrikaten;
- b) Schutz an Modellen, Mustern, Zeichnungen und Formen;
- c) Regulirung der Rechnungen zwischen dem Arbeiter und dem Fabrikanten; endlich
- d) Inspection der Fabriken und Ateliers.

§. 53.

a) Von dem Schutze an Marken und der Beglaubigung bestimmter Fabrikate.

Die Marken theilt das französische Recht¹⁾ in solche ein, welche an alle und solche, welche nur an bestimmte Fabrikate gebracht werden können [marques en général²⁾ und marques particulières], dann aber unterscheidet dasselbe auch Marken, deren Anwendung nur ein Recht, von denjenigen, deren Anwendung eine Pflicht ist (marques facultatives und marques obligatoires). Von den Marken zu sondern sind die von öffentlichen Behörden an Fabrikate zu bringenden Zeichen, welche eine bestimmte Güte oder Beschaffenheit der Waare beglaubigen.

Wenn die Prud'hommes an allen diesen Bezeichnungen von Fabrikaten irgend welche administrative Function (und

1) Fabrikgerichte in Frankreich §. 53 fg.

2) In einem andern Sinne werden auch diese, sofern sie in ihren einzelnen Exemplaren einem Fabrikanten ausschließlich gehören, marques particulières genannt.

nur von solcher ist hier die Rede) üben und es sich also um die Bekleidung unseres Gewerbrathes mit ähnlicher Zuständigkeit handelt, so fragt es sich vor Allem, welche von diesen Zeichengattungen wir bei uns schon jetzt kennen, wie weit diese zweckmäßig seien und welche neuen zum Heile der Industrie etwa noch eingeführt werden möchten.

Zunächst anerkennt unser Recht für alle Gewerbzweige die Befugniß des Fabrikanten, eine ausschließende Marke zu besitzen. Das Criminal-Gesetzbuch von 1838 straft in Art. 252 ausdrücklich jede Nachmachung fremden Stempels oder Zeichens. Auch Marken besonderer Industriearten kommen bei uns vor, namentlich in der Gold- und Silberfabrikation, deren Waaren schon nach dem Mandate vom 18. Februar 1701 (C. A. T. I. S. 1717) mit bestimmten Zeichen versehen sein mußten. Stempel aber, welche zu Bezeugung einer besondern Güte von der Behörde an gewisse Fabrikate gebracht werden, wie man solche z. B. an den für die Levante bestimmten Tuchen in Frankreich findet, sind meines Wissens unserm heutigen Gewerwesen fremd. Früher waren die Marken an Gold- und Silberwaaren von dieser Natur, jetzt dagegen sind diese, abweichend von der Vorschrift in dem citirten Mandate, zu nothwendig, aber doch nur von dem Fabrikanten selbst anzubringenden Zeichen geworden. Stempel an Maßen und Gewichten, sowie namentlich Stempel, welche nur eine indirecte Abgabe an den Staat bezwecken, haben, jene nur für den Handel, diese nur für die Staatskasse Wichtigkeit; für die Industrie sind sie beide ohne Interesse und kommen sonach auch hier nicht in Betracht.

Was nun die Frage anlangt, ob und in welchen verschiedenen Weisen die Einführung von Marken für die Industrie heilsam sei, so unterliegt zunächst die Zweckmäßigkeit des jedem Fabrikanten, jedem Gewerbtreibenden verliehenen Rechtes, seine Waare mit einem ihm ausschließlich gehörigen Zeichen zu versehen, keinem Zweifel. Wer diese bestreiten wollte, müßte leugnen, daß der gute Ruf eines Fabrikanten demselben ein bedeutendes Kapital sei. Nicht so kurz läßt sich über die Pflicht des Fabrikanten, seine Arbeit mit einer den Werfertiger jederzeit nachweisenden Marke zu bezeichnen,

aburtheilen. In Frankreich haben sich in den letzten Tagen, bei Debattirung des Gesetzes über die Marken ³⁾, am 1. und 2. April d. J., Stimmen in der Pairskammer erhoben, welche das vorgelegte Gesetz über den Schutz eines allgemeinen Rechtes auf Marken, die marques facultatives, in ein Gesetz über eine allgemeine Pflicht, Marken an den Fabrikaten anzubringen, die marques obligatoires, verwandelt wissen wollten. Sollte das Recht, sagten sie, in der Marke dem Producenten einen Schutz gewähren, so verdiene der Consument einen nicht mindern, und diesen werde man, ohne die industrielle Freiheit zu stören, in der Verpflichtung jedes Fabrikanten, seine Producte mit einer Marke auszuzeichnen, finden. Als aber neben der allgemeinsten Anerkennung, wie wünschenswerth eine Sicherheit des Consumenten sein möchte, behauptet wurde, daß eine wahre Sicherheit noch nicht durch die einfache pflichtmäßig aufgesetzte Marke, sondern erst durch den nach geschehener Prüfung von der Regierung aufgedruckten Stempel erzielt werden, dadurch aber leicht Beschränkungen der Gewerbefreiheit eintreten könnten, und als dergestalt allgemein mindestens die hohe Schwierigkeit eines Gesetzes über die marques obligatoires eingesehen wurde, votirte und adoptirte man das vorgelegte und dringend nothwendige Gesetz über die marques facultatives, um eine etwaige spätere Gesetzesvorlage über eine Pflicht der Anbringung von Marken dem Ministerium zu weiterer Erwägung, als solche jetzt möglich gewesen wäre, zu überlassen.

Ist nun hier nicht Raum, auf die Frage einzugehen, für welche einzelnen Fabrik- oder Gewerbezweige die Pflicht eine Marke anzubringen nach dem Stande unserer Gewerbeverhältnisse zweckmäßig angeordnet werden möchte, für welche vielleicht gar ein nach vorgängiger Prüfung anzubringender öffentlicher Stempel zum Heile der Industrie dienen würde (daß es einzelne Gewerbezweige geben kann, wie dieß auch die französische neueste Gesetzgebung in der Beibehaltung der schon bestehenden marques obligatoires anerkannt, mag nicht

3) Gesetzbuch Nr. 3.

bezweifelt werden), so scheint doch die Anordnung einer marque obligatoire für alle Gewerbeproducte nicht rathsam. Einmal nämlich ist diese Marke, wie in der Pairskammer erwähnt worden, ungenügend, wenn sie nicht in einen öffentlichen Stempel verwandelt werden soll, welchenfalls sie allerdings der Freiheit des Gewerbebetriebes Gefahr drohen dürfte, ohne doch auch hier noch volle Sicherheit zu geben; dann aber ist die Durchführung solcher Anordnung, namentlich in einem Lande geringern Umfanges, wo hauptsächlich für das Ausland producirt wird, sehr schwierig. Ja dieselbe kann der Industrie sogar nachtheilig werden, in Fällen, wo die inländische Production weniger Ruf genießt, als sie vielleicht verdient, und wo der entfernte Ausländer unsere Fabrikate in der Meinung eines fremden Ursprunges gern einkauft, während er sie bei Kenntniß ihrer wahren Quelle geringer achten würde.

Es soll damit von mir nicht etwa das Nachmachen fremder Marken gerechtfertigt und nur für die inländischen Schutz gesucht werden. Diese Unterscheidung wird allerdings vielfach gemacht, findet aber, selbst aus dem engherzigsten Gesichtspunkte, keine Vertheidigung. Denn wollte man auch dem ausländischen Producenten weniger Schutz gewähren, als dem inländischen, so ist das Gesetz doch dem inländischen Consumenten das Verbot der Nachmachung der ausländischen Marken nicht weniger als das der inländischen schuldig. Denn seine Täuschung, welche das Gesetz zu verhüten hat, ist gleich groß, ob die nachgemachten Marken inländische oder ausländische sind. Will daher auch das Gesetz den Consumenten nicht insoweit schützen, daß dieser jedesmal den wahren Fabrikanten erfahren müsse, so darf jener doch von dem Gesetze erwarten, daß es nicht zugebe, daß er durch offene Fälschungen betrogen werde.

Wird man es nach allem Dem am besten der Erfahrung, dem sich später zeigenden Bedürfnisse überlassen, anzudeuten, für welche Gewerbeproducte der Zwang einer Marke sich nöthig machen werde, so wird auch in Folgendem die Competenz des Gewerbsrathes in der Hauptsache nur rückblicklich der freiwilligen, allgemeinen Marken zu bestimmen sein.

Die in dem Gewerbsrath zu schaffende Sorge für diese Marken ist von dem bisher bei uns bestehenden Schutze derselben durchaus verschieden. Wenn nämlich unser jetziges Recht nur eine Strafe für die geschehene Verletzung androht, so besitzt Frankreich in den Prud'hommes eine Behörde, welche einmal einem jeden Fabrikanten vor unverschuldetem Eingriffe in fremdes Recht, durch die öffentliche Ausstellung aller schon vorhandenen Marken, sichert, dann aber, durch das jedem Fabrikanten zustehende Recht der Deposition seiner Marke, dem Beeinträchtigten nach geschehener Verletzung die Verfolgung seines Rechtes, seines Schädensanspruches erleichtert. Der Beweis der Gleichheit oder Ähnlichkeit der beiden sich feindlich gegenüberstehenden Marken nämlich erscheint nicht nur in dem deponirten Exemplare materiell gegeben, sondern wird auch durch das, nach eingetretener Differenz und nach dem Mißlingen des bei dem conseil zu haltenden Vergleichsversuches von dem Sachverständigen-Gerichte abzugebende Gutachten interpretirt und unterstützt.

Die Deposition der Marken unter seiner Aufsicht geschehen zu lassen, nach entstandenen Streitigkeiten aber einen Vergleich zwischen den Parteien, welche sich hierzu jedesmal zunächst an den Gewerbsrath zu wenden hätten, zu vermitteln, oder im Falle der Entstehung eines Vergleiches, die an andere Gerichte zu verweisende Entscheidung durch sein Sachverständigen-Gutachten zu unterstützen, würde demnach die Function auch eines bei uns einzurichtenden Gewerbsrathes rücksichtlich der freiwillig anzuwendenden, allgemeinen Marken bilden, natürlich nur, soweit diese auf Producten von ihm unterworfenen Fabriken angebracht sind.

Über den Umfang der Thätigkeit des Gewerbsrathes rücksichtlich besonderer, nothwendiger Marken oder Stempel einzelner Industriearten läßt sich im voraus etwas Genaueres nicht bestimmen. Es wird hier viel von dem speciellen Falle abhängen. Nur so viel darf man als einen Wunsch aussprechen, daß, soweit in der Verletzung solcher Marken nur Privatinteressen beleidigt sind, immer ein Vergleichsversuch zwischen den Parteien vor dem Gewerbsrath angeordnet, in allen Fällen aber und auch, wo die Marke den Charakter

eines öffentlichen Stempels angenommen hat, wenn sie nur überhaupt einem dem Gewerbsrath übergebenen Fabrikzweige angehört, bestimmt werden möge, daß von jedem entscheidenden Gerichte ein Gutachten über die Gleichheit oder Ähnlichkeit, sowie über den Charakter der Nachmachung, ob diese eine zufällige, fahrlässige oder böswillige sei, bei dem Gewerbsrath eingeholt werden müsse¹⁾.

§. 54.

b) Von dem Schutze an Zeichnungen und Modellen.¹⁾

Ähnlich der Competenz rücksichtlich der Fabrikmarken ist die Zuständigkeit der Prud'hommes betreffs der Zeichnungen und Muster. Dieselben haben auch hier die Deposition anzunehmen und zu überwachen; sie haben, im Falle eines eingetretenen Streites, den Parteien ein Zeugniß über das Datum der Deposition des fraglichen Modells auszustellen; endlich aber, nach Ablauf des Rechtes des Einzelnen an seinem Muster, dieses an das Conservatorium der Künste in Lyon einzusenden.

Diese Zuständigkeit, wie sie schon das Gesetz vom 18. März 1806 bestimmt hat, beruht auf einer Rechtsansicht, welche bis jetzt bei uns zum Gesetze noch nicht hat werden können, nämlich auf der, daß das Product der Kunst im Industrierwesen, wenn auch in der Regel nicht in dem Grade, wie das der höhern, freien, so genannten schönen Kunst, doch aber auch einen Schutz verdiene und daß die Schöpfung jener Kunst, wie diejenige dieser, ein Eigenthum, wenn auch nur ein kürzer dauerndes begründen müsse, sollen nicht Kunst und Geschmack, diese wichtigen Hebel und Zierden des Gewerbes von demselben weichen und mit sich auch das Schönheit liebende Auge des Käufers von demselben abziehen. Wurde aber durch das obgenannte Gesetz in Frankreich ein Eigenthum des Erfinders nur an Zeichnungen und Mustern

4) Das Recht der Marken an sich wird noch durch ein Gesetz zu regeln sein.

1) Fabrikgerichte in Frankreich §. 62.

anerkannt, so anerkannte ein vor kurzem in den französischen Kammern debattirtes Gesetz ein gleiches Recht auch an Modellen und Formen. In Folge dieser Gesetze wird der Erfinder nicht nur vor dem Debit der Gewerbeproducte, welche solches Kunstwerk an sich tragen, sondern auch nach dem Verkaufe, mindestens eine gewisse Zeit lang, in dem ausschließlichen Besitze und Gebrauche seiner Erfindung geschützt.

Der bei uns gegebene Rechtsschutz beschränkt sich, wie oben §. 21 gezeigt worden ist, auf eine Strafbestimmung für die offenbar verbrecherische Handlung der so genannten Verschleppung des Modells oder Modelles vor dem Debit der mit demselben gezierten oder nach demselben gebildeten Waare. Das in Frankreich anerkannte Eigenthumsrecht, welches die Zeit der Veröffentlichung des Kunstproductes überdauert, hat man bis jetzt, und zwar, wie es scheint, wegen obwaltender Zweifel über die Zweckmäßigkeit eines solchen auszusprechen unterlassen.

Die Frage, ob es ein geistiges Eigenthum gebe, nach unferen, d. h. von den Ansichten des römischen strengen Rechtes nie frei werdenden Rechtsgrundsätzen zu entscheiden, ist hier nicht die Absicht, auch dürfte dieselbe vielleicht zu verneinen sein und diese Untersuchung somit für den beabsichtigten Zweck ohne Resultat bleiben. Unbestritten dagegen mag die Frage sein, ob es Geistesproducte gebe, welche gegen eine gewisse Art der Nachmachung und in gewisser Weise geschützt werden müssen. Das Kriterium aber, um zu entscheiden, welche Geistesproducte und gegen welche Art der Nachmachung diese zu schützen seien, dürfte in folgenden Sätzen gefunden werden.

Das Nachahmungsrecht ist ein unbestreitbares Recht der menschlichen Gesellschaft und die Bedingung jedes Vorschreitens auf der Stufenleiter der Ausbildung. Ebenso unbedingt ist das Recht des Denkers auf das Product seines Geistes, so lange er dieses der Außenwelt nicht übergeben hat. Er läßt der Welt daran Theil haben, oder nimmt es mit sich ins Grab; Niemand wehret ihm. Um das erstere Recht zu schützen, den Gebrauch des letztern, welchen er nicht zu verbieten vermag, zu verhindern, hat der Staat einen Mittelweg

zu suchen, wie er dem productiven Geiste Veranlassung zur Production und deren Veröffentlichung gebe, der Nachahmung aber auf der andern Seite ihr Recht möglichst erhalte. Das erstere nun wird sich nur dadurch erreichen lassen, daß der Staat dem Producenten einen hinreichenden Gewinn für seine Production sichert. Bedient man sich aber zu solcher Befriedigung des Producenten bei denjenigen Geisteserzeugnissen, welche wir recht eigentlich Erfindungen nennen, nur mit großen Opfern für die Staatskassen und häufig, ohne der Industrie Nutzen zu schaffen, der Prämien und des Abkaufens der Neuerung, um sie der Gesellschaft frei zu überlassen, und sind auch da die Brevets oder Patente oft zweckmäßiger anzuwenden, so läßt sich rücksichtlich der, in dieser §. in Frage stehenden, geistigen Productionen keine andere Aufmunterung für den Producenten denken, als die Sicherung des Ertrages der Erfindung auf eine bestimmte Zeit. Die zweite Richtung aber, welche das Gesetz verfolgen muß, die möglichste Erhaltung des Nachahmungsrechtes wird in der Beschränkung eben dieser Zeit des ausschließlichen Gebrauches gefunden werden. Der Gemeingebrauch des Geistesproductes nach Ablauf dieser Frist ist Das, was die Gesellschaft für das zeitweilige Aufgeben ihres Nachahmungsrechtes von dem Producenten eintauscht. Ein unbegrenztes geistiges Eigenthum ist daher eine Verletzung der Gesellschaft, welche demselben gegenüber ihre Rechte aufgeben muß, ohne etwas dagegen zu erhalten. Soll nach diesen Grundsätzen ein Verbot der Nachmachung von Werken der Kunst und der Wissenschaft gerechtfertigt erscheinen, so muß einmal

- 1) das Product eine wirklich neue Erfindung des zu schützenden Producenten genannt werden können; ferner
- 2) ein Gegenstand sein, welcher durch unveränderte Vervielfältigung zu Gewährung eines materiellen Nutzens für den Producenten bestimmt ist, oder doch bestimmt sein kann; endlich
- 3) muß die Vervielfältigung eine rein mechanische sein, mag auch die erste Nachbildung zu dem rechtswidrigen Zwecke eine Kunstfertigkeit verlangen; dann aber darf

4) der Schutz in dem ausschließlichen Besitze und Gebrauche kein rücksichtlich der Zeit unbegrenzter sein.

Sind nun die Muster und Modelle, deren sich die Fabrikation in so unendlichen Gestalten, mit so reicher Abwechslung bedient, wenigstens in einer großen Zahl, unleugbar zu den Producten der Kunst zu rechnen, verfolgen sie auch gewiß den Zweck, durch ihre Vielfältigung ihrem Erfinder einen materiellen Vortheil zu schaffen, so verdienen sie auch ohne Zweifel einen zweckmäßig begrenzten Schutz. Von theoretisch staatsökonomischer Seite aus wird dieser Satz auch wenig Anfeindung finden, als praktisch vortheilhaft aber wird derselbe nicht überall, und so auch für unsere gewerblichen Verhältnisse nicht von Allen anerkannt.

Man hat Zweifel darüber erhoben, ob solcher Schutz des Eigenthums an Mustern und Modellen (nur der Schutz nach dem Debit der Waare ist hier in Frage, die Nothwendigkeit des andern ist unbezweifelt) für ein so kleines Land als das unsere überhaupt zweckmäßig sei; — man hat gezeifelt, ob, im Falle der Gewährung eines Schutzes, dieser nur auf im Inlande erfundene, oder auch auf aus dem Auslande erworbene Zeichnungen und Modelle zu erstrecken sei; — man hat ferner gefragt, auf welche Zeit nach dem Debit der Waare ein Schutz gegeben werden solle? — und endlich auch die Ausführbarkeit solchen Schutzes in Zweifel gezogen.

Was den ersten Zweifel anlangt, so fürchtet man, durch das Verbot der Nachmachung eine Erschwerung für den inländischen Fabrikanten im Vergleiche zu dem ausländischen. Freilich sind unsere Fabrikanten auch nach Erlassung eines Gesetzes über das Eigenthum an Mustern und Modellen noch der Nachmachung ihrer Erfindungen in dem sie ringsum nahe berührenden Auslande ausgesetzt, aber ihnen liegen ja die Fabrikate und Muster jenes ebenso nahe, und dem Nachbarlande oder dem fremden Lande überhaupt, welches unser Eigenthumsrecht nicht achtet, wird das feine bei uns nicht mehr geschützt werden. Ein Druck des Inländers gegenüber dem Ausländer könnte aber vorzugsweise in einem kleinen Staate eben nur dann durch solches Gesetz erzeugt werden, wenn es seinen Unterthanen jede Nachmachung, auch die

von Mustern fremder Länder verbieten wollte, während die Gesetzgebungen ebendieser die Nachmachung unserer Erfindungen gestattete. Die Nachmachung durch den Ausländer, sagt man, werde gerade bei uns durch die Messen lebhafter herausgefordert als überall sonst. Eines gutgehenden Modells werde sich der Ausländer bemächtigen, und dieß mit um so größerm Vortheile für sich und mit um so größerm Nachtheile für das Inland, weil der inländische Eigenthümer allein die Consumtion nicht erschöpfen könne, die inländische Concurrenz aber durch das Gesetz verhindert werde. Bleibe aber solcher Gestalt der Eigenthümer des Modells ohnehin nicht im alleinigen Genuße seiner Erfindung, so sei es noch vorzuziehen, daß der Landsmann, als daß der Ausländer an dem Gewinne Theil nehme. Klingt diese Besorgniß überhaupt etwas zu ängstlich, da es dem Inländer wie dem Ausländer auch unter den ausländischen Modellen an solchen, welche gleich nachahmungswerth als die inländischen sind, nicht fehlen dürfte, da ferner der gute Absatz, also die Modeneinheit einer Waare wohl in einem allgemeinen Charakter der Muster, nicht aber in einer speciellen Zeichnung ihren Grund haben wird, so ließe sich auch, angenommen, daß jene Bedenken gegründet wären, durch ein freiwilliges Theilgeben an dem Gebrauche eines Modells gegen Entschädigung, der inländischen Fabrikation ein Platz in der Concurrenz mit dem Auslande, selbst rücksichtlich der Menge der gesuchten Waare, sichern. Mag daher auch größerer Nutzen für unsere Gewerbe erreicht werden, wenn ganz Deutschland, oder doch die Zollvereinsstaaten sich zu gleichmäßiger Gewährung des beregten Schutzes vereinigen, und darf man auch vielleicht hier, wie in so mancher commercieller und gewerblicher Beziehung eine Vereinigung in der Gesetzgebung dieses Staatenvereins in nicht zu ferner Zeit hoffen, so soll dieß doch einmal nicht Veranlassung werden, Anstalten, welche, auch auf den Einzelstaat beschränkt, wohlthätig, wenn auch weniger durchgreifend wirken (wie dieß von der Gewährung eines Schutzes an Mustern und Modellen gewiß der Fall ist) auf die Zeit der Erfüllung solcher Wünsche, als doch eine ungewisse, hinauszuschieben; dann aber wird auch die Zeit einer mehr und mehr Verbindung

der deutschen Staaten, durch wahrhaft gute Gesetze, mit welchen einer derselben der Gesamtheit vorangeht, immer näher gerückt werden.

Die zweite Frage, über deren Beantwortung man zweifelhaft gemessen ist, war die, ob nur wirklich im Inlande erfundene, oder auch von dem Inländer aus dem Auslande erworbene Muster und Modelle Schutz verdienen? Nach den oben aufgestellten Grundbedingungen eines geistigen Eigenthumsrechtes, welches natürlich als Folge seiner selbst das Recht der Veräußerungsfähigkeit in sich trägt, erscheint diese Frage an sich als eine irrige. Das im Auslande erfundene Muster verdient im Besitze des Inländers und zwar diesem gegenüber denselben Schutz, als das im rechtlichen Besitze des Nichterfinders befindliche, im Inlande geschaffene Muster, also nur dann, wenn es sein Besitzer von dem natürlichen Eigenthümer, dem Erfinder, zu seinem Eigenthume erworben hat. Hat dagegen der inländische Besitzer das Muster nur von im Auslande gefertigten Waaren, obwohl zuerst, erhalten, so steht jenes entweder, wenn sich die beiden in Frage kommenden Länder gegenseitigen Schutz rücksichtlich dieses geistigen Eigenthumes nicht gewähren, als ein im Inlande gegen Nachmachung überhaupt nicht geschütztes, trotz seiner Annahme durch einen Inländer, allen anderen etwa durch Ablauf einer bestimmten Zeit, oder sonst dem Gebrauche freigegebenen inländischen Mustern gleich, oder aber, wenn das Ausland rücksichtlich des fraglichen Schutzes dem Inlande gleichgestellt ist, so wird das von dem Inländer angenommene Muster zwar gegen die Nachmachung geschützt, aber nicht dem Inländer, sondern dem Ausländer gegenüber, welcher auch jenen ersten Erwerber zur Rechenschaft ziehen kann.

Für die Zeit, innerhalb welcher dem Erfinder das Eigenthumsrecht zugestanden werden soll, worüber sich ferner Zweifel erhoben haben, ist oben nur soviel angegeben worden, daß es ein Recht der Gesellschaft sei, diese nicht zu weit hinaus gestellt zu sehen. Welches nun aber das richtige Maß sei, wird, als in Zahlen auszudrücken, immer nur ziemlich willkürlich bestimmt werden können und einem Gesetze über Muster und Modelle überlassen bleiben müssen.

Die französische Gesetzgebung hat rücksichtlich des Schutzes der Muster und Modelle in den neuesten Tagen unterschieden zwischen Mustern und Modellen, wie sie das Gewerbe regelmäßig benutzt, und Producten der wahren Zeichen-, Maler- und Bildnerkunst, welche zur Industrie verwendet werden²⁾. Den letzteren hat sie den Schutz, wie er literarischen, musikalischen Werken und Erzeugnissen der schönen Künste in dem Gesetze vom 19. Juli 1793 gegeben worden ist und welcher mit dem vollen zehnten Jahre nach dem Tode des Urhebers endigt³⁾, den ersteren dagegen einen Schutz, je nach der Natur des Productes, auf die Zeit von 2, 5, 10 oder 15 Jahren verliehen. Rücksichtlich dieser verschiedenen Zeitdauer wird die Regierung noch eine Classification der Gewerbeproducte abfassen. Ob diese Art der Zeitbestimmung die richtige sei, d. h. was die Producte der zweiten Klasse anlangt (denn der längere Schutz für die wahren Kunstwerke ist wohl ohne Zweifel zweckmäßig), darüber ist in der Pairskammer viel gestritten worden. Ja man hat von vielen Seiten die Beibehaltung des alten, vom Gesetze des 18. März 1806 eingeführten Systemes, wornach jeder Erfinder die Zeit seines Schutzes selbst bestimmt und nach der Länge der Zeit eine verhältnißmäßig wachsende Abgabe entrichtet, nur freilich mit der Abänderung, daß ein Maximum der Dauer angenommen werden möchte, verlangt.

Für die Entwerfung eines Gesetzes über den in Frage stehenden Gegenstand bei uns würde es zwar rathsam sein, ebenfalls die wahrhaften Kunstwerke und die anderen, in der Industrie vielfach verwendeten, weniger hochstehenden Kunstproducte zu trennen. Sene würden darnach dem Gesetze vom 22. Februar 1844, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, unterzustellen sein, wiewohl dieselben in unserm Gewerbewesen (wenn nicht etwa mehr bei der Damastweberei) wenig angetroffen werden dürften. Rück-

2) Gesetzanhang Nr. 2.

3) Décret relatif au droit de propriété des auteurs d'écrits en tout genre, des compositeurs de musique, des peintres et des dessinateurs, du 19 juillet 1793, art. 1. et 2.

sichtlich der letztgenannten Kunstproducte hingegen stimme ich für das ältere französische System, nur mit Festsetzung eines sehr kurzen, höchstens 3jährigen Maximum für die Dauer des ausschließlichen Gebrauches. Um aber auch die innerhalb dieser Grenzen frei zu wählende Schutzzeit noch so viel als möglich abzukürzen, würde ich vorschlagen, daß der Producent für jedes Jahr oder für jeden Monat, während welches er die Fortsetzung des Schutzes verlangt, eine Abgabe mehr zu entrichten habe, ja daß er sich von Anfang an nur auf 1 Jahr sein Recht vorbehalten und dasselbe erst kurz vor dessen Ablaufe gegen eine, wenn auch mäßige Abgabe verlängern dürfe. Er wird sich solchenfalls in der Regel mit einem Schutze nur auf kurze Zeit begnügen, da nur die Neuheit eines gefälligen Modells dessen Werth ausmacht, diese aber in der Mode nur eine kurze Frist umspannt.

Die Schwierigkeit der Controle dieses Eigenthumsrechtes endlich wird in einem Staate geringern Umfanges Niemand verkennen. Vom Detailverkaufe, welcher die Verletzung des Rechtes an Modellen meist zum Vorschein bringen wird, wird die Waare oft nur schwer bis zu ihrem Ursprunge verfolgt werden. Der Abnehmer eines inländischen Fabrikanten, welcher fremde Modelle nachgemacht, kann leicht entfernte, ausländische Kaufleute oder Fabrikanten als seine Verkäufer nennen, ohne daß sich die Wahrheit jedesmal mit Bestimmtheit, ohne daß sie sich jemals ohne große Kosten und Schwierigkeiten erfahren läßt. Auch wird der inländische Kaufmann jederzeit und ohne eine Entdeckung fürchten zu müssen, das Modell an einen ausländischen Fabrikanten schicken und von ihm sich die Waare anfertigen und einsenden lassen können, auf welche inländische Fabrikanten wegen des Modellschutzes keine Bestellung annehmen dürfen.

Über diesen, sowie sonst noch möglichen Anschein eines wirklichen Nachtheiles des Modellschutzes für unsere Industrie ist schon oben gesprochen worden. Die Schwierigkeiten nur der Ausführung dieser Controle aber werden sich einmal durch die Einrichtung eines Sachverständigengerichtes, als des Gewerbrathes, welches an der Fabrikationsart leicht den Ursprung des Modells entdeckt, vermindern, und dann wird auch diese

Controle zur Zeit noch weniger in Anspruch genommen werden, weil unsere Fabrikation meist selbst noch an fremden, ausländischen Modellen zehrt, was bei dem jetzigen schußlosen Zustande derselben nicht anders sein kann. Muß demnach erst das Modellerwesen selbst durch den Anfang eines Schutzes gehoben werden, so dürfen wir hoffen, daß, ehe unsere Industrie fast ausschließlich Fremdes nachzubilden aufgehört haben wird, ehe ihre Modelle und Formen die Vollkommenheit erlangt haben werden, welche diese zum Gegenstande allgemeiner Nachahmung machen könnte, daß bis dahin eine Vereinigung der deutschen Staaten, mindestens der zum Zollvereine gehörigen, zu einem gemeinsamen Gesetze über den Schutz eines für die Industrie so wichtigen Rechtes, als des Eigenthums an Modellen und Modellen, getroffen sein werde.

Was nun zuletzt die Zuständigkeit und Thätigkeit des Gewerbrathes in Rücksicht dieses Eigenthumsrechtes anbetrifft (es ist keine richterliche, da, wie oben gezeigt worden, die Entscheidung weder des Civil- noch des strafrechtlichen Streitens, von welcher wir auch hier nicht zu handeln hätten, vor den Gewerbrath gezogen werden soll), so glaube ich, darf dieselbe nicht, wie es bei den Prud'hommes der Fall ist, einzig und allein auf die Annahme der Deposition des Modells und dessen Aufbewahrung und, im Falle des Streitens, die Angabe des Datum der Deposition beschränkt werden. In jedem Falle vielmehr muß bei dem Gewerbrathe, bei welchem das im Streite befindliche Modell deponirt ist, oder, wenn beide Parteien bei verschiedenen solchen Gerichten deponirt haben⁴⁾, mindestens bei dem Gewerbrathe, welchem der Beklagte unterworfen ist, sei es von dem Civil- oder von dem Strafrichter ein Gutachten über die Gleichheit oder Ähnlichkeit der betreffenden Modelle und Modelle eingeholt werden; aber auch ein Vereinigungsversuch bei dem Gewerbrathe, dergleichen den Parteien, oben S. 50 und 51, statt der Anklage bei dem Strafgerichte vornehmen zu lassen, freigestellt

4) Es wird nämlich eine Partei möglicherweise gar nicht oder doch bei keinem Gewerbrathe deponirt haben können.

ward, würde denselben, so scheint es, mindestens wenn sie einem und demselben Gewerbsrathe unterworfen sind, vor jeder Civilklage⁵⁾ zweckmäßig angeordnet werden⁶⁾. Namentlich wo Handelsgerichte nicht bestehen, welche im Civilwege über diese Differenzen entscheiden, welcher Richter kann da wohl besser als der Gewerbsrath die Frage über die Gleichheit, namentlich aber über die zu große Ähnlichkeit, und ob diese einer zufälligen Ideenverwandtschaft oder der Nachmachung zuzuschreiben ist, entscheiden?

Die letzte Function der Prud'homme rücksichtlich der Muster, nämlich das Einsenden derselben an das Conservatorium der Künste in Lyon, beruht natürlich auf der Einrichtung eines solchen Sammelplatzes für die Zeugnisse aller industriellen Productionen der in Frage stehenden Art. Diese Einrichtung selbst ist eine gewiß interessante und für die Geschichte der Industrie nicht unwichtige. Dieselbe auch in anderen Staaten zu treffen, kann ebendarum nur empfohlen werden.

§. 55.

e) Regulirung der Rechnungen zwischen den Arbeitern und den Fabrikanten. 1)

Unter den administrativen Functionen der Prud'homme wurde als die dritte auch die in der Aufschrift bezeichnete genannt. Diese Zuständigkeit, an die Ertheilung der sogenannten livres d'acquit, Quittungsbücher, an die Arbeiterherren geknüpft, setzt, wie schon in meiner Beschreibung der Fabrikgerichte in Frankreich gesagt worden, ein besonderes z. B. in Lyon be-

5) Also nicht nothwendig, wenn der Strafweg eingeschlagen werden soll.

6) Die Pairskammer hat diese Zuständigkeit, welche in der Gesetzesvorlage über die Muster und Modelle (Gesetzesanhang Nr. 2) in Art. 13 aufgenommen war, abgelehnt, sowie sie auch Art. 14, welcher nur die Befugniß des Handelsgerichtes aussprach, sich ein Gutachten von den Prud'homme über die Gleichheit des Modells zu erbitten, verwarf.

1) Fabrikgerichte in Frankreich S. 130.

stehendes Arbeitsverhältniß zwischen diesen Arbeiterherren und den Fabrikanten voraus, in Folge dessen die ersteren den letzteren einzelne ihrer métiers zur ausschließlichen Beschäftigung überlassen. Indem ich wegen der Eigenthümlichkeit dieses Verhältnisses auf die in der Anmerkung 1 citirte Stelle verweise, bleibt nur noch zu erwähnen, daß ein gleiches Verhältniß in Sachsen nicht anzutreffen ist.

Eine ähnliche Abrechnungsart jedoch, wie sie auf Grund dieser Quittungsbücher in Lyon besteht, gilt in ganz Frankreich für das Verhältniß der Arbeiterherren zu den Arbeitern mit Hülfe der livrets, der Arbeitsbücher, und das diesem Institute in privatrechtlicher Beziehung zu Grunde liegende Princip, daß nämlich der Arbeiterherr, durch Eintragung seiner Forderung in solches Buch, gegen den Verlust derselben durch das Ausreten des Arbeiters gesichert werden soll, finden wir auch bei uns in einigen schon oben genannten älteren Gesetzen, namentlich in dem Klöppelmandate vom 6. Februar 1804 ausgesprochen. Nach diesem (siehe §. 20) vertrat das Klöppelbuch die Stelle des livret in Frankreich; die Klöppelmagd konnte von ihrem Klöppelherrn nicht eher den Abschied verlangen, als bis sie die in das Buch eingetragene Schuld saldirt hatte. Der fremde Klöppelherr, welcher sie demungeachtet annahm, wurde dem frühern Herrn gegenüber verbunden, die Schuld des Arbeiters bis zu einer gewissen Höhe (in Frankreich voll) zu tragen. Diese an sich gewiß zweckmäßige Einrichtung wurde nur dadurch gefährlich für den Arbeiter, daß der Herr durch das Buch kein weiteres Recht erhielt, als den schuldenden Arbeiter zurückzuhalten, und nur im Falle, daß derselbe ohne Entlassung doch ausgetreten wäre, den ebengedachten Entschädigungsanspruch zu machen. Deshalb sah sich der Herr genöthigt, immer zu jenem äußersten Mittel des Zurückhaltens zu greifen, welches ihm auch unter solchen Umständen billigerweise vom Gericht nur aus seltenen Gründen abgesprochen werden konnte. Der Arbeiter wurde dadurch zum Leibeigenen des Klöppelherrn. Wenn deshalb jenes Gesetz außer Gebrauch kam, so dürfte es doch, namentlich für unsere Klöppelleute selbst, welche jetzt nach Derogation jenes Gesetzes ebenso schutz- und oft brodlos, als freilich auch

herrenlos dastehen, wohl aber auch für alle Fabrikarbeiter, wie Arbeiterherren von großer Wichtigkeit sein, ähnliche Arbeitsbücher wieder eingeführt zu sehen. Dieselben müssen nur die zwei Bestimmungen der französischen livrets nicht entbehren, nach deren einer der Arbeiterherr freiwillig den noch in seiner Schuld stehenden Arbeiter entlassen kann, ohne damit doch jede Sicherheit für seine Forderung zu verlieren, indem ihm nämlich der folgende Herr des abgehenden Arbeiters zum Innehalten eines Theiles des Arbeitslohnes des letztern und zu dessen Auszahlung bis zur Tilgung seiner in dem Buche eingetragenen Forderung verpflichtet wird; nach deren anderer aber der Arbeiterherr aus bestimmten Gründen zur Entlassung des Arbeiters, natürlich mit Gewährung eben genannter Sicherheit, genöthigt werden kann, auch wenn der letztere seine Schuld noch nicht saldirte hätte.

Der Zweck dieser Arbeitsbücher ist vielfach, auch in der neuesten Zeit in Frankreich bei deren größerer Verbreitung, verkannt worden, ja hat selbst Veranlassung zu Arbeiterunruhen gegeben; aber gewiß aus Verkennung des wahren Verhältnisses. Man muß zunächst das Quittungsbuch, livre d'acquit, der chefs d'atelier wohl unterscheiden von dem livret der Arbeiter und dann jenes, welches für das Verhältniß des Kaufmann-Fabrikanten gegenüber dem Arbeiterherrn bestimmt und auch hierfür nur bei einem ganz besondern Arbeitssysteme anwendbar ist, ebensowenig auf alle ähnlichen gegenseitigen persönlichen Verhältnisse anwenden, als auch nicht, wo man dessen Unanwendbarkeit gefunden, es durch das andere Institut des livret ersetzen zu dürfen glauben. Der Arbeiterherr und der gemeine Arbeiter haben ihre verschiedenen Ansprüche, das livre d'acquit und das livret ihre verschiedenen Voraussetzungen.

In dem livre d'acquit mag allerdings auch eine Arbeitsverpflichtung des Arbeiterherrn gegenüber dem Fabrikanten liegen. Jener bindet aber dadurch eigentlich nicht sich selbst, nicht seine Kräfte, nicht seine Selbstständigkeit, sondern nur die Kraft einer seiner Stühle, seiner Maschinen. Nur eine von diesen, welche er freiwillig dem ausschließlichen Dienste des Fabrikanten zeitweise gewidmet hat, bleibt, wenn der

Arbeitnehmer bei der Arbeit mit ihr Schulden von dem Fabrikanten contrahirt hat, der Arbeit für diesen auch ferner verpflichtet. Das Quittungsbuch lautet ausdrücklich auf das eine métier. Nicht jeder Fabrikationszweig nun gestattet solches ausschließliches Anweisen einzelner Maschinen an einzelne Fabrikanten, nicht überall auch, wo dieß zulässig wäre, ist diese Geschäftsweise der Brauch, und es werden also nur selten diese livres d'acquit anwendbar sein. Wollte man aber deshalb dem Arbeiterherrn zumuthen, durch ein livret seine Persönlichkeit zu verpflichten, also z. B. bei uns die Meister gegenüber den Fabrikanten, so läßt sich dieß einmal nicht thun, weil die Thätigkeit des Meisters zu einem großen Theile in der der Arbeiter besteht und man also die letzteren zugleich mit verbindlich machen müßte, was doch wohl Niemand beabsichtigen kann; dann aber wäre dieß auch der Selbstständigkeit des Meisters, des Arbeiterherrn widersprechend. Das Arbeitsbuch dient nur für den unselbstständigen Arbeiter, d. h. denjenigen, welcher nicht frei, heute für Diesen, morgen für Jenen, Arbeit übernimmt, sondern, nach Stück oder Zeit arbeitend, Einen und Denselben ausschließlich als seinen Arbeitsoder Brodherrn anerkennt. Für solches Verhältniß gereicht aber auch jene Einrichtung zum Vortheile des Herrn nicht mehr als des Arbeiters selbst. Zunächst freilich erhält der Arbeiterherr selbst Sicherheit für seine Forderung. Was anders aber als jene Sicherheit läßt ihn dem Arbeiter vertrauen, Vorschüsse machen und in den Tagen der Noth aushelfen? Daß der Arbeiter dann gebunden ist, seine Schuld abzarbeiten, ist ganz in der Ordnung. Nur dann würde ein Recht des Arbeiters damit verletzt werden, wenn der Herr ihn auf Grund solcher Abhängigkeit drücken oder schlecht behandeln wollte und könnte, oder wenn der Arbeiter, ohne fortwährend Arbeit zu erhalten, doch bei dem Herrn bleiben müßte, der ihm stückweise lohnt. Dafür muß das Gesetz durch Bestimmung von Ursachen, aus welchen der Arbeiter trotz seiner ungetilgten Verhaftung aus dem Dienste des Herrn gehen darf, natürlich unter Belassung der obengedachten in Frankreich gegebenen Sicherheit, sorgen und ein Gericht, hierzu geeignet wie der Gewerbsrath, muß über dessen Aufrechthaltung

wachen. So verstanden und auf den unselbstständigen, eines Schutzes eben bedürftigen Arbeiter beschränkt, würden Arbeitsbücher den befriedigendsten Erfolg haben. Der trostlose Zustand der allein und hilflos dastehenden Klöppler in unserm Erzgebirge und Voigtlande, welcher nach Aufhebung des Klöppelmandates eingetreten und welcher in vieler Hinsicht schlimmer ist als der vorherige, durch manche Härte jenes Gesetzes gedrückte, giebt von der Wahrheit dieses Satzes den deutlichsten Beweis 2).

Was nun die Competenz des Gewerbsrathes an den Arbeitsbüchern anbelangt, so würde eigentlich ihre Betrachtung, folgt man dem französischen Systeme, gar nicht hierher gehören, da alle administrative Thätigkeit rücksichtlich der livrets (im Unterschied von den livres d'acquit) der öffentlichen Polizei vorbehalten, die Zuständigkeit aber rücksichtlich der aus denselben erhellenden materiellen Rechtsverhältnisse, welche zu der Civilgerichtsbarkeit des Gewerbsrathes gehören, oben abgehandelt worden ist. Aber nicht bloß die Ähnlichkeit des Arbeitsbuches mit dem livre d'acquit, und die wegen eben dieser Ähnlichkeit nothwendige Unterscheidung der beiden Institute ließ mich jenes hier genauer ins Auge fassen, sondern auch der Umstand, daß, wenn auch der Gewerbsrath aus politischen Gründen und wegen des landespolizeilichen Charakters, welcher zweckmäßig mit den Arbeitsbüchern zu verbinden ist, gleich wie die Prud'hommes in Frankreich von der Ausgabe und formellen Controle derselben ausgeschlossen werden mag, denselben doch jedenfalls eine beiläufige Aufsicht über jene zum Gesetz gemacht werden sollte. Ich denke hierbei namentlich an die Anforderung, welche an jeden vor dem Gewerbsrath als Kläger oder Beklagter erscheinenden Arbeiter gestellt werden könnte, daß derselbe vor Gerichtsstelle stets mit seinem Arbeitsbuche erscheinen müßte. Durch diese Maßregel würden die Richter noch vor Beginn jeder Verhandlung ein Bild des Mannes erhalten, welcher klagend oder angeschuldigt vor ihnen steht.

2) Für die Baumwollenwaaren-Manufacturen im Voigtlande besteht ein Reglement, welches einen ähnlichen Zweck als die livrets für das Verhältnis zwischen dem Meister und dem Gesellen verfolgt.

§. 56.

a) Inspection der Fabriken und Ateliers.

Als die letzte in den Gesetzen angeordnete administrative Function der Prud'hommes ist endlich noch die Inspection der Fabriken und Ateliers genannt worden. Abgesehen von den Besuchen dieser Orte nämlich, welche in Fällen von Streitigkeiten oder angezeigten Vergehen, um eine Beweisführung zu unterstützen, oder einen Tharbestand festzustellen, als den Prud'hommes zuständig und dem Gewerbsrath übertragungswertig dargestellt worden sind, sollen von jenem Gerichte auch jährlich mehre Rundbesuche in den Fabriken und Ateliers ohne solche specielle Veranlassung vorgenommen werden können. Der Zweck dieser Besuche, sowie die besondere Tauglichkeit gerade eines in der Weise der Fabrikgerichte zusammengesetzten Tribunals zu Erreichung dieses Zweckes scheint zwar über den Vortheil von deren Übertragung auf unsern Gewerbsrath keinen Zweifel zu lassen. Es sollen nämlich die Fabrikrichter bei diesen Besuchen nicht bloß über die Zahl der Arbeiter und der Maschinen, sondern auch über mögliche Verbesserungen in der Fabrikation, über erlittene Verluste und hiergegen anzuwendende Heilmittel, kurz über den Stand der Industrie und ihrer Angehörigen überhaupt genaue Kenntnisse sammeln, um diese zum Vortheile des Gewerbewesens höhern Ortes anzuwenden. Ob sich aber diese Zuständigkeit bei uns von der Mißgunst wird befreien können, welche sie in Frankreich erfährt und derentwegen sie kaum zur Ausführung kommt, möchte ich beinahe bezweifeln und daher, selbst in dem Bewußtsein, daß diese Besuche, außer den ihnen schon in Frankreich beigelegten Zwecken, noch die hohe Aufgabe verfolgen könnten, das Arbeiten der Kinder in den Werkstätten, welches wohl zu überwachen des Staates heiligste Pflicht ist, zu beaufsichtigen, glaube ich, wird ein Gesetz mit der Gestattung dieser Besuche eine Erlaubniß geben, deren man sich nicht bedienen wird. Diese Besuche zur Pflicht zu machen aber scheint mir nicht rathsam.

Ein Anderes sind die Besuche von Werkstätten, welche in Frankreich einzelnen Prud'hommes oder Delegirten dieser durch den Beschluß eines Bureau übertragen werden, um

Aufsicht über ein Atelier, oder einen darin befindlichen Arbeiterherrs oder Arbeiter zu führen, welcher wegen schlechter Behandlung seiner Untergebenen oder schlechter Ausführung vor Gericht gestanden hat. Diese Art Besuche werden auch bei uns, von dem Gewerbsrath angeordnet und ausgeübt, den besten Erfolg haben.

§. 57.

Freiwillige Thätigkeit des Gewerbsrathes.

Haben wir nun die Möglichkeit und die Art der Übertragung der einzelnen in den Prud'homme vereinigten gesetzlichen Zuständigkeiten auf einen Gewerbsrath für unsere Fabrikgewerbe vollständig betrachtet, so bleiben noch mehre schon oben ange deutete Wirkungskreise zu erwähnen, welche sich die Prud'homme mit uneigennütziger Aufopferung zum Heile der Industrie und der Industriellen hier und da gebildet haben.

Als solche finden wir z. B. in Lyon die Leihkasse für arme Arbeiterherren. Diese Kasse nimmt die Sicherheit für ihre Darleihen nur aus dem Einschreiben derselben in die sämtlichen oberwähnten livres d'acquit der erborgenden chefs d'atelier. Ein ähnlich heilsames Institut ist in Lyon die Modellsammlung des conseil, in welcher derselbe neue, nachahmenswerthe Maschinen aufstellt, um den Industriellen Gelegenheit und Aufforderung zum Fortschreiten zu geben.

Wie diese beiden Institute so ließen sich mit dem Gewerbsrath gewiß noch manche andere heilsame Einrichtungen verbinden, wie z. B. eine Sparkasse, welche nur Arbeiter unter ihren Gläubigern zählte. Während nämlich der Vorthheil solcher Kassen sonst in der Ausdehnung ihrer Theilhaberschaft liegt, würde hier vielleicht das Gegentheil der Fall sein, weil hier nicht bloß die Zinsen, sondern auch großherzige Geschenke die Dividenden erhöhen und den Sparpfennig des dürftigen Arbeiters mehren dürften.

Titel III.

Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Gewerbsrath.

§. 58.

Einleitung.

Es leuchtet ein, daß es das Ziel des gegenwärtigen letzten Titels nicht sein kann, einen förmlichen Proceß für den Gewerbsrath zu schreiben, oder die Motiven für einen solchen mit ihrem Für und Wider weitläufig zu erörtern. Die Hauptgrundzüge nur zu geben, welche ein Gesetz über das Verfahren eines Gewerbsrathes zu beobachten haben dürfte, damit derselbe seinen Zweck nicht verfehle, ist die Aufgabe der folgenden Seiten. Wenn nun die Zuständigkeit des Gewerbsrathes namentlich darauf berechnet sein mußte, diesem den Charakter eines seinen Untergebenen befreundeten Gerichtes, eines Familienrathes und zugleich eines Sachverständigen collegiums zu erhalten, so wird ein Gesetz über das Verfahren die beiden anderen Grundideen des Gewerbsrathes, eine schnelle und billige Gerichtsbarkeit zu gewähren, im Auge behalten müssen.

Wo das Gesetz besondere Bestimmungen für den Gewerbsrath nicht treffen wird, werden jedesmal die allgemeinen Proceßregeln anzuwenden sein.

1) Verfahren in Civilsachen.

§. 59.

Von den Parteien und deren Erscheinen im Gewerbsrathe.

Was die Fähigkeit der Parteien, vor Gericht zu erscheinen, anbetrifft, so wird freilich als Gesetz bei dem Gewerbsrathe nichts Anderes gelten könne, als bei anderen Gerichten, aber wohlthun werden die Richter, in Befolgung dieser Regeln nicht zu streng zu verfahren. Wenn es sich vielleicht um die gütliche Vereinigung eines Minderjährigen, einer Ehefrau mit ihren Vorgesetzten handelt, wenn jene über schlechte Behandlung oder diese über schlechte Ausführung klagen, so werden die Richter nicht den entfernten Vater oder Vormund oder Ehemann rufen, oder dem Kinde eines verwahrlosten Vaters erst einen Vormund bestellen lassen, um eine Differenz zu entscheiden, deren Gegenstand von vielleicht wenigen Groschen solchen Kosten- und Zeitaufwand in keiner Weise rechtfertigen würde. Das väterliche, das Familien-Gericht wird sich selbst als Beschützer des hilflosen Kindes, des schwächern, von ihrem Gatten verlassenen Weibes betrachten dürfen, ohne doch damit die beiden Theilen schuldige gleiche Gerechtigkeit zu verletzen. Weigerte sich freilich der Gegner solcher Partei, dieselbe ohne ihren gesetzlichen Beistand anzunehmen, so würde, mindestens zum Zwecke eines Vergleiches oder eines Erkenntnisses in Civilsachen, die Beobachtung der strengen Form zu erheischen sein.

Rücksichtlich der Zulässigkeit einer Vertretung der Parteien bei dem Gewerbsrathe gilt als allgemeine Regel, daß dieselben persönlich zu erscheinen haben. Ist aber der Geladene dringend abgehalten, so darf er sich in Civilstreitigkeiten durch einen seiner Collegen vertreten lassen; Advocaten und überhaupt Vertreter aus dem Stande der Rechtsgelehrten sind unbedingt auszuschließen. Das regelmäßige Erscheinen der Parteien in Person ist von großer Wichtigkeit bei einem Gerichte, dessen Hauptaufgabe in Civilstreitigkeiten die Versöhnung und die Ermahnung zum Rechte ist; von der höchsten Nothwendigkeit aber, soll der Zweck des Gewerbsrathes nicht

ganz verfehlt werden, ist die Ausschließung jeder Vertretung durch Rechtsanwälte. Ihre Zulassung würde bei den kleinen in Frage kommenden Streitigkeiten für das gehörige Angreifen der Sache und deren Vortrag ohne Werth, dem hauptsächlich beabsichtigten Zwecke aber, der Versöhnung der Parteien, nachtheilig sein.

Das Erscheinen der Parteien ferner wird ein freiwilliges sein, oder in Folge Ladung geschehen. Das freiwillige Erscheinen wird allerdings die Grenze haben, daß mit einer Sache, welche, um zur Entscheidung des Gewerbsrathes gebracht zu werden, vorher einem Güteversuche unterlegen haben muß, auch die Parteien zunächst nur vor den Sühnenfenat treten können. Unter solcher Beschränkung aber ist denselben dieses Recht jederzeit zu gestatten. Es wird den Parteien dadurch Gelegenheit gegeben, sich alsbald nach einem entstandenen Streite Rath und Entscheidung über Recht und Unrecht zu erholen und es wird so die Unzufriedenheit weniger Zeit finden, zum bitteren Grolle zu werden und den unverföhnlichen Charakter alter Streitigkeiten anzunehmen. Aus dem nämlichen Grunde haben die Fristen der Ladung, sowie der Beförderung derselben durch den Secretair des Gewerbsrathes, bei welchem sie zu jeder Zeit aller Werkeltage muß nachgesucht werden können, kurze und schnelle zu sein.

Die Art und Form der Ladung endlich anlangend, so hat das französische Gesetz von den dafür geltenden allgemeinen Regeln für die Parikgerichte eine Abweichung dahin gemacht, daß die erste Aufforderung zum Erscheinen dem Beklagten in Form eines Briefes zugesendet und erst die zweite ihm, also im Falle, daß er auf jenen Brief nicht erschienen wäre, als eine formelle Ladung durch den Gerichtsdienner insinuet wird. Die Motiven dieser Bestimmung, Kosten zu ersparen und nicht durch die strenge gerichtliche Form vom Anfange herein die versöhnliche Stimmung zu verderben, sind ebenso sehr zu billigen, als ihnen jene angeordnete Art der Ladung entspricht. Die Verschiedenheit der Ladung macht sich aber auch noch aus einem andern Grunde nöthig. Will man nämlich die Kürze der ersten Ladungsfrist erhalten, in der Art, daß eben nur so viel Zwischenraum zwischen der

Vorladung und der Stellzeit gegeben wird, daß das Erscheinen der Partei unter gewöhnlichen Verhältnissen thunlich ist, so darf man an die Ladung nur weniger schwere Folgen binden, als dieß sonst geschieht, und es muß dieselbe eben nur eine Aufforderung sein, welche im Falle der Nichtfolgeleistung durch einen förmlichen richterlichen Befehl ersetzt wird. Darf aber die Wirkung der ersten Ladung keine so strenge als die der folgenden sein, so wäre auch, eine solenne Form für jene zu wählen, ganz zwecklos. Nach allem Dem, glaube ich, würde auch bei dem Gewerbsrathe am besten der förmlichen Ladung eine formlose, kurze Aufforderung vorangeschickt werden und es erscheint hierzu die einfache briefliche Einladung ganz geeignet. Auch noch für die förmliche Ladung ist eine sehr kurze Frist und vielleicht nur, wie in Frankreich, 1 Tag Zwischenraum zwischen der Insinuation und dem Termine zu setzen. Sie wird schriftlich abgefaßt sein, die Ursache ihrer selbst enthalten und so durch einen verpflichteten Diener des Gewerbsrathes eingehändigt, oder sonst nach den allgemeinen Regeln dem Beklagten zugestellt werden. Ihre Wirkungen werden darnach aber auch andere sein als die der unförmlichen Einladung, nämlich der Ungehorsam des Beklagten mit seinen, jenachdem das Ausbleiben vor dem Sühne- oder Urtheilsenate stattgehabt hat, verschiedenen Folgen.

§. 60.

Verhandlungen bei dem Gewerbsrathe.

Das Hauptziel jeder Verhandlung bei dem Gewerbsrathe ist die Ausgleichung oder die sofortige Entscheidung der vorliegenden Differenz; der Hauptcharakter derselben ist die Mündlichkeit. Diese wird zum Zwecke des Güteversuches, als die dazu einzig geeignete Form, wohl in allen Gerichten angewendet. Darf sie aber in gleicher Reinheit, wie sie im Sühnenenate des Gewerbsrathes geübt wird, für den Zweck der Entscheidung als überall heilsam bestritten werden, so ist sie doch für die bei dem Gewerbsrathe vorkommenden, nur unbedeutenden und wenig verwickelten Rechtsfälle, sobald nur, wie dieß zu geschehen pflegt, namentlich wo Appellationen

zulässig sind, ein kurzes Protocoll über die Parteibehauptungen geführt wird, auch in solcher Gestalt wegen der Gewissenhaftigkeit des Rechtschutzes unbedenklich, wegen der bezweckten Schnelligkeit der Beseitigung der Rechtsachen aber unerlässlich.

Nichts Außerordentliches bildet in Frankreich die Öffentlichkeit der Sitzungen der Fabrikgerichte, sie ist im Gegentheile bei dem rechtsprechenden Senate derselben durch den allgemeinen Grundsatz, daß in der Regel jedes Gericht öffentlich gehalten werden müsse, bedingt. Aber auch bei dem Sühnenenate ist dieselbe gewiß überall als zulässig angesehen und nur, weil sie nicht ebenso gleichmäßig als vortheilhaft betrachtet wird, ist sie nicht allgemein eingeführt. Den Nutzen der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen im Allgemeinen zu vertheidigen, kann begreiflich hier nicht die Absicht sein, nur auf einige Punkte, welche gerade für die in Frage stehenden Streitigkeiten die Öffentlichkeit, mindestens für die großen Sitzungen, empfehlen, soll aufmerksam gemacht werden. Einmal nämlich darauf, daß der für die Öffentlichkeit aller Gerichte sprechende Umstand, daß dieselbe zum Vertrauen der Gerichtsuntergebenen in die Rechtlichkeit der Entscheidungen beiträgt, gerade in gegenwärtigem Falle besonders stark redet; dann darauf, daß die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gewerbsrathes zur Bildung künftig in denselben zu wählender Richter erforderlich ist; endlich noch darauf, daß das voraussetzliche Bekanntwerden angezeigter Unbilligkeiten oder Unredlichkeiten in Fabrikdifferenzen, dem Concurrenten oder Vorgesetzten gegenüber, von großem Einflusse für das Unterlassen solchen Unrechtes und somit für die Moralität aller Klassen des Fabrikstandes sein wird.

Das gerade in Fabrikstreitigkeiten gewichtigere Hervortreten des erstgenannten für jedes öffentliche Gerichtsverfahren geltenden Grundes erklärt sich aus dem, in der großen Verschiedenheit der Lebensverhältnisse im Fabrikstande begründeten Mißtrauen des dürftigen Arbeiters gegenüber dem wohlhabenden Fabrikanten, vermöge dessen sich jener nur zu leicht in ungerechter Weise unterdrückt glaubt. Ihm wird freilich die Theilnahme seiner Genossen und Vertreter an dem Gerichte

die größte Beruhigung gewähren, aber die Möglichkeit, sich selbst von dem Verfahren und der Unparteilichkeit desselben zu überzeugen, wird jene Beruhigung zur Sicherheit werden lassen. Der zweite Grund rechtfertigt die Öffentlichkeit namentlich in einem Lande, wo das Recht dem Laien so gut als verschlossen ist, aber auch überall vorzugsweise für die in Frage stehende Art von Gerichten, deshalb, weil für deren Entscheidungen die Gewohnheit so vielfach die Stelle des Gesetzes vertreten muß. Der Einfluß auf die Moralität endlich, welcher als dritter Grund angeführt wurde, wird wohl nicht bezweifelt werden, sicherlich wenigstens von Niemandem, der in Frankreich gesehen hat, wie wenig es dem streitsüchtigen Kläger, dem im offensbaren Unrechte stehenden Beklagten von den Prud'hommes zum Lobe gemacht wird, vor Gericht zu erscheinen. Wo dagegen in einzelnen Fällen die Moralität durch die Öffentlichkeit leiden könnte, da wird immer die ausnahmsweise Schließung der Thüren eintreten dürfen.

Wenn dennoch, wie oben gesagt, die Öffentlichkeit bei den Sitzungen des Sühnesenates in Frankreich nicht allgemein ist, so scheint dieß in der Ansicht seinen Grund zu haben, daß, während der Richterspruch ein lauter sein müsse, die friedliche Vereinigung besser unter wenigen Augen verhandelt und ebenda leichter erreicht werde. Allerdings scheint auch diese Ansicht eine richtige und es wird darnach die Entscheidung über die Öffentlichkeitsfrage für die kleinen Sitzungen von der Beantwortung der andern Frage abhängen, ob die in Lyon beliebte, oder die in Frankreich gesetzliche Weise des Güteversuches vorzuziehen sei?

Die Lyoner conciliation theilt sich, wie in meinem Schriftchen über die Fabrikgerichte Frankreichs S. 32 gesagt worden ist, in zwei Senate. Der eine, vor welchen jede Civilstreitigkeit zuerst gerufen wird (bureau de conciliation im engern Sinne), besteht aus 3 Mitgliedern, einem Fabrikanten und 2 Arbeitern; einen zweiten Senat, welcher ebenfalls zu versöhnen, aber gleichzeitig sich über ein Sachverständigen-Gutachten zu vereinigen hat (denn nur in Fällen, wo solches bedurft wird, verweist der erstere Senat die Sache an diesen), bildet 1 Fabrikant und 1 Arbeiter. Das Gesez

kennt einzig und allein die letztere Zusammensetzung eines Sühnesenates, welcher gleichzeitig die Functionen beider vorgenannten Abtheilungen solcher Senate übernimmt. Die Einrichtung in Lyon scheint aber nicht unzweckmäßig; sie hat ihren Grund wohl in Folgendem.

Bei Streitigkeiten, welche in Würdigung von Arbeit oder anderen technischen Begutachtungen den Schlüssel ihrer Lösung haben, ist es gewiß wünschenswerth, schon zum Zwecke der Versöhnung sachverständige Richter gerade aus demjenigen Fache, welches in Frage kommt, in dem Senate anzutreffen. Wenn nun in dem nothwendig aus wenigen Mitgliedern bestehenden Sühnesenate nicht jedesmal alle Gewerbzweige gleichmäßig vertreten sein können, so hat wohl eben darum der Lyoner conseil außer seinen ursprünglichen bureaux de conciliation das so genannte bureau d'arbitrage eingerichtet. Für dessen Sitzungen, welche zwei Mal wöchentlich stattfinden, werden für einen bestimmten Zeitraum im voraus je 2 Mitglieder, ein Fabrikant und ein Arbeiter ein und desselben Industriezweiges geladen. Kommt nun eine Streitsache vor den Sühnesenat, welche derselbe vor jeder weiteren Beurtheilung eines besondern Gutachtens bedürftig glaubt, so verweist er dieselbe auf den nächsten Tag der Begutachtungssitzung, in welcher Sachverständige des betreffenden Gewerbzweiges Dienst haben. Dieser Senat hat dann neben seiner Begutachtung die Vereinigung der Parteien zu versuchen. Können sich die beiden Richter selbst über ein Gutachten nicht einverstehen, so wird ein solches in der nächsten Sitzung des bureau général gefaßt. Vereinigen sich aber die Mitglieder des Gewerbrathes über das Gutachten, und es unterwerfen sich demselben nur die Parteien nicht, so wird die Sache zwar noch vor den Urtheilsenat zur Entscheidung gebracht, dieser stützt sich aber auf jenes Gutachten, falls nicht die Parteien eine nochmalige Prüfung ausdrücklich verlangen.

Wenn Vorstehendes die Einrichtung eines besondern Begutachtungssenates als Theil des Sühnesenates erklärt, so erklärt sich die dem Geseze fremde Bildung des Lyoner bureau de conciliation (im engern Sinne) aus der in Lyon herrschenden Ansicht über die zweckmäßigste Weise der gütlichen

Beilegung der vor die conseils zu rufenden Streitigkeiten. Während nämlich nach dem Befehle ein Zureden zu gegenseitiger Nachgiebigkeit, wenn auch mit Hinweisung auf den Inhalt eines in Entschung Vergleiches vom andern Senate zu sprechenden Urtheiles, die Vereinigung der Parteien herbeiführen soll, besteht der Sühneverfuch in Lyon einzig in dem, nach Anhörung beider Theile und nach Prüfung der etwa freiwillig mitgebrachten Bescheinigungsmittel, gethanen Aussprüche des Gerichtes darüber, was zwischen den Parteien Recht sei und was dieselben zu befolgen haben; worauf sich beide Theile ohne Weiteres entfernen. Wird der Ausspruch von einer Seite nicht befolgt, oder begnügt man sich von der andern nicht damit, so kommt die Sache zur Entscheidung des Urtheilsenates, wie wenn nach der andern Verfahrensweise ein Vergleich nicht erzielt worden ist, und es werden diesem Senate, wie dort die Vergleichsvorschläge, so hier die Parteibehauptungen und der gethane Ausspruch des Sühnesenates in kurzer Notiz des Secretairs zur Unterlage gegeben.

Bedarf es nun zu bloßen Vergleichsvorschlägen keiner bestimmten, einmüthigen Ansicht des Gerichtes, so bedarf es deren allerdings zu einem Ausspruche, wie er in Lyon den Parteien schon im Sühnesenate eröffnet wird, und so erklärt sich die Zahl Drei der Mitglieder dieses Senates aus der zu einer sichern Stimmenmehrheit nothwendigen Stimmenungleichheit. Aus eben dieser Art der bloßen Ertheilung eines Ausspruches nach Anhörung der Parteien rechtfertigt sich nun aber zugleich die in Lyon übliche öffentliche Abhaltung der Sitzungen auch dieses Senates. Das Verfahren vor demselben ist ja an sich ganz dasselbe, wie vor dem Urtheilsenate, nur die Kraft des Ausspruches der Richter ist eine andere, geringere.

Es war mir dieses besondere Verfahren in Lyon aufgefallen und nach der ersten Sitzung, welcher ich beigewohnt, fragte ich den Prud'homme, welcher präsidirt hatte, warum er gar keine Versuche gemacht habe, die Parteien zu irgend welchem Nachlasse ihres vermeintlichen Rechtes zu vermögen. Dieser erwiderte mir darauf: „der Arbeiter hat keinen Sous wegzugeben, der ihm gehört; wir dürfen ihm dazu nicht

zureden, wenn das Recht auf seiner Seite ist. Auch führt der einfache Ausspruch dessen, was Recht ist, besser zur friedlichen Abmachung der Sache, denn die Parteien wissen, daß das spätere Urtheil des großen Senates nicht anders lauten werde, als der Ausspruch im Sühnegerichte.“ Ich wurde hier an die Vereinigungsversuche, wie sie bei uns so oft auf Kosten des Rechtes gemacht werden, erinnert und mußte auch im Principe als vortheilhaft zugestehen, was sich factisch als höchst zweckmäßig erwiesen hat.

So bin ich denn der Meinung, man müsse in Anordnung der verschiedenen Sitzungen und des Sühneverfahrens bei dem Gewerbsrathe der in Lyon üblichen Weise folgen, nur vielleicht, wie schon oben gesagt, mit Ansat täglichlicher Sitzungen des Sühnesenates, oder doch fünftägiger für die Woche, wenn vielleicht der kleine Senat am Tage des Urtheilsenates ausgesetzt bleiben sollte. An zwei Tagen in der Woche würde außerdem Begutachtungsenat gehalten werden. Die Stunden der Sitzungen, für welche ich oben die Abendzeit als besonders zweckmäßig vorgeschlagen habe, werden je nach den Verhältnissen der verschiedenen Orte verschieden zu bestimmen sein.

§. 61.

Fortsetzung.

a) Verhandlung bei dem Sühnesenate insbesondere.

Rückfichtlich des Verfahrens bei dem Gütesenate (diesem im engeren Sinne sowie auch dem Begutachtungsenate) wird über das Präsidium jedesmal des Fabrikanten, oder, wo ein solcher nicht theilnimmt, des Factors als der präsumtiv Gebildetsten — über das Recht der übrigen Mitglieder, nachdem der Präsident seine Fragen an die Parteien gerichtet hat, selbst noch solche über ihnen dunkel gebliebene Umstände zu stellen — endlich darüber, daß der Secretair nur mit kurzer Bemerkung Klage und Vertheidigung sowie den Richterausspruch, welcher hier nicht in Gestalt eines Urtheiles ausgefertigt wird, notirt, etwas nicht zu sagen sein. Dieß Alles ist dem französischen Institute bei dem Gewerbsrathe zweckmäßig

nachzubilden. Ebenso wird das Auftreten der geladenen Parteien bei ihm, wie in Frankreich bei den *conseils*, in Folge des Aufrufens durch den Gerichtsdienner geschehen. Dieses Aufrufen erfolgt nach der Reihenfolge der Ladungen, nur einmal und zwar sofort mit der Wirkung des Ungehorsams für den dabei Abwesenden.

Was den Gang der Verhandlungen anlangt, so wird dieser hier, wie auch bei dem großen Senate, keinen bestimmten Regeln unterliegen, und das ganze Verfahren überhaupt, als dasjenige eines Disciplinargerichtes, ein summarisches, formloses sein. Damit es nicht zu einem ordnungslosen, damit die Ruhe und Würde der Sitzung nicht verlegt werde, wird dem Gewerbsrathe eine gleiche polizeiliche Gewalt zugesprochen sein, wie sie allen, auch allen reinen Civilgerichten bei uns zusteht.

Die Parteien können Beweismittel mitbringen und der Senat hat, wenn durch diese die Thatverhältnisse zweifellos geworden sind, alsbald einen Bescheid zu ertheilen, er kann aber auch seinen Ausspruch auf die nächste Sitzung verschieben, wenn er sich zuvor über factische Fragen durch eigene Anschauung überzeugen, sich also entweder an Ort und Stelle begeben, oder das Vorzeigen eines Gegenstandes in der folgenden Sitzung anordnen will. Auch kann der Sühnesenat im engern Sinne, wie schon gesagt, die Sache zum weitem Güteverfahren vor den betreffenden Begutachtungssenat verweisen.

Endlich darf der Gütesenat in Fällen, wo aus dem bei einer der Parteien befindlichen Besitze eines Streitgegenstandes oder Beweismittels der andern Partei für ihr angebliches Recht Gefahr droht, diese Sache in Verwahrung nehmen, oder durch Versiegelung oder sonst sichern.

Einer einzigen Beschränkung in Betreff der Reihenfolge der Parteibehauptungen ist zu gedenken, welche für den Gewerbsrath wie für die französischen *conseils* gelten müßte. Ich meine die, daß die Einrede der Incompetenz, bei ihrem Verluste, vor allem Einlassen auf das Materielle vorzubringen ist¹⁾,

1) Die Prorogation des Gewerbsrathes durch Versäumen der Ein-

was in derselben Maße vor dem großen Senate gilt. Die Einrede der fehlerhaften Ladung, welche nach dem französischen Gesetze ebenfalls vor allem weitem Einlassen vorgebracht werden mußte und welche jenes hier und da zuließ, wird richtiger, von dem erschienenen Beklagten nicht zu hören sein.

Erscheint der Beklagte im Güte Termine, und zwar auf die zweite, förmliche Ladung nicht, so erhält der Kläger eine Bescheinigung des Ungehorsams des Beklagten und darf denselben auf Grund dieser vor den großen Senat laden lassen, gleich als wenn sich der Kläger mit dem Ausspruche des Sühnesenates nicht begnügt, oder der Beklagte demselben nicht Folge leistet. Würde, wie nach den französischen Gesetzen, bei dem Gewerbsrathe ein wirklicher Vereinigungsverfuch angeordnet, so würde, in Entstehung Vergleiches, den Parteien alsbald im Termine die Ladung vor den nächsten großen Senat einzuhändigen sein.

§. 62.

Fortsetzung.

b) Verhandlung bei dem Urtheilsenate insbesondere.

Obwohl die eigentliche Bestimmung des großen Senates dahin geht, die in Güte nicht beseitigten Streitigkeiten vermittlest Urtheiles zu entscheiden, so wird doch auch dieser noch die Beilegung der Sache auf friedlichem Wege versuchen, ehe er zum strengen Erkenntnisse schreitet.

Für das Verfahren bei dem Urtheilsenate gilt rücksichtlich des Auftretens der Parteien, rücksichtlich der Ungebundenheit der Verhandlungsweise und deren einer, in voriger §. genannter, Beschränkung ganz dasselbe, was bei dem Sühnesenate. Alle für diesen angeführten Befugnisse gelten mindestens in gleicher Ausdehnung auch für den Urtheilsenat. Der Präsident hat die Parteien nochmals zu befragen, das

rede der Unzuständigkeit findet, den allgemeinen Proceßregeln zu Folge, natürlich nur dann statt, wenn der Mangel der Competenz in der Person des Beklagten und nicht etwa in der Natur der Rechtsache ihren Grund hat. Letztern Falls ist die Einrede eine unerlöschliche.

Gericht ferner den Ausspruch des Sühne- oder Begütigungs-senates zu vernehmen, hierauf aber ist eine Entscheidung sofort im Termine zu geben. Bedarf es nun besonderer Beweismittel weiter nicht, haben diese schon dem Sühnesenate vorgelegen, oder haben sie die Parteien in dem Termine mitgebracht, so wird alsbald definitiv erkannt; im umgekehrten Falle, wenn also die behaupteten Thatfachen noch einer Bestätigung bedürfen, hat der Senat ein Zwischenerkenntniß zu fällen, welches die Herbeischaffung der Beweismittel für die nächste Sitzung anordnet.

Die Einsetzungsverordnung jedes einzelnen Gewerbsrathes wird, je nach dem Verhältnisse der Gesamtzahl von dessen Mitgliedern, die Zahl der Richter bestimmen, welche zur Fassung eines gültigen Urtheiles erfordert wird.

Die Beweismittel, auf welche der große Senat sprechen kann, sind die im ordentlichen Prozesse geltenden. Eidesabnahmen und somit auch förmliche Zeugenverhöre und Sachverständigenvernehmungen¹⁾, von welchen man Befragungen von Zeugen und Sachverständigen, wenn die Parteien solche mit an Gerichtsstelle gebracht haben, wohl unterscheiden muß, sind nur dem Urtheilsenate zu gestatten. Der Vereinigungsversuch, oder auch, wie vorgeschlagen worden ist, der unsohlene Rechtsausspruch im Sühnesenate genießt zu wenig Kraft, als daß ihm so feierliche Unterlagen gegeben werden sollten. Die Abnahme des Eides, die Abhörung der Zeugen oder Sachverständigen selbst wird am besten vor dem gesammten großen Senate, welcher entscheidet, erfolgen und möchte weniger zweckmäßig vor einer Deputation desselben geschehen. Die Schnelligkeit und die Treue der Entscheidung macht solches Verfahren wünschenswerth. Bei Lokalbesichtigungen freilich wird die Vertretung des Gewerbsrathes durch einige Mitglieder nöthig sein; es werden dazu aber immer mindestens deren zwei (ein Fabrikant oder Factor und ein Arbeiter) mit

1) In der Regel wird es der Sachverständigen nicht bedürfen, da das Gericht selbst aus solchen besteht. Eine unbedingte Ausschließung weiterer Unterrichtung über die Streitfache ist aber trotzdem nicht anzurathen.

Beigeben des Secretairs zu erfordern, und jede Säumniß dieser Deputirten zu verhindern sein²⁾.

Ist der Beklagte im großen Senate nicht erschienen, so ist auch hier zwischen der unförmlichen und der förmlichen, solennen Ladung zu unterscheiden. Die Folge des Ausbleibens auf eine Ladung der erstern Art ist die Ausbringung einer Ladung der zweiten. Erscheint der Beklagte auch auf eine solche nicht, so treffen ihn die Nachtheile des Ungehorsams, nur freilich mit anderen Wirkungen als beim Ausbleiben im Sühnesenate.

§. 63.

Von den Entscheidungen.

Unter den Entscheidungen des Gewerbsrathes (von welchen der regelmäßige Rechtsausspruch im Sühnesenate wohl zu trennen ist) wird man die einfachen Resolutionen und die wirklichen Erkenntnisse zu unterscheiden haben.

Von den ersteren, welche durch einseitige Anträge der Parteien hervorgerufen, sich auf die Vornahme einzelner Handlungen durch das Gericht selbst beziehen und gleichmäßig beiden Senaten zustehen, ist etwas Weiteres nicht zu sagen. Die letzteren gehen in der Regel nur von dem großen Senate aus, und blos in zwei Fällen haben die bureaux de conciliation der französischen Fabrikgerichte (da wir den dritten, wo über die Einrede der fehlerhaften Ladung zu erkennen ist, unbeachtet lassen) wirkliche Entscheidungen zu geben; nämlich einmal bei Anordnung der so genannten mesures conservatoires und dann bei Ertheilung von Strafen wegen respectwidrigen Benehmens in den Sitzungen. Will man dem Sühnesenate die Befugniß solcher Entschlüsse überhaupt

2) Eine genauere Beschreibung des Verfahrens mit den einzelnen Beweismitteln würde hier zu lang sein. Dessen Anordnung mag auch keinen derartigen Schwierigkeiten unterliegen, welche, als zunächst die Art der Einrichtung des Gewerbsrathes angehend, auf die Frage wegen der Thunlichkeit solcher Einrichtung überhaupt von Einfluß sein könnten. Die Vereinigung der Gewissenhaftigkeit mit der Schnelligkeit in der Prüfung der Beweisgründe wird die einzige Richtschnur jenes Verfahrens sein.

zuerkennen, so macht die Nothwendigkeit der Zulassung einer Appellation wider dieselben auch die Gestattung einer förmlichen Bescheidsertheilung in solchen Fällen erforderlich.

Bei den wirklichen Bescheiden hat man wiederum das Zwischenerkenntniß und das Enderkenntniß zu unterscheiden; jenes, welches vor völliger Aufklärung der factischen Streitverhältnisse, zur Vorbereitung des Enderkenntnisses, die Herbeischaffung weitem Beweises anordnet, dieses, welches nach Beseitigung aller Zweifel über das Thatverhältniß zum Schlusse der Sache erkennt. Auch über diese Eintheilung ist, als über eine in der Sache begründete, etwas nicht zu bemerken.

Eine andere Eintheilung endlich ist die in contradictorische und Ungehorsams-Erkenntnisse. Wenn unser Proceß diese Eintheilung nur für die Enderkenntnisse macht, so kennt sie der französische und mit ihm das Verfahren bei den Prud'hommes auch für die Zwischenerkenntnisse. Es hat dieß seinen Grund in Art. 150 des code de procéd. civ., nach welchem der Ausspruch des Ungehorsams nur dann die Verurtheilung in die Klagbitte des Ansuchenden nach sich zieht, wenn dessen Forderung gerechtfertigt erscheint. Ist dieß nicht der Fall, so wird eben nur ein Zwischenerkenntniß in contumaciam gesprochen.

Mag nun aber ein Zwischenerkenntniß der letztgedachten Art überhaupt selten vorkommen, so glaube ich der Abkürzung des Verfahrens halber wider dessen Zulassung, welche ohnehin gegen die Regel unseres Processes streiten würde, stimmen zu müssen. Eine klare Vorlegung der Thatverhältnisse, welche den gemachten Anspruch wirklich begründen, muß natürlich gefordert werden. In deren Ermangelung ist der Kläger nach unserm Proceßausdrucke „in der angebrachten Maße“ abzuweisen. Den Beweis dieser Thatfachen aber zu einer definitiven Entscheidung zu verlangen, scheint mir aus dem angegebenen und auch noch aus dem Grunde nicht rathsam, weil die Grenze der zu erfordernden Vollständigkeit dieser Bewahrheitung immer eine sehr willkürliche sein wird. Es droht auch von dem bei uns üblichen Verfahren kein Nachtheil, sobald nur das Ungehorsamskenntniß streng auf den Anspruch beschränkt

wird, welcher dem Beklagten in der solennen Ladung mitgetheilt worden ist. Die Möglichkeit einer materiell ungerechten Entscheidung, wegen dringender Verhinderung des Beklagten am Erscheinen, wird aber durch die solchenfalls zulässige Restitution gehoben werden.

Noch bleibt eine Frage rücksichtlich des Inhaltes der contradictorischen Entscheidungen zu beantworten. Unser Proceß kennt nur absolutorische und den Beklagten verurtheilende Erkenntnisse, der französische dagegen auch eine Verurtheilung des Klägers in die Anträge (conclusions) des Beklagten, wenn entweder dessen Gegenforderungen größer als der Klaganspruch sind, oder der letztere unbeständig ist, während jene bewiesen werden. Dasselbe Princip gilt auch für die conseils de Prud'hommes, nur mit dem Unterschiede, daß das den Kläger verurtheilende Erkenntniß hier immer ein contradictorisches sein muß, weil es eine Contumaz des Klägers, in Ermangelung von vor dem Termine gestellten Ansprüchen des Beklagten, nicht geben kann, auch eine Ladung gegen den Kläger, wie dieß im ordentlichen Proceße auf die conclusions des Beklagten geschieht, nicht ausgebracht wird. Läßt nun einmal unser Proceß das Vorbringen von Einreden im wahren Sinne (d. h. von Thatfachen, welche ein dem klägerischen fremdes Recht begründen, deren Ziel also nicht unmittelbar die Tilgung des jenseitigen Anspruches ist) der Klage gegenüber zu, so rechtfertigt am Ende nur die Beforgniß einer zu großen Verwirrung das Princip, welches jede Verurtheilung des Klägers ausschließt¹⁾. Ist aber auch diese Beforgniß im Allgemeinen zu billigen, so scheint sie doch rücksichtlich der bei dem Gewerbsrathе dingpflichtigen Klagen und Einreden²⁾ nicht stattzuhaben. Und wenn bei dem Gewerbsrathе die Motive solcher Einschränkung des freien Verfahrens wegfällt, so dürfte eben diese überall auf möglichste Kürze

1) Das Verfahren müßte natürlich bei anderm Principe auch ein mannichfach anderes sein.

2) Denn auch die vorgebrachten Einreden müssen den Bedingungen der sächlichen Competenz des Gewerbsrathes entsprechen, sollen sie nicht unbeachtet bleiben.

ausgehende Proceßweise und die Möglichkeit, solchergestalt oft zwei Streitsachen in eine zusammenzudrängen, eine Ausnahme dahin wohl rechtfertigen³⁾, daß auch der Kläger vor einer Verurtheilung rücksichtlich des Hauptstammes nicht geschützt werde.

Die Bildung des Urtheiles selbst erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Auch deshalb muß, in Betracht, daß in einigen Fällen der Sühnesenat, selbst wo das Verfahren stattfindet, wie es die französischen Gesetze vorschreiben, eine Entscheidung zu geben hat, das Lyoner System eines Sühnesenates mit 3 Mitgliedern als zweckmäßig erkannt werden. Wo ein Senat, aus 2 Mitgliedern gebildet, eine Entscheidung zu geben hat, bedarf es der Einstimmigkeit, oder es muß, wenn diese nicht zu erzielen ist, die Sache an den großen Senat verwiesen werden. Doch kann solchen Falles, auch wenn ein Aufschub gefahrbringend ist, ein drittes Mitglied herbeigeladen werden, dessen Stimme dann entscheidet.

§. 64.

Fortsetzung.

Form und Zufertigung der Erkenntnisse¹⁾.

Abgefaßt wird die Endentscheidung von dem Präsidenten des Senates in derselben Sitzung, in welcher die Feststellung der einzelnen Thatsverhältnisse vollendet worden ist, oder

3) Als Bedingung der Erörterung jeder wirklichen Einrede als solcher (gleichviel ob sie zur Verurtheilung des Klägers führen kann oder nicht) müßte vielleicht bestimmt werden, daß der Beklagte im Sühnesenate erschienen und seine Einrede da angebracht hätte. Der dort ungehorsame Beklagte oder Derjenige, welcher die Einrede doch erst im großen Senate vorbringen würde, dürfte wenigstens nur insoweit damit gehört werden, als er dieselbe bis zu der Zeit bewiesen hätte, wo wegen des klägerischen Anspruches Liquidität vorhanden wäre, also rücksichtlich dieses das Urtheil erfolgen könnte. Ein Anderes würde bei dem tumultuari-schen Verfahren vor solchem Gerichte zu Verschleppung der Streitsachen führen können.

1) Fabrikgerichte in Frankreich §. 41.

doch spätestens in der nächstfolgenden. Der Secretair hat sie zuvörderst in das Sitzungsprotocoll aufzunehmen. Wenn dann aber in Frankreich die Entscheidung im Protocolle von allen in der Sitzung anwesenden Prud'hommes unterschrieben wird, so scheint es schon zu genügen, wenn sie nur der jedesmalige Präsident unterzeichnet, der Secretair sie contrasignirt. In das Urtheil sind, wenn auch, wie es dem ganzen Institute angemessen ist, nur in kurzen Umrissen, die Gründe der Entscheidung aufzunehmen. Die Einfachheit der Sachen wird lange Erläuterungen nicht erfordern. Die Ausfertigung hat die gleichen Unterschriften als das Protocoll zu tragen und wird binnen 24 Stunden nach ihrem Ausspruche dem unterliegenden Theile durch den Gerichtsdiener des Gewerbsrathes eingehändigt. Das Zwischenerkenntniß folgt im Allgemeinen denselben Regeln wie das Enderkentniß, nur mit der Abweichung, daß dasselbe in Frankreich, wenn es ein contradictorisches ist, nicht zugefertigt, überhaupt nicht ausgefertigt wird, daß es vielmehr solchenfalls bei der mündlichen Mittheilung im Termine bewendet. Da Ungehorsamserkenntnisse bei dem Gewerbsrath, wie oben gezeigt worden, Zwischenerkenntnisse nicht sollen sein können, so werden die letzteren bei uns, was auch namentlich wegen der Kosten vortheilhaft, niemals ausgefertigt werden. Für den Fall, daß das Zwischenerkenntniß einer Partei aufgibt, bei einer Gerichtsbehandlung gegenwärtig zu sein, wird bei dem Gewerbsrath, wie bei den conseils de Prud'hommes dem Ausspruche des Zwischenerkenntnisses die Kraft einer solennen Ladung beizulegen sein.

§. 65.

Von der Appellation.

Über die Appellation selbst, als deren Frist für den Gewerbsrath die gewöhnliche 10tägige von Insinuation des Erkenntnisses beibehalten werden kann, wie die conseils de Prud'hommes die bei den ordentlichen Gerichten Frankreichs geltende dreimonatliche beibehalten haben¹⁾, und über deren

1) Fabrikgerichte in Frankreich §. 42.

schriftliche Einreichung bei dem Gewerbsrath, wie diese in Frankreich bei dem conseil geschieht, ist etwas Weiteres nicht zu bemerken. Drei Fragen dagegen sind in dieser §. zu beantworten: einmal, ob überhaupt gegen alle Erkenntnisse Appellation statthaft — dann, ob nur eine oder mehrere Berufungen zulässig — endlich, an welche Gerichte die Appellationen zu bringen seien?

Wenn die Regel unseres Civilprocesses 3 Instanzen kennt, also 2 Appellationen in einer und derselben Sache zuläßt, so sind zwar nicht wenige Fälle, in welchen nur eine Appellation gestattet ist, es giebt aber keine Erkenntnisse, welche gar keiner Appellation unterliegen. Die Bescheide der conseils de Prud'hommes in Frankreich nun sollen nur dann eine Appellation zulassen, wenn das Streitobject, d. h. entweder der gesammte gleichzeitig gestellte Anspruch des Klägers, oder der Betrag der dagegen vom Beklagten gemachten Gegenforderungen die Summe von 100 Frs. (nach gewöhnlichem Course 26 2/3 Thaler Preuß. Cour.) übersteigt. Die Befehle sind bei dieser Bestimmung von der Ansicht ausgegangen, daß bei den Entscheidungen der vor die conseils kommenden Sachen, die Schnelligkeit und Billigkeit sehr wesentlich sei und daß die Zulassung einer Appellation beiden entgegenwirken werde. Kann man nun dieser Ansicht gewiß nur beipflichten, so wird doch die Rathslichkeit der Übertragung solcher Inappellabilität für geringere Rechtsfachen auf das Verfahren bei dem Gewerbsrath noch durch die Antwort auf die Frage bedingt: ob das Recht selbst dabei nicht leiden werde? A priori läßt sich hier nur soviel sagen, daß man, abgesehen von dem an sich richtigen Grundsatz, daß eine doppelte Prüfung seltener das Rechte verfehlen kann, als eine einfache (welcher Grundsatz jedoch, da er überall keine Grenze der Instanzenzahl kennt, auch eine strenge Befolgung seiner selbst ausschließt), die Entscheidung der dem Gewerbsrath vorzuliegenden Sachen von keinem andern Gerichte besser als eben von dem Gewerbsrath erwarten darf, und daß die Einfachheit dieser Streitfachen bei einem geringen Gegenstande eine mehrfache Prüfung wohl nicht nöthig machen mag, endlich aber auch, daß, wie oben mehrfach gezeigt worden, die Langsamkeit des Rechts-

schutzes den Rechtsschutz selbst, und zwar namentlich bei den hier in Frage kommenden Streitigkeiten, vielfach unzugänglich macht, also in ihrer Allgemeinheit mehr Unrecht zufügt, als eine einzelne, wirklich obenhin gegebene, irrtümliche Entscheidung. Aus der Erfahrung in Frankreich darf man die obige Frage zu Gunsten der Ausschließung der Appellation für solche geringe Streitfachen beantworten, denn nicht nur erhöhte die französische Gesetzgebung die bei den Prud'hommes im Jahre 1809 auf 60 Frs. normirte Appellationssumme nach einer kurzen Übung der Gerichtsbarkeit der conseils auf 100 Frs., sondern es ist auch zwischen der Zahl aller derjenigen Erkenntnisse, welche höhere Objecte betreffen, also eine Appellation gestatten würden, und der Zahl derer unter ihnen, welche eine Appellation wirklich erfahren, ein auffallender Unterschied.

Stimmte man demnach auch bei uns für die Festsetzung eines Minimum, über welches das Streitobject betragen müßte, damit eine Appellation gegen den Bescheid des Gewerbsrathes zulässig wäre, so würde man als solches etwa die Summe von 25 Thalern anzunehmen haben, wollte man dem französischen Wesen nachahmen. Vielleicht zeigt uns auch wirklich einstmals die Erfahrung, daß solche Summe nicht zu hoch angenommen würde, für den Anfang aber scheint doch zweckmäßiger ein niedrigeres Streitobject, etwa von 10, höchstens 12 Thlr. als das höchste, eine Appellation nicht zulassende gesetzt zu werden.

In Competenzfragen wird bei dem Gewerbsrath, wie bei den conseils de Prud'hommes, die Appellation ohne alle Rücksicht auf das Streitobject immer zulässig sein.

Was die Frage, ob 2 oder 3 Instanzen für die appellablen Streitfachen zu gewähren seien, anlangt, so darf man wohl unserm Proceßwesen überhaupt die Abschaffung der dritten Instanz wünschen (freilich nach Verbesserung mancher ersten Instanz); für die der richterlichen Entscheidung des Gewerbsrathes untergeordneten Rechtsfälle aber kann, wegen deren mit sehr wenigen Ausnahmen unbedeutenden Gegenstandes, gewiß ohne jede Gefahr die dritte Instanz in Wegfall gebracht werden. Schnelligkeit und Billigkeit als Hauptanfordernisse des Verfahrens beim Gewerbsrath, sind auch

hier wieder gewichtige Motiven, und sie treten zu Aufhebung der dritten Instanz in die Waagschale.

Die dritte und schwierigste Frage endlich war die, welches Gericht bei uns auf die Appellation wider den Bescheid des Gewerbsrathes werde zu erkennen haben? Es zerfällt dieselbe einmal in die Doppelfrage, ob ein Untergericht oder ein Appellationsgericht? und wenn man sich für das erstere entschieden hätte, welches Untergericht competent sei? dann aber wird mit der Beantwortung dieser Frage zugleich der hier und da möglicher Weise aufsteigende Zweifel, ob überhaupt bei uns ein Gericht vorhanden sei, welches sich zur Entscheidung über diese Appellationen eigne, hinwegzuräumen sein.

Von großem Einflusse auf die hier zu fassende Ansicht ist das Verfahren bei dem Gewerbsrathe selbst. Vom Ergehen ausführlicher Akten kann bei demselben nicht die Rede sein. Das Ausschließen jedes Rechtsanwaltes und damit, wie auch ausdrücklich bestimmt werden muß, aller schriftlichen Eingaben, sowie die Vorschrift eines rein mündlichen Verfahrens vor dem Gerichte selbst zeugen hiervon. Sa auch das Sitzungsprotocoll, welches, wenn nicht Beweisdocumente oder etwa ein Protocoll über eine richterliche Besichtigung beigelegt sind, die ganzen Akten bildet und die Vorbringen der Parteien, resp. auch der Zeugen oder Sachverständigen (deren Aussagen eben nur dann vom Secretair nachgeschrieben werden, wenn eine Appellation statthast ist), sowie endlich den Bescheid des Gerichtes enthält, muß der Geschwindigkeit der Verhandlungen wegen ganz kurz gefaßt werden. Kann nun das Gericht zweiter Instanz einzig und allein auf Grund dieser Niederschriften nicht entscheiden, so ist es nothwendig, daß die Parteien vor dem Appellgerichte nochmals gehört werden.

Daß neue Thatfachen hier in der Regel, und mit Ausnahme von vielleicht zu spät für die erste Instanz aufgefundenen Beweismitteln, nicht vorgebracht werden können, folgt aus dem Wesen der Appellation; daß das Verfahren über die bei dem Gewerbsrathe mündlich schon vorgebrachten Ansprüche und Behauptungen bei dem Gerichte zweiter Instanz nicht erst eine schriftliche Ausführung zuläßt, darf man aus

einem Hauptzwecke des gewerbegerichtlichen Institutes, der schnellen Entscheidung, welche durch solches Verfahren ganz vereitelt werden würde, abnehmen. Eben dieser Zweck macht auch das alsbaldige Erfolgen der Entscheidung und wo möglich im Termine selbst nothwendig.

Was nun die geeignete Beschaffenheit zu solchen Appellgerichten anlangt, so besitzen diese unsere Gerichte erster Instanz weit mehr, als die zweiter, die Appellationsgerichte, und zwar sowohl wegen der Nothwendigkeit des nochmaligen Hörens der Parteien als der Art und Weise des gezeigten Appellationsverfahrens überhaupt. Denn dasselbe gleicht rücksichtlich der Verhandlungen mit den Parteien mehr unserm Erstinstanzverfahren, nur freilich mit der Ausnahme, daß ihm ein Erkenntniß mit kurzen Motiven zu Grunde liegt. Ueberdies aber beherrschen unsere Appellationsgerichte, wie bei ihrer geringen Zahl nothwendig, zu entfernte Districte, um allen den Gewerbetreibenden, welche ihnen unterworfen werden müßten, ein passendes Gericht zu sein. Zeigen sich aber sonach unsere Appellationsgerichte als Zweitinstanzgerichte über dem Gewerbsrathe nicht als zweckmäßig, so rechtfertigt sich auch, glaube ich, die Wahl unserer Erstinstanzgerichte als Appellgerichte in Fabrikfachen, durch die Geringfügigkeit der meisten hier in Frage kommenden Streitobjecte, als eine dem Werthe des Rechtsschutzes ungefährliche.

Was nun die Fähigkeit unserer Gerichte, welche nur aus Juristen gebildet sind, überhaupt, rücksichtlich der Entscheidung solcher gewerblichen Streitigkeiten, betrifft, so ist es allerdings wünschenswerth, daß in den zu Beurtheilung solcher Fälle bestimmten Sitzungen mehrere oder mindestens ein unparteiischer Sachverständiger zugezogen werde; mag dieser für den einzelnen Fall aus dem Gewerbsrathe genommen, oder mögen vom Gerichte für eine bestimmte Zeit solche sachverständige Beisitzer verpflichtet werden. Wir nähern uns hier für die Appellationsinstanz dem Institute, welches oben, S. 36, als in mehreren Gegenden Preußens als erste Instanz bestehend, aber eben in dieser Stellung als weniger zweckmäßig geschildert wurde. Würden Handelsgerichte nach Art der französischen, oder doch diesen ähnlich, bei uns eingerichtet,

dann freilich würden diese als Appellgerichte für die Fabrikfachen, wenigstens soweit diese Civilstreitigkeiten sind, allen anderen Gerichten vorzuziehen sein, wie denn auch in Frankreich die Erstinstanzgerichte über solche Appellationen nur da entscheiden, wo Handelsgerichte fehlen.

Bei der Entscheidung über die Competenz rücksichtlich der Appellation zwischen den Untergerichten unter sich können drei Gerichte in Frage kommen: erstlich das ordentliche Gericht des Beklagten, zweitens das Gericht, in dessen Sprengel die Fabrik liegt, in welcher jener arbeitet, endlich drittens das Gericht, in dessen Bezirke der Gewerbsrath seinen Sitz hat, welche Gerichte als drei verschiedene gedacht werden können.

Von allen diesen Gerichten scheint nun das Untergericht des Ortes, an welchem sich der Gewerbsrath befindet, am zweckmäßigsten, zum Appellgerichte gewählt zu werden. Es dürften dafür folgende Gründe sprechen. Einmal wird ein solches Gericht, als das eines städtischen Bezirkes, immer, wenn nicht ein collegialisches, so doch ein jederzeit Gericht haltendes sein, und es werden bei ihm nicht, wie bei dem größten Theile der grundherrlichen Patrimonialgerichte, nur in sehr großen Zwischenräumen einzelne Gerichtstage angefezt werden. Diese Organisation des Gerichtswesens, wie mangelhaft sie überhaupt ist, würde namentlich für die der größten Beschleunigung bedürftenden Fabrikdifferenzen ganz ungeeignet sein. Dann aber, auch wo in dem Kreise eines Gewerbsrathes zwischen den Gerichten mehrerer Städte die Frage entsteht, muß, glaube ich, deshalb das Gericht des Ortes, wo sich der Gewerbsrath befindet, vor allen anderen für zuständig geachtet werden, weil dieser Ort in der Regel der Mittelpunkt der Industrie sein wird und daher schon die Richter selbst von dem Getriebe des Fabrikwesens manche Kenntniß haben, oder ihnen doch immer Mittel offenstehen werden, sich im einzelnen Falle über diese Verhältnisse Aufklärung zu erhalten, sei es bei den Mitgliedern des Gewerbsrathes, sei es bei anderen gebildeten Fabriktreibenden. Sollten endlich an dem Orte des Gewerbsrathes zwei oder mehr Untergerichte bestehen, so ist doch nur eines derselben als

Appellbehörde zu bestimmen, und zwar aus dem Grunde, weil dieses eine Gericht durch die Versprechung aller in die zweite Instanz geführten Fabrikdifferenzen mit den Fabrikverhältnissen mehr und mehr vertraut werden wird, und zwar schneller, als wenn mehrere Gerichte sich in die genannten Sachen zu theilen hätten. Meines Erachtens ist nun, bei einer Wahl zwischen dem königlichen und dem Patrimonialgerichte in einer Stadt das letztere vorzuziehen. Denn läßt sich auch dieser Vorzug vielleicht nicht streng begründen, so liegt doch eine Veranlassung zu demselben in der größern Annäherung des städtischen als des königlichen Gerichtes zu den Untergebenen. Der vertrautere Charakter jenes Gerichtes eignet sich aber eben vorzüglich für die in Frage stehenden Differenzen.

Was das Verfahren bei der Verhandlung über die Appellation anbelangt, so werden gesetzliche Bestimmungen wegen Schnelligkeit der Ladungen, wegen Billigkeit der Kosten²⁾, wegen Beiseitefetzung der strengen Verhandlungsmaxime für diese Fabrikstreitigkeiten zu treffen sein.

Gegen Zwischenerkenntnisse ist keine Appellation zu gestatten, deren Rechtskraft vielmehr tritt erst zugleich mit der des Enderkenntnisses ein und es wird daher auch die Appellation gegen jene nur zugleich mit der gegen diese eingewendet.

§. 66.

Von der Restitution gegen die Folgen des Ungehorsams.

Wenn das Institut der opposition¹⁾, wie es in Frankreich für alle Civilstreitigkeiten gilt, eben in dieser Allgemeinheit vielleicht nicht gebilligt werden kann, so macht sich doch etwas Ähnliches überall, namentlich aber bei dem Gewerbsrathe,

²⁾ Die Billigkeit der Gerichtskosten, welche, einen materiellen Vortheil von der Gerichtsbarkeit zu ziehen, nicht gestattet, wird auch die sicherste Gewähr sein, daß Schwierigkeiten wegen Veränderungen in Competenzverhältnissen seitens der Gerichtsherrn nicht werden gemacht werden.

1) Fabrikgerichte in Frankreich §. 43.

theils wegen der Beschränkung der Parteivertretung, theils wegen der kurzen Tagezeiten nöthig. Das französische Gesetz läßt nun, und zwar für die conseils de Prud'hommes innerhalb 3 Tagen nach Insinuation eines Ungehorsams-erkenntnisses, die Opposition, d. h. das Gesuch um Aufhebung dieses gesprochenen Erkenntnisses und Ansetzung eines zweiten Termines bei gleichem Gerichte, wegen Verhinderung am Erscheinen im erstern, ohne alle weitere Bescheinigung solcher Abhaltungsgründe zu. Dieß führt aber allerdings zu einem großen Zeitaufwande für den Kläger, welcher einer und derselben Sache wegen mehrmals erscheinen muß, und zu willkürlicher Verzögerung der Entscheidungen durch den Beklagten, welche nur darin eine Grenze findet, daß wegen Termins-Versäumniß in einer Sache mehr nicht als eine Opposition zugelassen wird.

Ähnlich der französischen opposition ist etwa unsere Restitution gegen die Versäumniß eines Termines. Wird dieselbe aber bei unseren, meist sehr langen Terminen und bei der Befugniß, immer Bevollmächtigte zu senden, mit Recht nur selten gegeben, so wird sich doch bei dem Gewerbsrathe, soll hier die sehr kurze Ladungszeit, welche ich oben vorschlagen zu müssen glaubte, angenommen werden, ein etwas leichteres Gewähren solcher Restitution nöthig machen. Ohne alle Bescheinigung eines triftigen Abhaltungsgrundes solche zu geben, scheint aber demungeachtet nicht rathsam. Die Frist der französischen Opposition für das Verfahren bei den Prud'hommes, in der Dauer von drei Tagen nach der Insinuation des Erkenntnisses, möchte zwar an sich eine passende auch für den Proceß bei dem Gewerbsrathe angesehen werden. Erwägt man jedoch, daß neben der Opposition, unserer Restitution, auch die Appellation gestattet werden mag, so erscheint es zweckmäßiger, anstatt, wie es in Frankreich geschieht, nach diesen drei Tagen erst noch die Appellationsfrist beginnen zu lassen, auch für die Ungehorsamsurtheile die 10tägige Frist anzunehmen, innerhalb welcher Opposition und Appellation angebracht werden müssen²⁾.

2) Eine Nichtigkeitsbeschwerde wird in diesen fraglichen Sachen

§. 67.

Vollstreckung der Enderkenntnisse.

Rückfichtlich der Vollstreckung der Enderkenntnisse ist über die Zeit und über die Art derselben Bestimmung zu treffen.

Der französische Civilproceß verbindet nicht, wie der deutsche, die Zeit der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit eines Erkenntnisses in eine und dieselbe. Die Vollstreckung wird daher nicht durch die Appellationsfrist gehindert, sondern kann schon 24 Stunden nach der Signification des contradictorischen, oder bei einem Ungehorsamsurtheile nach Ablauf der Oppositionsfrist, nach welcher doch immer die Appellation noch zuliegt, erfolgen. Ja selbst die schon eingewendete Appellation soll bei den conseils de Prud'hommes¹⁾ die Vollstreckung nicht hindern, diese vielmehr, wenn das Streibject 300 frcs. nicht übersteigt, ohne weiteres verlangt werden können, gegen Cautionsleistung aber auch im entgegengesetzten Falle. Die gebrauchte Opposition soll zwar regelmäßig die Execution aufschieben, ausnahmsweise jedoch darf das Erkenntniß die vorläufige Vollstreckung trotz der Opposition (gegen Cautionsleistung oder ohne solche, je nach der Unterscheidung bei der Vollstreckung nach einer Appellation) aussprechen.

Den deutschen Rechtsansichten ist es angemessener, die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit eines Erkenntnisses als gleichzeitig eintretend zu betrachten. Obwohl ich daher anerkennen muß, daß gerade bei den hier in Frage kommenden Differenzen die schnelle Execution oftmals von hoher Wichtigkeit ist, so möchte ich doch als Regel, auch bei dem Gewerbsrathe, die Vollstreckung nicht vor dem Ablaufe der Appellationsfrist

nicht leicht vorkommen. In dem außerordentlichen Falle aber würde sie der allgemeinen Regel unseres Processes unterliegen, daß sie förmlich als solche erst nach Durchschreitung der zustehenden Appellationen stattfindet. Sie würde dann an das Bezirks-Appellationsgericht zu bringen sein.

1) Fabrikgerichte in Frankreich §. 45.

und vor Erledigung eines etwa eingewendeten Rechtsmittels gestattet wissen. Höchstens ausnahmsweise könnte vielleicht der obliegenden Partei das Ansuchen an den rechtsprechenden Senat gestattet werden, daß dieser, in Rücksicht auf besondere Verhältnisse, eine sofortige Vollstreckung trotz der noch laufenden Frist oder der schon geschenehen Einwendung eines Rechtsmittels anordnen möge. Der Senat wird hier diese Verhältnisse zu erwägen und namentlich auch darauf zu achten haben, ob dem Verurtheilten die Wiedererlangung seines, wie er behauptet, nicht geschuldeten Urtheilsobjectes, für den Fall einer etwaigen andern Entscheidung des Obergerichtes, nicht gefährdet werde. Hiernach wäre auch, bei Gewährung des Gesuches, die Frage wegen einer Cautionsleistung von dem Gewerbsrath zu entscheiden.

Was die Art der Vollstreckung der Erkenntnisse anlangt, so wird diese das Verfahren des Gewerbsrathes nicht angehen, sondern dürfte wohl dem jedesmaligen ordentlichen Gerichte des Verurtheilten zu überlassen sein. Einmal wird die Regierung ein Anderes nicht wohl gestatten wollen, dann aber würde auch der Gewerbsrath, sollte er doch in die fremden Gerichtsbezirke mit seiner vollstreckenden Gewalt eingreifen dürfen, einen bedeutenden Mehraufwand für vermehrtes Gerichtspersonal zu berechnen haben. Bleibt nun hiernach die Vollstreckung dem persönlichen Gerichte des Verurtheilten überlassen, so wird nur den an dieses betreffs der Execution gerichteten Requisitionen des Gewerbsrathes die gleiche, bindende Kraft beizulegen sein, wie denjenigen anderer, jenen requirirten Behörden gleichstehender Gerichte. Die bei unseren ordentlichen Gerichten geltenden zu langen Fristen bei Vollstreckung von Erkenntnissen sind für die Fabrikstreitigkeiten außer Anwendung zu bringen und die Kosten der Execution zu ermäßigen.

2) Verfahren in Straffachen.

§. 68.

Von der Verhandlung.

Vom Verfahren des Gewerbsrathes in Straffachen an sich wird wenig zu sagen sein. Seine Zuständigkeit ist oben

§. 50 je nach der verschiedenen Art der Vergehen als eine verschiedene dargestellt, damit aber auch die Art des Verfahrens ziemlich erledigt worden. Überall, sahen wir, wurde dem Gewerbsrath eine polizeiliche oder strafgerichtliche Zuständigkeit erst auf Antrag des Verletzten gewährt. Wo jener aber unter solcher Voraussetzung ein Strafrecht nach oben genannter §. hat, sei es ein unbedingtes, sei es ein nur compromissarisches, da wird ihm selbst jedes Mittel zur eigenen Erforschung der Wahrheit, der verletzten Partei jede Beweisführung, dem Angeschuldigten jeder Entlastungsbeweis, jede Vertheidigung, ganz wie in Civilsachen, zustehen. Wie in Civilsachen aber auch wird das Anbringen, der Angriff und die Vertheidigung der beiden vorzuladenden Parteien mündlich sein und die Entscheidung schnell und in dem ersten Termine, oder doch, wenn ein zweiter oder mehrere Termine erforderlich sein sollten, alsbald in demjenigen, in welchem die Nachforschungen ihr Ziel erreichen, spätestens aber in dem hierauf folgenden gesprochen werden.

Über Einzelheiten des Verfahrens ist nur zu erwähnen, daß alle Vergehen, welche die dem Gewerbsrath unterworfenen Fabrikation betreffen, bei dem Secretair des Gewerbsrathes zur Anzeige gebracht werden können, worauf dieser, wenn der Verletzte eine Haussuchung bei dem angeblich Schuldigen verlangt, solche, als überall von dem Gewerbsrath ausführbar, sofort anzuordnen hat. Er wird also zwei Rätthe um deren Vornahme ersuchen, der Ortspolizeibehörde von dem Vorhaben Anzeige machen, in Folge deren ein Beamter derselben der Deputation zu folgen hat, sich aber endlich selbst dieser anschließen, um über den Vorgang und Befund der Sache Protocoll zu führen.

Hat dagegen der Verletzte ein Gesuch um Ladung des Angeschuldigten angebracht, oder verlangt er eine solche nach erfolgter Haussuchung, so ist nach der Größe des angezeigten Verbrechens zu unterscheiden. Ist dasselbe der Art, daß dem Gewerbsrath nach §. 50 ein unbedingtes oder doch compromissarisches Strafrecht, oder die Befugniß, einen Vergleichsversuch zu machen, zusteht, so hat der Secretair die Ladung an den Beschuldigten, und zwar zu dem nächsten großen

Senate zu erlassen, im umgekehrten Falle dagegen, also bei den in der mehrgenannten §. sub II. B. bezeichneten, ex officio strafbaren Verbrechen ist sofort Anzeige an das competente Criminalgericht zu machen und demselben, wo eine Haussuchung oder sonst vorbereitende Maßregeln von dem Gewerbsrathe schon vorgenommen worden sind, das Protocoll als Zeugniß des Resultates der gethanen Schritte mitzutheilen.

Daß die Ladung des Angeschuldigten in Straffachen alsbald eine förmliche sei, erfordert einmal der Umstand, daß der Angeschuldigte in gegenwärtigen Sachen einer Ladung nicht Folge leisten wird, auf welche das Ausbleiben ohne allen Nachtheil für ihn ist, dann aber auch der, daß dem Kläger in den Fällen, wo nach §. 50 und 69 der Beklagte zum Erscheinen bei dem Gewerbsrathe durch das Androhen der Contumaz für den Fall des Ausbleibens nicht gezwungen werden darf, eine lange Geduld, bevor er den nicht Erschienenen vor das ordentliche Strafgericht laden lasse, nicht zugemuthet werden mag. Daß die Ladung in Straffachen nicht erst vor den kleinen, sondern sofort vor den großen Senat laute, rechtfertigt sich mindestens durch die größere Bedeutung dieser Verhandlungen, wo nicht, wie in den meisten Fällen, schon darin die Rechtfertigung liegt, daß es sich fast lediglich um eine Entscheidung und nicht, wie in den Fällen unter II. A. 2 genannter §., nur um eine Vereinigung der Parteien handelt.

Rücksichtlich des Beweisverfahrens endlich wird, während alle sonstigen Mittel der Erforschung und Beweisung der Wahrheit unbeschränkt angewendet werden dürfen, der Eid doch höchstens bei den rein polizeilichen Vergehen sub I. und den geringsten strafrechtlichen sub II. 1^a für statthaft zu achten, bei allen anderen aber gänzlich zu verwerfen sein. Noch zweckmäßiger vielleicht hat der Strafproceß bei den conseils de Prud'hommes einen Eid überall ausgeschlossen.

§. 69.

Von den Erkenntnissen, deren Vollstreckung und den dagegen zustehenden Rechtsmitteln.

Die Erkenntnisse, welche bei dem Gewerbsrathe (wenn sie sich nicht auf einen Verweis beschränken, welchenfalls von

einer formellen Entscheidung nicht die Rede ist) nur entweder auf Gefängniß oder auf Geldstrafe lauten können¹⁾, sind in Straffachen ebenfalls in contradictorische und in Ungehorsams-erkenntnisse einzutheilen. Nur freilich können nicht alle Sachen, über welche dem Gewerbsrathe ein Erkenntniß zusteht, in contumaciam abgeurtheilt werden, vielmehr nur die in §. 50 unter I. und II. 1^a genannten, für welche dem Gewerbsrathe unbedingte Zuständigkeit gegenüber dem Beklagten beigelegt wurde. Für die Verbrechen unter II. 1^b, über welche jenes Gericht nur sollte entscheiden können, falls der Beklagte freiwillig der Ladung Folge leisten würde, kann eine Contumaz, auch abgesehen von ihrer Unzweckmäßigkeit wegen der Größe dieser Verbrechen, natürlich nicht gegeben werden. Bei den Vergehen sub I. und II. 1^a hingegen muß nothwendig mit der unbedingten Zuständigkeit des Gewerbsrathes das Contumazverfahren verbunden werden, weil ein anderes Mittel, den Angeschuldigten zum Erscheinen zu nöthigen, die Realcitation, dem Gewerbsrathe nicht zugestanden werden mag. Solche Ladungsweise läßt sich, ohne das Recht, eine Untersuchungshaft anzuordnen, nicht wohl denken, dieses aber ist oben §. 51 dem Gewerbsrathe abgesprochen worden. Das niedrige Strafmaximum übrigens für diese kleinsten Vergehen (6 Tage Gefängniß) rechtfertigt die Strafentscheidung in contumaciam, welchem Erkenntnisse natürlich hier die Beweifung des Anklägers vorhergehen muß. Kann dieser seine Anklage nicht darthun, so ist er mit derselben abzuweisen. In dem Falle sub II. 1^b, wo ein Contumacialerkenntniß nicht

1) Eine andere Strafe noch für Vergehen in gewerblichen Verhältnissen, welche aber außer der Competenz des Gewerbsrathes liegen, kennt das französische Recht bei der böswilligen Verletzung des Markenrechtes (Meine Fabrikgerichte in Frankreich S. 114, 115 und 120), nämlich den öffentlichen Anschlag des von dem Strafpolizeigerichte ausgehenden verurtheilenden Erkenntnisses. Ich halte diese Strafe für dolose Verletzung der Rechte nicht nur an Marken, sondern auch an Mustern und Modellen sehr angemessen. Der reiche Fabrikant wird mindestens jede Geldstrafe geringer achten, als solche öffentliche Bloßstellung und gerade das Heimliche des Vergehens verdient die Strafe solcher öffentlichen Kenntniß.

erfolgen kann, wendet sich der Kläger nach dem Ausbleiben des Beklagten an die ordentliche Behörde, gleichwie auch, wenn der erschienene Beklagte auf die Klage zu antworten verweigert. Der Letztere wird einen Nachtheil seines Ungehorsams darin finden, daß er einem strengern und mit härteren Strafen bewaffneten Gerichte zugeführt wird.

Hat sich erst im Laufe der Untersuchung gefunden, daß ein der Entscheidung des Gewerbsrathes nicht zustehendes Verbrechen vorliegt, so hat der Bescheid die Sache vor den competenten Richter zu verweisen.

Die Vollstreckung der Straferkenntnisse ferner kann, zufolge unserer allgemeinen Regeln hierüber, sofort nach der im Termine geschehenen Publikation des Erkenntnisses erfolgen. Sie wird in derselben Weise, wie von den zwangsweisen Executionen der Civilentscheidungen gesagt worden ist, bei der competenten Behörde des Verurtheilten, und zwar nach unserm Strafrechte, welches auch in den nur auf Antrag der verletzten Partei zu untersuchenden Sachen nach einmal gesprochenem Erkenntnisse ex officio mit der Vollstreckung verfährt, ohne weitere Veranlassung seitens des Anklägers durch den Gewerbsrath zu erbitten sein, falls nicht die Vollstreckung hindernde Rechtsmittel eingewendet worden sind.

Die Rechtsmittel gegen die Straferkenntnisse endlich sind bei den conseils de Prud'hommes dieselben als in Civilsachen, d. h. die Appellation und die Opposition¹⁾. Was die letztere in Civilsachen bei uns vertretende Restitution wider die Folgen des Ungehorsams anlangt, welche, wie oben gesagt worden ist, bei dem Gewerbsrath an weniger strenge Bedingungen als bei anderen Gerichten geknüpft sein soll, so gilt der Grund von deren Zulassung, und zwar eben unter jenen weniger engen Einschränkungen, auch für die Strafsachen, da die Ladungsfristen hier gleich kurze sind als in Civilstreitigkeiten. Als Frist des Restitutionsgesuches darf ebenfalls die 10tägige des Civilverfahrens beibehalten werden.

Die Appellation kennt das Strafverfahren bei den conseils de Prud'hommes zwar rücksichtlich aller Gefängnis-

1) Fabrikgerichte in Frankreich S. 50.

strafen, nicht aber rücksichtlich der Geldstrafen. Diese nämlich können, wie bei allen Gerichten in Frankreich, für die kleinsten Vergehen (affaires de simple police) 15 Frs. nicht übersteigen. Da man nun aber den Grundsatz der appellablen Summe von 100 Frs., wie er bei den Prud'hommes in Civilsachen gilt, auch bei den Strafsachen durchführt, so kann eine Geldstrafe niemals Gegenstand der Appellation sein.

Daß nun eine, aber, wie ja in der Regel auch bei uns in Strafsachen, nur eine Appellation (man nenne das Rechtsmittel Appellation oder Vertheidigung) gegen jedes auf eine Haft lautende Erkenntnis des Gewerbsrathes gestattet werden müsse, bedarf keiner weitem Rechtfertigung; aber auch gegen jedes Urtheil auf Geldstrafe ist meines Erachtens ein Rechtsmittel zu gewähren. Und zwar nicht blos deshalb, weil die bei dem Gewerbsrath nachzulassende Verwandlung der Gefängnis- in eine Geldstrafe möglicherweise eine höhere Strafsomme, als welche in Frankreich den conseils auszusprechen zusieht, herbeiführen kann, sondern und namentlich, weil es etwas ganz Anderes ist, ob eine Geldsumme, als eine Privatschuld zu bezahlen, Jemand verurtheilt, oder ob er durch die Zuerkennung einer noch so geringen Geldstrafe eines Vergehens schuldig gesprochen wird.

Dort, kann man sagen, wird der Nachtheil eines einzelnen Unrechtes durch die Ersparniß der Zeit und der Kosten in unendlich vielen anderen Fällen übertragen, hier dagegen ist ein einziges falsches Urtheil, welches einen ehrlichen Namen schändet, durch alle Vortheile einer dadurch erzielten schnellen Justiz nicht aufzuwiegen.

Wird hiernach die Appellation mit ihrer auch in Civilsachen geltenden Frist, mit der ebenda gegebenen Devolutivkraft an die bezeichneten Erstinstanzgerichte zugelassen, so tritt uns die Verschiedenheit der Strafen, welche diese Appellgerichte für die mannigfachen in Frage kommenden Vergehen zu erkennen haben, und der für die Entscheidungen des Gewerbsrathes bedeutend gemilderten Strafübel entgegen. Diese Collision wird aber nicht schwer zu lösen sein. Denn es kann wohl einmal keinem Zweifel unterliegen, daß das Appellgericht auf härtere Strafen, als sie der Gewerbsrath erkennen

konnte, schon deshalb nicht sprechen dürfe, weil dasselbe als zweites Instanzgericht, das bei dem Gerichte der ersten Instanz geltende Recht seiner Entscheidung zu Grunde zu legen hat, dann aber muß der bei uns allgemein geltende Grundsatz, daß das höhere Gericht die Strafe niemals schärfen, sondern nur mildern dürfe, auch für die hier in Frage stehenden Appellationsentscheidungen Kraft haben.

Bei Beurtheilung dieser bedeutenden Strafmilderungen für den Fabrikstand ist nur im Auge zu halten, erstlich, daß nur Verbrechen von dem Gewerbsrathe gestraft werden, welche ganz ungestraft zu lassen, dem Verletzten durch das Gesetz frei gegeben ist, daß ferner den ordentlichen Gerichten die Concurrenz verbleibt und der Beleidigte also durch Anzeige bei diesen die härtere Strafe des allgemeinen Gesetzes erzielen kann; weiter, daß viele mildernde Umstände vorhanden sind, welche ein gelinderes Ansehen vieler Fabrikvergehen rechtfertigen, und endlich, daß diese milderen Strafen in der Wirklichkeit nicht an die Stelle von härteren treten, sondern Demjenigen doch irgend eine Buße auflegen, welcher jetzt ungestraft einhergeht.

§. 70.

Von dem Verfahren bei Concurrenz mit Civilsachen und von der Verjährung.

Sind mit einer Anklage beim Gewerbsrathe, über welche dieser die Entscheidung hat, auch Civilansprüche verbunden, so erkennt über diese der Gewerbsrath alsbald mit dem Strafurtheil, gleichviel, ob dieses ein condemnatorisches oder ein absolutorisches ist, vorausgesetzt nur, daß er für die fragliche Civilsache competent ist. Entgegengesetzten Falles sind die Parteien wegen der Civilentscheidung vor das ordentliche Gericht zu verweisen.

Was zuletzt noch die Verjährungszeiten der Strafansprüche anbetrifft, so werden dafür, schon wegen der dauernden Concurrenz der ordentlichen Gerichte, unsere allgemeinrechtlichen Fristen auch für das Verfahren bei dem Gewerbsrathe beizubehalten sein.

Zufolge Art. 77 unseres Criminal-Gesetzbuches ist diese Verjährungszeit bei den hier allein in Frage kommenden Verbrechen, welche nur auf Antrag des Verletzten untersucht werden, eine einjährige.¹⁾

3) Verfahren in Administrativsachen.

§. 71.

1) Bei den Marken.

In Betreff der Fabrikmarken ist dem Gewerbsrathe nach §. 53 einmal die Annahme der Deposition, dann, nach entstandener Differenz, der Versuch eines Vergleiches, wenn die Parteien einem und demselben Gewerbsrathe unterworfen sind, im entgegengesetzten Falle endlich, oder wenn ein Vergleich nicht zu Stande gebracht wird, doch die Abgabe eines Gutachtens über die Gleichheit oder Ähnlichkeit und über den Charakter der Nachmachung, und zwar im erstern Falle von dem Gewerbsrathe, dem der Beklagte untergeben ist, aufgelegt worden. Wäre nur der Kläger einem Gewerbsrathe unterworfen, so würde derselbe befugt sein, von diesem ein Gutachten in gleicher Ausdehnung zu verlangen. Über das Gutachten selbst, welches das entscheidende Gericht seinem Erkenntnisse zu Grunde legt, ebenso wie über das Verfahren bei dem Vergleichsversuche ist nichts zu bemerken. Von dem letztern, welcher zu den in §. 50 unter II. A. 2 genannten Vergleichsversuchen gehört, ist auch schon in §. 51 gesagt worden, daß er nicht in dem kleinen, sondern in dem großen Senate verhandelt werde. Nur rücksichtlich der Art der Deposition, wegen deren Folgen und wegen deren Erfordernisses als Bedingung eines Schutzes an den Marken überhaupt (wovon hier nicht zu handeln ist) auf §§. 54 und 55 meines

1) Das Jahr wird nach §. 78 des Criminal-Gesetzbuches von der Zeit an gerechnet, wo das zur Anzeige berechnete Subject von dem Vergehen Kenntniß erhalten hat; es müßte denn bis dahin oder überhaupt vor der Anzeige die 15jährige, alle Verbrechen treffende Verjährungszeit verstrichen sein.

Schriftchens über die Fabrikgerichte in Frankreich verwiesen wird, bleibt Einiges zu erwähnen.

Der Akt der Deposition selbst kann kurz und einfach sein. Der Secretair des Gewerbsrathes, welcher die Marke anzunehmen hat, faßt über diese Annahme ein Protocoll in ein fortlaufendes Buch oder Register ab und giebt davon eine Ausfertigung an den Deponenten, wie dieß Alles in Frankreich geschieht. Schwierigkeiten dagegen mag vielleicht die Frage machen, ob die Deposition nur bei einem Gewerbsrath, oder bei wie vielen dergleichen, oder endlich, ob sie noch bei irgend welcher andern Behörde erfolgen solle. Namentlich würde solche Frage dann Wichtigkeit erhalten, wenn sich die verschiedenen Staaten Deutschlands vereinigten, auch gegenseitig das Markeneigenthum ihrer Unterthanen zu schützen. Es würde sich nämlich dann fragen, ob die Marken eines diesseitigen Unterthanen, um in dem andern Staate Schutz zu finden, auch in diesem deponirt werden müßten, wie die Patente in den deutschen Staaten nur insoweit respectirt werden, als sie in dem einzelnen Staate nachgesucht und gegeben sind.

Was nun die Sicherheit des Schutzes für den Eigenthümer der Marke anlangt, so mag allerdings eine Deposition vollkommen genügen. Das Eigenthum selbst wird nicht erst durch die Deposition begründet, sondern durch die originelle, erste Annahme einer Marke; zum Beweise aber des Eigenthums nach vorgefallener Verletzung werden viele Depositionen nicht mehr als eine einzige erzielen. In dieser Hinsicht wird auch kein Unterschied zwischen dem Schutze in einem und dem Schutze in mehreren Staaten zu machen sein.¹⁾ Denn erwächst das Eigenthum nach dem Rechte aller betreffenden Staaten durch die Erfindung der Marke, so muß

1) Frankreich schützt in Art. 20 des vor kurzem votirten Gesetzes über die Marken (siehe Ges.-Anhang Nr. 3) die fremden Marken derjenigen Länder, welche auch die seinigen schützen. Die Deposition aber eben dieser zu schützenden Marken hat nach Art. 21 desselben Gesetzes bei dem Handelsgericht des Seinedepartementes zu geschehen.

es auch für alle zugleich in einem und demselben Momente entstehen und es kann nach geschehener Verletzung des Markenrechtes für die Deposition das Ausland keine höhere als für das Inland und eben nur die Bedeutung der leichtern Beweisführung haben, nach Befinden auch der einzige zulässige Beweisgrund sein. Bei den Patenten, welche nachgesucht werden müssen, wo der unmittelbare Grund des Schutzes nicht in einer Production des zu Schützenden selbst liegt, sondern in dem Effecte dieser Production äußerlich Hinzugefügtes ist, ist das Verhältniß ein ganz anderes. Bei diesen ist, wenn sich auch vielleicht das Erfordern des besondern Nachsuchens bei jedem einzelnen Staate nicht rechtfertigen ließe, doch die Nothwendigkeit einer Communication der von den einzelnen Staaten ertheilten Patente an die übrigen Staaten schon zu der Begründung des Schutzes, ja zur Rechtfertigung des damit verbundenen Verbotungsrechtes, nicht in Abrede zu stellen.

Eine andere Frage ist es aber, ob die Erleichterung des Rechtsschutzes nach verletztem Eigenthume, ob die Sorge des Gesetzes für Verhütung von unwillentlichen Verletzungen eine mehrfache Deposition, sowohl in den mehren Staaten, als auch in einem und demselben Staate, vielleicht je in den bedeutendsten Fabrikplätzen erheische? Für eine solche Einrichtung dürfte wohl Vieles sprechen, nur müßte nicht an jedem solcher Orte eine reelle Deposition vorgenommen werden, sondern, wie der Deponent selbst von dem Depositionsprotocoll eine beglaubte Abschrift erhält, so würde etwa eine dergleichen, mit Beifügung der nöthigen Markeneremplare, an die inländischen Gewerbsräthe oder sonstigen Behörden, welche zur Annahme solcher Marken bestimmt sind, und an das Handelsministerium oder die die Function eines solchen vertretende oberste Administration jedes, betreffs des Markenschutzes, verbundenen Staates von dem Gewerbsrath selbst, und welchem die ursprüngliche Deposition stattgehabt, eingesendet werden. Diese Art der Constatirung einer Marke in den verschiedenen Staaten hat den doppelten Vortheil, einmal der Vereinfachung des Verfahrens, und dann, daß die Deposition bei den mannigfachen Depositionsbehörden als unter einem und

demselben Tage geschehen gelten wird. Bei einer realen Deposition bei jeder einzelnen solchen Behörde würde die Einheit des Tages kaum zu erzielen sein, durch dessen Verschiedenheit aber würden, nach eingetretener Streit über das Eigenthum, leicht Differenzen über die Priorität einer Deposition entstehen können. Von der eingesendeten beglaubten Abschrift werden wiederum die ausländischen obersten Handels- und Industriebehörden neue Beglaubigungen an die in dem Gebiete ihrer Staaten liegenden Depositionsbehörden abgeben, weshalb auch eine der Zahl jener Behörden gleiche Partie Markenexemplare von dem ursprünglichen Depositionsgerichte an jene obersten Behörden mit einzusenden ist. Zu Vermeidung hoher Kosten müßten diese Expeditionen der fremden Behörden, sowie die Postversendung kostenfrei besorgt, und dürften höchstens die Deposition selbst und die verschiedenen Ausfertigungen des Protocollés durch den Secretair der Depositionsbehörde mit einer mäßigen Taxe belegt werden.

Für Sachsen würde eine solche Deposition aller bei den einzelnen Gewerbsräthen deponirten Marken etwa in Chemnitz, als dem Hauptsitze der Industrie, in Dresden, als dem Sitze des Ministeriums für Handel und Gewerbe, und in Leipzig, als dem Sitze des Handels und dem Orte der Concurrenz aller deutschen Industriellen, anzuordnen sein.

Auf Marken besonderer Industriearten, wie sie in Frankreich bestehen, und auf öffentliche Stempel ist in vorstehender Behandlung des Verfahrens betreffs des Markenschutzes keine Rücksicht genommen. Solche Marken werden besondere Regeln erfordern, die Regeln selbst aber sich nur eben nach der jedesmaligen Specialität eben dieser Marken bilden können.

§. 72.

2) Bei den Mustern und Modellen.

Die Zuständigkeit des Gewerbsrathes rücksichtlich des Muster- und Modellschutzes ist oben, als eine der Competenz betreffs der Marken gleich zu bestimmende, dargestellt worden. ¹⁾ —

1) Das französische Recht, auch wieder das im Februar dieses Jahres

Auch das Verfahren für den Vergleichsversuch und das Gutachten des Gewerbsrathes wird ganz so zu bestimmen sein, wie solches in voriger §. gezeigt worden ist. Nur die Deposition des Musters und Modelles ist eine etwas andere als die der Marke. Andere Rücksichten sind bei jener als bei dieser zu beobachten.

Wenn nämlich die Deposition der Marken, außer der Erleichterung der Beweisung des Eigenthumsrechtes nach geschehener Verletzung, auch den Zweck hat, der zufälligen Nachmachung oder doch dem Vorgeben einer solchen vorzubeugen, so darf die Deposition der Muster und Modelle nur den erstern Zweck verfolgen, weil bei ihnen das Geheimbleiben vor dem Debit der mit ihnen verzierten oder nach ihnen gebildeten Waaren von Wichtigkeit, überhaupt, was auch noch nach dem begonnenen Verkaufe solcher Waaren gilt, die Neuheit ihrer Erscheinung möglichst erhalten und so jede Verbreitung, außer mit der Waare selbst, vermieden werden muß. Die Versuchung zur Nachmachung, oder doch zur Bildung ähnlicher Muster und Modelle, darf so wenig als möglich gegeben werden. Daher nun auch der Unterschied zwischen der Deposition der Marken und derjenigen der Muster. Die letzteren nämlich werden nicht wie jene offen zu deponiren, sondern in einem Umschlage und versiegelt dem Secretair des Gewerbsrathes zu übergeben sein. Dieser nimmt, gleichwie bei den Marken, ein Protocoll mit dem Datum der Deposition in ein fortlaufendes, hierzu bestimmtes Register auf, zeichnet das Paquet, fügt das Gerichtssiegel bei und giebt endlich an den Deponenten eine beglaubte Abschrift des Depositionsprotocollés. So verschlossen wird das Muster in dem Secretariate aufbewahrt, bis die Zeit des Schutzes abgelaufen ist. Nur im Falle einer entstehenden Differenz über

debattirte Geseg über den Musterschutz verwirft solchen Vereinigungsversuch und jeden ausdrücklichen Ausspruch einer Befugniß des erkennenden Richters, ein Gutachten bei den Prud'hommes einzuholen, obwohl es dieses letztere Recht an sich auch nach den Verhandlungen in der Pairskammer als ein natürlicher Weise zustehendes betrachtet. (Siehe Gesegsanhang die abgeworfenen Art. 13 und 14.)

das Eigenthumsrecht an einem Muster oder Modelle wird der versiegelte Umschlag vor jener Zeit eröffnet. Das Eröffnungsprotocoll hat den Tag der Deposition zu bezeichnen.

Es können auch mehre Muster in einem Umschlage zugleich deponirt werden, wobei nur die Zahl derselben zu bemerken ist, welche in dem einen, über diese mehrfache Niederlegung zugleich abzufassenden Protocolle aufgenommen wird.

Dieser zweckmäßige und einfache Proceß, welchen schon das Gesetz von 1806 für die Muster eingeführt hatte, hat das neueste Gesetz¹⁾ auf die Modelle ausgedehnt. Wenn aber selbst das letztere diese Niederlegung bei den Prud'hommes auf die Muster und Modelle der diesen unterworfenen Fabrikzweige und Fabriken beschränkte, so gewährte es doch, in Erweiterung des alten Gesetzes, auch allen übrigen dem Gewerbebetriebe angehörigen Mustern und Modellen das gleiche Recht der Deposition bei den Handelsgerichten, oder, wo solche nicht bestehen, bei den Erstinstanzgerichten. Diese Ausdehnung darf gewiß als eine von der Gerechtigkeit geforderte angesehen werden. Freilich wird die Deposition bei anderen Gerichten als bei dem Gewerbsrath, wenn nicht vielleicht Handelsgerichte, aus Sachverständigen gebildet, bei uns eingerichtet werden, nicht mit dem Erfolge vorgenommen werden können, welcher sich namentlich von dem Vereinigungsversuche und dem Gutachten des Gewerbsrathes, nach entstandenem Streite erwarten läßt. Demungeachtet wird dieselbe nicht nutzlos sein. Es verwirft ja Frankreichs Gesetzgebung diese beiden letztgedachten Attribute der Zuständigkeit auch für die Prud'hommes-Gerichte.²⁾

1) Gesetzanhang Nr. 2.

2) Das neueste mehrerwähnte Gesetz verlangt die Deposition zweier in verschiedene Umschläge gebrachter Proben jedes Musters. Das Gesetz von 1806 kennt solche Anforderung nicht und es sind auch in den Verhandlungen über das neue Gesetz keine Gründe für diese Änderung ausgesprochen worden. Sie dürften wohl darin zu suchen sein, daß das Gericht, bei welchem die Deposition stattgehabt, auch nach Ablauf der Schutzzeit und Einsendung des Musters an das Conservatorium in Lyon, ein anderes Exemplar bei seinen Akten behalten soll. Würden wir eine solche Sammlung aller inländischen Muster haben, so wäre auch diesem Grunde solcher doppelten Deposition dieselbe Folge zu geben.

Ist nun die Deposition des Musters und Modelles eine verschlossene, so beantwortet sich eine für die Markendeposition schwierigere Frage, nämlich die, ob die Deposition an mehreren Orten und etwa eben wie bei den Marken geschehen müsse? von selbst. Für den Beweis des Eigenthumes, welches, gleich dem an den Marken, durch die ursprüngliche Erfindung erworben wird, genügt, wie schon für die Marken gesagt worden, eine Deposition. Wenn nun also die Veröffentlichung, welche bei den Marken durch die Deposition erzielt wurde, bei den Mustern und Modellen vermieden werden soll, so ist eine mehrfache Niederlegung ja schon eine in jedem von mehreren zum Schutze des Musterrechtes verbündeten Staaten nicht nur ganz unnütz, sondern sogar, wenn man eine Veröffentlichung durch Versehen oder Böswilligkeit bei der Versendung doch als möglich denken muß, zweckwidrig. Das nach eingetretene Streite von dem Gerichte eines verbündeten Staates bestätigte Datum der Niederlegung muß für alle anderen Staaten als wahr angesehen werden.

§. 73.

Von den Arbeitsbüchern.

Die Streitigkeiten, welchen die in den Arbeitsbüchern verzeichneten Ansprüche zu Grunde liegen, gehören zur ordentlichen Competenz des Gewerbsrathes. Von administrativen Functionen desselben rücksichtlich jener (von welchen hier allein die Rede sein kann) ist, da ihre Ausgabe und Erneuerung, sowie die specielle Aufsicht über den Besitz eines solchen seitens jedes Pflichtigen der ordentlichen Polizeibehörde überwiesen werden soll, eigentlich etwas nicht zu sagen. Den Wunsch nur kann man aussprechen, daß dem Gewerbsrath aufgegeben werden möge, von jedem Arbeiter, welcher ein Arbeitsbuch zu nehmen hat, das Vorzeigen desselben zu verlangen, wann er vor Gericht, sei es als Kläger oder Beklagter, erscheint. Der dabei verfolgte Zweck ist schon oben angegeben worden. Zur Ausführung dieser Maßregel würde der Secretair den eine Ladung ausbringenden Kläger persönlich, den Beklagten aber in der Ladung zur Weibringung

seines Buches im Termine, sofern dieser oder jener ein solches besitzen soll, aufzufordern haben.

§. 74.

Von den Besuchen der Ateliers.

Die Besuche der Werkstätten, welche in §. 56 als schwer ausführbar bezeichnet wurden, unterliegen in Frankreich¹⁾ in der Art ihrer Ausführung keinen strengen Regeln. Eine sehr feierliche Form würde auch ihren ohnehin schon zu leichtgehässigen Charakter noch erhöhen. Nur um jedes Spioniren bei dieser Gelegenheit zu verhindern, hat das französische Gesetz angeordnet, daß jeder solcher Besuch zwei Tage, bevor er vorgenommen wird, dem Betheiligten angezeigt werde.

Wöchte ich nun auch, dieses Recht der französischen Fabrikgerichte auf den Gewerbsrath zu übertragen, namentlich wegen der damit zu verbindenden Aufsicht über die in den Fabriken arbeitenden Kinder, nicht widerrathen, und wäre für den Fall der Übertragung auch die eine obgedachte Vorschrift für das Verfahren beizubehalten, so wird doch vielleicht auf die Ausübung dieses Rechtes, wie schon gesagt, wenig zu zählen sein. Was nun aber die hauptsächlichsten Zwecke dieser Besuche anlangt, so wird sich der eine, die stete Bekanntschaft der Fabrikgerichte mit den äußeren Verhältnissen des Fabrikbetriebes, vielleicht noch auf andern Wege verfolgen lassen, wenn den einzelnen Fabrikanten und Arbeiterherren die Verpflichtung aufgelegt würde, jede, rücksichtlich der Zahl ihres Personales und ihrer Maschinen vorgehende, bedeutende Veränderung bei dem Gewerbsrath anzuzeigen (ohne daß damit dem Rechte des Geheimhaltens von Vortheilen u. s. w. Eintrag geschehen dürfte). Der andere Zweck aber, die Kenntniznahme von dem innern Zustande der Fabrikation wird diese Besuche an und für sich wenig erfordern. Denn die Mitglieder des Gewerbsrathes, als mitten in der Fabrikation lebend, werden nicht erst bei diesen Besuchen erfahren, was der Industrie ihres Bezirkes Noth thut.

¹⁾ Fabrikgerichte in Frankreich §. 66.

Wenn aber endlich in §. 56 noch von einer andern Art von Besuchen der Ateliers, d. h. von einem Beaufichtigten dergleichen einzelner, in Folge eines Bescheides oder einfachen Beschlusses des Fabrikgerichtes (im kleinen oder großen Senate) die Rede war, so ist rücksichtlich des Verfahrens dabei noch Folgendes zu bemerken.

Zu Bewerkstelligung solcher Aufsicht, welche, nach der Einrichtung in Frankreich, in wiederholten Besuchen des fraglichen Atelier und der Prüfung gerade desjenigen Verhältnisses, welches Anlaß zu einem Streite gegeben hat (Unverträglichkeit der Arbeiter untereinander, schlechte Verwendung und Belehrung eines Lehrlings, oder schlechte Behandlung eines Arbeiters durch seinen Herrn, oft auch ungehöriges Betragen jenes gegen diesen), sowie in öfterer Berichterstattung an das Fabrikgericht über den Befund der Sache besteht, reicht die Zahl der Prud'hommes nicht aus. Namentlich in außerstädtischen Bezirken des Gerichtsprengels, wo oftmals keine Prud'hommes wohnen, würde denselben die Führung solcher Aufsicht, bei der großen Entfernung der Aufsichtsbefohlenen, nicht nur zu vielen Zeitaufwand verursachen, sondern der beauftragte Prud'homme würde auch seinen Schutzbefohlenen zu fremd sein, um alle Verhältnisse gehörig zu prüfen und um guten Einfluß auf jene zu üben. Aus diesen Gründen nun hat man in Lyon aus den Fabrikanten, welche in den verschiedenen außerstädtischen Bezirken wohnen, sogenannte délégués du conseil dans les communes suburbaines zu Unterstützung der Prud'hommes ernannt. Diese übernehmen in ihren Distrikten, wie die Prud'hommes in denen, welche sie bewohnen, die obgedachten Beaufichtigungen auf den Auftrag des Fabrikgerichtes. Die Bekleidung des Gewerbsrathes mit dem Rechte, solche Besuche anzuordnen, wird, mindestens in allen größeren Distrikten, auch die letztgenannte Einrichtung nothwendig machen, durch welche allein es möglich wird, Mitglieder oder doch Beauftragte des Fabrikgerichtes in die Nähe aller Untergebenen zu stellen.

Schluswort.

§. 75.

Handelskammern und Berathungskammern der Manufacturen im Königreiche Sachsen.

Ich habe in dem jetzt zu beschließenden Buche, ein französisches Institut auf unsere Gewerbeverhältnisse zu übertragen, anempfohlen. Ich glaubte dieß zu dürfen, weil jenes Institut nicht bloß in Frankreich wesentlichen Nutzen schafft, sondern auch unserer Industrie Noth thut und, mit den vorgeschlagenen Veränderungen, sich bei uns wohl einrichten läßt.

Zu weit aber geht oft die heutige Zeit, durch das an sich lobenswerthe Streben, das Gute nachzuahmen, getrieben, in dem Begehren nach fremden Einrichtungen und prüft sie auch, ehe sie den Wunsch nach dem Besitze des Fremden ausspricht, ob dasselbe heilsam wirkt, wo es besteht, so übersieht sie doch häufig, das Land zu untersuchen, in welches sie die ausländische Pflanze zu versetzen denkt, und vergißt zu fragen, ob dieselbe in dem andern Boden gedeihen, ob sie aber auch auf diesem Raum finden werde, sich auszubreiten.

Mit diesen Gedanken las ich den dritten Punkt der von mehren Mitgliedern unserer gegenwärtigen Ständeversammlung bei dem Landtage eingereichten, auf Handel und Gewerbe bezüglichen Petition, welcher die Einführung von Handelskammern beantragt.

Wenn ein Staat in der Größe, in der commerciellen und industriellen Bedeutung Frankreichs Collegien in ver-

schiedenen Abstufungen besitzt, welche einmal das Heil des Handels und der Gewerbe zu überwachen und für sich zu berathen, dann aber auch der Regierung als die Organe der allgemeinen Stimme zu dienen, theils gemeinsam, theils getrennt berufen sind, so wird dieß Niemanden Wunder nehmen. In einem Lande von so großer Ausdehnung, welches Handel und Industrie in allen Arten und Verzweigungen in sich trägt, müssen auch die Interessen der verschiedenen Orte und der verschiedenen Fabrikzweige so vielfache und von einander abweichende sein, daß es einer Regierung nicht möglich ist, allein diese Sonderinteressen zu beurtheilen und alle darüber ausgesprochenen Wünsche richtig zu würdigen. Hierzu bedarf es nun, um nicht vielleicht einseitigen Stimmen zu folgen, oder mit dem wahren Lokalbedürfnisse der einzelnen Handels- und Gewerbeplätze unbekannt zu bleiben, der Vereinigungen von Handelsmännern einer- und Industriellen andererseits, welche bestimmten Distrikten ausschließlich angehören. Jene, in den *chambres de commerce* ¹⁾ gegeben, berathen zunächst unter sich die Mittel zu Hebung des Handels und zu Beseitigung von dessen Hemmnissen und bringen die dergestalt, durch Uebereinkunft der Vertreter des Handelsstandes eines bestimmten Kreises gebildete und also allgemeinere Ansicht über das Beste immer freilich nur ihres Platzes an die Regierung; die Industriellen in den *chambres consultatives de manufactures, fabriques, arts et métiers* ²⁾ vereinigt, tragen, in gleichem Lokalinteresse handelnd, die Resultate ihrer gemeinsamen Beschlüsse über Verbesserungen in Fabriken, Manufacturen und dem Gewerbebetriebe überhaupt zur Beachtung der Administration vor.

Nicht weniger schwierig ferner ist es in solchem Lande, diese vielen Einzelinteressen zu vereinigen, ohne das eine durch das andere zu verletzen. Wo es sich also um allgemeinere Maßregeln handelt, da erfordert die Vorsicht der Gesetzgebung eine Berathungskammer, aus Vertretern der verschiedenen

1) Arrêté relatif à l'établissement des chambres de commerce du 3. nivôse an XI.

2) Loi relative aux manufactures, fabriques et ateliers du 22. germinal an XI.

Einzelinteressen zusammengestellt. Man schuf solche Kammern für den Handel in dem conseil général du commerce³⁾, für das Gewerbe in dem conseil général des manufactures⁴⁾.

Weil aber endlich die höchsten Fragen des Handels nicht für den Handel allein, sondern für das allgemeine Wohl der Staaten von der größten Wichtigkeit sind, wie ja die Handelspolitik in unseren Tagen jede andere Politik zu verdrängen anfängt, so bilden in Frankreich auch jene letztgedachte Vertreter des Handels und der Industrie im allgemeinen, als doch immer Vertreter nur eben dieser, dem ganzen Staate gegenüber eine einseitige Stimme und man errichtete daher in dem conseil supérieur du commerce⁵⁾ eine Kammer, welche, nicht bloß aus Handel- und Gewerbetreibenden zusammengesetzt, zwar die Rechte des Handels und der Industrie, aber auch die Interessen der nicht handeltreibenden und nicht industriellen Staatsangehörigen, kurz, welche das Staatswohl im Ganzen, freilich nur in Bezug auf Handel und Industrie, im Auge haben sollten. Dieser conseil supérieur wird bei Gesetzen über Steuern und über den Handel der Colonien, bei Entwerfung von Handels- und Schiffahrtsverträgen, bei Fragen über die große Seefischerei und bei Anträgen der vorgenannten conseils généraux du commerce und des manufactures von der Regierung zu Rathe gezogen.

Anders als hier, sieht man leicht, gestalten sich die Verhältnisse in einem Staate wie dem Königreiche Sachsen und die Überwachung des Handels und der Gewerbe, wie sie in Frankreich durch jene an sich meisterhafte Organisation erzielt wird, wird bei uns eine weit leichtere, muß aber auch eine weit einfachere sein. Ich verkenne nicht die Bedeutung unseres Handels, nicht die Bedeutung unserer Industrie (von welcher eigentlich allein hier zu handeln ist); ich verkenne nicht die Pflicht der Regierung, diese beiden Hauptbedingungen sächsischen Wohlstandes zu pflegen und zu beschirmen, aber ich bin auch überzeugt, daß bei dem mindern Umfange unseres Staates die Sorgfalt, wie sie Frankreich durch jenen Organismus

3) Ordonnance du 23. août 1819.

4) Ordonnance de même date.

5) Ordonnances du 6. janvier 1824 et du 29. avril 1831.

zu Theil wird, für uns auf einfachere Weise erzielt werden kann, und daß, von unserer Regierung ähnliche Einrichtungen für Handel und Industrie, wie die französischen, zu verlangen, ein unverhältnißmäßiger Wunsch ist.

Man verlangt in der obgenannten Petition unter dem Namen von Handelskammern ein Institut, welches äußerlich eine Verbindung der französischen chambres de commerce und chambres consultatives de manufactures, fabriques, arts et métiers darstellen, innerlich aber auch den Charakter und die Thätigkeit der conseils généraux du commerce und des manufactures, ja wohl gar des conseil supérieur du commerce in sich schließen soll.

Ich kann weder jene äußere noch diese innere Vereinigung billigen. Wohl mögen beide eben darin ihren Grund haben, daß man fühlte, das Berathungssystem für Handel und Industrie müsse in einem kleinern Staate einfacher eingerichtet werden, als wir es in Frankreich finden. Ich halte aber die genannten Verbindungen nicht für thunlich. Die wesentliche Verschiedenheit des Handels- und des Industriebetriebes ließ eben in Frankreich jeden derselben in besonderen Kammern vertreten; weit aber das Sonderinteresse des einzelnen Industrie- und Handelszweiges oder Ortes häufig dem Interesse des gesammten Handels, der gesammten Industrie des Landes entgegentritt, weil wieder dieses oft ein anderes Ziel verfolgt, als das Wohl des ganzen Staates erheischt; eben wegen dieser Gegensätze schuf man in Frankreich jene Stufenleiter in der Vertretung des Handels und der Gewerbe. Von den Handelskammern einzelner Distrikte, wie die Petition sie gebeten, wird man einmal wegen der erstgerügten Vereinigung ein festes Interesse gar nicht vertreten sehen, dann aber, selbst wenn man sie in besondere Handels- und besondere Industriekammern theilte, werden jene doch befolgungswerthe Rathgeber immer nur für die Sonderinteressen ihres Kreises sein. Und zu deren Vertretung scheint mir die Gründung eines besondern Institutes in unserm Staate nicht erfordert zu werden.

Von den Sonderinteressen der einzelnen Fabrik- und Handelsplätze Kunde zu erlangen, zu erwägen und zu erfahren, ob gestellte Anträge, ob etwaige Gesetzworschläge den

einzelnen Plätzen Vortheil bringen möchten oder nicht, alles Dieß scheint mir für die Regierung eines so kleinen Staates, als der unsere ist, weit leichter, als die Entscheidung der Fragen, wie weit das Interesse des einzelnen Fabrik- und Handelsplatzes mit demjenigen Aller collidiren, welchen Einfluß eine neue, die Industrie betreffende Bestimmung auf die verschiedenen Gewerbezweige der verschiedenen Orte üben, ob endlich eine für die Gewerbe vielleicht in jeder Beziehung vortheilhafte Bestimmung auch für den Handel, ob eine für den Handel heilbringende auch der Industrie günstig sein werde? Fragen, welche in allen Staaten schwer zu beantworten sind.

Hätte daher die Petition auf eine solche allgemeine Vertretung des Handels und eine ebensolche des Fabrikstandes nach Art der *conseils généraux du commerce* und des *manufactures* angetragen, welche, jene aus gewählten Deputirten des Kaufmannsstandes der ansehnlichsten Handelsorte, diese, aus gleichergestalt ernannten Deputirten des Fabrikstandes der verschiedenen Fabrikplätze bestehend, vielleicht wie die beregten *conseils* in Frankreich jährlich zu gleicher Zeit einmal einberufen würden, auch gegebenen, immer aber nur einzelnen Falles sich zu einem Collegium vereinigen könnten, so würde, glaube ich, hiergegen nichts einzuwenden gewesen sein. Denn diese allgemeine Vertretung fehlt uns. Das Ministerium würde bei diesen Vertretern manche Frage zur Berathung bringen, es würde mancher freie Vorschlag begutachtet und so der Regierung ein Fingerzeig gegeben werden, wo sich irgend welche Unterstützung des Betriebes, wo sich eine Aenderung in Steuer- und anderen Verhältnissen wünschenswerth macht. Es würde hier das Sonderinteresse vertreten sein, aber stets dem allgemeinen sich unterordnen.

Die förmlich organisirte Vertretung nur der Sonderinteressen, wie sie allein mit Erfolg zu bezwecken das in der Petition gesuchte Institut (und auch dieses erst unter obiger Modification der Trennung des Handels und der Industrie) geeignet sein könnte, muß bei uns von weniger Wichtigkeit sein, als jene Vertretung allgemeineren Zieles, weil die Lokalinteressen in einem Staate, dessen weiteste Ausdehnung etwa 30 Meilen umspannt, schon an sich nicht allzu verschiedene

sein können, weil es ferner einer in so kleinem Staate mitten inne wohnenden Administration nicht schwer fallen mag, sich durch Augenschein von vielen Verhältnissen des Gewerbe- und Handelswesens der einzelnen Orte zu unterrichten, weil es endlich nicht fehlen kann, daß der Regierung die tüchtigsten Männer der betreffenden Stände bekannt sind, von welchen sie die Wünsche und Bedürfnisse von deren Genossen leicht erfahren wird. Dann aber, wenn doch die Nützlichkeit einer festen Vertretung dieser Sonderinteressen, namentlich wegen zu stellender Anträge (nicht blos Beantwortung von Fragen) und, damit nicht das Interesse nur einzelner Personen unter dem Titel des Wunsches und des Bedürfnisses einer ganzen Gemeinschaft von Handel- und Gewerbetreibenden Geltung erlange, auch für uns nicht in Abrede zu stellen ist, wird solche Vertretung sich, auch ohne die Organisation des Staates noch mehr zu vervielfachen, auf andere Weise erreichen lassen; ja wir finden hierfür in mancherlei Weise schon jetzt gesorgt. Die bedeutendsten bereits bestehenden Einrichtungen, welche hierauf abzielen, sind für den Handel der Handelsvorstand zu Leipzig, für das Gewerbe der Industrieverein zu Chemnitz. Außer diesen beiden genannten giebt es noch andere Vereine und Gesellschaften, welche freiwillig zusammengetreten sind, um Handel und Industrie unseres Staates zu fördern. Alle diese commerciellen und industriellen Institute haben mehrfach der Regierung die Wünsche ihres Standes vorgetragen, sie sind auch von derselben, wenigstens die beiden namentlich bezeichneten Vereine, in wichtigeren Angelegenheiten, auch bei Fragen allgemeinerer Natur, in der Regel um ihr Gutachten befragt worden. Fehlt nun dem Handel außerhalb Leipzig eine genügende Vertretung, so wird daran wohl hauptsächlich das Schuld sein, daß es an dem Handel selbst außerhalb Leipzig gefehlt hat. Mag man aber an der Wirksamkeit der verschiedenen berathenden industriellen Institute mancherlei aussetzen wollen, so können diese Klagen doch nur darin ihren Grund haben, entweder, daß die Theilnahme, welche sie finden, nicht überall eine so rege ist, als sie wohl sein sollte, oder daß es hier und da an befähigten Männern fehlt, diese Theilnahme mit Kraft und Erfolg zu äußern, oder endlich darin,

daß die Regierung diese Vereine nicht hinreichend gehört und zu Rathe gezogen hat.

Darf man aber mit Recht hoffen, diese Berathungskammern für Handel und Gewerbe durch eine ihnen angepasste öffentliche Organisation zu verbessern? Ich glaube es nicht. Was zunächst Berathungskammern für den Handel anbetrifft, so sind über die Organisation, sowie über die Wirksamkeit des Handelsvorstandes zu Leipzig nie von irgendwelcher Seite Klagen laut geworden und eine Veränderung an demselben scheint demnach kein recht eigentliches Ziel zu haben. Daß dem Handel, wie der Industrie an manchen Plätzen ähnliche Vereine fehlen, kann an sich nur den Wunsch nach der Einrichtung solcher, in der für zweckmäßig anerkannten Weise, hervorrufen; wenn aber manche bestehende ähnliche Vereine nicht in derselben Maße wie der besagte ihren Zweck erfüllen, so beweist doch eben jener bestehende, daß der Grund davon nicht in dem Mangel einer öffentlichen Organisation derselben liegen könne.

Die Petition scheint das Einreihen dieser beratenden Institute in den Organismus der Staatsverwaltung zu wünschen, sie tadelt, daß dieselben eine rein facultative Wirksamkeit haben und möchte ihnen Rechte und Pflichten vom Staate zuertheilt wissen. Was nun die Einreihung in den Organismus der Staatsverwaltung anlangt, so kann ich diese an sich als keinen Vortheil ansehen und ich würde dieß nur dann können, wenn mir der zweite Wunsch als ein richtiger erschiene; auch dieß jedoch muß ich verneinen. Die gewünschten Rechte und Pflichten werden vorzüglich darin bestehen, jene, daß die Regierung verpflichtet werde, bei bestimmten vorkommenden Fragen das Gutachten dieser Vereine zu hören, daß die Vereine das Recht haben, die Resultate ihrer freien Berathung an die Regierung zu bringen, endlich vielleicht ein Zwangsrecht zur Annahme des durch die Wahl der Genossen zuertheilten Sitzes in solchem Vereine; die Pflichten hingegen: daß diese Vereine die Fragen der Regierung beantworten, die Anträge seitens ihrer Standesgenossen begutachten, und falls sie genehmigt werden, an die Regierung befördern, endlich, daß sie im Allgemeinen für das Beste des Handels resp. des Gewerbes wachen und sorgen sollen.

Neden wir zunächst von den Rechten, so wird der Ausübung des Zweitgenannten schon jetzt nichts im Wege gestanden haben. Die Regierung hat gewiß immer die Vorstellungen jener Vereine gern aufgenommen und denselben Beachtung geschenkt, soweit sie nach ihrer Ansicht eine solche verdienten. Wenn nun aber der Erfolg dieser Vorstellungen nicht immer der erwünschte gewesen, so wird man doch eine Verbindlichkeit der Regierung, solchen Anträgen zu willfahren, auch durch eine andere Einrichtung jener Institute nicht erreichen wollen. — Ein etwa ferner zu wünschendes Recht, den in solchen Verein Gewählten zur Annahme des angetragenen Sitzes nöthigen zu können, wird, wie jedes Zwangsrecht dieser Art, ein sehr unfruchtbares sein. Wer sich einem Ehrenamte, dergleichen das in Frage stehende jedenfalls sein würde, nur gezwungen unterzieht, wem zu dessen Annahme das Vertrauen seiner Genossen nicht die beste Nöthigung ist, dessen Geschäftsführung wird wenig segensreich werden. — Das in erster Stelle genannte Recht endlich, nämlich das, von der Regierung über bestimmte Fragen vorkommenden Falles gehört werden zu müssen, ist eine zu große und hemmende Beschränkung der Administration, aber auch ohne Nutzen. Wo die Regierung des Gutachtens bedarf, wird sie ein solches freiwillig einholen, und sie thut dieß auch; sie wird aber das gezwungen eingeholte nicht zu beachten brauchen, auch wo sie nur meint, desselben nicht zu bedürfen.⁶⁾

6) In Frankreich besteht eine Nothwendigkeit für die Regierung, solches Gutachten zu vernehmen, nicht einmal bei den wichtigsten Fragen, mit welchen sich der conseil supérieur du commerce zu beschäftigen hat. Die neueste Gesetzgebung drückt dieß in einigem Gegensatze zu der ältern aus. Während nämlich die beiden

Ordonnances du Roi, qui déterminent la composition et les fonctions des conseils généraux des manufactures et du commerce, établis près le ministre de l'intérieur vom 23. August 1819 sich in zwei gleichlautenden Artikeln so ausdrücken —: Art. 2. le conseil générale (du commerce, des manufactures) donne son avis motivé sur les questions de législation et d'administration, et sur les projets et mémoires relatifs (au commerce, aux manufactures) qui lui sont renvoyés par le ministre secrétaire d'Etat de l'intérieur, — sagt die Ordonnanz vom 29. April 1831 in Art. 3 am Ende:

Die Pflichten solcher Vereine dagegen, möchten sich dieselben diese nicht vorschreiben lassen. Daß die Thätigkeit der Männer, welchen das Vertrauen ihrer Genossen die Leitung und Überwachung ihrer höchsten gemeinsamen Interessen übertragen hat, eine facultative sei, wird nicht hindern, daß diese Alles erfüllen, was nur Gesetze ihnen vorschreiben könnten. Die Aufgaben im Gegentheile, welche jene ohne bestimmte Vorschrift zu lösen haben, diese werden sie als eigene Sachen betrachten und mit größerem Interesse führen, als die ihnen aufgedrungenen, auf welchen immer der Druck des Zwanges lastet. Es werden ja auch die Wähler Männer finden, welchen die moralische Pflicht die heiligste ist.

Wenn man sonach für das Beibehalten des jetzt üblichen freien Wesens jener beratenden Kammern zu stimmen hat, so wird doch in den Statuten mancher von ihnen dieß und jenes zu ändern sein. Werden aber auch den bestehenden Instituten manche neue hinzugefügt werden können, so wird man doch wohl im Auge haben müssen, daß nur ein bedeutender Handelsplatz Handelsmänner, nur ein gewerbreicher Fabrikort Gewerbeverständige in genügender Zahl in sich schließen wird, welche solche Ämter zu bekleiden geeignet, welche als Vertreter des Handels- und des Gewerbestandes würdig aufzutreten im Stande sind. Werden ebendarum Handelsvorstände nur in wenigen Städten Sachsens eine höhere Bedeutung erreichen können, so wird man auch, was Gewerbevorstände anlangt, in vielen unserer bedeutenden Fabrikgegenden an tüchtigen Männern zu Bekleidung solchen Amtes mindestens keinen Überfluß haben.

Aus dem letztgedachten Grunde nun war es meine Ansicht, daß der Gewerbsrath neben seinen richterlichen und administrativen Functionen zugleich auch das Collegium ausmachen sollte, welches die Interessen seines Gerichtsprengels und seiner Fabrikgegend in jeder Weise wahrzunehmen, Anfragen der Staatsregierung in Betreff ebendieser zu beantworten, auch

Les conseils généraux (du commerce et des manufactures) donneront aussi leur avis sur toutes les questions que le ministre du commerce et des travaux publics jugera à propos de leur envoyer.

Anträge an die Regierung zu bringen beauftragt und berechtigt würde, welches, mit einem Worte, die Functionen der *chambres consultatives de manufactures, fabriques, arts et métiers* in Frankreich übernehmen möchte. In wenigen Fabrikplätzen unseres Gebirges werden sich Männer genug finden, ein zweifaches Institut, einmal den Gewerbsrath, welcher vor Allem erfordert wird, und dann auch noch einen Gewerbsvorstand zu bilden. Liegt hierin vielleicht ein Grund der Nothwendigkeit jener Verbindung, so wird auch der Zweckmäßigkeit einer Vereinigung beider Institute in einem und demselben nichts entgegenstehen. Die Richter des Gewerbsrathes sind die Männer des Vertrauens ihrer Genossen; sie werden stets die bedeutendsten Fabrikanten, die kundigsten Factore, die geübtesten Arbeiter unter sich zählen. Der Einwand aber, welcher mir gegen solche Vereinigung gemacht worden, daß die Männer, welche als Richter die würdigsten wären, darum doch weniger geeignet sein könnten, über vortheilhafte Neuerungen im Fabrikwesen zu urtheilen, wozu der Speculationsgeist mehr, als der nur klare, biedere Richtersinn erfordert werde, dieser Einwand würde richtiger sein, wenn es sich darum handelte, ein Collegium zu besetzen, dergleichen es die obenberührte Petition beantragt, welches nämlich über höhere, überdieß noch dem Handel und der Industrie gemeinsam angehörende Fragen⁷⁾ zu urtheilen haben sollte. Unter dieser Voraussetzung würde auch die Theilnahme der Arbeiter an dem Rathe störend sein. Wenn aber, wie ich glaube und schon oben sagte, solche Fragen nie von Collegien einzelner Distrikte, sondern, als Fragen von allgemeinem Interesse, auch nur von Kammern, in welchen alle Gewerbe- oder Handelszweige (oft auch beide zugleich) aller Landestheile vertreten sind, berathen werden dürfen, und wenn es sich bei den Gewerbsvorständen einzelner Plätze nur um die Entschei-

7) Die mehrerwähnte Petition sagt: „Vor Allem sind es die An-
gelegenheiten des Zollverbandes, insbesondere die Veränderung und Fest-
stellung des Tarifs für Ein- und Ausfuhrzölle, welche auch der dies-
seitigen Regierung unaufhörlich Veranlassung geben, sachverständigen
Beirath aus dem Handels- und Gewerbestande zu bedürfen.“ — Dieß
sind Fragen der höchsten Handels- und Gewerbspolitik.

ding von Fragen über die Bedürfnisse des Fabrikbetriebes in dem jedesmaligen Kreise, und zwar nur über die Mittel, die Fabrikation selbst zu heben, handelt, so sind dazu jene Richter des Gewerbsrathes, Fabrikanten mit vieljähriger Praxis und lebhaftem Interesse an der Blüthe ihres Fabrikates und Fabrikzweiges (jeder bedeutendere von diesen wird im Gewerbsrathe vertreten sein), aber nicht minder die alle Verhältnisse der Fabrikanten wie der Arbeiter genau kennenden Factore und die in der Kunstfertigkeit und Betriebskunde die Fabrikanten oft übertreffenden Meister oder Werkführer sehr wohl geeignet.

Vereinigten sich einmal Deutschlands Staaten oder doch die des Zollvereins in industrieller und commercieller Hinsicht soweit, daß alle Handels- und Gewerbeverhältnisse derselben durch eine Gesetzgebung geordnet und von einer gemeinsamen Administration aus geleitet würden, dann freilich würde ein vollständiges und vielleicht dem französischen ähnliches Vertretungssystem für Handel und Gewerbe auch bei uns möglich und heilsam werden. Jetzt gilt es noch in einem kleinen Staate die zweckmäßigste Organisation solcher Vertretung zu finden, ohne die Kräfte desselben zu überschätzen.

Gesetzanhang.

No. I. Ordnung für die Damastweber, bestätigt durch das Rescript vom 1. Mai 1743, nebst einigen Veränderungen.

§. 1.

Jeder Meister soll im Besitze seiner konzessionirten Stühle bleiben, wenn aber ein wohlhabender Meister so viele Bestellungen erhielte, daß er sie auf seinen eigenen Stühlen nicht zu bestreiten vermöchte, so soll er ärmeren Meistern, die etwa keine Arbeit hätten, die Stühle abmiethen, nicht aber heimlicher Weise und zu schädlicher Häufung neue Stühle aufsetzen. Auch soll künftigen Meistern nur die Errichtung von 3 Stühlen freistehen, und es sollen deshalb von den Altmeistern richtige Verzeichnisse der Stühle und ihrer Eigenthümer aufgenommen, und neue Stühle jedesmal in dieselben eingezeichnet werden.

§. 2.

Im Orte sich niederlassende fremde Handwerker dürfen nicht bei der Fabrik zugelassen werden, ihre Kinder nur nach von der Ortsobrigkeit dazu erteilter Erlaubniß.

§. 3.

Zu Vermeidung der Verschleppung der Damastmanufaktur wird festgesetzt, daß Auswandernden die Rückkehr nur nach Ermessen der Obrigkeit zu verstaten sei und jeder Auswandernde sich beim Abzuge verbindlich machen solle, an dem fremden Orte (auch wenn er in Sachsen selbst belegen wäre) weder Gezogenweberei zu treiben, noch Stühle anzugeben oder aufzurichten oder sonst etwas der Manufaktur Nachtheiliges vorzunehmen.

§. 4.

Kein Meister soll eher als 6 Wochen vor der zittauischen Kirchweih — also zu Jakobi — einen Burschen in Arbeit nehmen. Ausnahmen können nur in Nothfällen und mit Vorwissen und Genehmigung der Gerichte und Altmeister, die in schwierigen Fällen die Entscheidung des Stadtrathes einzuholen haben, stattfinden.

§. 5.

Kein angehender Zieher oder Bursche darf unter zwei Jahren, kein Geselle unter einem Jahre, als auf wie lange die Mietzeit bestimmt wird, seinen Meister verlassen.

§. 6.

Knaben und Mädchen aus fremden Orten, wenn solche auch zum Spulen und Treiben angenommen werden müßten, sollen bei schwerer Strafe nicht zum Ziehen beim Stuhle gebraucht werden.

§. 7.

Kein Damastweber soll einer fremden Person die Arbeit zeigen, kein Maler oder Mustermacher in der Fremde etwas unternehmen, noch Jemandem Fremdes etwas angeben, und es soll niemals ein Gezogenwebzeug anders wohin verkauft, oder durch fremde Leute ausgebeßert oder neue verfertigt werden. Alles bei 5 Thlr. und nach Befinden härterer Strafe.

§. 8.

Die Feierzeit ist wie in der Ordnung von 1727 bestimmt und es heißt darin deshalb ausdrücklich: „Da man auch von länger als 50 Jahren her erfahren, daß, wenn die sogenannte Feierzeit, nämlich 14 Tage nach Maria Geburt an gerechnet, 6 Wochen lang jährlich inne gehalten worden, die gezogenen Waaren in ihrem rechten Werthe verblieben, und die Fabrikanten weit besser gestanden, als wenn solche nicht gehalten worden: so soll sothane Feierzeit die vorbeschriebenen sechs Wochen über jährlich genau beobachtet und mit Verfertigung aller und jeder gezogenen Waare angestanden werden, bei Strafe von 5 Thlr. von jeglichem Stuhle.“

§. 9.

Die Gerichten und Altmeister haben dafür zu sorgen, daß arbeitslose Gesellen wiederum in Arbeit kommen, und es sind deshalb die Meister, welche Gesellen bedürfen, verbunden, dieß bei den Altmeistern anzuzeigen.

§. 10.

Die Altmeister sollen jährlich einige Mal die Stühle untersuchen, damit keine schlechte und untüchtige Waare gefertigt und somit der Preis der guten Waare herabgesetzt werde. Ferner haben sie ein Verzeichniß über die bei der Manufaktur aufzunehmenden Kinder anzulegen. Frauenpersonen sollen künftig mehr zum Spinnen angehalten und nicht ohne Unterschied bei der Fabrik gelassen werden, Bauersöhne aber nur nach eingeholter Genehmigung der Ortsobrigkeit bei der Fabrik aufgenommen werden.

§. 11.

Wenn Damastweber zugleich ein anderes Handwerk treiben, so haben sie den fremden Handwerksgefallen, die sie etwa halten, den Aufenthalt in den Stuben, in denen die Damastwebstühle stehen, nicht zu gestatten.

§. 12.

Kein Meister soll des andern Gesellen durch Geldvorschüsse abwendig machen und an sich ziehen, und es sollen überhaupt die Meister, damit die Burschen und Gesellen den Lohn zu Rathe nehmen, mit Geldvorschüssen an dieselben, außer etwa, wenn letztere sich ankaufen wollen, an sich halten.

§. 13.

Das Hausiren mit Damastwaaren im Auslande und das Verborgen der Waaren an die Herumträger wird verboten, den Meistern aber der Handel damit in der Oberlausitz und im Meißnischen, so wie die Annahme von Bestellungen gestattet.

§. 14.

Diese §. endlich befehlt allen Damastwebern auf die Erhaltung und das Fortblühen der Damastmanufaktur zu denken und darüber zu wachen und besonders auf beabsichtigte Auswanderungen ein wachsameres Auge zu halten, damit sofortige Gegenanstalten getroffen werden können.

Die Abänderungen dieser Ordnung durch die neue Ordnung (bestätigt durch ein Rescript vom 31. Aug. 1795, eingeführt im Jahre 1803) gehen dahin:

„Daß zu Bestreitung der verschiedenen Ausgaben eine Gemeinkasse angelegt und bestimmte Einschreibengebühren von Meistern, Gesellen und Lehrlingen bei der Aufnahme entrichtet werden sollen (§. 17.).“

Daß den Meistern zwar freistehen solle, von Ausländern, wenn diese ihnen die dazu mit Bleistift gefertigten Risse oder einzelne Servietten geben, Bestellungen anzunehmen, daß ihnen aber mit Ausländern, namentlich mit Webern aus Warnsdorf, gemeinschaftlich zu arbeiten und besonders die Fertigung solcher gezogenen Waaren, wozu sie von den Böhmen das Zwirnmuster erhalten, schlechterdings untersagt ist (§. 23.).

Daß die Meister ihre auf eigene Hand gefertigten Waaren zuerst inländischen Kaufleuten anbieten, aber im Falle, daß diese sie nicht kaufen, solche selbst sowohl im In- als Auslande, jedoch nur auf Jahrmärkten und Messen, verkaufen sollen (§. 24.).“

Dieser neuen Ordnung ist auch noch eine ausführliche Lohnkarte für die Gesellen beigelegt.

Ferner trifft das Rescript vom 8. April 1812 noch die Bestimmung:

„Daß den Fabrikanten zu Großschönau es nicht freistehen soll, ohne Vorwissen und Einwilligung der Kaufleute und anderer Waarenbesteller die denselben eigenthümlichen Zwirnmuster, so wie die von selbigen erhaltenen Zeichnungen zur Waarenfertigung für Andere zu gebrauchen, durch fremde Personen gebrauchen zu lassen, und ohne Zustimmung des Eigenthümers die Zeichnungen mitzutheilen, oder die darin enthaltene Idee zu fremdem Entzwecke auszuführen oder durch Andere ausführen zu lassen.“

Endlich aber ordnet das Rescript vom 21. Januar 1818:

„In wie weit Baumwolle bei Fertigung der Damastwaare theils zur Werfte, theils zum Einschusse und zur Werfte und Kette zugleich anzuwenden sei, was in der Regel verboten ist.“

No. II. Loi relative aux modèles et dessins de fabrique, votée et adoptée dans la chambre des Pairs dans les séances du 13 au 20. février 1846.

Art. 1. Toute personne qui aura composé, fait composer ou acquis un nouveau modèle ou dessin de fabrique, aura le droit exclusif de l'exploiter pour le temps et sous les conditions ci-après déterminées.

Art. 2. Sont réputés modèles ou dessins de fabrique tous effets obtenus par des combinaisons de tissage et tous autres

ouvrages de dessin, peinture, ou sculpture appliqués à la composition d'objets industriels.

Art. 3. Aucune production de dessin, de peinture ou de sculpture ne pourra entrer dans la composition d'un modèle ou d'un dessin de fabrique au préjudice des droits résultant de la loi du 19 juillet 1793, pour les auteurs de productions appartenant aux beaux-arts.

Art. 4. La durée du droit exclusif d'exploitation garanti par l'art. 1^{er} sera de deux, cinq, dix ou quinze années, suivant la nature des produits. — Un règlement d'administration publique déterminera le classement des produits pour l'application de cette disposition. — Ce classement pourra être ultérieurement complété ou modifié de la même forme. — Toutes les productions du dessin, de la peinture ou de la sculpture, appliquées à l'industrie et actuellement réglées par la loi du 19 juillet 1793, continueront à jouir du bénéfice des dispositions de ladite loi.

Art. 5. Quiconque voudra s'assurer de droit exclusif d'exploitation d'un modèle ou d'un dessin de fabrique devra, avant toute livraison de produits exécutés sur ledit modèle ou dessin, en déposer l'esquisse ou l'échantillon au secrétariat des conseils de Prud'hommes pour les fabriques soumises à leur juridiction; et pour toutes les fabriques situées hors du ressort d'un conseil de Prud'hommes, aux greffes des tribunaux de commerce, ou aux greffes des tribunaux de première instance dans les arrondissements où les tribunaux civils exerceront la juridiction des tribunaux de commerce. — La date de ce dépôt constituera le point de départ des droits du déposant.

Art. 6. Chaque dépôt sera constaté au moyen d'un procès-verbal dressé sur un registre à ce destiné par le secrétaire du conseil des Prud'hommes ou le greffier du tribunal de commerce ou du tribunal civil. Ce procès-verbal sera signé par le déposant ou son fondé de pouvoir, ainsi que par l'officier public qui l'aura reçu. Les esquisses ou échantillons devront être déposés en double exemplaire. Chaque exemplaire sera placé dans une enveloppe séparée qui sera scellée du cachet du déposant. Il ne sera dressé qu'un seul procès-verbal, et il pourra n'être employé qu'une seule enveloppe pour tous les modèles ou dessins de même classe, appartenant à la même personne, qui seront déposés en même temps. — Ce secrétaire ou greffier mettra son visa sur l'enveloppe et y apposera le sceau de sa juridiction. — Ces procès-verbaux énonceront le jour et l'heure du dépôt, ainsi que le nombre, la nature et la destination des modèles ou dessins déposés.

Art. 7. Il sera payé au secrétaire ou greffier un droit fixe de 3 fr. pour la rédaction de chaque procès-verbal constatant le dépôt d'une enveloppe contenant plusieurs modèles ou dessins. — Lorsque

l'enveloppe n'en contiendra qu'un seul, ce droit sera réduit à 1 fr. — Toute fausse déclaration faite pour éviter le paiement du droit énoncé au premier paragraphe du présent article, sera punie d'une amende de 100 fr. — La première expédition du procès-verbal sera délivrée gratuitement. Il sera tenu compte des frais de timbre et d'enregistrement, quand il y aura lieu. — Le même droit de 1 fr. sera payé pour la délivrance de toute expédition ultérieure entière ou par extrait dudit procès-verbal, non compris le remboursement des mêmes frais.

Art. 8. Les esquisses ou échantillons déposés resteront sans cachet pendant un temps qui sera déterminé, suivant la classe à laquelle les produits appartiendront, par le règlement à intervenir en exécution de l'art. 3.

Art. 9. En cas de contestation entre deux ou plusieurs fabricants sur la propriété d'un dessin ou d'un modèle, le conseil des Prud'hommes, ou le président du tribunal au greffe duquel le dépôt aura été effectué, procédera à l'ouverture des enveloppes qui auront été déposées par les parties. — Le procès-verbal d'ouverture indiquera la date du dépôt.

Art. 10. Seront nuls et de nul effet les dépôts effectués, si le modèle ou dessin dont l'échantillon a été déposé n'est pas nouveau, ou si le dépôt n'a été effectué qu'après livraison de produits exécutés sur ledit modèle.

Art. 11. Sera déchu des droits résultant du dépôt: 1^o Le déposant qui n'aura pas exploité en France le modèle ou dessin faisant l'objet du dépôt dans l'espace de temps prescrit par l'article 8, à moins qu'il ne justifie qu'il en a été empêché par un fait indépendant de sa volonté; 2^o le déposant qui aura introduit en France des produits fabriqués en pays étrangers, sur le modèle ou dessin déposé.

Art. 12. Les actions en nullité ou déchéance et les contestations relatives à la propriété du droit d'exploitation des modèles ou dessins de fabrique, seront portées devant les tribunaux de commerce.

Der Titel IV. de la contrefaçon, des poursuites et des peines, welcher ebenfalls angenommen worden ist, ist in den Debats, aus denen das Gesetz ausgeschrieben worden, nicht wörtlich wiedergegeben. Als überflüssig und die Natur der Prud'hommes entstellend, wurden die Artikel 13 und 14 der Vorlage verworfen. Dieselben lauteten wie folgt:

Art. 13. Lorsque les parties seront domiciliées dans un lieu où est établi un conseil de Prud'hommes, les contestations ne pourront être portées devant les tribunaux qu'après avoir subi le préliminaire de conciliation devant le conseil des Prud'hommes au secrétariat duquel les modèles et dessins sont déposés.

Art. 14. Le tribunal de commerce pourra, avant de prononcer, prendre l'avis du conseil des Prud'hommes, sans préjudice du droit qu'il aura d'ordonner une expertise dans tous les cas où il le jugera convenable.

No. III. Loi relative aux marques industrielles, votée et adoptée dans la chambre des Pairs le 1 et 2 avril 1846.

Art. 1. Tout manufacturier ou commerçant a le droit d'apposer des marques particulières sur les produits de sa fabrication ou sur les objets de son commerce.

Ces emblèmes, dénominations, empreintes, timbres, cachets, vignettes, reliefs, lettres, chiffres, enveloppes et tous autres signes servant à distinguer les produits d'une fabrique ou d'une maison de commerce sont considérés comme marques.

Art. 2. Quiconque voudra s'assurer la propriété d'une marque distinctive devra préalablement en déposer deux exemplaires au greffe du tribunal de commerce de son arrondissement. — La date de ce dépôt constituera le point de départ des droits du déposant.

Art. 3. Indépendamment du dépôt prescrit par l'article qui précède, les fabricants soumis à la juridiction d'un conseil de Prud'hommes seront tenus de déposer un exemplaire de leur marque au secrétariat de ce conseil.

Art. 4. Chaque dépôt donnera lieu, au profit tant du greffier du tribunal de commerce que du secrétaire du conseil de Prud'hommes, au paiement d'un droit fixe d'un franc pour la rédaction du procès-verbal et pour le coût de la première expédition, non compris le remboursement des frais de timbre et d'enregistrement.

Ce même droit d'un franc sera perçu pour chaque expédition ultérieure du procès-verbal, outre le remboursement des frais de timbre et d'enregistrement.

Art. 5. Nul ne pourra employer une marque distinctive déjà adoptée par un autre fabricant ou commerçant.

Art. 6. Tout fabricant pourra inscrire sur ses produits le nom du lieu de leur fabrication. — Tout fabricant qui inscrira sur ses produits le nom du lieu de leur fabrication devra ajouter à cette indication sa raison de commerce ou la dénomination particulière de son établissement.

Art. 7. Nul ne pourra inscrire sur ses produits le nom d'un lieu autre que celui de leur fabrication.

Art. 8. Toutes les dispositions de la présente loi sont applicables aux vins, eaux-de-vie, farines et autres produits d'agriculture ayant subi une transformation industrielle. — Les fûts, bouteilles, vases et enveloppes quelconques contenant ces produits, ne pourront porter les noms de crûs ou de lieux autres que ceux de leur production.

Art. 9. Seront punis d'une amende de 100 fr. à 2,000 fr. et d'un emprisonnement d'un mois à un an, ou de l'une de ces peines seulement, 1° ceux qui auront usurpé, altéré ou contrefait la marque distinctive, la raison de commerce ou la dénomination particulière d'un établissement; 2° ceux qui, à côté de l'indication du lieu de fabrication, n'auront pas inscrit sur leurs produits leur raison de commerce ou la dénomination particulière de leur établissement; 3° ceux qui auront inscrit sur leurs produits le nom d'un lieu autre que celui de la fabrication.

Art. 10. Seront punis des peines portées en l'article précédent, ceux qui auront sciemment recélé, vendu, exposé en vente ou introduit sur le territoire français un ou plusieurs produits marqués en contravention aux dispositions de la présente loi.

Art. 11. Seront punis des mêmes peines, ceux qui, par l'emploi frauduleux de marques industrielles ou commerciales, auront trompé l'acheteur sur la nature, l'origine ou la qualité de toutes marchandises.

Art. 12. Les peines portées par les articles 9, 10 et 11 pourront être élevées jusqu'au double, en cas de récidive. — Il y a récidive lorsqu'il a été prononcé contre le prévenu, dans les cinq années antérieures, une condamnation pour un des délits prévus par la présente loi.

Art. 13. L'article 463 du Code pénal pourra être appliqué aux délits prévus par les dispositions qui précèdent.

Art. 14. Dans les cas prévus par les articles 9, 10 et 11, la confiscation des produits sera prononcée, ainsi que celle des timbres et cachets, et généralement de tous instruments ou ustensiles ayant servi à commettre le délit. — Les produits confisqués seront remis à la partie lésée, sans préjudice de plus amples dommages-intérêts et de l'affiche du jugement s'il y a lieu. — Dans les cas d'acquiescement, le tribunal statuera sur les dommages-intérêts qui seraient respectivement demandés, et il pourra ordonner la remise, à la partie lésée, de la totalité ou de partie des produits ci-dessus mentionnés. — Dans tous les cas, soit de condamnation, soit d'acquiescement, le jugement prescrira la destruction des marques reconstruites contraires aux dispositions qui précèdent.

Art. 15. Les actions civiles, relatives aux marques de fabrique ou de commerce, sont portées devant les tribunaux de commerce. — Néanmoins les contestations sur les marques de fabrique, qui, aux

termes du titre II du décret du 20 février 1810, doivent être d'abord soumises au conseil de Prud'hommes, continueront à subir ce préliminaire de conciliation.

Art. 16. L'action pour l'application des peines prononcées par les art. 9, 10 et 11 sera portée devant le tribunal correctionnel. — Si le prévenu soulève pour sa défense des questions relatives à la propriété de la marque, le même tribunal statuera sur l'exception.

Art. 17. La partie lésée pourra, en vertu d'une ordonnance du président du tribunal civil de première instance, faire procéder, par tous huissiers, à la désignation et description détaillées, avec ou sans saisie, des objets prétendus marqués en contravention aux dispositions qui précèdent. — L'ordonnance sera rendue sur simple requête et sur la représentation du procès-verbal de dépôt, le cas échéant; elle contiendra, s'il y a lieu, la nomination d'un expert pour aider l'huissier dans sa description. — Lorsque la saisie sera requise, la dite ordonnance pourra exiger du requérant un cautionnement qu'il sera tenu de consigner avant d'y faire procéder. Ce cautionnement sera toujours exigé de l'étranger qui requerra la saisie. — Il sera laissée copie au détenteur des objets décrits ou saisis, tant de l'ordonnance que de l'acte constatant le dépôt du cautionnement, le cas échéant, le tout à peine de nullité et de dommages-intérêts contre l'huissier.

Art. 18. A défaut par le requérant de s'être pourvu, soit par la voie civile, soit par voie correctionnelle, dans le délai de huitaine outre un jour pour cinq myriamètres de distance entre le lieu où se trouvent les objets décrits ou saisis et le domicile de la partie contre laquelle l'action doit être dirigée, la saisie ou description sera nulle de plein droit, sans préjudice des dommages-intérêts qui pourront être réclamés, s'il y a lieu, devant le tribunal de commerce.

Art. 19. Les étrangers qui possèdent en France des établissements de commerce ou d'industrie jouiront, pour les produits de ces établissements, du bénéfice de la présente loi, en remplissant les formalités ci-dessus prescrites.

Art. 20. Les étrangers ne pourront invoquer le bénéfice des dispositions qui précèdent, pour les marques de leurs établissements de commerce ou d'industrie situés hors de France, qu'autant que la réciprocité aura été accordée aux Français par les lois de la nation à laquelle ces étrangers appartiennent.

Art. 21. Le dépôt des marques étrangères à effectuer en exécution de l'article précédent aura lieu exclusivement au greffe du tribunal de commerce du département de la Seine.

Art. 22. Des ordonnances royales portant règlement d'administration publique prescriront les mesures nécessaires pour l'exécution de la présente loi, qui n'aura effet que six mois après sa

promulgation. — Seront abrogés à dater de la même époque, toutes dispositions relatives aux marques de fabrique ou de commerce.

Art. 23. Il n'est rien innové en ce qui concerne les marques spéciales imposées pour la garantie publique, et notamment pour l'exécution des lois de douanes, les matières d'or et d'argent et les armes à feu.

Berichtigungen.

I. Die Fabrikgerichte in Frankreich.

Seite

2. Letzte Anmerkung lies: 8) statt 5).
 5. Anmerkung 2. Zeile 3 lies: „de“ statt „des.“
 14. Zeile 7. lies: „fallirt zu haben“ statt „fallirt zu sein.“
 30. Anmerkung 1. Zeile 2. lies: „in voriger“ statt „im gegenwärtigen.“
 118. Zeile 17. am Ende lies: „de“ statt „des.“
 131. Zeile 16. lies: „Einen“ statt „Einem.“

II. Specialgerichte für unsere Fabrikgewerbe.

Seite

24. Zeile 1. lies: „Ein“ statt „Einen.“
 28. Zeile 30. lies: „ersten“ statt „erstern.“
 60. Zeile 9. lies: „abnden“ statt „abndet.“
 63. Zeile 21. lies: „sein“ statt „seinen.“
 72. Zeile 36. lies: „werden“ statt „worden.“
 77. Zeile 21. lies: „Wöttcher“ statt „Wöttger.“
 79. Zeile 31. lies: „mannichfach“ statt „mannigfach.“
 105. Zeile 1. lies: „Fabrikanten = Kaufleute“ statt „Fabrikanten, Kaufleute.“
 120. Zeile 3. nach „zu leiden“ schiebe ein „haben.“
 174. Zeile 3. lies: „können“ statt „könne.“

UK PrF MU



3129S33062